A 549932

HF
1147
.P98

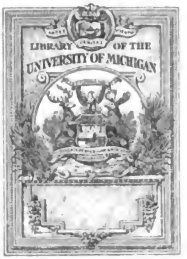

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.18.2.6. 1170.8

Der

Geschäftsmann

in Gegenständen

PARSONS Library University of MICHIGAN

der

öffentlichen und Privatrechts-Praxis

von

Wolfgang Heinrich Puchta,
der Rechte Doctor, königlich baierischem Landrichter
in Erlangen.

Erlangen, 1818
bey J. J. Palm und Ernst Enke.

Digitized by Google

Vorrede.

Ueber Zweck und Plan dieser Schrift weiter etwas zu sagen, finde ich nach dem, was deßfalls schon die Einleitung enthält, überflüssig. Sachkenner mögen urtheilen, ob ich meine Absicht erreicht habe, und ob neben den Schriften über die juristische Praxis, worin unsere Literatur nicht arm ist, auch noch dieses Werk einen Platz verdient.

Die Bildung junger Geschäftsmänner, wozu mir mein Amt als Dirigent eines Untergerichts

anfänglich im preußischen, jetzt im baierischen Staatsdienst Anlaß und Verpflichtung gab und noch giebt, war immer eines meiner Lieblingsgeschäfte, und ich glaube daher die Wünsche und Bedürfnisse angehender Praktiker ziemlich genau zu kennen. Ich weiß, wie sauer es ihnen anfangs wird, bey der Masse von Gegenständen der verschiedensten Art, die den Raum um sie her erfüllen, sich nur einigermassen zu orientiren, zu geschweigen in den eigentlichen Geist des öffentlichen Geschäftslebens einzudringen, und durch Anwendung des Gelernten der Bestimmung, warum sie gelernt haben, gemäß zu wirken. Der andringende Stoff überwältigt gleichsam den Anfänger; er hat mehr zu thun, ihn geschickt abzuwehren, als zu verarbeiten. Das kommt unstreitig daher, daß es den Rechtscandidaten, mit wenigen glücklichen Ausnahmen, an einem alle

Theile des Geschäftslebens, nicht bloß die gerichtliche Dekretir- und Referirkunst, umfassenden Vorunterricht, an einer zweckmäßigen Anleitung nach allgemeinen Grundsätzen fehlt, daß sie vielmehr den Dienst nur empirisch lernen müssen, und erst in spätern Jahren allmählig dazu kommen, die Bruchstücke zu einem Ganzen zu verbinden. Ganz anders vorbereitet tritt der Theolog, der Mediziner in die Praxis; nur der Jurist geht von der Universität in das Geschäftsleben, wie in eine neue Welt, wo er das Meiste anders findet, als er sich's vorgestellt hatte. Ich will mich unter andern hier nur auf das Zeugniß und Urtheil meiner ehemaligen Zöglinge berufen, zum voraus überzeugt, daß sie mir beistimmen, und es nicht überflüssig finden werden, wenn ich das, was so oft Gegenstand unserer Unterhaltung war, und überhaupt meine Ansich-

ten über das, was dem angehenden Geschäftsmanne noth thut, ihnen zum Andenken und denen, welche nach ihnen, es sey hier oder anderwärts, diese Bahn betreten, zur Belehrung in dieser Form übergebe.

Ich hoffe übrigens, daß die Absicht nicht das einzige Gute an dem Buch seyn werde.

Erlangen am 31. März 1818.

D. W. H. Puchta.

Digitized by Google

Allgemeine Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Ueber das Bedürfniß einer Vorbereitungspraxis, deren zweckmäßige Einrichtung und Erleichterungsmittel, Zweck und Plan dieser Schrift. §. 1 — 6.

Erste Abtheilung.

Ueber die öffentliche Geschäftspflege überhaupt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht des Umfangs der öffentlichen Geschäftspflege.

Erstes Capitel.

Umfang der öffentlichen Geschäftspflege in Beziehung auf ihren Gegenstand. §. 7 — 22.

Zweites Capitel.

Umfang der öffentlichen Geschäftspflege in Beziehung auf ihre Mittel. §. 23 — 25.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Regeln der öffentlichen Geschäftspflege überhaupt und der zweckmäßigen Einrichtung der Vorbereitungspraxis. §. 26 — 43.

Dritter Abschnitt.

Besondere Regeln der juristischen Praxis im eigentlichen Verstande.

Erstes Capitel.

Vorbereitung. §. 44 — 54.

Zweites Capitel.

Ueber persönliche Handlungen und mündliche Vorträge. §. 55 — 64.

Drittes Capitel.

Von schriftlichen Vorträgen. §. 65 — 99.

Vierter Abschnitt.

Vom Referiren und Dekretiren. §. 100 — 108.

Fünfter Abschnitt.

Ueber den mechanischen Dienst der Rechtsgeschäftspflege. §. 109 — 114.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Geschäftsverwaltung der öffentlichen, besonders Regierungs- und Justizstellen in Baiern nach Verschiedenheit der Verwaltungsgegenstände.

Erster Abschnitt.

Organismus des öffentlichen Dienstes im Königreich Baiern überhaupt.

Erstes Capitel.

Von den Bedingungen der Erlangung des Staatsdienstes. §. 116. 117.

Zweites Capitel.

Von den Rechten u. Verbindlichkeiten des Staatsdieners im Allgemeinen. §. 118. 119.

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen Organen der öffentl. Verwaltung oder den Staatsämtern. §. 120 — 134.

Viertes Capitel.

Von einigen allgemeinen Normen und Grundsätzen der Verwaltung. §. 135. 136.

Zweiter Abschnitt.

Von der Geschäftsverwaltung nach den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt.

Erstes Capitel.

Allgem. staatsrechtl. Gegenstände. §. 137 — 146.

Zweites Capitel.

Justizgewalt. §. 147 — 152

Drittes Capitel.

Polizeigewalt. §. 153 — 167.

Viertes Capitel.

Staatswirthschaft. §. 168 — 174.

Fünftes Capitel.

Kirchengewalt. §. 175 — 180.

Sechstes Capitel.

Finanzgewalt. §. 181 — 184.

Siebentes Capitel.

Militärgewalt. §. 185 — 188.

Achtes Capitel.

Gegenstände des äussern Hoheits- und Völkerrechts. §. 189. 190.

Einlei-

Einleitung.

Ueber das Bedürfniß einer Vorbereitungs-Praxis, deren zweckmäßige Einrichtung und Erleichterungs-Mittel, Zweck und Plan dieser Schrift.

§. 1.

Richtung des theoretischen Studiums zur Anwendung im Allgemeinen.

Ein öffentlicher Geschäftsmann zu werden, ist, in der Regel wenigstens, die Absicht, womit der Jüngling dem Studium der Rechtswissenschaft sich widmet, und womit er als Candidat die Universität verläßt; Geschäftsmänner für den Staatsdienst zu erziehen, und dem theoretisch gebildeten jungen Manne Gelegenheit zu verschaffen, seine Kenntnisse anwenden zu lernen, bezweckt die Einrichtung, nach welcher die Rechtscandidaten im Preußischen unter der Benennung von Auskultatoren, im Baierischen als Rechtspraktikanten bey Gerichts- und Amtsstellen zu einer Vorbereitungs-Praxis zugelassen werden, damit sie von dem theoretisch Gelernten durch Anschauung des praktischen Lebens und durch Uebung in wirklich vorkommenden Fällen Gebrauch machen lernen, was anderwärts auch durch die, freilich minder allseitige, Uebung in Advokatenstuben bezweckt wird; und — jungen Männern den Weg zu zeigen, wie sie diese neue Laufbahn zweckmäßig beginnen und fortsetzen sollen, damit sie brauchbare Rechtsgeschäftsmänner werden, ist der Zweck dieser Schrift.

§. 2.

Zweckmäßige Einrichtung der Vorbereitungspraxis im Baierischen.

Die erste Stufe der praktischen Bildung betritt der junge Mann, der sich der Rechtswissenschaft gewidmet hat, in Baiern mit der Praxis bey einem Landgericht oder bey einem mit demselben in gleicher Dienstkategorie stehenden Herrschaftsgericht. Er muß, ehe er zu dieser Praxis gültig zugelassen werden kann, die akademischen Studien, die überhaupt von jedem, der im Staatsdienste zu einem höhern Posten, als dem eines bloßen Canzelliſten fähig seyn will, gefordert werden *a*), vorschriftsmäßig vollendet haben. Dazu ist mit Inbegriff des Studiums der allgemeinen Wissenschaften in zwey Semestern, wenn dasselbe nicht schon auf einem inländischen Lyceum absolvirt worden, ein vierjähriger Cursus gesetzlich und unerläßlich vorgeschrieben *b*). Dem Candidaten ist die Wahl, bey welchem Untergericht er seine Praxis beginnen will, freigelassen; es muß aber ein solches seyn, bey welchem die Verwaltung der Polizei mit der Ausübung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit verbunden ist. Nur ausnahmsweise kann von der Regierung des Kreises die Erstehung der Praxis auch bey einem andern Untergerichte gestattet werden. Doch muß auch in diesem Falle die volle einjährige Praxis dergestalt ergänzt werden, daß der Candidat wenigstens ein halbes Jahr den civilgerichtlichen und einen gleichen Zeitraum den strafgerichtlichen und polizeilichen Geschäften sich widmet *c*). Er kann aber nicht zu dem Prüfungs-

---

a) Reg. Bl. 1809. S. 644. u. 1332.

b) Reg. Bl. 1808. S. 120. — *c*) Reg. Bl. 1816. S. 493.

Digitized by Google

concurs gelassen und hiernächst als Folge der befundenen Tüchtigkeit in die Reihe der "Adspiranten" zum Staatsdienst aufgenommen werden, wenn er sich nicht (ausserordentliche Fälle, wo von den Ministerien der Justiz und des Innern, aus besonders wichtigen Motiven Dispensation ertheilt wird, ausgenommen) als Rechtspraktikant wenigstens Ein Jahr geübt hat, und bey seiner Meldung zu der jährlichen allgemeinen Concursprüfung d) durch ein Zeugniß dieser gehörig erstandenen Vorbereitungspraxis legitimiren kann. Auch die Adspiranten zu Stadt-Wechselgerichts- und dergleichen Stellen, ingleichen zur Advokatur sind dieser allgemeinen Concursprüfung und deren Bedingungen, namentlich in Ansehung der Vorbereitungspraxis bey einer Behörde des gemischten (Justiz- und Administrativ-) Ressorts, unterworfen, indem eine ausschließliche Prüfung von Seiten der Justizstellen nicht mehr statt findet e). Die Gegenstände dieser Prüfung, welche vom 1. Juny jeden Jahrs beginnt und 10 Tage nicht überschreiten soll, und wozu sich der Candidat wenigstens 2 Monate vorher bey der Kreisregierung, in deren Bezirk er sein Domizil hat, oder in der Praxis steht, zu melden hat, sind im Justizfache: das Civil- und Criminalrecht, der Civil- und Crim. Prozeß, nebst einer Proberelation über geschlossene Prozeßakten; im Administrativfache: Fragen aus der philosophischen Rechts- und allgemeinen Staatslehre, dem baierischen Staatsrecht, der baierischen Staatsgeschichte

d) Reg. Bl. 1806. S. 234. 1807. S. 1681. 1809. S. 1737. Im Justizfach 1809. S. 1330. ferner 1812. S. 541. und ganz besonders die neueste Verordnung vom 9. Dez. 1817. Reg. Bl. S. 1011.

e) Reg. Bl. 1810. S. 17.

Digitized by Google

und Statistik, dem Kirchenrecht, Lehenrecht, der Polizei, Staatswissenschaft und Staatswirthschaft, dann ebenfalls mit einem Thema zur praktischen Ausarbeitung *f*).

§. 3.

Fortsetzung; Modalitäten dieser Vorbereitungspraxis.

Um die Zulassung zur Praxis zu erlangen, hat sich der Candidat bey dem Vorstande des Untergerichts zu melden, und demselben das nach erstandener Endprüfung über sämtliche vorgeschriebene specielle Lehrgegenstände *g*) erhaltene verschlossene Universitätsabsolutorium vorzuzeigen, welches hiernächst dem Candidaten uneröffnet zurückzustellen ist *h*). Der Aufnahme desselben folgt die Verpflichtung nach der vorgeschriebenen *i*) Formel, und es wird ihm nunmehr zu seiner Ausbildung der Zutritt zu allen Arten von Geschäften gestattet, derselbe auch nach dem Grade seiner Fähigkeiten und fortschreitender Brauchbarkeit für den Dienst selbst verwendet; also anfänglich zu den leichtern, mechanischen Verrichtungen in der Canzellei, der Registratur und beym Expediren, zur Führung des Protokolls, welches ihm anfangs lediglich in die Feder diktirt wird, dann zur eignen Aufnahme einfacher Gesuche und Vorstellungen der Parteien. Die Geübtern werden hiernächst auch zu solchen richteramtlichen Funktionen gebraucht, welche lediglich zur Prozeßinstruktion gehören, und wobey kein Bescheid oder sonst eine richterliche Verfügung zu erlassen ist, als: zu Zeu-

f) Reg. Bl. 1817. S. 1015.

g) Döllinger's Repertor. der Staatsverwalt. IV. S. 228.

h) Reg. Bl. 1803. S. 561. 1807. S. 1626. 1808. S. 117.

i) Reg. Bl. 1812. S. 707.

Digitized by Google

genverhören, Produktionen, Commissionen; wie sich von selbst versteht, überall mit Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers. Selbst schriftliche Vorträge aus geschlossenen Akten, ohne Stimmrecht jedoch, sind, unter der Controlle eines Gerichtsmitglieds hinsichtlich des Aktenauszugs, nicht ausgeschlossen *k*). Hat auf diese Weise der Candidat seine Praxis erstanden, welche von der Zeit des produzirten Universitäts-Absolutoriums an, wenigstens ein Jahr ununterbrochen täglich und fleißig fortgesetzt worden seyn muß *l*); so erhält er von dem Land- oder Herrschaftsgericht, wo er sich vorbereitet hat, darüber ein Zeugniß, welches das Datum seines Ein- und Austritts enthält *m*), und dadurch die Befähigung, zur allgemeinen Concursprüfung sich zu melden. Hat er diese dann gehörig bestanden, so wird ihm, wenn er sich bloß dem Justizdienst oder dem Stande des Advokaten zu widmen gedenkt, der Zutritt zu einer reinen Justizstelle, sonst aber zur Kreisregierung als "Accessist", also zur zweiten praktischen Bildungsstufe für den Staatsdienst gewährt.

§. 4.

Wiefern die Vorbereitungs-Praxis überhaupt ein Mittel der praktischen Formirung ist; —

Wenn es nicht wenig darauf ankommt, wo der angehende Praktiker, der nun in ein neues Leben tritt, seinen ersten praktischen Unterricht empfängt; ob unter der Leitung von Männern, die sich durch Geschicklichkeit, Amtseifer, Rechts- und Ordnungsliebe, überhaupt durch

k) Reg. Bl. 1812. S. 707.

l) Reg. Bl. 1807. S. 1626.

m) Reg. Bl. 1807. S. 1626. 1816. S. 483. 1817. S. 1013.

Vorzüge des Geistes und Herzens auszeichnen; ferner ob seine ersten Führer auf der praktischen Laufbahn auch Lust an der Bildung eines künftigen Staatsdieners haben, und Sinn für die Verdienstlichkeit dieses allerdings nicht immer dankbaren Geschäfts; oder ob von allen diesen Voraussetzungen nur wenige bey dem Gericht eintreffen, zu welchem der Candidat sein, freilich oft von sehr zufälligen und ausserwesentlichen Umständen abhängig gemachtes, Vertrauen gerichtet hat: so ist es noch ungleich wichtiger für den jungen Mann, wie er diese erste Weihe aufnimmt, diesen ersten praktischen Lehrcurs benützt. An Gelegenheit zum Lernen fehlt es ihm nicht, besonders bey der Einrichtung in Baiern. Denn die Landgerichte sind gesetzvollziehende Behörden im Allgemeinen, Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei. Ihr Wirkungskreis geht eben sowohl auf die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz und der peinlichen als untersuchende Behörden, als er alle Regiminal-Angelegenheiten umfaßt, namentlich: die Unteraufsicht auf Erhaltung und Wahrung der Landeshoheitsrechte, die Vollziehung der Gesetze und Anordnungen im Fache der Polizei, der Kirchen-, Stiftungs- und öffentlichen Unterrichtsangelegenheiten, das ganze Gebiet der Staatswirthschaft, das Militairwesen in Beziehung auf Conscription, Marsch- und Vorspannssachen, diejenigen Gegenstände der Finanzgewalt, die nicht zum Wirkungskreise der allgemeinen und besondern Rentämter gehören, und die Einnahme und Verrechnung der Staatseinkünfte betreffen, überhaupt also alle Fächer der Staatsverwaltung, soweit sich zu deren Besorgung in dem geographischen Umfange des Amts Anlaß und Gelegenheit zeigt, oder die Oberbehörden den Landgerichten Befehle und Aufträge ertheilen. Den Herrschaftsgerichten ist unter

gewissen Maßgaben n) eben dieser Wirkungskreis angewiesen. — In allen Zweigen dieses Geschäftslebens erhält der Praktikant lebendige Anschauung und Gelegenheit zur Uebung und allmähligen Ausbildung für den künftigen Staatsdienst.

§. 5.

— und zwar mehr als akademische practica.

Wenn der junge Rechtsgelehrte gleich schon auf der Universität praktische Collegien gehört hat, so haben diese doch immer noch mehr einen gewissen theoretischen Zuschnitt. Es fehlt dem deßfallsigen Unterrichte schon an dem Interesse, welches die Praxis selbst oder die Uebung im eigentlichen Geschäftsleben einflößt. Das Leben regt erst das Leben an. Der akademische Studirende lernt immer mehr noch für die Schule als für das Leben. Er macht praktische Aufsätze, er referirt aus Akten, er entwirft Erkenntnisse, aber er entfernt sich schwer von der Vorstellung, daß diese seine Arbeiten bloße Aufgaben aus dem Gebiete der Theorie, Exercizien über die gelernten Rechtssätze seyen, während er als Praktikant das ihm übergebene Aktenstück mit der Theilnahme zur Hand nimmt, welche die eigenthümliche Bekanntschaft mit dieser Angelegenheit aus dem öftern Erscheinen, dem Vorbringen, den Wünschen und Hoffnungen der Parteien in ihm rege macht. Schon die Idee, daß er nach einer Reihe bloßer Lehrlingsjahre endlich auch thätigen Antheil an den Angelegenheiten und Schicksalen seiner Mitmenschen nehme, daß es hier kein bloßes Uebungs-Exempel, daß es Wohl oder Wehe seiner Nebenmenschen gelte, endlich daß er nun eigentlich erst dasjenige zu treiben anfange, was er sein ganzes übri-

n) Reg. Bl. 1812. S. 1512 ff.

ges Leben hindurch zu treiben gedenkt — schon diese Idee giebt seinem Wesen einen neuen Schwung. Aber er merkt nun auch erst den großen Schritt von der Wissenschaft zur Anwendung, von der Theorie zur Praxis. Jetzt lernt er eigentlich erst die dünnen Fäden ausfindig machen, welche den gegebenen Fall mit der oft versteckten, oft in einer ganz andern Gestalt uns vorschwebenden Regel verknüpfen. Nach mehrern verunglückten Aufgaben entdeckt ihm sein durch Uebung gestärkter Scharfsinn den Zusammenhang zwischen dem Lehrsatz und dem gegebenen Fall, und er erlangt allmählig jene glückliche Fertigkeit, die man praktischen Blick nennt. Nun erst geht ihm so zu reden ein Licht auf; er merkt, warum sein akademischer Lehrer bey dieser oder jener Materie so lange verweilt hat, mancher Wink desselben wird ihm nunmehr erklärbar, und es wird ihm auch Tag in der Theorie selbst, wenigstens erscheint sie jetzt erst in Klarheit und Fülle. Könnte er nun noch einmal zurückkehren, er würde ganz anders studiren. — Aber dieß ist's noch nicht allein; was man eigentlich erst in der Praxis lernt, was vom Catheder herab nicht gelehrt wird, nicht gelehrt werden kann, ist die Kunst des Umgangs mit den Parteien und ihrer zweckmäßigen Behandlung. Wieviel leichter ist es aus gut instruirten Akten einen Vortrag zu machen, als aus dem oft verworrenen Vortrage der Parteien erst Akten zu construiren. Man ist weit entfernt, zu behaupten, daß practica und relatoria auf der Universität überflüssige Studien wären. Ohne sie würde der Rechtscandidat beym Eintritt in das praktische Leben sich noch linkischer benehmen, als ein großer Theil derselben wirklich sich benimmt. Diese akademische Praxis ist vielmehr nicht nur gleichsam als schulgerechte Uebung und schon als eine Repetition der Theorie höchst empfehlungswürdig; sie ist auch der eigentliche

Uebergang in die Ausübung, die Vorschule der Praxis; nämlich das Wort Praxis im gewöhnlichen Sinne genommen; denn sonst ist freilich das ganze theoretische Studium nur Vorschule der Praxis. Aber die akademischen practica allein machen so wenig einen Praktiker, als der längste Unterricht auf einem hölzernen Pferd einen Reiter macht. Darum gestehen auch die geschicktesten Candidaten, was überhaupt jeder Rechtsgeschäftsmann mehr oder weniger an sich selbst erfahren hat, daß sie, erst nachdem sie eine Zeit lang die gerichtliche Praxis getrieben hatten, einsehen lernten, was man eigentlich von einem ausübenden Juristen fordere.

§. 6.

Zweck und Plan dieser Schrift.

Die Zeit der Vorbereitungspraxis ist kurz, und wenn gleich nicht verlangt wird, daß der junge Mann schon während derselben ein Praktiker werde, wenn gleich seine Lehrzeit noch viel länger dauert, und also einem Manne von Fähigkeiten noch Zeit genug übrig bleibt, zu lernen o); so soll er doch in dieser Vorbereitungszeit schon soviel sehen und hören, daß er in keinem Theile des öffentlichen Geschäftslebens ganz fremd ist. Unterdessen geht aber ein großer Theil derselben meist herum, während der Candidat über seine eigentliche Bestimmung und die Mittel dazu noch nicht recht klar sieht; während er, in eine Menge mehr zum Mechanischen als zum eigentlich Wissenschaftlichen des Dienstes gehöriger Einzelheiten verwickelt, das was man bey der Prüfung von ihm fordert: eine gewisse praktische Gewandtheit neben theoreti-

o) Longa est, kann man hier mit *Quinctilian* sagen, quae discit aetas, et ego non de tardis ingeniis loquor.

scher Festigkeit sich zu eigen zu machen, eigentlich zu reden keine Gelegenheit gehabt hat. Soll daher die Praxis, auch nur soweit sie bey der Prüfung gefordert wird, nicht auf dem langen Wege der Empirie gelernt werden, wozu in der That das Doppelte der gewöhnlichen Vorbereitungszeit kaum hinreicht; so darf der junge Mann nicht seinem Schicksale und der allmähligen Ausbildung auf dem Wege zufälliger Entdeckungen überlassen werden. Es muß ihm Anleitung gegeben werden, wie er von den Erscheinungen im praktischen Leben für seinen Zweck Vortheil ziehen soll; er muß durch einen gewandten Praktiker auf dem ungewohnten Pfade geleitet, sein Blick auf das, was ihm nützlich und lehrreich ist, gerichtet, oder es muß ihm zur Selbstleitung irgend ein Anhalt, eine Art von compendiarischem Vorunterricht in die Hände gegeben werden. Denn nicht jeder Unterrichter, dessen Leitung der Candidat sich vertraut, nimmt sich die Zeit und die Mühe, den über einem ungewohnten Geschäft sich zermarternden Praktikanten, besonders unaufgefordert, die Handgriffe zu zeigen, wodurch er sich seine Arbeit erleichtern könne. Nicht jeder glaubt sich berufen, wenn der Praktikant, wie es eben so oft geschieht, ein Aktenstück, ohne irgend eine Schwierigkeit zu ahnden, ebendeßwegen aber auch nutzlos liest, denselben zu fragen, wie dort der Apostel den im Propheten studirenden Kämmerer der Königin aus Mohrenland: "verstehest Du auch was du liesest?" Mancher hat schon nicht einmal die Geduld, die ihm vorgelegten Zweifel gehörig zu lösen, zu geschweigen, daß er dem Zweifelnden entgegen käme, oder in dem Nichtzweifelnden Bedenklichkeiten anregte. Es mag auch seyn, daß die Betrachtung der hohen Verdienstlichkeit dieser Bildung eines angehenden Geschäftsmannes durch die hin und wieder gemachte leidige Erfahrung des geringen Erfolgs

überwogen wird. Unterdessen ist der bedauernswürdige Anfänger sich selbst überlassen, und seine Aufgabe ist um so schwieriger, da er nicht nur in einem neuen Elemente sich bewegen lernen muß, sondern auch, der dadurch veranlaßten mancherley Abhaltungen ungeachtet, noch überdieß in der Theorie nicht zurückbleiben darf. Denn abgesehen davon, daß er seine Pandekten nicht an den Nagel hängen darf, an die ihn schon das Examen warnend erinnert; so muß er während dieser Vorbereitung zugleich die in allen Theilen der Verwaltung ergangenen und immer noch ergehenden Verordnungen einstudiren, die er bey dem akademischen Unterrichte vielleicht nicht zum zehnten Theile kennen gelernt hat. Man weiß ja, mit welchen Augen oft der überdieß studirensatte Student das vaterländische Recht ansieht. Soll also der Candidat mit der über jenes empirische Einlernen während der Vorbereitungspraxis ohnehin verloren gehenden Zeit nicht auch Lust und Muth verlieren, oder was eben so schlimm ist, dem Schlendrian sich ergeben: so muß ihm diese schwere Aufgabe soviel als möglich erleichtert werden. Der Verfasser hat geglaubt,

> durch eine gedrängte Darstellung des praktischen Dienstes, und dessen, was auf den Candidaten in der Periode dieser Vorbereitung wartet, durch einen Leitfaden für ihre zweckmäßige Benutzung und zum Anhalt in dem Labyrinth, das er zu durchwandeln hat, mit einem Worte — durch eine Theorie der Amtspraxis,

ihm diese Erleichterung zu verschaffen.

Zwar, wir haben eben keinen Mangel an dergleichen Theorien, an Lehr- und Handbüchern über die juristische Praxis: aber die Arbeit eines Geschäftsmannes,

Digitized by Google

der eine ziemliche Reihe von Jahren an der Quelle der Erfahrungen dessen, was in dem wirklichen, nicht bloß in dem gedruckten Geschäftsleben vorkommt, also im buchstäblichen Sinne des Wortes praktisch ist, beobachtet und geschöpft hat; ein Werk, welches nicht bloß todte Formen und Kunstregeln lehren will, sondern auch die sittliche Seite des angehenden Geschäftsmannes in Anspruch nimmt — ein solches Werk ist kein überflüssiges Unternehmen, und das gegenwärtige mag deßfalls wenigstens als Versuch Werth haben.

Der Plan der Schrift ist folgender: Sie zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die erste, als der Haupt- und größte Theil des Werks, die öffentliche Geschäftspflege überhaupt, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Land, zum Gegenstande hat, und in mehrern Abschnitten handeln wird:

von dem Umfange derselben in einer allgemeinen Uebersicht ihrer einzelnen Theile und verschiedenen Gegenstände; — von allgemeinen Regeln und Grundsätzen der öffentlichen Geschäftspflege überhaupt und der zweckmäßigen Einrichtung der Vorbereitungspraxis; — von besondern Regeln der juristischen Praxis im eigentlichen Verstand und zwar: von mündlichen und persönlichen Vorträgen und Handlungen; von schriftlichen Aufsätzen; Eigenschaften und Erfordernissen einer guten Schreibart überhaupt und des Geschäftsstyls insonderheit; — vom Referiren und Dekretiren; — von dem mechanischen Dienste der Rechtsgeschäftspflege: Archiv- und Registratur-, Expeditions-, Kassen-, Controll- und Tabellen-Wesen, wenn auch dießfalls nur vom Wesentlichsten in gedrängter Kürze.

Die zweite Abtheilung ist der Geschäftsverwaltung der Justiz- und Regierungs-Behörden in Baiern nach Verschiedenheit der Verwaltungsgegenstände besonders gewidmet. Sie ist eigentlich eine Zugabe für meine jungen Landsleute; eine Art von systematischem Taschenrepertorium, wodurch das Auffinden der zerstreuten Gesetze und Verordnungen, und das Behalten im Gedächtniß am zweckmäßigsten erleichtert wird. Diese Abtheilung soll:

> von der Geschäftsverwaltung der öffentlichen, besonders Regierungs- und Justizstellen in Baiern; von dem Staatsdienst überhaupt, den verschiedenen Organen desselben, so wie von den Grundsätzen der Geschäftsführung nach den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt in Beziehung auf formelle sowohl als materielle gesetzliche Bestimmungen,

handeln.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.
Ueber die öffentliche Geschäftspflege überhaupt.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Uebersicht des Umfangs der öffentlichen Geschäftspflege.

Literatur.

D. Nettelbladt's Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit. 3te Aufl. Halle 1784. 8.

J. St. Pütter's Anleit. zur jur. Praxi wie in Deutschland sowohl ger. als ausserger. Rechtshändel verhandelt werden. 6te Aufl. Gött. 1802. 2. Th. 8.

F. E. C. Mereau Versuch einer Anleit. zu prakt. Arbeiten überhaupt. Jena 1792. u. 1795. 2. Th. 8.

N. T. Gönner's Grundsätze der juriſt. Praxis sowohl im Allgem., als in Anwendung auf jede Gattung jur. Aufsätze. Bamberg 1797. 8.

L. F. Fredersdorf's Anweisung für angehende Justiz-Beamte und Unterrichter. Lemgo 1772 — 1774. 3 Th. 4.

E. F. Elsässer's Leitfaden zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über die Theorie der Kanzleypraxis. Erlangen 1782. 8.

Digitized by Google

J. Claproth's Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, von Rescripten und Berichten, von Memorialien und Resol., von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderen Registraturen. 3te Aufl. Gött. 1783. 8.

Desselben theor. prakt. Rechtswissensch. von freywill. Gerichtshandlungen. 3te Aufl. Gött. 1789. 8.

Desselben Rechtswissensch. von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contr. (jurispr. heurem.) 4te Ausg. Gött. 1797. und 98. 2 Th. 8.

C. G. Gmelin von Aufsätzen über Verträge überhaupt, von Schuld- und Pfandverschreibungen, und andern damit verwandten Aufsätzen insbesondere. Tüb. 1790. 8.

G. C. Oelzens Anleitung zur gerichtl. Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentl. Civilprozeß. 2te Aufl. Jena 1800. 8.

(v. Trützschler's) Anweisung zur vorsichtigen und förml. Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. 4te Ausg. Leipzig 1801. 2 Th. 8.

H. Bensen's Materialien zur Polizey-Kameral- u. Finanzpraxis für angehende praktische Staatsbeamten. Erl. 1801 — 1803. 3 Th. 8.

J. C. König's Formularbuch für aussergerichtl. Handl. u. freywill. Gerichtshandl. 3te Aufl. Nürnb. 1817. 8.

Ferner:

in Beziehung auf Staatsämter und staatsdienerschaftliche Verhaltnisse:

F. A. v. d. Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn a. N. 1797. 8.

N. Th. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nat. Oeconomie betrachtet. Landshut 1808. 8.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Umfang der öffentlichen Geschäftspflege in Beziehung auf ihren Gegenstand.

§. 7.

Umfang der juristischen Praxis im Allgemeinen.

Die Art der Behandlung öffentlicher Geschäfte lehrt die praktische Rechtswissenschaft, auch die juristische Praxis genannt, oder eigentlicher: die Theorie der Kunstregeln zur Anwendung der Gesetze in vorkommenden Fällen p). Denn da jedes Geschäft auf der Grundlage eines rechtlichen Zustandes beruht, und darauf hinwirkt, so ist die Rechtswissenschaft gleichsam das leitende und belebende Prinzip auch für solche Theile der Praxis, die zunächst die Rechtspflege selbst nicht angehen. Auch ist eine genaue Absonderung dessen, was in der Staatspraxis und bey der Verwaltung der Regierungsrechte Gegenstand der Rechtspflege im eigentlichen Sinne werden kann und nicht, unmöglich, weil die Justiz auf alle Fächer der öffentlichen Verwaltung Einfluß hat, und überall Stoff zu ihrer Anwendung findet, so wie sie auch bald aus diesem bald aus jenem Fache ihre Entscheidungsgründe herhohlen muß. Wenn daher auch gleich die Theorie des Rechts strenge genommen von Kameral- und Finanz-, Kriegs- und Polizeisachen ꝛc. nichts weiß, so ist doch nicht nur die Art, wie diese behandelt werden, von der Behandlung der juristischen Geschäfte wenig verschieden, sondern es

p) Bloß Kunstregeln können Gegenstand einer sogenannten praktischen Wissenschaft seyn. v. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts IV. Aufl. §. 4. not. a.

es erscheint auch die Rechtstheorie überall gleichsam als das Richtscheit für diese Gegenstände, also z. B. für Gewerbssachen, Einquartirungs- und Kriegesschäden-Ausgleichungs-Angelegenheiten u. d. gl. Es kommt auch hier nicht sowohl die technische Seite dieser Angelegenheiten zur Berücksichtigung, als vielmehr ihr Einfluß auf den Rechtszustand und ihr Zusammenhang mit demselben überhaupt, und dieser Rechtszustand ist überall, oft ausser dem Gebiete der Privatrechtspraxis am meisten betheiligt, je mehr der Rücksichten sind, die in der Staatspraxis eine mindere Schonung der Rechte der Einzelnen zu fordern scheinen. Man kann daher wohl nur uneigentlich behaupten q), daß hier die juristische Praxis weiter gehe, als die Theorie des Rechts, und es ist ein bloß zufälliger, übrigens durchgängig wohl nicht einmal zu behauptender Umstand, "daß man zu diesen Gegenständen vielmehr Juristen als Andere gebrauche." Nur der Gegenstand verursacht diese scheinbare Abweichung, daß Zweige verschiedenartiger Wissenschaften als Theile der praktischen Rechtswissenschaft sich darstellen. So ist die Finanzrechtspraxis die Praxis des öffentlichen Rechts, deren Gegenstand die Finanzen sind, eben so wie Wechsel- und Merkantil-Sachen Gegenstände der Praxis des Privatrechts sind.

§. 8.

Eintheilung der juristischen Praxis.

Die juristische Praxis beschäftigt sich mit den Mitteln der zweckmäßigen Anwendung der Grundsätze, welche die theoretische Rechtswissenschaft lehrt. Diese geht auf den rechtlichen

q) Pütters Anl. z. jur. Praxis. Vorbereit. §. 12. S. 6.

Zustand überhaupt, jene auf die Art der Aufrechthaltung desselben. Die Gegenstände beyder verhalten sich wie Zweck und Mittel oder wie Stoff und Form. Die Theorie liefert erstern, die Formgebung ist der Praxis vorbehalten.

So wie der theoretische Theil der Rechtswissenschaft theils auf das Verhältniß der Staaten gegen ihre Unterthanen, oder gegen andere Staaten, theils auf das Verhältniß der Unterthanen unter einander geht, und so in das

öffentliche und Privatrecht

eingetheilt wird; so entspricht dieser Eintheilung auch der praktische Theil, und es erscheint hier

eine öffentliche und

eine Privatrechtspraxis.

Die Praxis des öffentlichen Rechts zerfällt in zwey Theile; sie äussert sich nämlich

a) im Verhältniß der Staatsgewalt gegen die Unterthanen des Staats:

Staatspraxis;

b) im Verhältniß des Staats r) gegen einen andern Staat:

Völkerrechtspraxis oder Diplomatie.

---

r) Auch in gewisser Art seiner Unterthanen; doch schlägt dieses Verhältniß in das eigentliche Staatsrecht, mithin in die Staatspraxis ein, sofern als die Staatsgewalt hier als Vertreter ihrer Unterthanen gegen fremde Staaten erscheint, z. B. bey deren Ansprüchen an diese

Die Praxis des Privatrechts (jus privatum, civile) umfaßt alle Verhältnisse der Bürger des Staats unter einander, so weit sie ein Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen werden können. Es wird in das allgemeine und besondere eingetheilt, je nachdem seine Bestimmungen überhaupt, oder nur für gewisse Personen, Gegenstände oder Verkehrsverhältnisse geltend sind. In letzterer Beziehung giebt es daher z. B. ein Adelsrecht, Jagdrecht, Lehenrecht, Handelsrecht, Wechselrecht u. s. w.

Wir haben also

eine Staatsrechtspraxis,
eine Völkerrechtspraxis,
eine Privatrechtspraxis.

A) Staatspraxis.

§. 9.

Begriff.

Die Staatspraxis, von einem zufälligen Umstand (dem Namen Canzleyen, der sonst den obern Regierungsstellen beygelegt wurde) auch Canzley-Praxis genannt, lehrt die äussern Formen, unter welchen die Maschine der Staatsverwaltung im Gange erhalten wird. Sie schlägt zunächst und soweit sie nicht die Justizverfassung und Verwaltung betrifft, weniger in den Wirkungskreis des Rechtsgeschäftsmannes als

fremden Staaten, die zwar im Wege der Diplomatie geltend gemacht werden, aber nur durch den Staat, dem diese Unterthanen angehören.

Digitized by Google

des eigentlichen Staatsmannes ein. Daß sie aber einem praktischen Juristen überhaupt zu empfehlen, ja, wenn die Besorgung von Regierungssachen zu seinem Geschäftskreise gehören, unentbehrlich ist, leuchtet von selbst ein.

Die Staatspraxis betrifft theils den Verwaltungs-Organismus und den Gang der Staatsgeschäfte, oder die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden überhaupt, theils besteht sie in der Anwendung der besondern Formen der in die Staatsverwaltung einschlagenden Geschäfte. Jene erfordert vornämlich Kenntniß der Statistik des Staats, oder der Lehre von den äussern und innern Kräften desselben, ingleichen Kenntniß des Verfassungsvertrags. Diese, nämlich die Anwendung der Verwaltungsformen, beruht auf der Kenntniß der mündlichen und schriftlichen Vorträge und Verhandlungen, die in öffentlichen Geschäften vorkommen, also des Ceremoniels und Geschäftsstyls.

§. 10.

Gegenstände der Staatspraxis.

Um die verschiedenen Gegenstände der Staatspraxis genau aufzufassen, ist es nöthig, sich die mancherley Zweige der Staatsgewalt gegenwärtig zu erhalten, und so gleichsam die verschiedenen Gegenden kennen zu lernen, die uns den Stoff für unsere Verarbeitung liefern. Indem daher die einzelnen Staatsgewaltszweige hier zur Anschauung vorübergeführt werden, werden wir in der zweiten Abtheilung nochmals auf sie zurückkommen, und sie als Leitfaden der Entwickelung der speciellen Theorien, die dem Leser dort vorgetragen werden sollen, festhalten.

Digitized by Google

Im Umfange der Staatsgewalt lassen sich folgende

Hoheits- oder Regierungrechte

unterscheiden. Die Staatsgewalt wirkt nämlich sowohl in dem Verhältniß zu Staatsgenossen als zu Auswärtigen. Die Hoheitsrechte sind daher theils innere theils äussere s).

Die innern Hoheitsrechte beziehen sich I) auf die Form der Wirksamkeit der Staatsgewalt überhaupt — allgemeine Hoheitsrechte — II) auf die einzelnen Gegenstände dieser Wirksamkeit — besondere Hoheitsrechte. —

Zu den allgemeinen Hoheitsrechten, welche wiederum bey jedem besondern Hoheitsrechte zur Anwendung kommen, gehört die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt. Letztere bringt die Gesetze in den vorkommenden Fällen zur Anwendung, und besteht 1) in dem Recht der Festsetzung des Verhältnisses eines gegebenen Falles zum Gesetz, — richterliche Gewalt, — 2) in dem Recht, diese Festsetzung wirksam geltend zu machen, vollziehende Gewalt im engern Sinne.

Die besondern Hoheitsrechte haben

entweder, als ursprüngliche, den Staatszweck unmittelbar zum Gegenstand, und zwar a) zur Realisirung des Staatszwecks im Einzelnen, wenn der Fall eines bestrittenen oder verletzten Rechts eintritt — Justizgewalt — oder b) zur Bewir-

s) C. H. Gros Lehrb. der phil. Rechtswissensch. oder des Naturrechts. 3. Ausg. §. 319 fgg.

kung einer der durchgängigen Herrschaft des Rechts angemessenen Ordnung des Ganzen — Polizeygewalt; wohin auch die besonders aus dem Rechte der Oberaufsicht fließende Kirchengewalt des Staats zur Verhinderung alles dessen, was in der kirchlichen Gesellschaft dem Staatszweck entgegen vorgehen möchte, zu rechnen ist;

oder sie beziehen sich, als abgeleitete, auf gewisse Mittel zum Staatszwecke, welche theils in der Aufbringung und Verwendung der zu den Staatsbedürfnissen erforderlichen Hülfsmittel bestehen, theils die Sicherheit des Staats selbst gegen feindliche Gewalt bezielen — dort als Kameral- und Finanzgewalt, hier als Militärgewalt.

Die äussern Hoheitsrechte oder die der Staatsgewalt zustehenden Rechte zur Behauptung der rechtlichen Persönlichkeit des Staats gegen Auswärtige, gehören nur sofern in das Saatsrecht als sie das Verhältniß des Regenten zu den Unterthanen berühren; an sich machen sie den Inhalt des Völkerrechts aus, welches eine doppelte Beziehung hat: 1) das Verhältniß des Staats zu einem andern Staat und 2) das Verhältniß eines Staats zu einzelnen Menschen ausser demselben.

§. 11.

Resultate für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Praxis.

Aus dieser Darstellung ergeben sich folgende fünf Gewaltszweige für die Praxis des öffentlichen Rechts im Innern des Staats oder der Staats-Praxis:

1) die Justizgewalt, 2) die Polizeygewalt, 3) die Kirchengewalt, 4) die Finanzgewalt, 5) die Militärgewalt. Bey jedem der bemerkten Gewaltszweige, oder besondern Hoheitsrechte kommen, wie gedacht, die allgemeinen: die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, so wie als Mittel beider das Recht der Oberaufsicht und der Aemterverleihung zur Anwendung. Sie äussern sich nur verschieden, nach Verschiedenheit des eigenthümlichen Zwecks oder der Gegenstände, bey welchen sich die Staatsgewalt speciell wirksam zeigt.

§. 12.

1) Justizgewalt.

Die Justizgewalt begreift daher folgende Befugnisse:

1) die gesetzgebende Gewalt a) in bürgerlichen, b) in peinlichen Fällen;

2) die vollziehende, hier besonders die richterliche (untersuchende und erkennende) Gewalt, Gerichtsbarkeit genannt, a) in bürgerlichen b) in peinlichen Fällen, mit dem derselben anklebenden Rechte der Vollstreckung. Die Rechte der Justizgesetzgebung und Justizverwaltung machen daher die in der Justizgewalt begriffenen Befugnisse aus, wozu als Mittel zum Zweck das Oberaufsichtsrecht in Justizsachen gehört. Daraus ist zugleich klar, daß alle Gerichtsbarkeit nur von der obersten Gewalt des Staats ausgehen, mithin niemanden ausser durch Uebertragung von dem Staatsoberhaupte rechtlich zustehen kann.

Die Praxis des öffentlichen Rechts hat es in Beziehung auf die Gegenstände der Justizgewalt nur mit der Justizgesetzgebung und mit dem Justizrecht oder der

Gerichtsbarkeitsbefugniß überhaupt, insbesondere aber mit der Justizverwaltung in peinlichen Sachen zu thun. Die bürgerliche Rechtspflege oder das Verfahren in Handlungen der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit (streitiger und nicht streitiger Prozeß) gehört in das Gebiet der Privatrechtspraxis, das weitläuftigste und umfassendste von allen.

§. 13.

2) Polizeygewalt.

Aus der Polizeygewalt, die gleich der Justizgewalt sowohl gesetzgebend als vollziehend ist, fließt 1)

1) die Befugniß zu solchen Anordnungen, welche dazu dienen, die Rechtsverhältnisse der einzelnen Staatsbürger mit der Gesammtheit des zu realisirenden Rechtszustandes in Uebereinstimmung zu bringen, und so der Entstehung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen selbst vorzubeugen. In dieser Rücksicht erscheint also die Polizey als treue, schwesterliche Gefährtin der Justiz. Auch gehören in sofern die Handlungen der

---

1) Gros Naturr. §. 385. Scharfsinnig und treffend wird hier über das Mißliche der Aufstellung eines durchaus haltbaren Begriffs der Polizey bemerkt: "da in der "Praxis verschiedener Staaten bald dieses bald jenes, "bald mehr bald weniger, und öfters alles, was bey "einer willkührlichen oder unvollständigen Abtheilung der "Gewaltszweige sich nicht füglich anderswo unterbringen "läßt, zur Polizey gerechnet wird; so ist auf dem Wege "der Erfahrung nur eine Angabe dessen, was in diesem "oder jenem Staat, allenfalls auch was in den meisten "cultivirten Staaten zur Polizey gehört, nie aber eine "Vereinigung über den Begriff der Polizey möglich."

nicht contentiosen oder s. g. willkührlichen Gerichtsbarkeit zu der Polizeygewalt, indem hier die gerichtliche Wirksamkeit dieser Handlungen (Rechtsgeschäfte) davon abhängig gemacht wird, daß selbige unter der Mitwirkung von Staatsbeamten vorgenommen werden, nämlich der Gerichtsbeamten, welche neben der eigentlichen Gerichtsbarkeit (der Befugniß zur Instruktion und Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse) auch diesen Zweig des Regierungsrechts verwalten, was in Deutschland von jeher der Fall war.

Aus der Polizeigewalt fließt aber auch

2) die Befugniß zur Beförderung der geistigen und sinnlichen Cultur des Volks und zur Anwendung der Mittel der geistigen Bildung und des physischen Wohlseyns desselben, besonders zu Anstalten, wozu die Kräfte der Privatpersonen, unzulänglich sind. — Hiernach erscheinen zwei Hauptzweige der Polizey: Sicherheits- und Wohlfahrtspolizey, mit ihren vielerley Unterabtheilungen, wovon in der Folge mit mehreren.

§. 14.

Fortsetzung; Staatswirthschaft.

Verwandt mit der Polizey und gewissermassen mit der Finanzwissenschaft ist die Staatswirthschaft. Sie ist im weitern Sinne die Lehre von den Mitteln, welche die Staatsgewalt anzuwenden hat, um den Unterthanen den höchstmöglichen Grad des physischen Wohlstandes nach ethischen Grundsätzen zu gewähren. Im engern Sinne lehrt sie die Regeln der Beförderung und Leitung sämtlicher Zweige der Nationalproduktion zum Zwecke des möglichsten Wohlstandes der größtmöglichen Anzahl von Staatsbürgern. Die Nationalproduktion hat aber folgende Zweige:

1) Urproduktion (vornämlich Landbau);

2) industrielle Produktion (Künste, Fabriken, Manufakturen, Gewerbe);

3) commerzielle Produktion (Handel).

§. 15.

3) Kirchengewalt.

Aus dem Rechte der Oberaufsicht des Staats auf physische sowohl als moralische Personen entspringt auch das Recht der Aufsicht auf die Kirche, als eine Gesellschaft im Staate, oder das Hoheitsrecht über die Kirche (jus majestaticum circa sacra). Es besteht

1) in dem Schutzrechte des Staats über die Kirche; (jus advocatiae ecclesiasticae);

2) in dem Rechte der Anordnung der äussern Religionsübungen, damit sie dem Staatszwecke gemäß sind; (jus reformandi);

3) in dem dadurch bedingten Rechte der Aufsicht auf die kirchlichen Handlungen (inspectio secularis).

Verschieden von diesem Kirchenstaatsrecht, wobey sich lediglich das Verhältniß zwischen dem Staat einer- und der Kirche anderer Seits gedacht wird, ist das innere Kirchenrecht, dessen Gegenstand Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) und den Mitgliedern der Kirchengesellschaft ausmachen. Da dieses innere Kirchenrecht

a) auf den Organismus der Verhältnisse der Kirchengewalt gegen die Kirchengesellschaft,

b) auf die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Kirchengesellschaftsmitgliedern geht:

Digitized by Google

so entsteht

auf a) das öffentliche,

auf b) das Privatkirchenrecht,

wenn gleich beyde im Gegensatze gegen das öffentliche Recht des Staats als Privatrechte erscheinen.

Demnach zeigt sich

A) bey dem Kirchenstaatsrecht die Staatsgewalt in der Ausübung

1) des Kirchenschutzrechts,

2) des Reformenrechts,

3) des weltlichen Aufsichtsrechts;

B) bey dem innern Kirchenrecht die Kirchengewalt, oder das Kirchenregiment in der Ausübung

1) der kirchlichen Aufsicht (inspectio ecclesiastica);

2) des Rechts, für den Zweck der Kirchengesellschaft besonders in Beziehung auf Cultus und Unterricht Anordnungen zu treffen (jus liturgicum);

3) des Rechts, Beamte für den Zweck der Kirche anzustellen, und zwar theils für solche Angelegenheiten, die bey jeder Gesellschaft vorkommen können, z. B. für die Vermögensadministration, theils für den eigenthümlichen Zweck dieser Gesellschaft, nämlich Priester für den Cultus, Lehrer und Seelsorger für den Unterricht.

§. 16.

4) Finanzgewalt.

Die Erhaltung des Staats in seiner Wirksamkeit von innen und nach aussen ist unter andern auch durch

diejenigen Mittel bedingt, die im Allgemeinen den Namen Finanzen haben. Ihre Einziehung und Verwaltung macht den Gegenstand der Finanzwissenschaft aus, welche I) von Staatsausgaben (Hof- Civil- Militär- Staatsausgaben), II) von den Staatseinkünften, III) von dem Verwaltungsorganismus handelt.

Das Kameral- und Finanzrecht hat also die Verhältnisse der Einziehung, Verwaltung und Verwendung, theils der Kameral-Einkünfte (von Domainen und Regalien) theils der Beiträge von dem Vermögen der Staatsbürger zu den Bedürfnissen des Staats (Steuern) zum Gegenstand.

Um die ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats zu bestreiten, sind der Regierung zur Verfügung gestellt:

unmittelbare und mittelbare Erwerbsquellen.

A) Die unmittelbaren Erwerbsquellen bestehen in Sachen oder Rechten, die der Staatsgewalt zur beständigen Benutzung überlassen sind. Dahin gehören:

1) Domainen d. h. Güter und Gerechtigkeiten, welche dem Staat eigenthümlich gehören. Die Güter können entweder zum öconomischen (Landgüter, Grundstücke) oder zum Gewerbsbetrieb (z. B. Mühlen, Brauhäuser ꝛc.) bestimmt seyn. Die Gerechtigkeiten ruhen α) theils auf gewissen, vormals mit vollem Eigenthume dem Staat zugehörig gewesenen, und mit Vorbehalt des grundherrlichen Verbands veräusserten, Gütern der Unterthanen z. B. das Recht zur Erhebung von Erbzinsen, Laudemien (Handlohn) Gülten (Natural-

zinsen) Zehnten, Diensten ꝛc. β) theils gehen sie auf die Person des Gutsunterthans oder s. g. Grundholden z. B. Schutzgeld, Herbergsgeld ꝛc. oder Dienste. Diese Gerechtigkeiten werden unter dem Namen der Dominikal- oder grundherrlichen Gefälle begriffen.

2) Nutzbare Regalien, oder Einkünfte von solchen Gegenständen, die nicht wohl Privateigenthum werden können, weil entweder gewisse gemeinnützige Zwecke mit diesen Gegenständen bezielt werden, dahin gehört das Post- und Münzregal; oder weil sie gewisse Aufwendungen zum allgemeinen Besten decken müssen, wie das Zollregal; oder weil sie vernichtet, wenigstens in ihrem Nutzen sehr vermindert werden würden, wenn alle Einwohner des Staats daran Theil nähmen, als: das Bergwerks-Salz-Jagd-Regal. — Die Einkünfte von Domainen und Regalien führen den gemeinschaftlichen Namen der Kammergefälle.

B) Die mittelbaren Erwerbsquellen bestehen in Beiträgen aus dem Vermögen der einzelnen Staatsbürger. Der allgemeine Name derselben ist: Steuern. Sie sind

1) theils bestimmte, deren Ertrag sich vorher angeben läßt, und in sofern sie unmittelbar von dem Vermögen der Staatsbürger erhoben werden, direkte; Steuern im engern Sinne. Dahin gehören folgende drey Hauptgattungen: Grund-, Gewerbs-, Personal-Steuern;

2) theils unbestimmte oder zufällige, deren Ertrag sich nicht genau vorher angeben läßt, weil er von ungewissen Ereignissen abhängt. Hieher gehören

a) alle Arten von indirekten, namentlich Consumtions- und Luxus-Steuern z. B. Accise, Aufschlag ꝛc.

Digitized by Google

auf Lebensmittel und verbrauchbare Gegenstände zum Lebensunterhalt.

b) Stempel-, Tax- oder Sportel-Einkünfte, Geldstrafen, Confiscationen, Abzuggelder (Nachsteuer und Abschoß), Anfälle von erbloſen Verlaſſenſchaften, oder herrenloſen Gütern ꝛc.

Dieß ſind die ordentlichen Staatseinkünfte. Es giebt auch auſſerordentliche, die ihren Rechtfertigungsgrund in auſſerordentlichen Bedürfniſſen des Staats, z. B. zur Zeit des Kriegs ꝛc. finden, namentlich Erhöhung der ordentlichen Abgaben, Kriegsſteuern, freiwillige oder Zwangsanlehen u. ſ. w.

§. 17.

5) Militärgewalt.

Wir haben es hier mit der Praxis desjenigen Militärrechts zu ſchaffen, welches, als aus der Militärgewalt hervorgehend, einen Zweig des öffentlichen Rechts ausmacht, nicht mit demjenigen Militärrecht, welches, als eine Schöpfung der Juſtizgewalt, bloß die Verhältniſſe der einzelnen Mitglieder des Militärſtandes unter ſich oder gegen Einzelne aus dem Bürgerſtande berührt, mithin ein Theil des beſondern Privatrechts (§. 8.) iſt. Es geht ſowohl auf zweckmäßige Einrichtung des Wehrſtandes im Staate überhaupt, alſo auf alle Waffenfähige der Nation (allgemeine Bewaffnung, Landſturm oder Landwehr) als auf die Bildung eines beſondern Standes, der ſich die Uebung in der Kriegskunſt zum eigenthümlichen Beruf macht (ſtehendes Heer). Die Wehranſtalten bieten eine rechtliche und öconomiſche Seite dar, und es handelt ſich alſo hier in Beziehung auf den Wehrſtand überhaupt und das ſtehende Heer beſonders:

Digitized by Google

a) rücksichtlich der Bewaffnungsanstalt, und deren Mittel zum Zweck,

1) von der Errichtung der bewaffneten Macht a) durch Conscription, b) durch Werbung, c) durch allgemeines Aufgebot;

2) von der Formation der verschiedenen Waffengattungen;

3) deren Ausrüstung — Bewaffnung und Kleidung —: von Zeughäusern, Waffen- und Montirungs-Niederlagen;

4) von der Verpflegung der Truppen durch Magazine oder Concurrenz (Requisitionen);

5) von der Dauer der Dienstverpflichtung und der Entlassung aus derselben;

6) von der militärischen Mannszucht;

7) von sonstigen Militäranstalten und Einrichtungen theils zur Vertheidigung: Festungen ꝛc. theils zum Besten gewisser Militärindividuen, und zwar zur Erziehung derselben: Militärschulen, Kadetenhäuser ꝛc. oder zur Versorgung: Hospitäler, Invalidenhäuser ꝛc.

b) rücksichtlich der Verpflichtungen des Staatsbürgerstandes gegen das Heer:

1) von Einquartirungen, Lieferungen, Frohnen (Spann- und Handdiensten);

2) von den Arten der desfallsigen Entschädigung, gegenseitigen Uebertragung und Ausgleichung — Kriegskosten Peräquations-Wesen. —

Digitized by Google

B) Völkerrechtspraxis.

§. 18.

Begriff und Umfang.

Die Völkerrechts-Praxis oder Diplomatie lehrt die äussere Form, unter welcher die Rechtsverhältnisse des Staats gegen das Ausland geltend gemacht werden. Hier ist also von der Geschäftsführung bey Negociationen, Verträgen mit andern Staaten, Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Bündnissen u. s. w. die Rede, und diese Verhandlungen kommen hauptsächlich in dem wesentlichsten Theile des Völkerrechts, dem Gesandtschaftsrecht, zur Anwendung. Uebrigens hat schon die philosophische Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der Völker gegen einander ihre großen Schwierigkeiten, weil es an dem wesentlichsten Merkmale jedes Rechts, nämlich an einem angemessenen und allgemein anwendbaren Zwangsmittel fehlt. Die Existenz der positiven Völkerrechtswissenschaft aber wird als solche um deswillen bezweifelt, weil sie bloß aus einem Aggregat von Resultaten der zwischen den Völkern abgeschlossenen Verträge besteht, welche beliebig geändert und modifizirt werden können *u*).

C) Privatrechtspraxis.

§. 19.

Begriff und Eintheilung.

Die Privatrechtspraxis hat theils gerichtliche Geschäfte, welche unter Mitwirkung des Richters erfol-

u) C. J. C. Wenck Lehrb. d. Encyclop. ꝛc. der Rechtswiss. Lpz. 1810. 8. Seite 252.

erfolgen, theils *außergerichtliche* zum Gegenstand, wobey dieses nicht der Fall ist. Erstere, die gerichtliche Privatrechtspraxis, beschäftigt sich mit der Anwendung von Mitteln

a) zur *Beilegung* von Streitigkeiten über Privatrechte,

b) zur *Vorbeugung* von Streitigkeiten durch genaue Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der Einzelnen in vorkommenden Fällen.

Dort wird bereits erworbenen Rechten der gesetzliche Schutz gegen Anfechtungen in der geeigneten Weise zu Theil; hier werden theils neue Rechte begründet, theils Gefährdungen des Rechtszustandes abzuwenden gesucht. Das Verfahren dort wie hier kann Prozeß im weitern Sinne des Worts heißen, als eine gerichtliche Verhandlung mit Partheien, welche Privatrechte zum Gegenstand hat. Im erstern Fall wird das Verfahren aber *streitiger* Prozeß, oder Prozeß im engern Sinne, im letztern *nicht streitiger oder willkührlicher* Prozeß genannt v), gewöhnlicher: *eine Handlung der nicht streitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit.*

Unter dem bürgerlichen (Privatrechte zum Gegenstand habenden) Prozeß im engern Sinne versteht man das Verfahren, welches bey der Rechtsverfolgung vermittelst der Aufforderung der geordneten Hülfe des Staats beobachtet wird, oder mit andern Worten: das Verfahren vor der bestimmten Gerichtsbehörde, welches

v) *Thibaut* System des Pand. Rechts. 2. Aufl. 3. Band §. 1053.

von einer, in ihrem wohlerworbenen Recht sich beeinträchtigt haltenden Partei (Kläger) veranlaßt wird, und den Zweck hat, nach Vernehmung der Gegenpartei (Beklagter) und nach weiterer zur Entwickelung der Gründe und Gegengründe, gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlung, den Richter in den Stand zu setzen, (durch Erkenntniß) zu bestimmen, was den Gesetzen in diesem streitigen Falle gemäß ist, und diese Bestimmung nöthigenfalls durch Zwang zum Vollzug zu bringen.

Der nicht streitige Prozeß besteht in Handlungen und Schriften, welche die rechtlichen Verhältnisse der Privatpersonen und deren Umfang in vorkommenden Fällen genau und gesetzmäßig bestimmen. Diese Handlungen heißen im Gegensatze von solchen, welche zur Instruktion des eigentlichen Prozesses gehören (actus contentiosae jurisdictionis), wie gedacht, Handlungen der nicht streitigen oder freiwilligen auch willkührlichen Gerichtsbarkeit (actus jurisd. non contentiosae s. voluntariae), um anzudeuten, daß hier keine Rechte streitig sind, und daß es (in der Regel wenigstens) auf den Willen der Parteien ankommt, ob die richterliche Thätigkeit bey ihrer Angelegenheit wirksam werden soll, oder nicht. Daß diese Geschäfte eigentlich nur zufällig in den Wirkungskreis der richterlichen Gewalt gelegt sind, ist vorhin (§. 13.) schon bemerkt worden.

§. 20.

Eintheilung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Handlungen der nichtstreitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

theils von der Art, daß sie die Einwirkung des Richters schlechterdings und zwar mit einer Untersuchung der Verhältnisse des zur Behandlung kommenden Falles (causae cognitio) in Anspruch nehmen, wovon die Wirkung ist, daß der Richter nach rechtlichem Befinden die Handlung für unstatthaft erklären kann;

theils ist dieses der Fall nicht, also bey der Sache entweder die Zuziehung des Richters überhaupt nur von dem Gutbefinden der Parteien abhängig, oder wenigstens nicht mit jener causae cognitio nothwendig verbunden, findet also bloß der mehrern Feierlichkeit also Zuverlässigkeit, und der Beglaubigung willen statt. Die Handlungen der erstern Art nennt man gemischt freiwillige (actus jurisd. vol. mixtae) die der letztern freiwillige schlechthin (a. j. v. merae). Die erstern, für welche im Zweifel die Vermuthung gilt *w*), kann nur der ordentliche Richter der Person oder (nach Beschaffenheit des Gegenstandes) der Sache vornehmen *x*), die letztern jeder Richter in seinem Amtsbezirk allenfalls auch, wo es schlechthin nur auf die Beglaubigung und auf Erkenntnisse des äussern Sinnes ankommt, und eine richterliche Gewalt nicht erfordert wird, ein bloßer Notar *y*), wofern nicht besondere Landesgesetze desfalls eine Ausnahme machen *z*).

w) (v. Trützschler's) Anweis. z. vorf. u. förml. Abfassg. rechtl. Aufsätze ꝛc. 4te Aufl. I. Th. S. 8. §. 7.

x) Leyser in med. ad pand. Spec. 29. med. 1. Glücks ausf. Erläut. der Pand. 3. Bd. §. 194.

y) (v. Trützschler) a. a. O. I. Th. S. 52. Doch erstreckt sich das Amt eines Notars überhaupt weniger auf eigentliche gerichtliche Handlungen, als auf die ausserge-

Digitized by Google

Die richterliche Untersuchung, wovon hier die Rede ist, ist keine Verhandlung im eigentlichen Prozeß, keine Instruktion streitiger Thatsachen zum Zweck einer richterlichen Entscheidung; denn unter den Interessenten besteht hier kein Streit. Dieselbe hat keine andere Absicht, als die Entwickelung faktischer Verhältnisse zum Zweck eines dem rechtlichen Interesse der Parteien angemessenen Beschlusses.

Dieser Beschluß kann aber nicht nur

von der leitenden Gerichtsbehörde in der Form einer Bestätigung des Geschäfts oder dessen Verwerfung,

er kann auch

von den über ihre rechtlichen Zuständigkeiten erst durch den Richter als Gesetzverständigen hinlänglich vergewisserten Parteien in Gestalt einer Modifikation des frühern im Wege der Traktaten oder auch Punktationen *a)* vorläufig getroffenen Uebereinkommens

ausgehen.

---

richtl. Privatrechtspraxis. Thibaut System des Pand. R. §. 1107. Oeltzens Anl. z. ger. Praxis S. 5. §. 5.

z) In Baiern ist wegen Aufhebung des Notariatsamts bey den Handlungen der freiw. Gerichtsbarkeit und wegen dessen Beschränkung auf die bloßen Wechselgeschäfte unter dem 10. Sept. 1807. eine vorläufige Verordnung erschienen. Reg. Bl. 1807. S. 1489. vergl. auch Reg. Bl. 1808. S. 147. u. 183. — Wegen Erlöschung der kais. Notarien und Pfalzgrafen, Reg. Bl. 1807. S. 560.

a) Dieß kommt in der Praxis besonders bey den gerichtlichen Vertragsverhandlungen gemeiner Leute sehr häufig vor. Der Richter muß hier oft mehr thun, als bloß leiten. Oft legen die Parteien die Bestimmung wesent-

Digitized by Google

Die nothwendige gerichtliche Einwirkung bey den vermischt freiwilligen Gerichtshandlungen, kann ihren Grund haben:

1) in einem natürlichen oder bürgerlichen Mangel an der persönlichen Fähigkeit der Parteien, welcher durch die richterliche Einwirkung ersetzt oder ergänzt werden soll, wobey also der Richter in den Stand gesetzt wird, aus Pflicht seines Amts so zu verfahren, wie die Partei ihres Privatvortheils wegen handeln würde, wenn jenes Hinderniß der Verstandes- oder Willensfreiheit nicht statt fände, z. B. bey Errichtung eines Einkindschaftsvertrags, Veräusserung eines Dotalfundus; oder

2) schlechthin in einer fürsorglichen Bestimmung eines Gesetzes, indem neben dem individuellen das allgemeine Wohl zur Berücksichtigung kommt. Dieß ist z. B. der Fall bey Hypothekenbestellungen, wo es nicht bloß auf das Interesse der Vertragschließenden, sondern auch auf Abwendung von Gefährden Dritter ankommt, welche ohne die richterliche Führung dieser Angelegenheit leicht verleitet werden könnten, ein bloß verhypothezirtes, mithin nicht durch Uebergabe an den Unterpfandsberechtigten der Willkühr des Eigenthümers entzogenes Gut für lauter und unbeschwert zu achten; ferner bey Vergleichen über künftige Alimenten, wobey dem Staate daran liegt, daß leichtsinnige Personen sich nicht durch übereilte Verträge dieser Art für die Zukunft die

---

licher Vertragspunkte in seine Willkühr, besonders wenn er ihr Vertrauen hat. So erhält das Geschäft nicht selten eine ganz andere Form durch die gerichtliche Aufnahme, als es nach dem zu Gericht gebrachten s. g. "Aufsatz" (Punktation) hatte.

Digitized by Google

Mittel ihres Unterhalts entziehen und dann dem gemeinen Wesen zur Last fallen.

§. 21.

Arten der gemischt freiwilligen Handlungen.

Zu den gemischt freiwilligen Handlungen gehören nach gemeinen Rechten folgende:

1) die ausdrückliche Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, die nicht durch ein Rescript des Staatsoberhaupts (emancipatio Anastasiana) bewirkt wird, sondern durch einen Akt vor der Gerichtsobrigkeit (em. Justinianea) *b*).

2) Die Absonderung und Abfindung der noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder (Separatio liberorum, Vergrundtheilung, Schichtung, Tottheilung) an Orten wo die gesetzliche Gütergemeinschaft statt findet. In den neuern Zeiten ist diese Abtheilung nicht sehr gewöhnlich, indem man auf genauere Bestimmung des den Kindern Gebührenden sieht, besonders wenn sie noch minderjährig sind. Sie besteht in der Bestimmung des den Kindern, die alsdann abgesonderte (auch abgefundene, berathene, ab- und vergrundtheilte) heißen, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Aeltern gebührenden Erbtheils, und es wird dadurch die älterliche Gewalt aufgehoben *c*); auch das weitere Erbrecht in der

---

b) L. 5. et 6. C. de emanc. Glück's Erläut. der Pand. 2r Bd. §. 161. S. 376.

Cod. Max. bav. civ. Th. I. Cap. 5. §. 7. v. Kreittmayr's Anm. über den Cod. Max. Bav. civ. Th. I. S. 189.

c) (v. Trützschler's) Anweis. zur Abfassung rechtl. Aufsätze ꝛc. I. Th. S. 324. §. 64.

Digitized by Google

Aeltern Verlassenschaft fällt nun weg, sofern dazu unabgetheilte Kinder concurriren *d*), sowie auf der andern Seite die Aeltern von der Erbschaft der abgetheilten Kinder gänzlich ausgeschlossen sind, so lange noch eines der abgetheilten Geschwister vorhanden ist *e*). Ich habe gesagt, die älterliche Gewalt werde durch die Absonderung aufgehoben. Es fällt nämlich nach vaterländischen Rechten und Gewohnheiten die, ohnehin nicht rein römische, sondern auf einem Gemische deutscher und römischer Grundsätze beruhende *f*) deutsche väterliche Gewalt nach des Vaters Tode auf die Mutter und zwar, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, unbeschränkt.

Verschieden von jener gänzlichen Absonderung in Beziehung auf die Erbrechte der Aeltern und Kinder gegeneinander, jedoch derselben gleich in Rücksicht auf die Aufhebung der älterlichen Gewalt ist diejenige Absonderung, welche durch die Einrichtung einer eigenen Haushaltung von Seiten der Söhne, oder durch die Verheirathung der Töchter erfolgt. Man

---

Corp. Constit. Brandenb. Culmbac. 2. Th. I. Bd. Cap. V. Sect. I. §. 13. 14.

Schneidt in delin. jur. Franconici s. Wirceb. priv. hod. Wirceb. 1771. 4. §. CXXI.

Die Ansb. s. g. Amtsordn. (Ansb. Statutarrecht) de 1608. Tit. XII. §. 2.

d) de Selchow in elem. jur. Germ. §. 501. oder auch nur (im Ansbach.) der überlebende Ehegatte. Amtsordn. a. a. O.

e) Corp. Const. Culmb. l. c. §. 13.

f) Runde Grundsz. des gem. deutschen Privatrechts (5te Aufl.) §. 614.

nennt dieselbe unpassend eine stillschweigende oder Quasi-Emancipation; auch die deutsche oder sächsische g).

Die gänzliche Absonderung der Kinder (wobey die gerichtliche Einmischung von Amtswegen nur zum Besten der minderjährigen statt findet, also wegfällt, wenn die Kinder bereits volljährig sind) kann auch auf Ableben eines Ehegatten eintreten, und zwar entweder nach dem freien Entschlusse der Betheiligten oder nach gesetzlicher Nothwendigkeit, wenn nämlich der überlebende Ehegatte zur anderweiten Ehe schreitet, beides zum Behuf des Aufhörens der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft h), und der freien Verfügung des Ueberlebenden über sein Vermögen zum Besten des neuen Ehegatten.

---

g) Glück a. a. O. S. 580.

Nach dem baier. Landrecht sind nur diejenigen Kinder als per separatam oeconomiam abgesondert anzusehen, "welche dem Vater nicht mehr auf dem Brod "und Unterhalt stehen," ohne daß darum ein eigner Rauch und Heerd gefordert wird. Zu dieser s. g. Emancipation ist nur die Einwilligung des Vaters erforderlich, die den Kindern nach erlangter Großjährigkeit (das 25ste, jetzt — Reg. Bl. 1813. S. 1337. — das zurückgelegte 21ste Jahr) nur aus erheblichen von der Obrigkeit zu ermessenden Gründen zu verweigern ist. Cod. Max. Bav. civ. I. 5. § 7. v. Kreittmayr's Anm. ad Cod. I. S. 183. Nach Nürnberg. Statuten hebt die Verheirathung der Kinder die väterliche Gewalt nicht auf. Nürnb. Ref. Tit. XXIX. Ges. 5. §. 1.

h) Runde Grundsz. des gem. deutschen Priv. Rechts. §. 621.

H. A. Lange die Rechtslehre von d. Gemeinsch. d. Güter unter den deutschen Ehel. Baireuth 1766. 4. S. 242.

Digitized by Google

3) Die Abtheilung eines auch auſſer dem Fall der Gütergemeinſchaft zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten mit ſeinen Kindern aus voriger Ehe, und die Feſtſetzung ihres Vater- oder Mutterguts (Verabfachung, Abtheilung, oder — im Ansbachiſchen — Vorausregulirung *i*) genannt), wenn darunter noch Minderjährige ſind. Es iſt dieſe Abtheilung eine unerläßliche Folge der Eingehung einer zweiten Ehe, und ihr Zweck die Ausmittelung des Nachlaſſes des verſtorbenen Ehegatten zum Behuf der Erbſchaftsregulirung für die Kinder und der Feſtſetzung der ſtatutariſchen Portion des Ueberlebenden, an deſſen dereinſtigen Nachlaß den Kindern ihr Erbrecht übrigens vorbehalten bleibt, da ſie hierauf noch nicht abgefunden ſind, wie bey gänzlichen Abſonderungen *k*). Dieſe Verhandlung ſetzt alſo (auſſer dem Aus-

---

J. C. Siebenkees die geſammte Lehre von der Inteſtat-Erbfolge nach gem. Recht ꝛc. Nürnberg 1788. 8. S. 73 fg.

J. H. Luz von der Inteſtat-Erbfolge nach den Prov. Rechten des Fürſtenth. Ansbach. Nürnberg 1793. 8. S. 110.

i) Die Benennung Voraus iſt hier in einem ganz eigenthümlichen Sinne genommen, da ſie eigentlich ſonſt nur in der Einkindſchaftsmaterie bey dem den Vorkindern auszuſetzenden Voraus (praecipuum), gewöhnlich iſt. Runde deutſches Priv. Recht §. 675. Schneidt l. c. §. CIX. Allg. pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 725.

k) (v. Trützſchler) l. c. I. S. 324. §. 65. Auch ohne Rückſicht auf die Eingehung einer zweiten Ehe verordnen die Ansbach. Provinzialgeſetze ganz eigen, daß dieſe Vorausregulirung 4 Wochen nach dem Ableben des Ehegatten vorgenommen werden ſolle, wenn minderjährige Kinder vorhanden ſind. Doch tritt dabey keine förmliche Inventur ein, ſondern nur eine gewiſſenhafte Darlegung

bachischen) l) voraus, daß der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet. Ist dieß nicht, so braucht er nur der künftigen Abtheilung wegen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, und bleibt bis der Fall einer Auseinandersetzung und Realabtheilung mit den Kindern eintritt, im ungetheilten Vermögen sitzen m).

---

des gesammten Vermögens von Seiten des Wittwers oder der Wittwe auf Handgelübde an Eidesstatt. Auch bleibt selbst der Mutter die Nutznießung des ausgeschiedenen Erbtheils der Kinder gegen Sicherheitsbestellung, die jedoch auch der Vater zu leisten hat. Luz a. a. O. §. 29 fgg. Vornämlich muß aber die Mutter Sicherheit bestellen, da hier das ihr und ihren Erben gegen den Vater zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht nicht eintrifft. v. Kreittmayr's Anm. Th. I. S. 378. Vergl. meine Anleit. zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des preuß. Hypoth. Rechts. Erl. 1815. 8. §. 70. Nach dem Bamberg. L. R. Th. I. 1. bes. Verordn. §. VIII. sind die Aeltern mit der Sicherheitsbestellung verschont; desgleichen nach Nürnberg. Statuten. Siebenkees l. c. §. 47. Hier haben dagegen die Kinder auch im Vermögen der Mutter eine Legalhypothek. Nürnberg. Reformation 1564. Tit. 22. Ges. 3.

l) Durch die Baireuth. Unterger. Constr. dd. Berlin 11. Jun. 1797. §. 12. scheint dieses, wenn schon etwas unzart, ohne weiters auch auf das Baireuther Land angewendet worden zu seyn.

m) Bamberg. Landrecht Th. I. Cap. 1. Tit. 1. §. 11. Tit. 2. §. 17. Tit. 3. §. 26.

Nürnberg. Reformation Tit. 33. Ges. 1. 2. 4. Der Mann behält nach diesem Nürnberg. Statut den Nießbrauch lebenslänglich, wenn er auch sich anderweit verheirathet, nicht so die Frau; auch muß diese, selbst wenn sie im Wittwenstand verbleibt, sich von der Obrigkeit

4) Die Errichtung einer Einkindschaft (unio prolium) oder derjenige Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen (schon vorhandene — Vorkinder — und noch zu hoffende — Nachkinder) gegen die vereinigenden Aeltern der künftigen Erbfolge wegen in das Verhältniß rechter Kinder gesetzt werden. Den zusammengebrachten Kindern müssen, wenn sie noch unmündig sind, Vormünder bestellt, und der Vertrag einer richterlichen Untersuchung und Bestätigung unterworfen werden *n*).

5) Die Bestätigung einer Adoption *o*).

6) Die wichtigern von den Geschäften, welche bey der Führung des obervormundschaftlichen Amts der Gerichte vorkommen, als:

a) die Bestellung von Vormündern für die ihrer Gerichtsbarkeit persönlich untergebenen Pflegebedürftigen *p*); auch der Geschlechtsvormünder *q*).

Mitvormünder erbitten, was jedoch nach der Praxis auch auf den Mann angewandt wird. Siebenkees a. a. O. §. 46. S. 71. Fast ähnliches verordnen auch die Baireuth. Prov. Ges. (corp. const. Brand. l. c. §. 16—19.) Doch darf hier der Vater kein gerichtl., sondern nur ein aussergerichtl. Inventarium nach Befinden der nächsten Verwandten errichten.

n) Runde Grundsl. des gemeinen deutschen Priv. Rechts (VteAusl.) §. 675. S. 671. v. Pufendorf Obs. jur. un. T. I. Obs. 200. Nach baier. Rechten ist die Einkindschaft, ausser in der Oberpfalz, nicht bekannt, und nicht gebilligt. Cod. Max. civ. I. 6. §. 12. v. Kreittmayrs Anm. I. Cap. 5. S. 207.

o) l. fin. C. de adopt. Cod. Max. l. c. §. 10. v. Kreittmayr l. c. S. 202.

p) Reichspol. Ordn. de 1577. Tit. 32. §. 1. 2.

q) (v. Trützschler) l. c. I. S. 59.

Digitized by Google

b) Die Leitung der zu nehmenden Beschlüsse über die Ernährung und Erziehung der Pflegebefohlenen von Seiten der Vormünder;

c) die Genehmigung der Veräusserungen und Verpfändungen von Pupillengütern, und zwar jene, die Veräusserungen, im weitesten Sinne genommen, in welchem sie alles befassen, wobey der Vormund den Rechten seines Pupillen etwas vergiebt *r*). Hier ist überall ein Dekret des vormundschaftlichen Gerichts nach vorgängiger Untersuchung der Sachverhältnisse erforderlich.

7) Die Veräusserung eines zum Brautschatz gehörigen Grundstücks, wenn sie ohne weiters gültig seyn soll *s*).

8) Alle Verträge über Veräusserungen von Grundstücken, um der Gewißheit des Eigenthums der unbeweglichen Güter und ihrer Belastung willen, also aus Gründen für das gemeine Beste *t*).

9) Oeffentliche ausdrückliche Hypothekenbestellungen auf ein Grundstück *u*), besonders sofern sie mit der Ein-

---

r) Ebendas. S. 155. §. 7. Thibaut Syst. d. Pand. Rechts §. 520. fg.

s) (v. Trützschlers) Anweisung ꝛc. II. S. 197. Claproths theor. pr. Rechtswiss. von freiwill. Gerichtshandl. §. 180. fg. S. 356. fg. Nach baier. Rechten ist die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Ehefrau zur Veräusserung der Brautschatzstücke, auch ohne obrigkeitl. Bestätigung, zu deren Gültigkeit hinreichend, selbst wenn sie noch minderjährig ist. v. Kreittmayr's Anm. I. S. 511.

t) de Selchow in el. jur. germ. §. 552.

u) (v. Trützschler) I. S. 614. fg. Claproth l. c. S. 46.

tragung in die Grund- und Hypothekenbücher verbunden sind.

10) Vergleiche über künftige Unterhaltsbeiträge *v*).

11) Ehe- und sonstige Verträge der gemeinen Bürger und Landleute, deren Gegenstand unbewegliche Güter sind, vor allem jedoch mit Rücksicht auf die desfallsigen Bestimmungen der Provinzialgesetze *w*).

12) Die Exemplifikationen der Urkunden. Man versteht darunter diejenigen gerichtlichen Handlungen, wodurch von einer Urkunde, nach vorgängiger Ladung und Anerkennung der Interessenten, eine gerichtlich beglaubte Abschrift genommen wird, welche in der Folge der Urschrift gleich zu achten ist *x*). Zweifelhaft ist es, ob

13) Schenkungsverträge über 500 Solidos (Dukaten) in die Kategorie der bisher aufgezählten gemischtfreiwilligen Gerichtshandlungen gehören, welche der obrigkeitlichen Bestätigung nach vorgängiger Untersuchung bedürfen *y*), oder ob die Insinuation bey Gericht allein ge-

---

v) L. 8. D. de transact.

w) Claproth a. a. O. §. 40. Selchow §. 422. Runde §. 567. Das baier. Recht fordert die Insinuation der Ehepakten der s. g. nicht siegelmäßigen Personen (was diese sind cf. Reg. Bl. 1809. S. 115.) bey derjenigen Obrigkeit, worunter beyde Vertragschließende oder wenigstens einer derselben seiner Person halben gehört, ingl. der Erbverträge und Erbverzichte. Cod. Max. civ. I. 6. §. 29. III. 11. §. 2. v. Kreittmayr Anmerk. III. S. 807. n. 7.

x) Claproth a. a. O. §. 247.

y) Dieser Meinung ist Claproth l. c. S. 391. §. 201.

nügt, es also dabey der Verlautbarung vor dem competenten Richter nicht bedarf z).

14) Nach baierischen Rechten a) die Verschreibung einer Ehefrau für oder mit ihrem Manne, wozu die Belehrung ihrer weiblichen Zuständigkeiten von Seiten des ordentlichen Richters erforderlich ist, wenn die Eheleute nicht zu den Siegelmäßigen gehören.

Nach preußischen Gesetzen ist genau bestimmt, welche Verträge gerichtlich vollzogen werden müssen, und welche von diesen der Vollziehung vor dem ordentlichen Richter entweder der Sache oder der Person bedürfen, endlich bey welchen die Vollziehung vor irgend einer

---

z) Dafür sind unter andern Pufendorf T. IV. Obs. 121. Höpfner im Comm. über d. Inst. §. 415. Thibaut P. R. §. 903. Dieser Widerspruch macht es wenigstens rathsam, der erstern Meinung gemäß zu verfahren. Nach dem baier. Landrecht wird ein Solidus für 2 fl. die ganze Summe also auf 1000 fl. angenommen, und muß nicht nur die Insinuation bey dem persönlichen, und wenn die Schenkung ein Grundstück betrifft, auch bey dem Realrichter erfolgen, sondern auch die Bestätigung nach vorgängiger Untersuchung impetrirt werden. v. Kreittmayr Anmerk. Th. III. Cap. 8. S. 647 fg.

a) Cod. Max. bav. civ. I. Cap. 6. §. 34. v. Kreittmayr a. a. O. S. 338. Das Bamberg. Landrecht (P. I. Cap. 2. Tit. 7. §. 13.), hat dagegen die ganz eigenthümliche und abweichende Bestimmung, daß eine sich verbürgende Frauensperson keiner Belehrung ihrer Rechtswohlthaten ex S. C. Vellejano bedürfe, zumal da sie durch die Gesetze besonders das Provinziallandrecht ohnehin dessen genugsam erinnert sey!

Digitized by Google

Gerichtsbehörde oder vor einem bloßen Notar hinreicht *b*).

Das österreichische Gesetzbuch *c*) verlangt von keinem Vertrage, mit Ausnahme der Adoptionsverträge und dessen, was in Ansehung der vormundschaftlichen Gerichte vorgeschrieben ist, die gerichtliche Aufnahme und Confirmation. Das Eigenthum an ein unbewegliches Gut, sowie überhaupt ein dingliches Recht, namentlich eine Hypothek (Grundpfand) wird jedoch nur durch die Eintragung in die öffentlichen Grundbücher erworben. Dieß ist ganz im Geiste der preußischen Gesetze *d*).

Ausserdem ist nach gemeinen Rechten noch folgendes zu bemerken:

a) Die Schrift gehört in der Regel nicht zum Wesen einer gerichtlichen Handlung oder eines Geschäfts *e*); wenn schon die gerichtliche Verhandlung darüber schriftlich vollführt werden muß *f*).

b) Der Richter, der bey diesen Handlungen etwas versieht, kann nicht allein durch die actio in factum auf Entschädigung belangt, sondern auch die Verfügung desselben durch eine s. g. aussergerichtliche Appellation

---

b) S. meine Anleit. z. vors. Creditiren ꝛc. §. 25 fg.

c) Allg. bürg. Ges. Buch für die gesammten deutschen Erbländer der österr. Monarchie. Wien 1814. §. 883. 181. 186. 320. 431. 447 fg.

d) Meine Anleit. z. vors. Creditiren ꝛc. Einl. §. 1. 199.

e) Schweppe röm. Privatrecht I. §. 95.

f) L. 2. 3. C. de sent. ex peric. recit. (7. 44.) Martins Lehrb. des Prozesses §. 18.

angefochten werden, wobey übrigens die nämlichen Fatalien wie bey der gerichtlichen zu beobachten sind g).

§. 22.

Aussergerichtliche Privatrechtspraxis.

Die aussergerichtlichen Geschäfte (§. 19.), wovon die aussergerichtliche Privatrechtspraxis handelt, haben alle und jede im bürgerlichen Verkehr vorkommende Handlungen und Begebenheiten zum Gegenstande, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger betreffen, vornämlich alle Arten aussergerichtlicher Verträge und Geschäfte.

Zweites Capitel.

Umfang der öffentlichen Geschäftspflege in Beziehung auf ihre Mittel.

§. 23.

Wesen der Praxis und Verhältniß zur Theorie.

Das Wesen der juristischen Praxis ohne Unterschied ihres Gegenstands besteht in der

> Anwendung der Mittel zum Zwecke der Aufrechthaltung des rechtlichen Zustandes,

oder in der

> Art und Weise, wie die Lehren des theoretischen Theils der Rechtswissenschaft in den vorkommenden Fällen angewendet werden sollen.

Diese

g) Thibaut P. R. §. 1276.

Diese Mittel bestehen in einer regelmäßigen Aeusserung der menschlichen Thätigkeit und zwar

entweder im bürgerlichen Verkehr überhaupt (aussergerichtliche Praxis),

oder in der Sphäre des öffentlichen Geschäftsmannes für den Zweck seiner Wirksamkeit,

so wie diese Thätigkeit, vornämlich in der letztern Beziehung (als wohin die Absicht dieser Schrift gerichtet ist) wiederum theils in positiven Gesetzen, theils in rechtlichen Gewohnheiten, theils in der Natur des Geschäfts selbst ihren Richtungsgrund findet.

Man kann sich von dem Verhältniß des Praktikers zum Theoretiker und von der innigen Verbindung beider eine sinnlich anschauliche Vorstellung machen, wenn man sich die theoretischen Rechtssätze als die Materie denkt, der die Praxis die Form giebt. Diese Formgebung erscheint dann als Kunst, welche der Praktiker, nachdem er das theoretische Studium vollendet — des Stoffs sich bemächtigt — hat, auf zweifache Weise sich zu eigen macht:

1) durch das Studium der Grundsätze dieser Formgebung — Theorie der Praxis —

2) durch Uebung.

§. 24.

Wie sich die Praxis äussert.

Die Kunst dieser Formgebung ist meistens empirisch, Uebung daher die Hauptsache bey ihrer Erlernung. Im wesentlichen besteht sie aus zweierley Fertigkeiten:

erstens aus der Fertigkeit der richtigen Vergleichung

eines gegebenen Falles mit dem ihm entsprechenden Gesetz;

zweitens aus der Fertigkeit einer dem Resultate dieser Vergleichung angemessenen Behandlung, vornämlich aber eines demselben entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Ausdrucks.

Darauf beruht das Ganze der juristischen Geschäftsführung. Die erstere Fertigkeit erfordert einen wissenschaftlich gebildeten Geist, welcher in den Zusammenhang der Erscheinungen des Lebens, in so fern sie rechtliche Veränderungen wirken, mit den Forderungen allgemeiner Rechtswahrheiten eindringt, und deren oft sehr feine Verbindungsfäden zu erkennen vermag; daher ein guter Praktiker ohne Theorie sich nicht denken läßt *h*). Die zweite Fertigkeit ist mehr eine Wirkung

h) Theoretische Rechtsgelahrtheit — sagt eben so scharfsinnig als erschöpfend (Hübner) in den Berichtigungen und Zusätzen zu den Instit. d. R. R. als Anhang zu Höpfners Kommentar ꝛc. Leipz. 1801. 8. S. 56. — ist eine gelehrte und gründliche Kenntniß der Quellen des absoluten Rechts. Praktische Rechtskunde ist eine gelehrte und gründliche Kenntniß der Quellen des hypothetischen oder formellen Rechts. Ein Rechtsgelehrter (juris consultus) ist nur der, welcher beides besitzt, theoretische und praktische Rechtskunde. Eben derselbe ist um deswillen aber noch kein Rechtspraktiker oder ein praktischer Jurist. Dieses Prädikat kann nur demjenigen zukommen, der seine große oder geringe Rechtskunde durch thätige Wirksamkeit im bürgerlichen Leben in der Anwendung äussert und produktivisch übt. Theoretische Juristen nennt man bisweilen auch diejenigen, die sich ausschließend mit den speculativischen Gegenständen der Rechtslehre, als einer historischen Wissenschaft beschäfti-

Digitized by Google

der Routine, einer gewissen mechanischen Angewöhnung, weil es hier hauptsächlich auf Formen ankommt. So wenig man eine Sprache bloß aus der Grammatik vollständig erlernen wird, eben sowenig wird man ohne Uebung ein Geschäftsmann werden.

§. 25.

Eintheilung der Praxis nach Verschiedenheit der Mittel.

Die juristische Praxis äussert sich

1) in kunstregelmäßigen persönlichen Handlungen,

2) in mündlichen —,

3) in schriftlichen Vorträgen.

Jede dieser Thätigkeitsäusserungen kann für sich gedacht werden, auch für sich bestehen, wenn sie gleich gewöhnlich vereinigt wirken, und der mündliche oder schriftliche Vortrag bey den persönlichen Handlungen z. B. bey einem Augenscheinsgeschäft, einer Eidesleistung u. d. gl. theils als wesentlicher Bestandtheil, theils als Mittel zum Zweck erscheint. Der Praktiker wirkt also als persönlich handelnd, indem er den Eid abnimmt, von der Beschaffenheit einer Sache anschauliche

gen. Man könnte sie Rechtsgrammatiker nennen, und ihre Zahl ist jetzt klein. Diesen theoretischen Juristen darf man nicht die praktischen Juristen entgegensetzen; denn letztere sind ausübende Rechtsgelehrte, erstere aber sind zwar nichtausübende Juristen, aber keine nichtausübende Rechtsgelehrten. Denn nur diese sind entweder ausübende oder nichtausübende.

Digitized by Google

Kenntniß sich verschafft; als mündlich oder schriftlich vortragend, indem er, in den gegebenen Beispielen, mit den Parteien Unterredung pflegt und ihnen seine Gedanken durch das Mittel der Rede mittheilt, oder den Befund und das Resultat der Handlung niederschreibt. Aber es sind auch Schriftsammlungen verschiedener Art — Akten i) — die durch dergleichen Verhandlungen entstanden sind,

theils Mittel zum Zweck der Thätigkeit des Rechtsgeschäftsmannes, indem er daraus Vorträge macht (referirt) oder Beschlüsse entwirft (dekretirt);

theils Gegenstand einer eigenen kunstmäßigen Behandlung bey deren Ordnung und Aufbewahrung.

Es wird daher die öffentliche und die gerichtliche Privat-Praxis eingetheilt:

I) in die Praxis im eigentlichen Verstande, welche in der Fertigkeit persönlicher Handlungen und mündlicher oder schriftlicher Vorträge besteht,

II) in die Referir- und Dekretirkunst. Das Referiren aus Akten, oder die Fertigkeit eine kunstmäßige Erzählung daraus zu machen, hat a) die Abfassung rechtlicher Erkenntnisse in streitigen Privatrechtsangelegenheiten, b) die Abfassung eines richterlichen Beschlusses zum Gegenstand. In ersterer Beziehung ist die Referir- und Dekretirkunst ge-

---

i) Man theilt die Akten in öffentliche, welche von einer öffentlichen Stelle, und in Privat- (oder Manual-) Akten, welche von Privatpersonen gesammelt werden.

Digitized by Google

nau verbunden; in letzterer macht das Dekretiren einen Theil der Geschäfte ad I. aus;

III) in die Archiv- und Registratur-Wissenschaft *k*).

Der Praktiker muß aber auch gewisse mechanische Fertigkeiten und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes kennen, welche als Mittel der Geschäftspflege nothwendig erscheinen. Er muß sich daher neben der Archiv- und Registratur-Wissenschaft, die zu dem mechanischen Dienste zu rechnen ist, auch mit dem Expeditions-, Kassen- und Controll-Wesen bekannt machen, oder mit der Art der Ausfertigung der Concepte (dem Amte der Sekretarien), der Reinschreibung (Amt der Kanzellisten), dem Sportel- und Depositat-Rechnungswesen, und den Tabellen.

Ehe ich in vorstehender Ordnung zu den besondern Regeln der juristischen Praxis übergehe, mag es nicht überflüssig seyn, den angehenden Geschäftsmann mit gewissen allgemeinen Regeln und Grundsätzen der öffentlichen Geschäftsverwaltung, und der zweckmäßigen Einrichtung der Vorbereitungs-Praxis bekannt zu machen; und dazu ist der nächstfolgende Abschnitt bestimmt.

---

k) Der Ausdruck Wissenschaft, statt Kunst ist hier in sehr weiter Bedeutung des Worts genommen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Regeln der öffentlichen Geschäftspflege überhaupt, und der zweckmäßigen Einrichtung der Vorbereitungspraxis.

§. 26.

I. Bewahre den wissenschaftlichen Sinn.

Ich muß, ehe ich weiter gehe, im Allgemeinen bemerken, daß ich es hier nicht mit ausgemachten Geschäftsmännern zu schaffen habe, am wenigsten mit solchen, die in Befolgung anderer Maximen grau geworden sind. Ich schreibe für Anfänger, welche die Lehre brauchen und suchen, und welche noch empfänglich sind für das, was nach meiner und Anderer Erfahrung das Bessere ist, in welchen endlich der Keim des edeln Emporstrebens unter den Dornen der Selbstsucht, der Engherzigkeit und des Schlendrians noch nicht erstickt ist. Nur von ihnen könnte ich daher die Bemerkung: daß ihnen nichts neues gesagt werde, als zulässig annehmen; aber sie könnte mir auch, würde sie mit Grund und Ueberzeugung ausgesprochen, nur willkommen seyn.

Das Erste, was dem Geschäftsmanne empfohlen werden muß, und worauf also auch der Anfänger in der Praxis sein Bestreben zu richten hat, ist Bewahrung und fortgesetzte Ausbildung der Wissenschaftlichkeit. Nur der theoretische und wissenschaftliche Sinn ist es, wodurch die Praxis erst fruchtbar wird, und über das Handwerksmäßige und Empi-

Digitized by Google

rische sich erhebt. Es kann aber hier zunächst nur von Erhaltung des Erworbenen die Rede seyn. Von der Nothwendigkeit eines gründlichen akademischen Studiums da erst zu reden, wo der junge Mann schon absolvirt, die eigentliche Schule schon verlassen hat, wäre zur Unzeit. Es kann ihm nichts mehr helfen, wenn er es nicht schon früher begriffen hat: daß ein schlechter Theoretiker nie ein guter Praktiker werden könne, daß bloße Geschäftserfahrung und durch Uebung erlangte Handfertigkeit das, was wissenschaftlich mangelhaft oder gar nicht gelernt ist, nicht ersetzen könne; daß der bloße Routinier immer den Mangel an jener Zuversicht, Bestimmtheit und taktfesten Haltung verrathen werde, die nur Wirkung eines streng wissenschaftlichen Studiums sind. Also nichts von dem, was nicht mehr zu ändern ist. Aber die fortschreitende Vervollkommnung im Gebiete der Wissenschaften, das Beharren in der freundlichen Gewohnheit des klassischen Alterthums, die fleißige Wiederhohlung des Theoretischgelernten in der Jurisprudenz während der Praxis, wozu jeder Schritt derselben Anlaß und Aufforderung, ja eigentlich zum tiefern Einprägen die günstigsten Gelegenheiten darbietet — dieß ist es, was dem Rechtscandidaten nicht genug empfohlen werden kann, und was von ihm um so mehr beherzigt werden muß, je mehr im Gefolge des Strebens endlich einmal zu einem gewissen Ziele, zur bürgerlichen Selbstständigkeit — Amt und Brod — zu kommen, der Versucher Schlendrian nicht ferne ist. Selbst der geübtere Geschäftsmann fühlt täglich das Bedürfniß nicht bloß der Wiederhohlung des durch früheres Studium Erworbenen, sondern auch um durch Stillestehen nicht altmodisch zu werden, also zurückzuschreiten, des Fortschreitens mit dem Geiste der Zeit auch in der Wissenschaft. Jenes leidige Stillestehen ist es eben, was den Geschäfts-

mann, der doch eigentlich als Rechtsgelehrter in Theorie und Praxis vollendet erscheinen sollte und könnte, weil bey ihm gelehrtes Wissen und Erfahrung zusammenwirken, — was diesen Geschäftsmann, sage ich, in den Augen des eigentlichen d. h. zunftmäßigen Gelehrten zum wissenschaftlichen Handwerker erniedrigt, und was einen besondern Gelehrtenstand begründet, von welchem der Geschäftsmann ausgeschlossen wird, der sich dagegen wieder durch Andichtung gewisser Schwächen oder Vergrößerung derselben an jenem zu rächen sucht. Freilich die Zahl der Praktiker ist nicht klein, die sich auf Bertochs Promtuarium Juris und auf Hellfelds Pandekten-Compendium beschränken, und keine Ahnung zu haben scheinen von den mancherley Veränderungen im Gebiete der Rechtswissenschaft seit den Zeiten, wo Seyfarts deutscher Reichsprozeß und der kleine Struv blühten. Aber es ist zu dem Fortschreiten mit der Wissenschaft eine stete Beobachtung unserer selbst nothwendig, weil nur zu leicht eine gewisse Gemächlichkeit und Selbstgenügsamkeit den Mann im Amte beschleicht, und mit der bequemen Vorstellung vertraut macht, als ob er nun doch soviel wisse, als er in dem erlangten Posten brauche, wozu sich denn wohl auch noch eine unrühmliche Bescheidenheit im Wünschen und Bestreben gesellt. Die Dienstpflicht selbst, die den Geschäftsmann sein Pensum nicht immer nach seiner Neigung wählen läßt, ist ihm oft bey der Erhaltung der Liebe zur Wissenschaft hinderlich. Denn wenn sie ihm gleich für Mühe, Sorgen und Verdruß mancherley Art oft wenig mehr Ausbeute gewährt, als das tägliche Brod und das Bewußtseyn der nicht selten nur sehr mittelbaren Verdienstlichkeit für Anderer Wohl, also noch lange nicht soviel, als der Kaufmann, der Künstler, der Fabrikant, der Gutsbesitzer als Gewinn ihres Fleißes und ihrer Betriebsam-

Digitized by Google

keit ernten; so wird doch von dem Dienstmann gefordert, daß er gewissermassen nur dieser seiner Pflicht lebe. So geschieht es denn, daß diese Dienstpflicht selbst nicht selten eine Abspannung des geistigen Lebens erzeugt, wobey der Arbeiter nach vollendetem Tagwerk am Schreibtische oder in der Verhörstube wohl andere Genüsse zu seiner Erhohlung sucht, und — wenn wir billig urtheilen wollen — oft auch braucht, als die ihm die Lektüre eines alten Classikers oder Baco's Schriften darbieten. So kann der Geschäftsmann durch jene unselige Laboriosität, durch jenes stete dumpfe Brüten über seinen Akten, mit einem Worte durch das handwerksmäßige Treiben im täglichen Beruf, wenn er sich nicht zu mäßigen weiß, und der Geist der Wissenschaft ihn nicht erleuchtet, dahin kommen, daß Arbeiten selbst keine Lust mehr für ihn ist, sondern Gebot der Amtspflicht, und daß er trotz seiner steten Anstrengung endlich auch weniger ausrichtet, als ein Anderer, der sich sein Gemüth durch würdige Erhohlung und durch den Umgang mit den Musen heiter erhält, und selbst mittelst des Studiums durch Ergründung neuer Hülfs- und Erleichterungsmittel für seinen Brodberuf unmittelbar ersprießlich wirkt. Da weicht denn auch jener Frohsinn, jenes stärkende Selbstbewußtseyn, das wir bey der Entwickelung unserer geistigen Vollkommenheiten empfinden; es weicht der rege Sinn für das, was den Mann von Talent und höherer Bestimmung auszeichnet, und es bleibt dem Praktiker der Name eines wissenschaftlichen Handwerkers mit der That, oder wohl gar einer bloßen Geschäftsmaschine, welche, was bey einer großen Anzahl der im Staatsdienst Angestellten leider der Fall ist, so lange in ihrer gemessenen Richtung fortgeht, als die Feder der Dienstordnung sie treibt. Wahrlich, nicht der Maler Conti allein hat die Erfahrung gemacht, daß man auch zu viel

arbeiten könne; und wenn der Künstler von zu vielem Arbeiten das Künstlertalent verlieren kann, so kann wohl auch der Bekenner der Wissenschaft, wenn er nur arbeitet, endlich das verlieren, was Leben dem Leben giebt *a*).

§. 27.

II. Aber widme dich der Wissenschaft unbeschadet der Berufspflicht, und meide Abwege.

Es soll aber die Liebe zu den Wissenschaften dem Amtsberufe keinen Eintrag thun; sie soll nur neben der Hauptobliegenheit des Geschäftsmannes bestehen, und diese gleichsam unterstützen, theils indem der Praktiker durch sie in der Erweiterung seines geistigen Vermögens fortschreitet, und neuen Stoff selbst für seine amtliche Wirksamkeit sammelt, theils indem sie ihm eine würdige Erhohlung bereitet und seiner Thätigkeit eine neue Spannkraft giebt. So kann also auch diese Lehre keiner Ketzerey gegen die Dogmen des

---

a) Wer könnte hier das Gemählde einer aufmerksamen Beschauung unwerth halten, welches Schiller in seiner bekannten Rede: Was heißt und zu welchem Ende studirt man Universalgeschichte? S. 5—11. von dem beschränkten und niedrigen Standpunkt des bloßen Brodgelehrten im Gebiete der Wissenschaft und Kunst in Verhältniß zu dem philosophischen Geiste, und über den verderblichen Abweg, zu welchen das bloße Brodstudium führt, das nur den sinnlichen Zustand und eine kleinliche Ruhmsucht befriedigt — mit treffenden Farben entwirft? Freilich — sie sind hin und wieder etwas stark aufgetragen. Denn nicht alle s. g. Brodgelehrte sind so arme Tropfen, und nicht alle philosophische Geister Schiller!

Staatsdienstes beschuldigt werden; denn auch dem Staate ist mit einer bloßen Maschine für seinen Dienst wenig gedient, vollends mit einer solchen, die sich bald abnützt. Man bedenkt dieß in der That zu wenig. Die Zahl der Praktiker, die der Liebe zur Wissenschaft treu geblieben sind, ist daher sehr klein, oft auch, aus dem zufälligen Umstande der Verwechselung des ächt wissenschaftlichen Sinnes mit gelehrter Tändeley, nicht in dem besten Ruf. Freilich bloße Schulfüchserey, speculative Grillenjagd, physikalische Spielwerke u. d. gl. vertragen sich schlecht zur praktischen Thätigkeit. Wer zwischen jenen und dem eigentlich gelehrten Wissen die Grenzlinie nicht finden kann, der thut allerdings besser, er bleibt beim Schreibtisch sitzen, bis die abgelaufene Canzleyuhr ihn dispensirt, und beschränkt seine Lektüre auf die politische Zeitung; von höherer wissenschaftlicher Bildung bleibt ihm ja doch wenigstens die Erinnerung, daß er auch auf der Universität gewesen!

Um also den Fehler der praktischen Einseitigkeit und jener bloß handfesten Thätigkeit zu vermeiden, die so leicht Geschmack- und Geistlosigkeit in das Heiligthum der höhern Intelligenz einführt, gewöhne sich der angehende Praktiker in Zeiten, auch bey scheinbarer Geschäftsüberhäufung, wenigstens eine bis zwey Stunden des Tags wissenschaftlichen Beschäftigungen vorzubehalten. Er wird, was er dadurch dem bezahlten Berufe etwa auch entzieht, gewiß auf andere Art selbst für diesen, noch mehr aber für seine Bestimmung im Dienste der Menschheit überhaupt, einbringen. Nur so wird die Praxis nicht zur bloßen Routine herabsinken, und eine oberflächliche Kenntniß der Gesetze verbunden mit der Fertigkeit in praktischen Handgriffen nicht das Höchste seyn, was der Rechtspraktikant in steter Beziehung auf das,

was ihn nur recht bald zur Anstellung bereift, in der betretenen neuen Laufbahn sich zu eigen macht; nur so wird er den Grundsatz rein und lebendig bewahren, daß er berufen sey, zu den Fortschritten der Menschheit in der höhern geistigen Ausbildung mitzuwirken, es sey ihm nun sein Wirkungskreis bestimmt als Beamter auf dem Lande, als Advokat, als Rath in einem Landes-Collegium, oder wie sonst immer. Denn es ist nicht die Bestimmung des Geschäftsmannes (und wäre es anders, so wäre wahrlich sein Loos das traurigste, das ein denkendes Wesen treffen könnte!) auf ewig gleich Sisyphus dazu verurtheilt zu seyn, eine Geschäftslast vor sich her zu wälzen, gleichsam — nur um zu wälzen. Dieß will keine Regierung. Aber ein großer Theil der Geschäftsmänner hat sich selbst zur Maschine verdammt, indem er für den neuen Reitz zur Berufsthätigkeit selbst, der nach dem Genusse des erheiternden und belebenden Umgangs mit den Musen in jedem entsteht, der ihnen mit Geist und Mäßigung zu huldigen weiß, leider oft keinen Sinn hat.

Daß man übrigens bey der Liebe zur Wissenschaft das entgegengesetzte Extrem, die Scheu vor der trocknen Berufspflicht, und die besonders den Geschäftsmann übel kleidende gelehrte Pedanterey vermeiden, wissenschaftliche Beschäftigungen also der Neigung zum ehrbaren Berufe nicht Eintrag thun müssen, bedarf nach dem Gesagten kaum einer Erinnerung weiter; denn sonst möchte bey dem Grübeln über einem kritischen Text die Lage einer rechtsuchenden Partei sehr kritisch werden, und während der Inquirent über ein neues Strafrechtsprincip studirt, der arme Inquisit vergeblich auf baldige Beendigung seines Prozesses hoffen.

Digitized by Google

§. 28.

III. Verleugne nicht deinen Glauben als Jurist.

Das Bisshergesagte, soweit es nicht bloß auf Erhaltung des wissenschaftlichen Sinnes im Allgemeinen gerichtet ist, sondern auch die specielle Wissenschaft des Berufs, die Rechtswissenschaft nämlich angeht, bedarf noch einer besondern Empfehlung für gewisse Individuen aus der Zahl unserer Rechtspraktikanten, für diejenigen nämlich, in denen sich in dem Grade, in welchem eine von der ausübenden Rechtswissenschaft abweichende Geschäftssphäre sich ihnen öffnet, auch die Neigung zur Jurisprudenz oft selbst bis zur Abneigung verliert. Das ist nicht gut und verräth eine schwere Irrung des Geistes. Eine gründliche Rechtskenntniß ist und bleibt dem jungen Mann, was auch künftig sein Wirkungskreis seyn mag, — und wer kann überhaupt mit Gewißheit vorhersagen, wozu das Schicksal ihn bestimmt hat? — der sichere Leitstern seiner Thätigkeit, der Schwerpunkt seiner noch so verschiedenartig erscheinenden Kraftäusserungen, sie mögen nun mit dem eigentlich juridischen Wirken in näherer oder entfernterer Berührung stehen. Diese juridische Taktfestigkeit ist es, die auch dem Polizeybeamten, dem Kameralisten, dem Finanzmanne jene Zuversicht und Haltung giebt, die sich in Handlungsweise und Maximen überall ausspricht. Man sieht es dem Manne gleich an, wenn er Jurist von Schrot und Korn ist. Es ist daher eine große Verkehrtheit, wenn mancher junge Mann, der im Administrativfache seine Versorgung zu finden hofft, sein Corpusjuris, als für den s. g. "bloßen" Justizdienst gehörig, in die Gerümpelkammer werfen zu dürfen glaubt, oder wohl gar dem ungereimten Wahne sich überläßt, als ob der Justizdienst minder auf allseitige Bildung Anspruch mache, und daher auf einem niedrigern Standpunkte der Würdigkeit stehe.

§. 29.

IV. Folge nicht der Mittelmäßigkeit.

Ein ernstliches Bestreben in seinem Fache es zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, ist eine der ersten Regeln für den angehenden Geschäftsmann. Der Mensch mag immer auf der Stufe, wohin ihn das Schicksal gestellt hat, zufrieden seyn, und da den Platz erkennen, wo er der Welt nach den Absichten Gottes nützen soll. Aber in der Periode des Lernens und der Vorbereitung muß er sich das Ziel nicht zu nahe stecken. Hier ists vielmehr wo der Satz des Dichters praktisch ist:

den Menschen macht sein Wille groß und klein!

Nicht jedem hat die Natur die Talente verliehen, mehr als das Mittelmäßige zu erreichen; aber das Mittelmäßige nur erreichen zu wollen, ist eine Versündigung an der menschlichen Würde.

§. 30.

V. Meide das Zuviel und Zuwenig im Vertrauen auf eigene Kraft.

Ein bescheidenes Mißtrauen auf eigene Kräfte ziert den jungen Mann, und auf der Stufe, wo er steht, darf er sich mit doppeltem Rechte gegen unzeitige Anwandelungen der Eitelkeit als Grundsatz annehmen: besser lernen, als nicht wissen *b*)! Er scheue sich also ja nicht, da zu fragen, wo er sich selbst seine Zweifel nicht sicher lösen zu können getraut. Es ist in jedem Fall zweckmäßiger, nach dem rechten Wege zu

b) Cur nescire, pudens prave, quam discere, malo?
Hor.

Digitized by Google

fragen, als auf gut Glück eine unbekannte Bahn zu verfolgen und irre zu gehen. Aber zu wenig Vertrauen auf sich selbst ist oft noch schädlicher, als ein zu weit getriebenes Selbstvertrauen, besonders in der Periode der Entwickelung unserer Kräfte. Der Mensch würde nie oder weit später gehen gelernt haben, wenn man ihn immer am Gängelbande geführt hätte. Ueberdieß verräth zu vieles Fragen oft auch Bequemlichkeit, und ermüdet endlich selbst den Willfährigsten im Antworten.

§. 31.

VI. Beobachte mit Wißbegier.

Die Absicht der Vorbereitungspraxis eines angehenden öffentlichen Geschäftmannes ist: eine anschauliche Kenntniß der Geschäfte zu erhalten, und das Mittel ihrer Erreichung: eine strenge und ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Geschäftsführung, und zu dem Ende auf alle Vorgänge in den Gerichtssälen, und eine sorgfältige Beobachtung des Benehmens des beschäftigten Personals in den verschiedenen Erscheinungen des Geschäftslebens. Dem Anfänger muß nichts unwichtig scheinen, was er hier zu sehen und zu lernen Gelegenheit hat, von den kleinern Einzelheiten des mechanischen Dienstes (z. B. Aktenheften, Mundiren der Concepte, Einpacken der abgehenden Sachen u. s. w. bis zum Vortrag einer Spruchsache oder der Instruktion einer Erbtheilung. Das Erlernen jener mechanischen Verrichtungen durch allmähliges Absehen ist um so weniger zu verschmähen, da, wie an einem andern Orte gezeigt werden wird, die desfallsige Fertigkeit in gewisser Art zum Wesen des Dienstes gehört, der junge Mann in der Regel bis jetzt keine Gelegenheit gehabt hat, sich

Digitized by Google

damit bekannt zu machen, und eine Ungeschicklichkeit in diesen wenn auch sonst nur Subalternverrichtungen den Geschäftsmann in der Folge unfreundlichen Kritiken aussetzt. Dem jungen Manne sagt man es noch, wie er sich bey dem Zusammenlegen eines Briefs, bey dem Geldeinpacken, bey der Niederschreibung von Zahlen und deren Summirung und bey hundert ähnlichen Kleinigkeiten vor Ungeschicklichkeiten in Acht zu nehmen habe; dem Rath, dem Beamten sagt man es nicht mehr. Selbst der Vorgesetzte hält es entweder unter seiner Würde dergleichen zu rügen, oder thut es aus Schonung nicht, und so geht denn der Mann mit der übeln Angewohnheit sein praktisches Leben hindurch, ohne daß er es weiß, daß ihm Spott oder Nachsicht widerfährt.

Aber wenn hier dem jungen Manne Wißbegier empfohlen wird, so wird er davon bloße Neugier unterscheiden, die nur den müssigen Kopf anzieht, und für die Erweiterung der Kenntnisse eine schlechte Ausbeute gewährt. Das bloß neugierige Blättern in den Akten ist schon um deswillen wenig unterrichtend, weil der Neugierige einen viel zu beschränkten Zweck hat, als an dem, was wahrhaft lehrreich, aber darum nicht immer unterhaltend ist, Interesse zu nehmen.

§. 32.

VII. Benütze die Gelegenheit, deine Kenntnisse und Erfahrungen auch ausser deinem Hauptfache zu erweitern.

Ein unablässiges Bestreben, seine Kenntnisse zu erweitern und Erfahrungen, nicht bloß im wissenschaftlichen Geschäftsleben, sondern auch in den Gegenständen und Geschäften des bürgerlichen Le-

Lebens zu sammeln, wozu eben die Gerichtszimmer wahre Fundgruben darbieten, — dieß ist eine der Hauptrichtungen der Thätigkeit des Rechtscandidaten. Er darf überhaupt im Reiche des Wissens nichts für unwichtig halten; auch ist der Wirksamkeit eines Geschäftsmannes nichts nachtheiliger als Einseitigkeit in der Bildung. Unwissenheit in Gegenständen des gemeinen Lebens giebt überdieß besonders deshalb nachtheilige Blößen, weil derjenige, bey dem wir dadurch unserer Reputation hauptsächlich schaden, der gemeine Mann, nichts für leichter hält, als das zu wissen, was ihm so geläufig ist. Daher mag denn der junge Praktiker nur nicht aus unzeitigem Dünkel über die Sphäre sich erhaben glauben, in der er hier allein seine Entdeckungen machen kann; Entdeckungen, die ihm, da er in seinem künftigen Berufe mehr mit dem Leiblichen als dem Geistigen des Menschen, zu schaffen hat, so unentbehrlich sind, als dem Künstler Kenntniß des Stoffs, den er zu bearbeiten hat. Es sey dem Praktikanten vielmehr willkommen, nicht nur über die sittlichen und intellektuellen Verhältnisse, Ansichten und Begriffe, über Vorurtheile, gute und schlimme Eigenheiten des gemeinen Mannes nützliche Wahrnehmungen machen zu können, sondern auch über Technologie, Ackerwirthschaft, Gewerbsmanipulationen und sogenannte Handwerksvortheile, manche Kenntnisse zu sammeln, wozu er bey dem Studium der Wissenschaften wenig Gelegenheit gehabt hat, desfalls eigentlich auch nur an dieser Quelle zweckmäßig schöpft. Ohne diese Sachkenntnisse wird der Richter nicht zweckmäßig Recht sprechen, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders das Vertragswesen nicht mit Einsicht leiten; der Inquirent wird nicht zweckmäßig fragen, und die Antworten schief auffassen; ohne diese Sachkenntnisse wird vornämlich der Polizeybeamte in den meisten Zweigen seiner

Thätigkeit unbehülflich und linkisch sich benehmen, und statt dem Betrug und der Gewinnsucht, die unter Handwerksgeheimnissen verborgen sind, entgegen zu wirken, ihnen vielmehr zum losen Spiele dienen c).

Ueberhaupt ist nähere Kenntniß des Charakters, der Sitten, Neigungen und Eigenthümlichkeiten des Volks ein wesentliches Bedürfniß eines jeden öffentlichen Geschäftsmannes, da er mehr oder weniger, näher oder entfernter, mittelbar oder unmittelbar, immer mit demselben in Berührung kommt, und durch diese Kenntniß eigentlich seine Wirksamkeit in jener Beziehung hauptsächlich bedingt ist. Auch im Rathe der Fürsten ist Kenntniß des Bauers erforderlich, vielleicht da oft mehr als anderwärts.

§. 33.

VIII. Sey anhaltend thätig ohne Zerstreuung.

Eine unausgesetzte Thätigkeit in Besorgung der dem Praktikanten zugetheilten Geschäfte ist ebenso-

---

c) In literarischer Beziehung sind ausser der zahllosen Menge technischer Schriften zum geschwinden Nachlesen zu empfehlen:

G. P. Hönn's Betrugs-Lexicon ꝛc. Coburg 1753. 8.

Vortreffliches Belehrungsbuch, allerhand Intriquen verschiedener Stände, meistens aber der Künstler, Handwerker, Professionisten ꝛc. auszuweichen. Grätz 1797. 8.

F. Reinhard's Waaren-Kenntniß-Betrugs- und Sicherstellungs-Lexicon beym Ein- und Verkauf aller Art Bedürfnisse ꝛc. Erfurt 1801 — 1804. 3. Th. 8.

Vor allem aber Krünitz ökonomisch-technologische Encyclopädie.

Digitized by Google

wohl ein Bildungserforderniß, als es dem Arbeiter den Verdruß erspart, den Verzögerung und Verschleppung nothwendig zur Folge haben. Bey manchem jungen Manne ist es in der That nicht Mangel an Kenntnissen, auch oft nicht an Uebung, wenn es mit der Geschäftsausrichtung nicht vorwärts will; an der Zerstreuung liegt es, an der Leichtigkeit durch ein Gespräch, durch einen Vorgang auf der Gasse sich von der Aufmerksamkeit auf sein Werk abwendig machen zu lassen. Einheit ohne Unterbrechung, dieß ist die Bedingung des Gelingens eines Geschäfts. Wir Geschäftsmänner vornämlich sind ohnehin nicht so sehr Herren der Umstände, daß wir uns nicht nothgedrungen von diesem Grundsatze öfters entfernen müßten. Besonders ist dieß der Fall in einem Amte, wo man es nur selten in seiner Gewalt hat, unter bedachtsamen Fortschreiten, mit ruhiger Ueberlegung und sorgsamer Abwägung der Verhältnisse und Mittel, zum vorgesteckten Ziele zu gelangen. Hier äussert sich vielmehr das eigentliche Leben (ob glücklicher- oder unglücklicherweise gehört nicht hieher) im entschlossenen Handeln und raschen Ergreifen der Mittel ohne langes Ueberlegen und Wählen zwischen dem etwa mehr oder minder Zweckmäßigen; besonnene Thätigkeit gilt, wenn sie auch nicht höher ist, denn alle Vernunft — was Gott verhüte — doch mehr als ein ängstliches Hin- und Herschwanken, gesetzt, daß auch das Produkt dieser Geburtswehen weder eine Fehlgeburt noch ein Monstrum wäre, vielmehr den Preis der Gediegenheit und Tüchtigkeit erhalten sollte. Der Geschäftsmann, der sich in dieser ökonomischen Lage in Beziehung auf Zeit und Muße befindet, vermehre sich also dieselbe nicht durch willkührliche Zerstreuung und durch Einmischung von Allotrien. Frühzeitige Angewöhnung thut auch hier das Meiste, und wer vielleicht schon als Knabe sich gewöhnt hatte, seinen

Arbeiten eine anhaltende, unausgesetzte Thätigkeit zu widmen, und nicht eher zu ruhen, bis das aufgegebene Pensum vollendet war, der hat eine glückliche Vorübung erlangt, und hat vor andern Anwartschaft auf die preiswürdige Eigenschaft eines promten Geschäftsmannes.

§. 34.

IX. Gewöhne dich aber auch unter Störungen zu arbeiten.

Der Geschäftsmann sieht aber oft auch unwillkührlich in eine Lage sich versetzt, wo es ihm schwer wird, seine Gedanken gehörig zu sammeln, und jede Unterbrechung abzuwehren. Es liegt dieß zum Theil in seinem Berufe, der ihn mit dem Geräusche des Lebens und mit dem Treiben der Menschen in ungleich mehrere und vielseitigere Berührung setzt, als den speculativen Gelehrten. Dieser hat auf seinem einsamen Zimmer nur mit sich und seiner todten Umgebung zu schaffen, während der Justiz- und Administrativbeamte keinen Augenblick sicher ist, durch ein Pochen an die Thüre oder durch eine Anmeldung oder bey Verhandlungen mit den Parteien durch ein oft sehr lebhaftes Dazwischenreden gestört und vielleicht mitten im Zusammenhang einer Gedankenreihe höchst unwillkommen unterbrochen zu werden. Wenn dieser Umstand dem Geschäftsmame bey der Würdigung seiner Arbeiten billig zu Statten kommen muß; — denn offenbar muß schon in sofern z. B. das Lokations-Erkenntniß, welches der Rath in einem Appellationsgericht ausarbeitet, probehaltiger ausfallen, als die nämliche Ausarbeitung, welche einen Landrichter zum Verfasser hat — so ist es aber auch auf der andern Seite einer Anstrengung werth, diese Schwierigkeit soviel als möglich zu überwinden. Auch darin kann der Anfänger es

Digitized by Google

weiter bringen, als der Praktiker bey zunehmenden Jahren, wenn er sich in Zeiten gewöhnt, im Geräusche zu arbeiten, und, sollte ihm auch die Gelegenheit eines abgesonderten Zimmers nicht fehlen, doch es vorzieht, da, wo auch Andere Geschäfte treiben, seine Abstraktionsgabe zu üben und zu schärfen, zuerst im Leichtern, dann im Schwehrern. Verspart er dasjenige, was viel Nachdenken und Fassung fordert, auf die Stunden der Einsamkeit, so wird es ihm hier doppelt gelingen, und er wird in einem Elemente, wo er nun auch jenes hinderliche Medium äusserer Störung nicht zu überwinden braucht, sich um so freier bewegen.

§. 35.

X. Beobachte Ordnung in den Geschäften.

Wenn Ordnung die Seele des öffentlichen Dienstes ist, so kann es auch an sich nicht gleichgültig seyn, ob wir dieses oder jenes früher oder später vornehmen; ob wir ein Geschäft anfangen und unausgesetzt durchführen, oder es ohne äussern gebieterischen Anlaß bloß nach Laune und Willkühr wieder aufgeben, um ein anderes vor die Hand zu nehmen. Das Geschäft verliert offenbar durch Unterbrechung, wie jeder täglich, auch nur beym Schreiben eines Briefs, an sich wahrnehmen kann. Die Vorbereitung wenigstens ist verlohren, und muß wieder von neuen beginnen, und wir empfinden überdieß beym zweiten Mal das unbehagliche Gefühl, ob wir wohl jetzt wieder so im Geleise seyn mögen, wie das vorige Mal. Ausserdem ist dieses Hüpfen von einer Sache zur andern auch für den Arbeiter schädlich, gewöhnt ihn an Unstätigkeit und ist der natürliche Gegenfüßler der Ausdauer und Gründlichkeit; nicht zu gedenken, daß daraus, eben weil wir bey

Digitized by Google

einer solchen Behandlung mit einer Sache später fertig werden, und im Grunde immer wieder von vornen anfangen müssen, leicht Geschäftsüberdruß entsteht, statt daß man Erleichterung dabey sucht; wiewohl schon der Zustand dieses Suchens nach Erleichterung bedenklich ist. Es giebt allerdings Fälle, wo man auch ausser Hindernissen und Unterbrechungen von aussen her eine Arbeit zweckmäßig abbricht. Man kann bisweilen gerade heute zu einem gewissen Geschäft nicht aufgelegt seyn; in diesem Falle, (der freilich, wie ich vor allen Dingen bemerken will, nicht zu häufig vorkommen, sondern nur zu den Ausnahmen gehören muß,) thut man besser, es bey Seite zu legen, und ein anderes vor die Hand zu nehmen. Anzurathen ist dieß vornämlich bey Rechnungsgeschäften, wenn es die Auffindung eines Calkülfehlers gilt. Denn hier kann man sich einen langen Abend zerrechnen und nicht zum Ziele gelangen; aber am folgenden Morgen finden wir oft bey dem ersten Blicke, wo der Fehler lag, mit dem wir uns gestern vergeblich marterten. Es scheint gerade, als ob sich zwischen die Augen des Rechners und die Zahlen etwas gestellt hätte, das über Nacht weggegangen, und es ist auch wirklich so.

Was übrigens die Rangordnung unter den Geschäften selbst anlangt, so bestimmt diese, wenn wir frey wählen können, die Natur der Sache, nämlich deren mehrere oder mindere Dringlichkeit, und unter übrigens gleichen Umständen das Alter. Das beliebige Drängen der in diesem Punkte oft unbescheidenen Parteien muß uns nicht irre machen.

Digitized by Google

§. 36.

XI. Meide den ungemessenen Hang zu Lieblingsgeschäften.

Man hüte sich, gewissen **Lieblingsgeschäften** mit Hintansetzung der übrigen eine vorzügliche Widmung zu schenken. Es kann nicht fehlen, daß ein Geschäft vor dem andern unsere Neigungen mehr anspricht; aber dieß muß nicht bis zum Widerwillen gegen das eine und zur Parteilichkeit für das andere führen. Man gewöhne sich nur, die widerlichen Gegenstände zuerst wegzuarbeiten, und es ja nicht dahin kommen zu lassen, daß sie zu alt werden; die Unlust an ihnen wächst mit jedem Tage und mit der steten Erinnerung an sie, die uns wie ein Plagegeist verfolgt. Ich habe einen sonst eiferigen Beamten gekannt, der an dieser Krankheit litt; er gestund, daß er sich oft gewünscht habe, von der vorgesetzten Behörde die Exekution zu erhalten, um dergleichen verlegene Sachen aus dem Staube hervorzuziehen. Es hätte wohl von seiner Seite nur eines ernstlichen Vorsatzes bedurft. Auch hier, wie bey den meisten dieser Regeln und Maximen ist jung gewohnt, alt gethan.

§. 37.

XII. Beschleunige das Werk mit Gründlichkeit.

Die **Beschleunigung** der zu bearbeitenden Geschäfte muß billig als eine wesentliche Obliegenheit dem Geschäftsmanne empfohlen werden. Mit der Verzögerung wird nichts gewonnen und nichts erspart; endlich muß die verschobene Sache denn doch an die Reihe kommen, und, wie so eben bemerkt worden, ist alsdann die vom Anfang dagegen empfundene Abneigung eher gesteigert als vermindert worden; der Nachtheile, die

Digitized by Google

für die unter der Verschleppung leidende Partei daraus erwachsen, hier gar nicht zu gedenken, wiewohl dieß gerade eben die Hauptsache dabey ist, und der Verzögerung den Charakter einer Pflichtwidrigkeit beilegt. Aber Beschleunigung eines Geschäfts, es sey ein Akt der Justiz oder der sonstigen Verwaltung, ist noch nicht das Vornehmste und Höchste im Gebot; sie muß in alle Wege der Gründlichkeit weichen, wenn sie mit derselben in Collision kommt d). Man frage nur einmal eine Partei, die einen Rechtshandel anhängig hat, oder die bey einer Erbtheilung oder Kriegskosten-Ausgleichung betheiligt ist, womit ihr mehr gedient sey: mit einer schleunigen oder mit einer gründlichen Erledigung der Sache? Sie wird zwar beides wünschen; aber sie wird sich lieber entschließen, etwas zu warten, wenn der die Sache bearbeitende Beamte mit andern Geschäften überladen ist, als ihr Schicksal dem Gerathewohl einer übereilten Bearbeitung Preis zu geben.

---

d) Als die erste Pflicht, (sagt Herr von Feuerbach in seiner trefflichen, jedem angehenden Richter zum Auswendiglernen zu empfehlenden Antrittsrede als Präsident des Appellationsgerichts für den Retzatkreis), als die erste Pflicht, welche die Gerechtigkeit ihren Pflegern auferlegt, achte ich die gründliche, reife Ueberlegung, welche dem Gewissen für die Wahrheit und Rechtlichkeit der Entscheidung bürgt. Als zweite Pflicht achte ich, daß der Rechtsuchende sein Recht soviel möglich in der kürzesten Zeit erlange. Ein verspäteter Rechtsgewinn ist öfters so schlimm, oft verderblicher als ein zeitiger Rechtsverlust. Aber alle Ordnung des Rechts wird verkehrt, wenn nicht die zweite Pflicht durch die erste sich beschränkt. Nicht zögern ist Richterpflicht, aber eben so gewiß: nicht eilen. Denn Eile übereilt sich, und ein eilfertiger Rechtsspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht. —

§. 38.

XIII. Unterlasse nicht die Vorbereitung.

Eine gründliche Vorbereitung besonders auf Geschäfte, die entweder ihrer Weitläufigkeit oder Verwickelung wegen eine mehr als gewöhnliche Umsicht, und eine sorgsame Prüfung und Abwägung der Verhältnisse fordern, ist eine wesentliche Bedingung der gründlichen und zweckmäßigen Erledigung. Diese Vorbereitung besteht hauptsächlich in fleißigem Lesen der einschlagenden Akten und Extrahirung der wesentlichen Umstände, wodurch das Ganze in einem deutlichen Lichte unserer Vorstellung überliefert wird, was besonders bey weitläufigen und verworrenen Akten, oder wo es auf Zahlen und Summen ankommt, unumgänglich nothwendig ist. Es gehört aber auch zu dieser Vorbereitung, daß wir uns die etwa zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften ins Gedächtniß zurückrufen. Nur wenn wir erst das Wesentliche der thatsächlichen Verhältnisse richtig aufgefaßt, und deren Zusammenhang mit allgemeinen Normen fest im Auge haben, können wir uns überzeugt halten, gehörig vorbereitet und mit der Hoffnung des Gelingens das Werk zu beginnen, es sey die Instruktion eines Prozesses, das Verhör eines Angeschuldigten, eine gütliche Auseinandersetzung, ein rechtliches Erkenntniß oder ein gutachtlicher Bericht.

§. 39.

XIV. Trenne das Zufällige vom Wesentlichen.

Eine der Hauptbedingungen der Förderung eines Geschäfts ist die Kunst, das Wesentliche von dem bloß Zufälligen bey der Bearbeitung unterscheiden zu können. Dieselbe zeigt sich in ihrer Anwendung wohl-

Digitized by Google

thätig sowohl in dem bloß mechanischen und niedern, als in dem eigentlich wissenschaftlichen oder höhern Dienst. Dort wie hier läßt sich mit dieser Kunst vieles abkürzen, mancher Anstand auf die Seite schaffen, der im Wesentlichen keiner ist, und nur das Geschäft verzögert. So halten wir oft eine Handlung, eine Feierlichkeit, einen Nachweis für nothwendig zur Sache gehörig, worüber wir füglich hätten hinwegsehen können, verschwenden viele Zeit zwecklos, plagen uns selbst und noch mehr diejenigen, deren Geschäfte wir besorgen oder leiten, und werden nie fertig, übersehen also das Beste, Vollendung des Ganzen, weil wir gar nichts übersehen wollten. Wir wollen etwas allenthalben Vollendetes liefern, nichts, bis auf die kleinsten Kleinigkeiten übersehen, und liefern mit dieser Haarklauberey oft nur ein sehr mittelmäßiges Werk, womit wir so wenig unsern Zweck des Wohlgefallens erreichen, als jener kleinlich sorgsame Bildner, der recht glücklich war — im Ausdruck der Nägel und Haare e). Aber die Vermeidung dieses Fehlers, wobey man freilich auch leicht in den entgegengesetzten einer gewissen oberflächlichen und übereilten Behandlung verfallen kann, setzt gründliche theoretische Kenntnisse und einen durch praktische Uebung erlangten Scharfsinn voraus. Sie kann daher auch nicht von dem Anfänger gefordert werden, und man muß sich hüten, diese Forderung zu frühzeitig zu machen, um sich nicht der Besorgniß auszusetzen, — durch einen mißverstandenen Grundsatz Uebel ärger zu machen. Die jugendliche Lebhaftigkeit ist ohnehin zum raschen Absprechen über das, was vermeintlich noth und nicht noth thut, nur zu geneigt, und es ist weniger eine zu weit gehende

e) Infelix operis summa, quia ponere totum
Nescit. *Hor.*

Bedächtlichkeit als die Oberflächlichkeit, gegen die sich der Anfänger zu waffnen hat. Die praktische Unterscheidungsgabe kann sich derselbe nur zu eigen machen a) durch Umgang mit tüchtigen Geschäftsmännern, die Theorie und Praxis vereinigen, b) durch eignes Nachdenken über das Wesen und die Absicht eines Rechtsgeschäfts, so wie über die gesetzlichen Erfordernisse seiner Gültigkeit c) durch allmählige Angewöhnung mittelst fleißiger Uebung. Auch hier bietet sich dem Rechtspraktikanten jede Gelegenheit dar, wenn er sie nur benützen will, besonders aber auf dem Wege seiner anfänglichen Verwendung als Protokollführer; aber auch noch dadurch, daß er gut instruirte Akten so gebraucht, daß er sich bey jedem Schritte selbst fragt: was er auf diese oder jene Eingabe beschlossen haben würde, daß er dann damit vergleicht, was wirklich verfügt worden, und daß er, wenn er sich die Gründe der von seiner Meinung etwa abweichenden Entschließung nicht selbst aus den Akten entwickeln kann, diejenigen, die es wissen, fragt: warum so und nicht anders resolvirt worden?

§. 40.

XV. Entferne ängstliche Zweifelsucht.

Bey der Geschäftsverwaltung sowohl im Justiz- als im Administrativ-Fache ist vieles dem vernünftigen Ermessen des Beamten überlassen, dem dieselbe anvertraut ist. Die Gesetzbücher, Dienstordnungen und Instruktionen können in ihren Bestimmungen nicht wie eine Reihe von Leisten betrachtet werden, wo sich für jeden Fuß ein ganz passender findet, und das Geschäft des Gesetzvollziehers besteht nicht in einem bloß mechanischen Anpassen eines gegebenen Falles an die gesetzliche Norm. Es giebt besonders für die Geschäftsführung

Digitized by Google

in allen ihren Einzelheiten keine Instruktion, die alle Zweifel beseitigte, und besonders keine, die über die Menge der subjektiven Dunkelheiten allenthalben Licht ausströmen ließe. Ist also der Geschäftsmann ein unnöthiger Zweifler, ängstigt ihn die Besorgniß einer möglichen Verantwortlichkeit, und daß ihm aus seiner Handlung, Zulassung oder Entschließung eine Anfechtung, wohl gar eine Regreßklage erwachsen möchte; so wird das vernünftige Arbitrium ihm eher eine Fessel seyn, die ihn im Fortschreiten hindert, als ein Förderungsmittel der freien Thätigkeit. Er wird sich aus Furcht vor Mißgriffen die Zahl der Bedenklichkeiten vergrössern, und er wird um vermeintlich den höchsten Grad der Gewißheit und Sicherheit zu seiner Deckung zu erreichen, in seiner Zweifelsucht und Engherzigkeit die Parteien solange mit Nachweisungs- und Bescheinigungsforderungen quälen, bis sie endlich, um nur der vielen Beschwerden, Versäumnisse und Kosten überhoben zu seyn, lieber auf halbem Wege umkehren, und das verwünschte Geschäft aufgeben, das ihnen so sauer gemacht wird. Dabey mag man nun freilich sehr sicher fahren; aber es ist auch so keine schwere Kunst öffentlicher Geschäftsmann zu seyn, und eigentlich handelt ein solcher mehr sein Interesse beachtender Beamter einer seiner ersten Amtspflichten, so wie dem Zwecke seiner Anstellung entgegen. Denn bey dergleichen Maximen wird die obrigkeitliche Mitwirkung statt ein Mittel der ordnungsmäßigen Behandlung der Geschäfte des bürgerlichen Lebens vielmehr gerade ein Hinderniß derselben und der Wohlthaten des öffentlichen Verkehrs. Also fern sey diese selbstsüchtige Aengstlichkeit, diese illiberale Verwaltungs-Maxime! Der Beamte, besonders im Administrativfache, der nicht mehr thut, als was er ohne Verantwortung nicht unterlassen kann, der nicht den Muth hat,

Digitized by Google

für einen als wohlthätig erkannten Zweck etwas auf seine Verantwortung zu nehmen, der mache nur keinen Anspruch auf einen hochherzigen Charakter oder auf das Verdienst eines edeln Diensteifers.

§. 41.

XVI. Scharfsinn, Uebung und eine glückliche Gemüthsstimmung sind Mittel gegen die gerügten Extreme.

Aber es ist keine so gar leichte Aufgabe, den Forderungen zu genügen, die auf XIV. und XV. an den Geschäftsmann gemacht wurden, und die einander entgegengesetzten Fehler: eine zu kärgliche und zu verschwenderische Absonderung des nicht für wesentlich Gehaltenen, eine zu weit getriebene Zweifelsucht und ein rücksichtsloses Zufahren, immer zu vermeiden. Auch hier trifft der Ausspruch des Dichters ein:

In vitium ducit culpae fuga si caret arte *f*).

Es gehört Scharfsinn und Uebung dazu, das Rechte zu finden, was freilich dem hellen Kopf, der seine Theorie mit praktischen Erfahrungen bereichert hat, minder schwer fällt, wozu aber dem von Natur Schwachen, dem Seichtgelehrten, oder dem in der Uebung Vernachlässigten keine Regel und Anweisung verhilft. Allein auch jener fähigere Geschäftsmann wird mit seinen Gaben allein das Problem nicht immer glücklich lösen. Zufällige Umstände, Temperament, gute oder üble Laune werden dabey sehr oft ihren Einfluß äussern. Eine mehr oder weniger tiefe Einsicht in das Wesen der Sache, in die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen der vor-

f) Horat. de arte poet. v. 31.

zunehmenden Handlung — und wie leicht kann diese mangelhafte Einsicht von kleinen, an sich unbedeutenden Umständen und Einwirkungen von aussen abhängen! — kann dem Geiste des Geschäftsmannes eine verschiedene Richtung geben, so daß ein und derselbe Mann heute, wo er heiter gestimmt ist, alles hell, klar und plan sieht, da wo ihm morgen bey übler Laune manches dunkel, verdächtig und schwierig erscheint. So kann der bewährteste Arbeiter, dem heute selbst bey mäßiger Anstrengung alles glückt, was er unternimmt, zu einer andern Zeit, bey aller Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit in seinem Berufe, dennoch Versehen zu Schulden bringen, die man mit Unrecht einer eigentlichen Fahrlässigkeit oder schuldbaren Uebereilung beimißt. Ein Wink für die menschlichen Richter menschlicher Handlungen, aber auch für den Geschäftsmann, daß er sich immer in einer ruhigen und gleichmüthigen Seelenstimmung zu erhalten strebe, und wenn er sich verstimmt fühlt, soviel als es seyn kann, folgenreiche Geschäfte vermeide.

§. 42.

XVII. Lerne die Kunst des Umgangs mit den Parteien.

Eine verdienstliche Eigenschaft des praktischen Beamten darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da sie einen wesentlichen Gegenstand der Uebung des Anfängers betrifft, ich meine die Fertigkeit in der Kunst des Umgangs mit den Parteien. Ich verstehe darunter im Allgemeinen die Gabe, sich verständlich zu machen und zu verstehen. Es hat besonders der gemeine Mann hier Eigenthümlichkeiten, die der gegenseitigen Mittheilung und dem Austausche der Ideen nichts weniger als zusagen, die aber bey der Stufe der

Digitized by Google

Bildung, worauf er steht, bey seiner mangelhaften Sprachübung, wobey man öfters auf gar sonderbare Idiome *h*) stößt, überhaupt bey seiner wenigen Gewandtheit in Geschäften nicht befremden darf. Man muß hier Geduld haben, ihn ruhig ausreden lassen, an seinem Kauderwälsch, der Weitschweifigkeit seines Vortrags, seiner weitaushohlenden Erzählung, und der Einmischung von Nebendingen keinen Anstoß nehmen, sondern mit Selbstüberwindung ihn ruhig anhören, um endlich — und es giebt ja doch auch noch Beschäftigungsmittel, die Lücke auszufüllen, die dadurch bey uns entsteht! — dahinter zu kommen, was er eigentlich will. Vieles Dazwischenreden hilft nichts; es verlängert nur das sauere Geschäft der Informations-Einziehung. Hat der langweilige Erzähler sich endlich ausgeredet, so wird man, zumal bey einiger Kenntniß der Art von Geschäften oder Vorfällen, wovon sichs handelt, denn doch endlich dahinter kommen, was der langen Rede kurzer Sinn war, und durch einige Fragen alsdann zweckmäßiger nachhelfen, als wenn man der Entwickelung zu

h) Z. B. ein niederträchtiger (herablassender) Herr; ein großmüthiger (hochmüthiger) Mann; seine gröbsten (besten) Freunde; seine maßgebliche (unmaßgebliche) Meinung (die Partikel un hat in der Idee des gemeinen Mannes immer etwas verwerfliches; er besorgt ein unparteiisches Urtheil u. s. w.). Welcher Vorsicht haben also besonders Inquirenten nöthig, um nicht aus Mangel an Kenntniß dieses Jargons der niedrigen Volksklasse Gefahr zu laufen, entweder einen Angeschuldigten ganz falsch zu verstehen, oder seiner Rede wenigstens einen schielenden Begriff beyzulegen, zumal bey der Menge oft höchst zweideutiger oft sinn- und gedankenloser Flickwörter, die der gemeine Mann seinem Vortrage einzumengen pflegt!

Digitized by Google

rasch hätte voreilen wollen. Ungeduldiges Unterbrechen führt auch den gemeinen Mann zu leicht zu einer mißtrauischen Meinung, und er verliert das Vertrauen zu unserer Unbefangenheit. Wenn Asmus in seiner Weise die Bemerkung macht, daß die Mißverständnisse in der Welt gemeiniglich daher kämen, daß einer den Andern nicht verstehe, so mag das gewissermassen wohl auch hier gelten; denn es entspringen aus dem Nichtverstehen hier wirklich oft fatale Mißverständnisse, und mancher junge Geschäftsmann hat schon durch ein zu rasches Treiben hier die gute Meinung von ihm auf geraume Zeit verloren.

Wir müssen überhaupt uns bemühen, das Vertrauen derer zu erwerben, mit welchen wir im Amte zu thun haben; es ist von unschätzbarem Werthe für unsere Wirksamkeit. Wir erwerben dieses Vertrauen nicht nur durch strenge Sittlichkeit, gesellige Bildung und durch jene Humanität, die sich eben so sehr von unschicklicher Vertraulichkeit, als wegwerfendem Bezeigen und kaltem Vornehmthun entfernt, sondern vornämlich auch 1) durch Festigkeit und Zuverlässigkeit des Charakters, 2) durch unerschütterliche Rechtlichkeit und Unparteilichkeit, 3) auch durch Geschäftsübung und Kenntnisse, indem dafür selbst der gemeine Mann viel Sinn und hohe Achtung hat; endlich 4) durch ein gefälliges und dienstbereitwilliges Betragen, so weit es unbeschadet der Gerechtigkeit und der Rücksichten für Amtswürde und Dienstordnung bestehen kann. Es giebt eine Menge Gefälligkeiten, womit sich der öffentliche Beamte seine Amtsanbefohlenen verpflichten kann, ohne daß irgend eine höhere Verpflichtung damit in Widerspruch käme; z. B. williges Gehör eines Anliegens auch zur ungelegenen Stunde; theilnehmendes Anhören eines Begehrens, selbst wenn wir von dessen Unstatthaftigkeit zum Voraus überzeugt zu seyn glau-

Digitized by Google

glauben, — das Bittere einer abschläglichen Resolution fällt alsdann wenigstens nicht uns zur Last! — Verminderung und Abkürzung des mit gerichtlichen Händeln verknüpften Zeit- und Kostenaufwandes; ein freundliches Fürwort bey dem harten Gegner, damit er von seinem Rechte wenigstens nicht den unsanftesten Gebrauch mache, mit einem Wort: ein Bezeigen, wodurch der Beamte zu erkennen giebt, daß er nicht bloß strenger Richter und Vorgesetzter, sondern Freund und Vater seiner Amtsuntergebenen sey.

§. 43.

XVIII. Meide das Gemeine und Mercenäre im Dienst.

Endlich kann ich nicht umhin, den Rechtspraktikanten noch vor einem leidigen Abwege zu warnen, der sich ihm bey dem Eintritt in die Praxis öffnet, und auf dem schon mancher eine, seinem eigentlichen Streben für edlere Bildung schädliche Richtung angenommen hat, ich meine: das gemeine, illiberale Treiben in dem gewöhnlichen Officiantendienste. So manche Obliegenheit des Rechtspraktikanten, nicht selten auch sein Umgang während der Büreaugeschäfte, giebt dazu verführerischen Anlaß. Der gleichsam in ein neues Element versetzte junge Mann ist leicht dahin gebracht, daß er Beschäftigungen, wobey man mit einer gewissen Behaglichkeit arbeitet und nebenher sich einen guten Tag macht, vornämlich Geschäftsreisen bey Commissionen über Land, wo man noch dazu dafür bezahlt wird, wofür man als Student Geld ausgeben mußte, nicht verschmäht, vielmehr von der Gelegenheit gern profitirt, wo er das utile mit dem dulce vermischt genießen kann. Diese amoenitates des Geschäftslebens wollen mäßig genos-

Digitized by Google

sen seyn, wenn sie nicht zu einer Leere an Geist und Gemüth führen, und wenn nicht das freisinnige Streben nach dem höhern Zwecke der Vorbereitungspraxis in kleinlicher Erwerbslust und im Hange zur Genußbequemlichkeit untergehen soll. Wohl dem jungen Manne, der nicht in der Lage ist, daß er die Gelegenheiten suchen muß, um sich gleichsam abschläglich einen Theil der Vortheile zuzueignen, um derentwillen man denn doch hauptsächlich von Jugend auf sich mühet; denn mancher treffliche Jüngling muß wider seine bessere Neigung bloß den Umständen nachgebend hier vergessen, daß er noch in die Schule geht!

Ich kann diesen Abschnitt besonders auf das hier und §. 26. fg. Gesagte nicht besser schließen, als mit dem Wunsche, daß unsere jungen Geschäftsmänner nicht auf sich anwenden lassen müssen, was Quinctilian *h*) von der trägen Wissenschaftsscheu und dem mercenären Sinne gewisser Redner seiner Zeit sagt: Neque nobis operis amor est: nec quia sit honesta atque pulcherrima rerum eloquentia petitur ipsa, sed ad vilem usum et sordidum lucrum accingimur. Dicant sine his in foro multi et acquirant, dum sit locupletior aliquis sordidae mercis negotiator et plus voci suae debeat praeco. Nec velim quidem lectorem dari mihi, quid studia referant computaturum. Qui vero fructum non ex stipe advocationum, sed ex animo suo et contemplatione ac scientia petet, perpetuum illum nec fortunae subjectum, facile persuadebit sibi, ut tempora, quae spectaculis, campo, tesseris, otiosis denique sermonibus, ne dicam somno et conviviorum mora

---

h) In institut. orat. Lib. I. c. 12.

Digitized by Google

conterunt, geometriae potius ac musicae impendat, quanto plus delectationis habiturus, quam ex illis ineruditis voluptatibus?

Dritter Abschnitt.

Besondere Regeln der juristischen Praxis im eigentlichen Verstande.

Erstes Capitel.

Vorbereitung.

---

§. 44.

Worin diese Vorbereitung bestehe.

Des Praktikers Thätigkeit äussert sich dadurch, daß er dem von der Theorie gelieferten Stoffe die Form giebt. (§. 23.). Dieß setzt voraus, daß er diesen Stoff ganz in seiner Gewalt haben muß. Dazu ist denn bey jedwedem Geschäfte von Erheblichkeit, zumal wenn es nicht zu den täglich vorkommenden gehört, bald mehr bald minder eine genaue Umsicht, sorgfältige Benützung aller Hülfsmittel, vor allem aber fleißige Vorbereitung erforderlich. Hier soll also, hauptsächlich in Beziehung auf die Geschäfte der juristischen Praxis im eigentlichen Sinne (§. 25.) und darunter besonders der den Juristen zunächst angehenden Geschäfte der Privatrechtspflege gezeigt werden, was der Praktiker, ehe er seine Thätigkeit für den zu bearbeitenden Gegenstand verwendet, zu beobachten oder wie er sich gehörig vorzubereiten habe.

Digitized by Google

Es besteht diese Vorbereitung darin, daß der Geschäftsmann

I. von seiner Berechtigung zur Vornehmung des Geschäfts (Competenz) sich versichere;

II. eine genaue Kenntniß von dem Gegenstande der Bearbeitung sowohl in sub- als objektiver Rücksicht sich verschaffe; (Informations-Einziehung)

III. die gesammelten Materialien gehörig ordne und einen angemessenen Plan der Geschäftsbehandlung sich entwerfe;

IV. Zeit, Ort und Ordnung beobachte.

I. Zuständigkeitsprüfung.

§. 45.

Rücksichten dabey.

Der Beruf eines öffentlichen Geschäftsmannes zur Thätigkeit in einem bestimmten Falle kann entweder in einer allgemeinen amtlichen Obliegenheit seinen Grund haben z. B. bey dem ordentlichen Richter; oder dieser Beruf kann sich auf einen besondern Auftrag der obersten Gewalt oder einer deren Stelle vertretenden Behörde gründen; — Commissarius; der Auftrag: commissoriale s. commissorium *i*). — Dort bestimmt der Wirkungskreis des öffentlichen Geschäftsmannes nach constitutionellen oder organischen Anordnungen, nach Dienstinstruktionen und Observanz diese Competenz; bey dem Commissarius lediglich sein Commissoriale, besonders was den Zweck des Geschäfts betrifft. Denn die Mit-

i) Gönners Handb. des deutschen gem. Prozesses IV. Bd. N. LXXIV. vom Commissionsverfahren.

tel, soweit sie nothwendige Bedingung des Zwecks sind, müssen auch ohne ausdrückliche Erwähnung dem Commissarius erlaubt seyn; auch ist es weder möglich, alle Mittel und Modalitäten vorzuzeichnen, noch nothwendig und zweckmäßig, weil der Commissarius keine bloße Maschine ist, sondern mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Zweck nach den Umständen die Mittel frey muß wählen können, die wahrscheinlich auch der Committent gewählt haben würde, dessen Gewalt ihm übertragen ist *k*). Es versteht sich übrigens von selbst, wenn dem Commissarius die Grenzen seiner Befugniß hinsichtlich der Mittel zum Zweck bestimmt vorgezeichnet sind, daß er dieselben alsdann nicht überschreiten darf.

II. Informations-Einziehung.

§. 46.

Gegenstände der Informations-Einziehung.

Der zu bearbeitende Gegenstand in subjektiver und objektiver Beziehung ist das Nächste, was die Aufmerksamkeit des Geschäftsmannes fordert. Die Informations-Einziehung geht daher

A. auf die Verhältnisse der bey dem Geschäfte betheiligten Individuen, besonders ihre rechtliche Fähigkeit;

B. auf die thatsächlichen, — faktische Information, —

C. auf die rechtlichen Verhältnisse des Geschäfts in Vergleichung desselben mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen; (rechtliche Information)

k) c. 5. X. de officio et pot. jud. deleg. Ueber die Competenzverhältnisse mehrerer zu einer Sache bestellten Commissarien unter sich vergl. Glücks Pand. Comm. 3 B. §. 200.

Digitized by Google

Als Mittel dieser beiderley Informationen erscheint

D. das Excerpiren.

§. 47.

A. rücksichtlich der betheiligten Rechtsgeschäfts-Subjekte.

Hier kommt es also vor allen Dingen auf das Subjekt des Rechtsgeschäfts, seine persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten an. Dieß ist besonders bey Verträgen und Willenserklärungen überhaupt wesentlich. Hier ist nämlich zu untersuchen, wiefern das Individuum, welches Rechte erwerben oder Verpflichtungen übernehmen soll, nicht etwa durch einen Mangel an natürlicher oder bürgerlicher Fähigkeit überhaupt, oder wenigstens zu dem vorliegenden Geschäft, oder durch einen Mangel an Willensfreiheit abgehalten ist, seinen Willen rechtsverbindlich zu erklären; ferner, wiefern besonders das Hinderniß der Willensfreiheit durch mangelhafte Erkenntniß des Erklärenden, (Irrthum) oder durch die Thätigkeit eines Andern (Betrug, Zwang) veranlaßt worden, und was also zu dessen Entkräftung für jetzt und allenfalls auch für die Zukunft (durch Belehrung, Warnung, Strafe) zu verfügen sey. Auch der Legitimationspunkt, das Interesse als Betheiligter (legitimatio ad causam) oder als Stellvertreter (legitimatio ad processum) kommt hierbey zur Berücksichtigung *l*).

---

l) Vergl. Claproth's Rechtswiss. von richtiger und vors. Eingehung der Verträge und Contrakte. I. Th. S. 12. 24 fg. (4te Aufl.)

§. 48.

B. Faktische Information.

Die zweite Erwägung nimmt der Gegenstand des Geschäfts in objektiver Hinsicht, seine faktischen Verhältnisse, besonders in rechtlicher Beziehung, in Anspruch. Es kommen bey einem Rechtsgeschäfte zur Betrachtung

1) seine Bestandtheile überhaupt und zwar α) seine Substanz oder der Inbegriff dessen, was zu seinem Daseyn gehört, woran also, ohne daß das Geschäft wenigstens als solches nichtig wäre, nichts fehlen darf, oder geändert werden kann; β) seine Natur oder die gesetzlich bestimmten Folgen desselben; γ) seine zufälligen Eigenschaften, oder die von den Interessenten dem Geschäfte gegebenen willkührlichen Nebenbestimmungen;

2) seine innere Form oder der Inhalt des Rechtsgeschäfts: nämlich die besondern Modifikationen der Willensäusserung zur Begründung oder Aufhebung von Rechten;

3) seine äussere Form, besonders sofern sie Bedingung der rechtlichen Gültigkeit des Geschäfts ist.

Auf alle diese Verhältnisse hat der Rechtsgeschäftsmann Rücksicht zu nehmen, hiernach das Geschäft zu leiten und seine Bestätigung oder Verwerfung zu motiviren.

Aber nicht bloß Verträge und Willenserklärungen, es setzen alle und jede Geschäfte diese Würdigung der Sachverhältnisse, im weitesten Umfange des Worts genommen, voraus; jene mögen auf Anrufen der Par-

Digitized by Google

teien, aus Auftrag einer vorgesetzten Behörde, oder von Amtswegen erfolgen; es mögen dadurch unmittelbar oder mittelbar Privatrechte begründet werden, oder reine Regierungssachen ihr Gegenstand seyn.

Hat man also z. B. einen Bericht, ein rechtliches Bedenken, oder über Gegenstände der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung ein Gutachten zu erstatten; so wird man, ehe man die Feder ansetzt, vorher alle Umstände wohl in Erwägung ziehen. Man wird sich durch die Einsicht der vorhandenen Specialakten, nach den Umständen durch Benutzung archivalischer Notizen und der sonst zu Gebote stehenden politischen, statistischen, historischen Hülfsquellen vorbereiten; da wo es auf eigenthümliche Sach- und Kunstkenntnisse ankommt, die einschlagenden ökonomischen, merkantilischen, technologischen Schriften zu Rathe ziehen, oder bey Sachverständigen Erkundigungen einhohlen. Ist es ein Augenschein über streitige örtliche Verhältnisse, die Untersuchung und Beylegung einer Wasserbauirrung, eine Grenzberichtigung, die Aufnahme eines Theilungsrezesses ꝛc. worauf man sich vorbereitet; so muß ausser den in der Sache bereits verhandelten Akten (die wie immer die Hauptquelle der Vorbereitung sind) die Einsicht ähnlicher Verhandlungen, die Erkundigung bey Werkverständigen, besonders nach dem was Observanz ist, endlich die Benützung guter Formularbücher als Hülfsmittel dienen, damit nicht aus Mangel an Gewandtheit im Augenblicke des Handelns Verlegenheit entsteht. Haben wir das Verhör eines Angeschuldigten vor uns, so werden wir wohl thun, uns die an ihn zu richtenden Fragen vorher zu entwerfen, überhaupt, was in der Sache schon verhandelt worden, uns immer lebhaft zu vergegenwärtigen, theils um keinen Aufenthalt bey der Handlung selbst zu

Digitized by Google

verursachen, theils um nicht durch schwerfälliges Bedenken, gegen über einem schlauen Verbrecher, uns als ungewiß und verlegen darzustellen. Sollen wir einen Vergleich versuchen, so müssen wir uns aus den Akten die Lage der Sache so deutlich zu machen suchen, als wenn wir ein Erkenntniß zu fällen hätten, damit wir in dem Stande seyn mögen, den Parteien die Verhältnisse des Streits genau und deutlich vor Augen zu legen und unsere Erinnerungen zu einer gütlichen Vereinigung mit Gründen aus der Sache selbst zu unterstützen. Denn nur so, durch angemessene Vergleichsvorschläge, nicht durch vage Gemeinplätze und Ueberredungen mit moralischen Beweggründen allein, werden wir darauf rechnen dürfen, einen zur dauernden beyderseitigen Zufriedenheit gereichenden Vergleich zu Stande zu bringen; wir werden die hartnäckigen Streiter in den Stand setzen, über den wahrscheinlichen Ausgang des Prozesses und das Verhältniß zwischen Mittel und Zweck ihrer Rechtsverfolgung selbst urtheilen zu können, ohne daß wir dabey durch eine zu unglimpfliche Offenlegung unseres Urtheils und durch ein zu rasches, wenn schon gut gemeintes, Treiben dem Verdacht einer Befangenheit uns aussetzen; wie wir denn überhaupt aus Liebe zum Recht, dem so oft durch einen übereilten Vergleich wehe gethan wird, dahin zu sehen haben, daß gutmüthigen und friedliebenden Leuten von unbescheidenen Gegnern und Mittelspersonen nicht ungebührliche Zumuthungen zu Aufopferungen unbezweifelter Ansprüche (transactio super liquidum) gemacht werden. Dieß alles fordert Vorbereitung und genaue Ueberlegung, ehe wir handeln. — Bey Geschäftsvorgängen anderer Art z. B. bey Huldigungs- Belehnungs- Amtsextraditions- ꝛc. Handlungen, bey Güterschätzungen, Kassenvisitationen u. dgl. müssen wir uns ausser den für den speciellen Zweck vorhandenen

Erkenntnißquellen an Commissorien, Instruktionen, Akten, durch Vergleichung ähnlicher Vorfälle, wozu die Registraturen den Stoff darbieten, und durch Ueberlegung des Zwecks eines solchen Geschäfts, der den denkenden und geübten Mann von selbst auf die rechten Mittel führt, vorbereiten. Ueberhaupt sind für jedes Geschäft Muster weder zu haben noch auch nöthig; die Aehnlichkeit, die sie mit einander haben, erleichtert ihre Behandlung ohne sclavische Nachahmung und Formelkrämerey, die nur zu leicht zum seelenlosen Maschinendienst führt. Freilich ist die Kenntniß dieses Geschäftsanalogismus nur eine Wirkung längerer Uebung; der Anfänger darf hier schon nicht soviel seinen eignen Einsichten zutrauen, noch weniger seiner Willkühr einen zu ungemessenen Spielraum gestatten.

So wird also der Stoff für die eigentliche Bearbeitung des Geschäfts gesammelt. Wir dürfen bey dieser Vorbereitung, besonders bey dem Aktenlesen keine, wenn auch bey dem ersten Anblicke minder bedeutend scheinende, Thatsache übergehen, oder unserer Aufmerksamkeit unwerth halten, zumal wenn unser praktisches Urtheil durch Uebung noch nicht gehörig geschärft ist. Der kleinste Umstand kann auf den zu nehmenden Beschluß Einfluß haben. Es ist höchst bedenklich, während der durch mündliche Unterredung oder durch das Aktenlesen geschöpft werdenden Erkundigung schon über die Beschaffenheit der Sache und das, was vermeintlich zu derselben gehört oder nicht, ehe man alle Materialien gesammelt hat, voreilig abzuurtheilen. Daraus kann leicht eine gefährliche Einseitigkeit, und eine ungebührliche Vorliebe für eine gewisse Ansicht entstehen, von welcher nur noch ein Schritt zur Gesliſſenheit, recht zu behalten, ist. Vor dieser unseligen Einseitigkeit hat man sich vornämlich bey

Digitized by Google

Untersuchungen in Straffällen in Acht zu nehmen, und zwar nicht bloß der hier ungleich bedenklichern Folgen wegen, sondern (ich muß leider hinzusetzen) weil man hier oft mehr als sonst zu einer vorgefaßten Meinung versucht wird. Wenn ich auch nicht annehmen will, daß ein Inquirent geradezu an einem Angeschuldigten zum Ritter wird werden wollen, so bringt es doch oft schon seine ganze Stellung mit sich, denselben für schlimmer zu halten als er vielleicht ist. Das quilibet praesumitur bonus überläßt er dem erkennenden Richter; ihm liegt bloß am Beweise des Gegentheils. Es sollte ihm aber überhaupt nur am Beweise liegen, also an Ausmittelung der Unschuld nicht weniger als der Schuld! Es giebt Untersuchungsfälle, namentlich bey Vergehen öffentlicher Beamten, wo gleichsam die öffentliche Meinung als Ankläger auftritt, und es nur zu gern dem Mangel an inquisitorischer Gewandtheit beimißt, wenn bey der Untersuchung nichts herauskommt. Welch' harte Probe für einen jungen feurigen Inquirenten! —

Daß die Vorarbeit der Informations-Einziehung nach Beschaffenheit des Geschäfts bald mehr bald weniger Anstrengung fordert, daß sie bey dem einen Geschäft soviel Stunden als bey dem andern Minuten kosten kann, ändert nichts an dem Wesen. Die Grundsätze kommen überall zur Anwendung, und sie sind auch der Probirstein, daß wir nichts übergangen haben. Auch der Geübte beobachtet sie, wenn schon mit weniger Schwierigkeit als der Anfänger, ja oft selbst ohne mehr daran zu denken, daß er sie beobachtet. Sie sind ihm, so wie überhaupt die Regeln des Verfahrens, zur mechanischen Fertigkeit geworden, wie dem geübten Clavierspieler die Fingersetzung oder dem Leser das Buchstabiren. Doch ist auch der gewandte Geschäftsmann in

den Thatsachen ein Neuling so gut wie der Anfänger; auch er muß sich in selbige erst hineinfinden, und der Unterschied zwischen beiden liegt nur darin, daß der erstere in der Wahl der Erkenntnißquellen und Mittel gewöhnlich glücklicher ist, als der letztere.

§. 49.

C. rechtliche Information.

Auch die rechtliche Information, die übrigens vornämlich bey der Behandlung von Rechtsgeschäften gewöhnlich mit der faktischen gleichen Schritt geht, gehört zu dieser Vorbereitung, und wenn der ältere Praktiker hier, wie man zu sagen pflegt, mehr zu Hause sich befindet, als der jüngere, so kann er doch auch, besonders in Fällen, die nicht häufig vorkommen, seinem Gedächtniß nicht zuviel zutrauen; er wird vielmehr wohl thun, die Theorie kürzlich zu wiederholen. Was aber bey diesem bloß räthlich ist, das ist bey dem Anfänger unentbehrlich. Dieser muß also seine Quellen, Gesetz- und Handbücher, immer in Bereitschaft haben, und er darf sich das Nachlesen durchaus nicht verdrießen lassen, zumal da es ihm eine erwünschte, und recht eigentlich für das Behalten geeignete Wiederhohlung des theoretischen Studiums ist. Kommt es auf besondere Verordnungen bey dem zu bearbeitenden Gegenstand an, so ist es ohnehin nicht zu umgehen, selbige zur Hand zu legen.

§. 50.

Auch bey einfachen Entschließungen und einzelnen Handlungen treten die bisher abgehandelten Vorfragen ein.

Die Vorbereitung, wovon bisher die Rede war, ist nicht bloß bey einem Geschäfte, das aus mehrern

einzelnen, in sich verschiedenen Verrichtungen besteht, und welches man mit einem Worte Geschäftsuniversität nennen könnte, z. B. bey der Instruktion eines Prozesses, einer Untersuchungssache, nothwendig; sie ist, wenn gleich oft weniger augenscheinlich, auch bey einer einfachen Entschließung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde und bey einzelnen Handlungen erforderlich, die durch einen Auftrag der vorgesetzten Stelle, durch ein Ersuchungs- oder Intercessionsschreiben einer andern Behörde, oder durch die Vorstellung einer Partei veranlaßt werden. Wir haben uns nämlich vor allen, ehe wir einen Beschluß fassen, oder eine Verhandlung vornehmen, folgende Fragen vorzulegen:

1) Ist die Sache überhaupt für unsern Wirkungskreis geeignet? — Auch bey Aufträgen der vorgesetzten Behörde, die freilich sonst unsere Competenz zu beurtheilen weiß, können Gründe eintreten, die jener nicht bekannt sind, aus welchen wir aber den Auftrag ablehnen müssen.

2) Ist das Individuum, welches etwas verlangt, zur Sache oder zur Verhandlung (ad causam vel ad processum) berechtigt und beglaubigt?

3) Was wird verlangt? Ist der gemachte Antrag bestimmt ausgedrückt, oder sind desfalls noch Zweifel übrig? — in der Hauptsache oder über Nebenpunkte? —

4) Wodurch wird das Verlangen begründet? — faktische Verhältnisse, gesetzliche Bestimmungen? —

5) Waltet dabey nicht zugleich das Interesse eines Dritten ob? — ist dieser von dem Vorgange gehörig unterrichtet?

Digitized by Google

6) Unter welchem rechtlichen Geschichtspunkt erscheint also die Sache?

7) Ist sie zu einem definitiven Beschluß geeignet, oder sind noch vorbereitende Verfügungen und Festsetzungen nöthig?

Diese Erörterungspunkte sind einander dergestalt untergeordnet, daß die Würdigung der folgenden in der Regel ausgesetzt wird, bis die vorhergehenden feststehen; die Fragen 2 bis 7 bleiben also auf sich beruhen, bis 1. erledigt ist, und es ist unnöthig über 4 bis 7. eine Untersuchung zu veranlassen, wenn es zweifelhaft ist, ob die Anstände auf 1. 2. und 3. befriedigend zu erledigen seyn werden. Allein diese Regel findet ihre Ausnahmen, die sich dem denkenden Praktiker von selbst darbieten, da sie in der Natur der Sache und einer vernünftigen Geschäftsökonomie gegründet sind. Denn bey einer zweckmäßigen Geschäftspflege kommt es darauf an, daß eine Sache nach allen ihren Theilen soviel möglich ungetrennt verhandelt werde, aber auch darauf, daß man nicht durch unnöthige Untersuchungen unwesentlicher und irrelevanter Punkte (und diese Irrelevanz kann absolut und relativ seyn) Zeit und Kosten vergeblich verschwendet. In folgenden Fällen ist die Regel unanwendbar:

a) wenn der Punkt der richterlichen Competenz, der freilich in alle Wege präparatorisch ist, sich erledigt befindet, alle übrigen Punkte zusammen aber zu ihrer simultanischen Ausmittelung einerley, oder nach Verhältniß keinen merklich verschiedenen Zeit- und Kostenaufwand fordern; so findet keine Trennung und successive Behandlung statt.

Digitized by Google

b) Wenn dieß auch der Fall nicht ist, es ist aber lediglich Sache der Partei, den Anständen abzuhelfen, und den Richter zur Fassung eines ihrer Absicht gemäßen Beschlusses die Mittel an die Hand zu geben; so müssen ihr alle Anstände mit einander eröffnet werden: dieselbe ist aber auch, besonders wenn sie geschäftsunerfahren und mit einem Rechtsbeystande nicht versehen ist, auf die Präjudizialverhältnisse der einzelnen Erörterungspunkte zu einander aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht mit der Wegräumung eines oder des andern Hindernisses unnütze Sorge und Kosten macht, wenn ihre Sache aus andern Gründen etwa mißlich steht.

c) Wenn die Vorfrage eine weitläufige Erörterung fordert, die minder verwickelte Hauptsache aber so beschaffen ist, daß ihre Rechtsbeständigkeit zweifelhaft erscheint; so muß die Vorfrage, (die freilich alsdann genau betrachtet, diesen Namen nicht mehr verdient) ausgesetzt, und zuerst die Hauptfrage oder diejenige, welche nach dem sonst gewöhnlichen Gang späterhin verhandelt wird, zur Ausmittelung kommen.

Es wäre also z. B. zwecklos, wenn man bey einem Gemeinwald-Vertheilungs-Prozeß den nach der Lage der Umstände sehr weitaussehenden Punkt der Legitimation der auf die Theilung Antragenden und die Verhältnisse der Theilnahmsrechte zum Gegenstand einer mühsamen Instruktion machen wollte, während noch nicht feststeht, ob die Theilung forstwirthschaftlich statt finde, wenn der Wald in soviele Theile getheilt würde, als nach der Zahl der sich Meldenden geschehen müßte; und eben so zwecklos wäre es, die unbekannten Erben einer Verlassenschaft ediktaliter vorzuladen, oder über die Gültigkeit

eines Testaments einen Prozeß einzuleiten, somit den Legitimationspunkt der Erben berichtigen zu wollen, während noch zweifelhaft ist: ob nach dem Abschluß des Inventariums auch ein Aktivüberschuß sich ergeben, und also über den Nachlaß nicht der Concurs eröffnet werden müsse; oder, (wenn es in diesen Beyspielen zweifelhaft seyn sollte, welches der Regel nach die Hauptfrage sey, und welches die Vorfrage,) zum Behuf der gerichtlichen Aufnahme eines Gutskaufcontrakts die persönlichen Verhältnisse der Vertragschließenden, den Besitztitel des Verkäufers, die Erwerbfähigkeit des Käufers und die zu deren Begründung und zur Beybringung des Consenses sonstiger Betheiligten erforderlichen weitläufigen Erkundigungen einzuhohlen, während nach der Punktation die Contrahenten die Gültigkeit des Geschäfts von Bedingungen abhängig gemacht haben, deren Statthaftigkeit noch zweifelhaft erscheint *m*).

§. 51.

D. Vom Excerpiren als Mittel der Informationseinziehung überhaupt.

Ein wesentlicher Behelf einer zweckmäßigen Vorbereitung ist das Excerpiren des Gelesenen. Wir excerpi-

m) Ich muß hierbey besonders meine jungen Leser, denen hier alles sehr einfach und sich von selbst verstehend erscheint, bitten, das Gesagte darum nicht für überflüssig zu halten. Es wird in der Praxis sehr häufig gegen diese einfachen Grundsätze gesündigt, und so, wie man sagt, leeres Stroh gedroschen. Ueberhaupt scheint es, als wenn in der Ausübung gerade das Einfache und Natürliche die meisten Schwierigkeiten fände; man sucht wirklich oft nur in der Tiefe und übersieht darüber das, was auf der Oberfläche schwimmt.

Digitized by Google

exzerpiren, wenn wir beym Lesen einer Schrift die für unsere Zwecke wesentlich scheinenden Stellen auszeichnen und entweder wörtlich oder ihrem Sinne nach, besonders zu Papier bringen. Dadurch erhalten wir eigentlich für unsere Zwecke den Kern des Gelesenen. Nur wenigen Menschen ist ein solches Gedächtniß zu Theil geworden, daß sie sämtliche Momente einer besonders weitläufigen Schrift, selbst bey wiederhohltem Lesen, wozu doch öfters die Zeit fehlt, oft auch die Geduld, dergestalt sich einzuprägen vermögen, daß ihnen das Ganze und alle Theile lebendig vor ihrer Seele sich darstellten. Man muß sich auch, zumal wenn man nicht von Jugend auf versucht hat, sein Gedächtnißvermögen durch Uebung zu schärfen, hüten, dasselbe zu sehr anzustrengen und besonders auf einmal zu viel demselben anvertrauen zu wollen, um nicht der freien Thätigkeit der höhern Seelenkräfte Eintrag zu thun. Denn in diesem Zustande der Ueberladnng mit fremden Vorstellungen kann man, eben so wie bey einer fortwährenden Beschäftigung mit abstrakten Ideen, nur zu leicht jene Regsamkeit, Gewandtheit und Umsicht lähmen, die besonders dem Geschäftsmanne unentbehrlich ist. Ohnehin übertreffen in der Uebung des besonnenen Handels nach den Forderungen des Augenblickes, in der Geistesgegenwart und Entschlossenheit nicht selten Menschen von sonst mittelmäßiger Bildung, die sich bloß in der Sphäre sinnlicher Erscheinungen verhalten, und fast instinktmäßig das Rechte ergreifen, Männer von tiefem Denken und ausgebreitetem Wissen, die in der Welt der Ideen sich herumtreiben. Während diese letztern daher in der Anschauung und Abwägung der Beweggründe zur Bestimmung ihres Entschlusses noch immer verlohren sind, haben jene Weltkinder oft schon den günstigen Augenblick erfaßt. Der Geschäftsmann wird sich nicht bedenken, zu welcher Partei

er sich, ausser seiner Studirstube wenigstens, zu halten habe, und daher auch nicht durch die bemerkte Ueberladung mit Ideen sich selbst ohne Noth schwächen.

§. 52.

Zweck und Methode des Excerpirens.

Es giebt zweierley Zwecke des Excerpirens, nämlich

1) um seine Kenntnisse überhaupt,

2) um sie in besonderer Beziehung

a) für eine gewisse Materie,

b) für einen bestimmten Fall,

zu erweitern.

Die Gegenstände des Excerpirens sind Bücher und Handschriften. Für den Zweck der Kenntniß-Erweiterung überhaupt, aber auch in besonderer Beziehung auf einen gewissen Stoff (z. B. einzelne Rechtsmaterien) sind es hauptsächlich die Bücher; für den Zweck der Kenntniß-Erweiterung in einem bestimmten Falle (z. B. in einem Prozesse) dienen die Handschriften (geschriebene Schriften, Akten). Doch können letztere auch dem erstern Zwecke dienen, namentlich das Lesen von Akten, um daraus die Geschäftsbehandlung überhaupt und zwar aus einer der praktischen Thätigkeit näher liegenden Quelle kennen zu lernen. Man excerpirt übrigens aus keiner andern Absicht, als aus welcher man liest, nämlich: a) für den wissenschaftlichen Zweck überhaupt — nicht um sich im Schreiben mit fremden Federn zu schmücken, oder des Gelehrtendiebstahls schuldig zu machen, sondern weil es ein zweckmäßiges Mittel ist, unsere Ideen zu bereichern, neue oder schlummernde Vor-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

stellungen in uns zu wecken, und uns vor dem Fehler der Einseitigkeit zu bewahren, der eine Folge der steten Beschäftigung mit uns selbst und der Verfolgung bloß unserer individuellen Ansichten ist; — b) zum Zwecke der Unterrichtung in einem gewissen Falle excerpiren wir das Gelesene aus einem noch bündigern Grunde, dem Gebote der Pflicht, die Wahrheit in einem concreten Falle zu erforschen, und Auslassungen zu vermeiden.

Was die Methode des Excerpirens anlangt, so lassen sich dabey, wie bey den meisten Manipulationen, wo es hauptsächlich auf individuelle Fähigkeiten, Ansichten und Beurtheilung, mithin auf eine Wahl von Mitteln, die den eigenen Vorstellungen und Kräften des Individuums am besten zusagen, ankommt, keine absolute und allgemein anwendbare Regeln vorschreiben. Es gelten also hier weniger Grundsätze als Maximen. Wenn einer nur nicht gerade zu dem Geschäft die linke Hand nimmt, wozu alle Welt die rechte braucht, so müssen ihm übrigens kleine Abweichungen von der sonst gewöhnlichen Verfahrungsweise nicht als Ungeschicklichkeit angerechnet werden. Dem Einen wird gerade bey gewissen gewohnten Handgriffen die Arbeit leicht, bey welchen dem Andern, ja zehn und zwanzig Andern die nämliche Arbeit sehr schwer werden würde. Man lasse diesem Einen seine Methode, bey ihm ist sie die rechte, jede andere würde fehlerhaft seyn.

Für denjenigen, der sich noch keine bessere Verfahrungsart zu eigen gemacht hat, mögen folgende Regeln dienen:

1) Man excerpire nie bey dem Lesen selbst, wenigstens bey dem ersten nicht; denn während desselben ändern sich oft unsere Ansichten von dem Nützlichen, Zweck-

Digitized by Google

mäßigen und zur Sache Gehörigen. Ohnehin sind wir mit dem Geiste und Ideengange der Schrift noch nicht vertraut; auch halten wir beym Lesen eines Aktenstückes besonders vorn herein oft einen Umstand für merkwürdig, der uns im Fortgange ganz anders erscheint, wenn wir uns mit dem Zusammenhange aller Verhältnisse näher vertraut gemacht haben; und so umgewandt, manchen für unwesentlich, der es keineswegs ist. Darin liegt ja eben das Wesen der Lektüre, daß dadurch die Gegenstände allseitig entwickelt und unsere Ansichten berichtigt werden. Die entgegengesetzte Verfahrungsweise wäre eben so unangemessen, als jemanden in die Rede fallen, und über sein Vorbringen unzeitig urtheilen, ehe er noch ausgeredet hat. Was insonderheit das Excerpiren weitläufiger Schriften und Akten anlangt, so muß man erst blättern, dann lesen, endlich excerpiren.

2) Bey dem Lesen notirt man sich erst die merkwürdig scheinenden Stellen. Dieses Notiren geschieht mittelst eingelegter Zeichen, oder durch Einschlagung der Blätter, noch besser durch Bezeichnung am Rande mit Bley- oder Rothstift und Notirung der Seiten- oder Blattzahl auf einem besondern Bogen, oder lieber am Ende des Buchs oder der Akten, worin immer soviel weiße Blätter übrig sind, als nöthig ist. Das Bezeichnen mit Crayon verdient um deswillen den Vorzug, weil die eingelegten Zeichen oder eingeschlagenen Blätter durch das Herumblättern leicht herausfallen oder sich entfalten; auch die einzelnen Vormerkbögen können sich verschieben.

3) Die Excerpte werden füglich auf einzelne Folio- oder Quartblätter, je nach Verschiedenheit des Umfangs der einzelnen Notizen, oder der gewohnten weitläufigern oder gedrängtern Handschrift des Schreibenden, gesetzt, und so ihre systematische Zusammenstellung erleichtert.

4) Der leichtern Manipulation wegen ist es gut, einen etliche Finger breiten Rand zu lassen, und denselben durch einen Bruch zu bezeichnen, wodurch sie zusammen bequem mit der Hand gefaßt werden können, und das Blättern erleichtert wird.

III. Ordnung der gesammelten Materialien und Plan der Arbeit.

§. 53.

Wie hiebey zweckmäßig zu verfahren.

Wenn nun der Stoff auf die bemerkte Weise gesammelt ist, so muß derselbe, ehe er verarbeitet, an das Geschäft also selbst Hand gelegt wird, gehörig geordnet werden. Diese Ordnung oder den Plan des Geschäfts bestimmt dessen Zweck, bey der Rede sowohl als bey der Schrift. Wer dem Gegenstand überhaupt gewachsen ist, die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Falles sich deutlich gedacht, die Mittel zum Zwecke reiflich und mit Umsicht abgewogen hat, wer mit einem Worte seines Stoffes Meister ist, und die Form, die er derselben zu geben hat, kennt, dem wird die rechte Anordnung nicht fehlen n), und er wird die Vorbereitung ihrer Absicht gemäß zu benützen wissen. Ihm sind alle weitere Regeln entbehrlich, dem Andern helfen sie nichts. Die Disposition oder Classifikation unserer Gedanken zum Zwecke der Vollführung des Geschäfts, oder der Plan desselben, kann entweder bloß dem Kopfe anvertraut bleiben, oder zu Papier gebracht werden; dort, indem wir das uns bevorstehende Geschäft z. B. einer Grenzberichtigung, eines Vergleichsversuchs, der Eröffnung einer Generaluntersuchung ꝛc. bey uns überdenken,

n) Horat. in arte poet. v. 40.

Digitized by Google

und so den nothwendigen oder wahrscheinlichen Gang desselben, die Begebenheiten, Anträge, Gesuche, Einwendungen, alle den Fortgang etwa fördernde oder hindernde Erscheinungen, die uns bey dem Geschäfte selbst begegnen mögen, zum Gegenstand eines vorausgefaßten Beschlusses machen rücksichtlich unsers Benehmens und der zur Beseitigung der Hindernisse zu nehmenden Maßregeln, und sodann dieß dem Gedächtniß anvertrauen o). Es kommt dabey nur darauf an, mit Hülfe unserer Erfahrung uns zum voraus in die verschiedenen wahrscheinlichen oder möglichen Stellungen zu versetzen, in welchen wir uns bey Vornehmung des Geschäfts befinden können: jedoch, ohne daß wir uns darum, was wohl zu bemerken ist, mit ungemessener Zuversicht darauf verlassen, es werde alles auch gerade so eintreffen, wie wir es uns gedacht, und wenn es dann nicht eintrifft, nun uns gar nicht zu fassen wissen. Dagegen können und müssen wir den Plan eines Berichts, eines Theilungsrezesses ꝛc. uns schriftlich entwerfen, wenn auch nur im Abriß. Diese Methode, ein Skelet oder einen Brouillon von einem weitläufigern schriftlichen Aufsatze sich zu entwerfen, ehe man zur Ausführung selbst schreitet, hat unter andern auch den Vortheil, daß wir bey Unterbrechungen den Gedankenfaden nicht verlieren; so wie wir alsdann auch dem Ausdrucke mehr Sorgfalt schenken können, als wenn wir mit unserer Aufmerksamkeit immer nur an die Materialien geheftet seyn müssen, um hier keine Auslassungen zu begehen. Der Anfänger thut schon bey minder wichtigen Aufsätzen wohl, wenn er sich zuerst einen dergleichen flüchtigen Entwurf macht; bey ihm ist die Feile ohnehin doppelt nöthig. Auch ist es besser, sein Conzept noch einmal abzuschreiben als auf's Gerathewohl hin ste-

o) Freilich, Luftschlösser muß man nicht bauen!

hen zu lassen, was vielleicht in jeder Zeile Eilfertigkeit oder Abgestumpftheit und Nachlaß der schöpferischen Kräfte verräth. Mancher thut sich wunder was darauf zu gute, ein recht reines Conzept, wie man sagt, zu haben. Aber man darf es mit der Kritik nur etwas genauer nehmen, mit dem Blick auf den einzelnen Stellen nur etwas verweilen, und es werden wohl manche Flecken durch die Tünche zum Vorschein kommen. Mögen immerhin bey dem begeisterten Dichter die ersten Gedanken für die besten gehalten werden p), bey dem kaltprosaischen Geschäftsmanne wenigstens sind sie es nicht immer.

IV. Zeit, Ort und Ordnung der Geschäfte.

§. 54.

Was diesfalls zu beobachten.

Es sind uns zu dem Kapitel von der Vorbereitung noch einige allgemeine Bemerkungen übrig, welche die Aufmerksamkeit des Geschäftsmannes in Anspruch nehmen, ehe er ein Geschäft beginnt. Dahin gehört

1) die Zeit, wann eine Handlung vorzunehmen ist. Oeffentliche Geschäfte und gerichtliche Handlungen sollen nicht an göttlichen oder menschlichen Feiertagen (Ferien) vorgenommen werden, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht. Ueber die in unsern Tagen überhand neh-

---

p) Doch jener, der die Regel aufstellte:

. . . carmen reprehendite, quod non
Multa dies et multa litura coëreuit, atque
Praesectum decies non castigavit ad unguem.
(Horat. in arte poët. v. 291. 29.)

hatte doch wohl sogut als einer aus der Hippokrene getrunken.

Digitized by Google

mende, ja fast schon zur Mode gewordene Unschicklichkeit, nicht bloß an Sonn- und Festtagen, sondern sogar während des Gottesdienstes öffentliche Geschäfte und Amtsverrichtungen, welche die Gegenwart der Parteien fordern, vorzunehmen, die man bey gehöriger Einrichtung gar wohl zu einer gelegenern Stunde hätte verrichten können, sage ich nichts. Man sollte aber damit dem gemeinen Mann kein böses Beispiel geben, und so den letzten Zügel seiner Sittlichkeit und Zucht selbst immer mehr erschlaffen machen.

2) Gerichtliche Geschäfte müssen in der Regel an dem Orte, der zur Haltung des Gerichts bestimmt ist, oder an gewöhnlicher Gerichtsstätte, verrichtet werden. Gebieten die Umstände, das Geschäft ausserhalb vorzunehmen, so muß denuoch der Gerichtssprengel eingehalten werden. Ausser demselben erscheint der Richter nur als Privatmann.

3) Die Ordnung der Geschäfte, wie sie auf einander folgen, und der gerichtlichen Handlungen insonderheit, ist ebenfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit bey deren Vornehmen. Die präparatorischen Geschäfte gehen der Natur der Sache nach vor denjenigen voraus, deren Verhandlung von der Erledigung jener abhängt, und im übrigen entscheidet Alter, Drang und Wichtigkeit des Gegenstandes. In Ansehung gewisser Gegenstände haben die Gesetze die Ordnung bestimmt. So geht die Verhandlung und Entscheidung einer Strafsache einer Privatrechtssache vor, wenn nicht die letztere eine Vorfrage betrifft, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist q).

---

q) Strafgesetzb. für das Königreich Baiern II. Art. 3.

Vergl. übrigens Gönners Handb. des deutschen gem. Prozesses Ir Bd. N. XXV. §. 4. 12.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Ueber persönliche Handlungen und mündliche Vorträge.

§. 55.

Begriff.

Die Thätigkeit des Praktikers äussert sich (§. 25.) auf eine dreifache Weise: 1) in kunstregelmäßigen persönlichen Handlungen, 2) in mündlichen, 3) in schriftlichen Vorträgen. Nähme man bloß mündliche und schriftliche Vorträge an, so würde dieß den Begriff der praktischen Thätigkeit nicht erschöpfen. Wir haben also Handlung, Rede und Schrift. Von den beiden erstern, welche ihrer nahen Verwandtschaft wegen sich nicht wohl trennen lassen, wird in diesem Capitel die Rede seyn.

Unter mündlichen Vorträgen verstehen wir Reden, Anordnungen, Erklärungen ꝛc. die mündlich abgegeben werden, oder: Aeusserungen unserer Gedanken durch Worte, die mittelst der Sprachwerkzeuge hervorgebracht werden. Unter persönlichen Handlungen wird hier nicht sowohl die Thätigkeit des Geschäftsmannes nach Kunstregeln überhaupt verstanden, wo Handlung auch die Rede und Schrift unter sich begreift, sondern Handlung im engsten Sinne genommen, und durch das Beiwort persönlich näher bezeichnet, um die besondere Art von Thätigkeit anzudeuten, welche abgesehen von Rede und Schrift durch angemessene Richtung der innern und äussern Gewandtheit (Fähigkeit, sich leicht in alle Fälle zu schicken,) gewisse Erfolge für praktische Zwecke

Digitized by Google

wirkt. Es gehört zu dieser Art von Thätigkeits-Aeusserungen, wobey die Geschäftsgewandtheit nach eigenthümlichen Regeln wirksam, und nur in einer gewissen Richtung gedacht wird, besonders alles, wo es auf die Beobachtung des Ceremoniells ankommt; ferner gehören hieher gewisse feierliche Handlungen und andere, wo hauptsächlich der äussere Sinn und gewissermassen auch körperliches Geschick, das Vermögen leichter Vollbringung eines Geschäfts, in Anspruch genommen wird; unterstützt übrigens, wo es darauf ankommt, von dem Mittel der Rede. Dahin gehören also Huldigungs- und Verpflichtungs-Akte, Eidesleistungen, Amtseinweisungen, Amts- und Kassen-Visitationen, Rechnungsabhörungen, Besichtigungen streitiger Grenzen, eines angerichteten Schadens und sonstige Beaugenscheinigungen, Besitzergreifungen, und noch eine Menge von Handlungen bey der peinlichen Rechtspflege und Polizeyverwaltung z. B. Obduktionen, Haussuchungen, Arretirungen, Streife, Executionen, Stillung eines Tumults, einer Feuersbrunst u. s. w.

Die Geschäftsgewandtheit kann aber auch (§. 24.) abgesehen von den dreierley Mitteln der praktischen Thätigkeit: Handlung, Rede und Schrift (absolut) gedacht werden, und man versteht alsdann darunter den Inbegriff praktischer Kunstfertigkeiten nach Rechtsgesetzen im Allgemeinen. Sie lehrt das Benehmen eines Praktikers nach allen Beziehungen seiner möglichen Wirksamkeit ohne Rücksicht auf besondere Mittel seiner Thätigkeit, die er vielmehr nach seinem Zweck erst wählt. Wer diese Eigenschaft nicht besitzt, von dem sagt man, daß er sich nicht zu helfen wisse.

Digitized by Google

§. 56.

Wiefern bey dem Rechtsgeschäftsmanne mündliche Vorträge statt finden.

Bloß mündliche Vorträge ohne die Schrift kommen wenigstens bey der Rechtsgeschäftspflege sehr selten vor. Der Zweck dieser Geschäftspflege fordert die Behauptung eines bleibenden Charakters, und dazu führt nur allein die Schrift. Ueber alle die bemerkten Geschäftsarten werden daher Protokolle aufgenommen, oder es werden darüber schriftliche Meldungen und Berichte erstattet. Das mündliche Wort verhallt, und der Rechtsgeschäftsmann spricht nicht bloß für das Ohr und zur Erregung vorübergehender Eindrücke, sondern für das Behalten im Gedächtniß, und so, daß man das Gewicht seiner Gründe zu jeder Zeit abwägen kann. Auch das, was seine Rede und seine persönliche Thätigkeit bey den bemerkten Geschäftsvorgängen wirkt, nimmt die schriftliche Aufbewahrung in Anspruch. Denn wenn es hierbey gleich zunächst nicht darauf ankommt, zu wissen, durch welche Mittel, durch welche Vorstellungen, Erklärungen, Ermahnungen oder Handlungen dieses Resultat gewirkt worden ist, wenn man sich gleich hierbey auf die Gesetzlichkeit des Richters zu verlassen pflegt, und diese auch die rechtliche Vermuthung für sich hat: so ist es doch rathsam auch diese vorbereitenden Begebenheiten, oder die Mittel, wodurch die Erscheinung hervorgebracht, z. B. der Vergleich zu Stande gekommen, eben als Motiven und zur Würdigung der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts aufzubewahren, und so wenigstens den Gegenbeweis zu erleichtern, wenn jene Rechtsbeständigkeit etwa über kurz oder lang angefochten werden sollte.

Die mündlichen Vorträge, welche bey der Verwaltung des Richteramts vorkommen, müssen bey wichtigen

Digitized by Google

und verwickelten Sachen ohnehin schriftlich aufgesetzt werden; ja selbst bey minder wichtigen Beschlüssen wird der Vortrag und das Resultat der Berathung und Abstimmung im Wesentlichen schriftlich in der Form eines motivirten Dekrets ausgesprochen, wenn anders nicht, wie bey einem simpeln Communikativ-Beschluß oder Fristverwilligungs-Dekret, die Gründe von selbst allbekannt sind, in so fern aber auch im mündlichen Vortrage mehr einer kürzlichen Berührung als eigentlichen Ausführung bedürfen. Nur so, durch das Mittel der Schrift, wird das Wahre und Rechte befestigt, wenn die Macht der mündlichen Rede nicht mehr wirken kann, die ohnehin ihre Grenzen haben muß r).

§. 57.

Die Fertigkeit in dieser Art der Vorträge ist nothwendig.

Der öffentliche, auch der Rechtsgeschäftsmann kommt häufig in den Fall in mündlichen Vorträgen auch ausser dem Sitzungssaale, so wie in persönlichen Handlungen sich zeigen zu müssen. Hat er hierzu gar keine Anlei-

r) Welcher Freund des Rechts unterschreibt nicht mit voller Ueberzeugung, was ein kompetenter Urtheiler (Hr. v. Gönner im Entwurf e. Gesetzb. über das ger. Verfahren in bürgerl. Rechtssachen I. Bd. Vorr. S. XXI.) hierüber sagt: "Wahrlich, wirkte die Beredsamkeit der "Anwalte (wir setzen hinzu: oder die rhetorische Gewandtheit eines vortragenden Gerichtsmitglieds allein!) "auf den Ausgang eines Rechtsstreits, welcher kalte "und reife Ueberlegung fordert; so wünschte ich, die "Göttin der Gerechtigkeit werde mit verstopften Ohren "anstatt mit verbundenen Augen abgebildet, zum Zei"chen, daß sie kein Sirenengesang auf Abwege leite!"

ung erhalten, zur Uebung keine Gelegenheit gefunden; so kann es nicht fehlen, daß er, bey allen seinen Talenten am Schreibepult, sich sehr linkisch benimmt, und seinen Zweck verfehlt. Er erröthet und stockt, wenn er vor einer öffentlichen Versammlung nur einige Worte sprechen soll, und steht in dieser kläglichen Figur gegen Manchen zurück, dem er sonst in geistiger Hinsicht weit überlegen seyn mag; oder er macht sich durch auffallende Manieren zum Gegenstande des Spottes. Es giebt freilich wenig Regeln für das, was hier das Rechte und Schickliche fordert. Geschäfte dieser Art setzen eigenthümliche Fertigkeiten voraus, die theils eine natürliche Logik und gesunde Rhetorik, theils die Regeln der auf stillschweigender Uebereinkunft der gebildeten Welt beruhenden Sitte lehren. Durch Anlage, Neigung, Umgang, besonders aber durch Uebung kann man es allein zur Vollkommenheit bringen; ohne diese Führer aber wird man immerdar ein Stümper bleiben, und wenn man auch alle Werke des Lünig auswendig weiß. Folgendes mag indessen für einige Winke gelten, was man sowohl bey öffentlichen Vorträgen als bey persönlichen Verhandlungen hauptsächlich zu beobachten habe.

§. 58.

Einige Regeln für mündliche Vorträge und Reden.

Hat man einen öffentlichen mündlichen Vortrag zu halten, so versäume man die Vorbereitung nicht, und wenn man noch nicht die nöthige Uebung und Gewandtheit haben sollte, so lasse man sich die Mühe nicht verdrießen, wenigstens das Wesentliche von dem, was man sprechen will, aufzusetzen.

Digitized by Google

Es giebt Gelegenheiten, wo der Geschäftsmann kleine Reden in öffentlicher Versammlung zu halten hat. Wollen wir es nicht bey einigen wenigen Floskeln bewenden lassen, so setzen wir die Rede auf, und zwar nicht erst Tags vorher, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, unserer Uebung und natürlichen Dreistigkeit oder Schüchternheit, schon mehrere Tage zuvor, und memoriren sie bey guter Muße. Die erste, die wir halten, muß dem Gedächtnisse ganz vorzüglich gut eingeprägt seyn, wenn wir nicht durch den ungewohnten Anblick z. B. in einer Kirche, aus der Fassung kommen und dann auf die Rednergabe für immer Verzicht thun wollen. Die Rede lassen wir nicht zu Hause, sondern stecken sie für alle Fälle zu uns; sie hat in der Tasche eine Art magischer Kraft gegen das Rednerfieber. Getrauen wir uns aber nicht zu, sie auswendig herzusagen, so ist es immer besser, sie abzulesen, was ohnehin heut zu Tage immer mehr zur Gewohnheit wird.

Daß beym Vortrag einer Rede Declamation und Gestikulation, oder was man auch den äussern Vortrag nennt, hauptsächliche Erfordernisse sind, und daß der Eindruck auf den Zuhörer dadurch verstärkt oder geschwächt wird, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Der redende Geschäftsmann muß sich aber hier den Schauspieler nicht schlechthin zum Muster nehmen; ihm ziemt Kraft in Ruhe und würdige Haltung im Gebährdenspiel. Sein mündlicher Vortrag verhält sich in Beziehung auf Declamatorik und Mimik, wie sein Styl zur Poesie. Man ist bey ihm mit Wärme und anständiger Lebhaftigkeit zufrieden; Feuer und Ungestümm wären unzuständige Uebertreibungen. Ueberhaupt ist hier zu wenig besser als zu viel.

§. 59.

Von gewissen persönlichen Handlungen des öffentlichen Geschäftsmannes und dem geschickten Verhalten dabey.

Es giebt auch bloß persönliche Handlungen des öffentlichen Geschäftsmannes, (§. 55.) wobey sich die Wirksamkeit seiner geistigen Fähigkeiten vornämlich durch geschickte äussere Thätigkeit kund thun muß: durch Gewandtheit, äussern Anstand und schickliches, den gegenwärtigen Umständen angemessenes Verhalten. Der Geschäftsmann, wenn er auch nicht Diplomat von Metier ist, kommt öfters in den Fall sein Aeusseres geltend machen zu müssen, sowohl bey gewissen Feierlichkeiten nach den Regeln des Ceremoniells, als sonst bey der Geschäftsführung im gewöhnlichen Sinne des Worts; z. B. der Criminalrichter bey Vollstreckung eines Todesurtheils, der öffentliche Diener überhaupt bey Audienzen u. s. w. Beschränkte sich seine Fähigkeit bloß auf geschickten mündlichen oder schriftlichen Vortrag, wäre daneben sein Aeusseres vernachlässigt, so würde er in diesen verschiedenen Lagen eine schlechte Rolle spielen. Ohnehin pflegt man in ausserordentlichen Fällen überhaupt, und auch da, wo gegen äussere Sitte und Anstand verstossen wird, nicht nach den sonstigen Verdiensten des Mannes viel zu fragen; man sieht nur seine bezeigte Unbehülflichkeit, und es ist im Ganzen schon nicht gut, wenn es dahin kommt, daß man "uns etwas zu gute halten muß." — Der öffentliche Geschäftsmann muß aber auch zu jedem mit seinem Berufe wenn gleich nur verwandten Geschäfte Fähigkeiten haben; auch wird nicht immer von der Behörde, die zu befehlen hat, der sonstige Wirkungskreis so genau beobachtet, noch weniger von gebieterischen Umständen. Nach der persönlichen

Neigung zu dieser Art von Geschäften fragt man ohnehin nicht. Wenn daher auch das Talent einer geschickten Benützung der Umstände und das "Zumachenwissen" seinen persönlichen und eigentlich amtlichen Charakter weniger ansprechen sollte; so kommt der Mann doch öfters in die Lage, wo er davon Gebrauch machen muß. Schnell besonnen nach den Umständen zu handeln, und da wo es einen raschen Entschluß gilt, nicht lange sich zu bedenken, oder pedantisch steif und zierlich zu überlegen, das wird sehr oft selbst von Männern gefordert — und man kann hinzusetzen: mit Recht — die nach ihrem Hauptberufe und nach ihrer Lebensgewohnheit sich nicht zu übereilen pflegen, sondern fein bedächtlich überlegen. Wie schlimm vollends, wenn jene Forderung dem ordentlichen Ressortverhältniß nach, an einen Geschäftsmann gemacht werden muß, von dem man vergeblich erwartet hatte, daß das Amt den Mann machen werde! So trifft sich's nicht selten, daß bey Stillung eines Volksauflaufs, bey Abwendung der Gefahren feindlicher Streifparteien in Kriegszeiten, bey Veranstaltungen zur Verfolgung einer Räuberbande ꝛc. ein subalterner Mensch den Amtsvorstand überlegen ist, der sich nicht von der Ideenwelt, oder von der lieben trägen Gewohnheit los zu machen weiß. Wie niederschlagend für den gebildeten, gelehrten Mann, hat er für männliche Würde und Kraftgefühl irgend noch Sinn! — Kommt der Beamte z. B. in den Fall, in ein Hauptquartier zu Unterhandlungen abgeschickt zu werden, so mache er sich auch mit seinem sonst vielen Wissen nur keine zu sichere Rechnung darauf, daß er seinen Zweck erreichen werde, wenn er sich blöde, eckicht und hölzern benimmt: der Pedant wird unverrichteter Dinge zurückkommen, während der sonst seichte, vielleicht sogar schaale Kopf, in seiner Richtung zum sinnlich Anschaulichen, mit seinem einnehmenden Wesen,

sen, seiner Uebung und Gewandtheit im Umgange gute Dienste leisten wird. Natürlich wird der Absender unter seinen Subjekten diesfalls eine zweckmäßige Auswahl treffen; er wird von dem erstern den Kern, von dem letztern die Schaale brauchen. Aber mancher Geschäftsmann, namentlich ein Justiz- und Polizeybeamter in einer Stadt oder auf dem Lande, ist in der Lage, daß er vermöge seines Amts und ohne besondern Auftrag dergleichen Verrichtungen sich unterziehen muß.

Diese Gabe der persönlichen Geschäftsfertigkeit, die mehr oder weniger auf der Kunst des Umgangs mit Menschen s) überhaupt beruht, erlangt man nächst der natürlichen Anlage — wobey freilich auch gewisse körperliche Gebrechen, namentlich Kurzsichtigkeit, Harthörigkeit ꝛc. ein großes Hinderniß verursachen — durch Uebung und durch einen festen Willen. Daher meide man nicht die anfänglichen Unannehmlichkeiten und die bittern Erfahrungen unserer Unbehülflichkeit, sondern wandle entschlossen und mit Ueberwindung der Bequemlichkeit, der Empfindlichkeit und des Verdrusses durch diese Schule. Ueberdieß wirkt auch da, wo unserer Entschlossen-

s) v. Knigge's Werk über den Umgang mit Menschen und dessen: Reise (des Amtmanns Baumann und seiner Gefährten) nach Braunschweig kann man hier zur angenehmen und belehrenden Lektüre empfehlen, letztere besonders als Beleg, wie sehr gewisse gutmüthige, in ihrem Fache sonst ganz brauchbare Menschen ein Spiel des Zufalls und der Hinterlist werden, und durch Einfalt und Albernheiten sich lächerlich machen, ohne Kenntniß des Treibens der Menschen und dessen, was ausser dem Weichbild ihres Wohnorts in der Welt vorgehet.

heit und unserm männlichen Muthe eine mehr als gewöhnliche Prüfung bevorsteht, wo von der geschickten Erledigung eines Geschäfts vielleicht die ganze Meinung von uns, vielleicht ein Theil unseres zeitlichen Glücks abhängt, das Vertrauen auf uns selbst und auf unsere gute Sache recht viel zur Ueberwindung einer gewissen Schüchternheit, der oft der Mann von Gelehrsamkeit und geistigen Vollkommenheiten am ersten unterworfen ist, je mehr gerade ihm sein Scharfsinn da Ungleichheiten und Schwierigkeiten ahnden läßt, wo der gewöhnliche Mensch alles eben sieht. — Mancher, von Natur zaghaft, und durch kein Bewußtseyn eines besondern innern Werths aufgerichtet, glaubt wohl gar in solchen Fällen durch geistiges Getränk seinem Wesen einen höhern Schwung geben zu können. Dieß ist eine ganz falsche Maßregel. Die Dünste des Weins verrauchen, und am ersten da, wo man auf ihre Wirkung rechnete, weil der erkünstelte Muth vor dem mächtigern Eindrucke der ungewohnten Erscheinungen nicht Stand hält, und dann Abgestumpftheit, die gewöhnliche Folge des Ueberreitzes der Lebensgeister, seine Stelle einnimmt. Seyd nüchtern und wacker! Dieß ist vielmehr die Maxime, die man hier befolgen muß.

§. 60.

Aeusserer Anstand bey der Geschäftsverwaltung überhaupt; — etwas über das anständige Benehmen besonders bey Eidesleistungen.

Allein die erst bemerkten Fälle sind es nicht allein, wo der Geschäftsmann die persönliche Gewandtheit braucht, von der ich hier rede. Es ist demselben überhaupt eine gewisse geschickte Haltung und vornämlich äusserer Anstand überall unentbehrlich, wo die

Ausübung seines Amts und Berufs im Umgange mit Andern sich äussert, es sey in Gerichtsaudienzen oder sonst bey Verhandlungen mit den Parteien. Dieser Anstand ist nicht selten die Bedingung derjenigen Achtung, wovon besonders im öffentlichen Amt ein wichtiger Theil unserer Wirksamkeit abhängt. Der Geschäftsanstand giebt unserer Thätigkeit, was die Fassung dem Edelstein. Der geschickteste Mann, der gewandteste Arbeiter macht sich durch ein auffallendes Aeusseres, durch läppische Angewohnheiten oder ungewöhnliche Manieren lächerlich, und schadet in dem Grade seiner zweckmäßigen Wirksamkeit, als er es mit Leuten zu thun hat, die, nicht über einen gewissen Standpunkt der Geistescultur hinaufgerückt, mehr an das äussere Benehmen, als an das Wesen der Handlung sich hängen. Dem zum Verhör vorgeführten Inquisiten wird gleich das Herz leichter werden, wenn er des Inquirenten in dem Augenblicke zuerst ansichtig wird, da dieser etwa eben mit seiner Umgebung in einem kindischen Scherz begriffen ist, und der Beamte, der in eine Stube voll aufrührischer Bauern mit der Tabackspfeife im Munde tritt, darf nicht sicher darauf rechnen, daß er durch sein äusseres Ansehen Friede stiften werde. Der Mann im Amte hat also vor allen nöthig, sich sorgsam zu beobachten, daß auch sein Aeusseres seiner Würde entspreche.

Indessen verwechsele man nicht die äussere Würde und den männlich ernsten Anstand mit einer affektirten Gravität, zu der das Uebrige nicht paßt. So wenig bloßes Aufblähen, Steifheit und Vornehmthun allein Respekt einzuflößen vermögen, vielmehr mit Recht, Schwäche und Leerheit dahinter gesucht wird; so wenig wird die bloße Feierlichkeit unter allen Umständen dem behandelten Gegenstand eine Folie von Würde un-

terlegen, die weder an sich in der Sache liegt, noch von dem innern Werthe des Mannes, der sie behandelt, ausgeht. Doch kommt vieles hierbey auf die Umstände und gewisse Eigenheiten des Geschäfts an. Wo das Feierliche gleichsam den hervorstechenden Charakter der Handlung ausmacht, darf man schon etwas mehr von dem bloßen Aeusserlichen erwarten, wenn auch der innere Mensch eben nichts besonders Ausgezeichnetes hat. Ja es giebt Handlungen, wo eigentlich weniger der Verstand als die bloße Phantasie Beschäftigung zu finden scheint, wenigstens dem gewöhnlichen Gange des menschlichen Denkens nach; und hier sind oft gerade jene mittelmäßigen Geister in ihrem Elemente, da sie auf äussere Ceremonien und was sinnliche Eindrücke erzeugt, mehr Werth legen, als andere von geistigerer Natur. Ich rechne hieher vor allen die Ceremonie einer Eidesabnahme, besonders wenn Personen aus der niedern Volksclasse es sind, die den Eid leisten sollen. Ich muß hierbey noch etwas verweilen, da ich einen sehr praktischen und folgenreichen Gegenstand hier berührt habe.

Bey dem gemeinen Manne geht die Vorstellung von der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit eines Eides weniger von Vernunftgründen aus, als von einem, glücklicher Weise hier wohlthätig wirkenden Vorurtheile, von dem Geheimnißvollen in der Idee einer höhern, wunderthätig sich äussernden Strafgerechtigkeit. Soll dieser Glaube, woran bey der Mehrzahl der Menschen jener Rothanker der Treue und Zuverlässigkeit haftet, erhalten werden; so müssen wir ihn nicht selbst schwächen, indem wir aus dem Eide ein Gewohnheitsspiel machen. Nicht nur alles Gemeine, mechanisch Gewohnte oder gar Anstössige in Worten, Stellungen und Gebährden muß daher vermieden werden, wenn wir einen Eid abnehmen, sondern

Digitized by Google

unsere ganze Haltung muß den höchsten Ernst und eine feierliche Würde aussprechen. Man wird hiebey weniger durch einen an das Phantastische grenzenden Ernst, als durch Annäherung an die Grenzen des Scherzhaften, Anstoß erregen. Allerdings hat man oft Ursache sich sehr zusammenzunehmen, um keine komische Vorstellung aufkommen zu lassen, wozu in dem Akte der Eidesleistung von dem in ungewöhnlicher Spannung sich befindenden Schwörenden nicht selten ein sehr unwillkommener Anlaß gegeben wird. Aus der Eidesformel selbst muß alles Anstössige und ein gesittetes Ohr Beleidigende entfernt, und wo es nach Beschaffenheit des Gegenstandes unvermeidlich ist, z. B. bey Injurien-Schwängerungs-Ehescheidungsklagen, unehrbare Ausdrücke und Handlungen zum Gegenstande der eidlichen Bestärkung oder Abläugnung zu machen, da müssen selbige nur beziehungsweise erwähnt werden. — Wie mancher Eid mag schon leichtsinnig geschworen worden seyn, weil die Gerichtsperson diese Grundsätze nicht beobachtete! Wie sehr mag überhaupt das unschickliche und gleichgültige Benehmen sovieler Richter bey dieser Feierlichkeit dazu beigetragen haben, daß das Mittel des Eidschwurs immer mehr an Zuverlässigkeit mithin an Werth verliert! Und doch wird es schwer halten, den Menschen, besonders aus dem großen Haufen, auch durch sorgfältigere Erziehung auf den Grad moralischer Vollkommenheit zu bringen, und die herrschende Denkungsart überhaupt dahin zu berichtigen, daß eine bloße Zusicherung, ein gegebenes Versprechen, wenn auch auf feierliche Weise abgelegt, so unverbrüchlich und heilig erscheint, als der körperliche Eid. Schon die zunehmende Leichtfertigkeit und der frivole Sinn, wodurch eben das Ansehen des Eides so sehr gesunken ist, lassen für jene Vervollkommnung des Menschengeschlechts nur fromme Wünsche übrig: der formа-

len Zuverläſſigkeit, welche nur der Eid gewährt, gar nicht zu gedenken. So lange es daher überhaupt nicht an uns als Richtern liegt, einen ſparſamern Gebrauch der Eide einzuführen, und dadurch die Vorſtellung ihrer Ehrwürdigkeit zu erhalten, oder durch ſchwere Meineidsſtrafen auf den rohſinnlichen Menſchen zu wirken, weil ein begangener Meineid ſo ſehr auſſer den Grenzen einer gewöhnlichen Erkenntniß liegt: ſolange kann nur höchſt möglich würdige Behandlung dieſem, mehr als manches andere von der Unvollkommenheit der menſchlichen Einrichtungen zeugenden Inſtitute noch einigen Werth erhalten *t*).

t) Sehr zweckmäßig verordnen die preußiſchen Geſetze, "daß "die Eidesabnahme nur ſolchen Perſonen anzuvertrauen, "welche durch bewährte Rechtſchaffenheit und durch Ernſt "und Würde ſelbſt im Aeuſſern den Schwörenden Ach"tung einflößen können; beſonders aber auch, daß zu "den Admonitionen kein Prediger gewählt werden ſolle, "der in Abſicht ſeiner Amtstreue, ſeiner Geſinnung und "ſeines Lebenswandels in ſchlechtem oder doch zweideu"tigem Rufe ſtehe. — Ferner: die Gerichte ſollen da"hin ſehen, daß ſowohl überhaupt als beſonders in In"jurien, Sponſalien und Eheſcheidungsſachen jeder un"anſtändige, die Ehrbarkeit beleidigende Ausdruck ſorg"fältig vermieden und in allen Fällen, wo es auf der"gleichen Aeuſſerungen ankommt, die Eidesformel be"zugsweiſe auf die vor der Eidesleiſtung dem Schwören"den bekannt gemachten Gegenſtände gerichtet werde." Circ. Reſkr. des Juſtiz-Miniſteriums vom 7. März 1796. in Eiſenberg's und Stengel's Beiträgen zur Kenntniß der Juſtizverfaſſ. ꝛc. in den preuß. Staaten 2. Bd. S. 172. — und die Verordn. dd. Berlin den 26. Oct. 1799. Edikten-Samml. 10. Bd. S. 2663.

Digitized by Google

§. 61.

Besonders vom Benehmen gegen die Parteien und gegen Untergebene.

Bey Vorträgen und Handlungen gegenüber von Personen aus der niedern Volksklasse muß vornämlich das Aeussere des Mannes wirken. Unschicklichkeiten, die man sich in gebildeten Gesellschaften nicht erlauben darf, werden oft auch von dem gemeinen Manne in seinem schlichten Sinn empfindlich aufgenommen, oder von demselben wenigstens als ein Zeichen einer je nach den Umständen von ihm zu erwiedernden Vertraulichkeit angesehen. Unser Benehmen sey human ohne Vertraulichkeit, unsere Rede einfachfaßlich und populär, ohne darum den Jargon des gemeinen Mannes nachzuahmen. Man spreche mit freundlichem Wohlwollen ohne sich zu burlesken Scherzen herabzulassen, am wenigsten zu solchen, welche die Sittlichkeit beleidigen. Scherz bey ernsten Gegenständen ist eigentlich schon eine contradictio in adjecto; er will nur mit Behutsamkeit und Geschmack angewandt werden. — Der Bauer, der Professionist muß bey aller Rücksicht, die sein achtbarer Stand und seine Nutzbarkeit in Anspruch nehmen können, nicht vergessen, daß wir auf einem höhern Standpunkte stehen, als er, und daß wir denselben einer höhern Bildung und überwiegenden Kenntnissen verdanken; aber wir müssen auch nicht selbst Anlaß geben, daß er es vergißt; ein Gemeinplatz, der aber doch in der Erfahrung selten recht beherzigt und geübt wird, und dessen Nichtbeachtung schon so mancher Untersuchung wegen beleidigter Amtsehre und Widersetzlichkeit ihr Daseyn gegeben hat.

Der Geschäftsmann darf sich besonders als obrigkeitliche Person von keiner Seite dem gemeinen Manne

Digitized by Google

gegenüber schwach finden lassen. Selbst in Sachen des ausschließlichen Berufs des letztern müssen wir unsere Unkunde nicht durch zu viele Fragen verrathen, weil derselbe begierig nach Gelegenheiten hascht, wo er wenigstens einige Ueberlegenheit über uns geltend machen kann. Es giebt eine Art des Fragens, der man es nicht anmerkt, ob man den andern prüfen oder von ihm lernen will.

§. 62.

Unbefangenheit und Leidenschaftslosigkeit als Mittel das Vertrauen der Parteien zu gewinnen, und Bedingung der amtlichen Wirksamkeit.

Wir müssen bey dem Umgange mit den Parteien ihr Vertrauen von Seiten der Güte unserer Gesinnungen und des Wohlwollens gegen sie zu gewinnen suchen, vor allem aber von Seiten unserer Rechtlichkeit, und zwar nicht sowohl um für unsere Person in den Ruf der Popularität zu kommen, als hauptsächlich um unserer Wirksamkeit willen. Unsere geistige Ueberlegenheit ist nicht nur kein Mittel, die Annäherung derer, die auf einer niedrigern Stufe der Bildung stehen, an uns zu befördern, sie wirkt ihr vielmehr gerade entgegen. Eben so richtig als edel drückt sich Garve *u)* hierüber so aus: "Je mehr man einem "Menschen Ueberlegenheit des Verstandes zutraut, ein "desto höheres Maß moralischer Güte gehört dazu, wenn "er Vertrauen erwecken soll. Er muß bey denen, die "schwächer am Verstande sind, seine Superiorität auf

u) in den philos. Anm. und Abhandl. zu Cicero's Büchern von den Pflichten, 2n Buch S. 202. der 2n Ausg.

"gewisse Weise erst wieder gut machen." Dieß geht hauptsächlich auf das Vertrauen hinsichtlich unsers Wohlwollens. In Beziehung auf unsere Gerechtigkeit und Unbefangenheit gilt es oft selbst die Vermeidung jedes Scheins vom Gegentheil, und man muß daher, wenn man mit streitenden Parteien zu thun hat, weder durch Worte noch durch Handlungen einige Befangenheit verrathen. Man lasse sie immer über das, was wir von den rechtlichen Verhältnissen ihrer Sache halten, in Ungewißheit; es wäre denn, daß sie unsere Meinung zu wissen verlangten, oder, was sich von selbst versteht, daß es auf Entscheidung ankäme. —

Man werde nie heftig, wenn eine Partei die uns schuldige Achtung ausser Augen setzt. Eine gewisse ernste Festigkeit, selbst ein bedenkliches Herabstimmen unsers Tons, wirkt hier ungleich kräftiger, als die verstärkte Stimme. Bey einem leidenschaftlichen Geschrey ist derjenige Meister, der die beste Lunge hat, und dieß kann oft der seyn, dem wir imponiren sollen. Ruhige Kälte von unserer Seite macht den nachdenkend, der sich vergessen hat; er wird in sich selbst zurückkehren, theils weil seine Heftigkeit an sich in keinen Wettstreit mehr kommt, theils weil er denn doch die Folgen überlegt.

Es ist keine leichte Aufgabe, sich immer leidenschaftslos zu bezeigen; die Sache selbst ist oft von der Art, daß Kaltblütigkeit Kaltsinn seyn, und von einem gänzlichen Mangel an rechtlicher Theilnahme zeugen würde. Aber der Eifer aus der reinsten Quelle darf nie bis dahin gehen, daß man die Mäßigung nicht mehr in seiner Gewalt hat. Die Selbstüberwindung wird leichter werden, wenn man die Folgen immer recht lebhaft bedenkt.

Digitized by Google

Kommen wir in den Fall, unsere Autorität brauchen, einen Widerspenstigen zum Gehorsam bringen zu müssen, so werden wir wohl thun, vorher zu überlegen, ob wir in der Lage sind, unserm Ernste Nachdruck geben zu können. In der Hitze der Leidenschaft kennt der Empörer gegen die Ordnung keinen psychologischen Zwang, wir müssen ihm mit physischer Gewalt überlegen seyn. Auch aus einem ergrimmten Haufen wird man nicht leicht einen als Arrestanten wegführen lassen, ohne ein Wagestück zu unternehmen. Eine unkluge Arretirung hat oft schon schwere Excesse und bedenkliche Folgen für die öffentliche Ruhe herbeygeführt. Die höchste Ruhe und Leidenschaftslosigkeit ist dabey erforderlich; im Zweifel räth die Klugheit sich mit Anstand leidend zu verhalten, das Geschäft abzubrechen und die Uebertreter im regelmäßigeren Gange der Ahndung der Gesetze zu überlassen. Aber dieser Rückzug muß mit Anstand geschehen und die Frevler müssen merken können, daß unser leidendes Verhalten nur die Absicht habe, Vergrößerung des Excesses und ihrer Strafbarkeit zu vermeiden, daß übrigens ein ernstes Gericht ihrer warte. Ich selbst habe mehr als einmal erfahren, daß ich damit mehr bewirkte, als mit unangemessenem Zufahren, und daß die Uebertreter der Ordnung, durch die bezeigte Kälte stutzig gemacht, oft eher als ichs dachte, ihr Unrecht einsahen und um Verzeihung baten.

§. 63.

Vom Betragen gegen Höhere und Vorgesetzte.

Ich habe bisher hauptsächlich von dem Benehmen im Geschäftsumgange mit Gleichen oder Untergebenen einige flüchtige Züge entworfen. Beim Umgange mit Höhern, die auch selbst in amtlicher Beziehung nicht un-

ter uns stehen, sondern die wir als Vorgesetzte anzusehen haben, modificirt sich unser Benehmen nach diesem Verhältnisse von selbst. Aber auch selbst, wenn Personen von Rang unser obrigkeitliches oder richterliches Ansehen anzuerkennen haben, weil sie als Parteien auftreten, muß — unbeschadet der gleich durchgehenden Gerechtigkeit und der Würde der Geschäftspflege, — unser Benehmen mit der persönlichen Würde der Person in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden. Die richterliche oder polizeyliche Gewalt giebt noch nicht die Befugniß, die Grenzen zu überschreiten, welche die Gesetze der Bescheidenheit und Manierlichkeit vorzeichnen; und wer diesen Grundsatz verleugnet, kann zwar streng nach dem Buchstaben seiner Geschäftsinstruktion v) beurtheilt, ahndungsfrey erscheinen, aber vor dem Richterstuhle der Urbanität und feinern Bildung wird man dafür halten, daß er unbeschadet seines amtlichen Charakters doch etwas geschliffener hätte erscheinen können. Um sovielmehr müssen wir die Forderungen der Ehrfurcht und Achtung gegen Höhere befriedigen, wenn wir

v) In Baiern ist aber ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, daß in dem Styl der Ausfertigungen an untergeordnete Behörden oder Individuen die verhältnißmäßige Achtung nicht vernachlässigt, und da durch die Gleichheit des Gesetzes und der Instanzen für alle Staatsbürger die nothwendige auf politischen Gründen beruhende äussere Distinktion der Stände nicht aufgehoben ist, gegen Adelige, mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, höhere Staatsdiener, vom wirklichen Rath angefangen und Pfarrer sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise und namentlich des Prädikats "Herr" von Seiten der Unterbehörden bedient werden solle. Reg. Bl. 1812. S. 1833.

Digitized by Google

im untergeordneten Verhältnisse von ihnen Befehle anzunehmen haben. Auch bey vermeintem Unrecht muß unsere gekränkte Eitelkeit sich nicht in Trotz und Widersetzlichkeit oder in hämischen Kritiken über die gravirliche Verfügung äussern, sondern unsere Verantwortung muß Würde und Bescheidenheit vereinigen, und es muß uns mehr die Liebe zur Wahrheit als unser persönlicher Ehrgeitz dabey leiten. Vergessen wir nicht, daß ein Fehlgriff unseres Vorgesetzten ihn darum noch nicht aus seinem Verhältnisse gegen uns setzt, und daß wir Gründe der Billigkeit und der Klugheit haben, unsere Reitzbarkeit in die angemessenen Schranken zu verweisen; Gründe der Billigkeit: indem wir uns in die Lage denken, daß auch wir Untergeordnete haben, und von ihnen gleiche Bescheidenheit fordern, wenn uns etwas Menschliches gegen sie widerfährt; Gründe der Klugheit: weil die heute unverdient erhaltene Rüge uns entweder morgen, wo sie uns mit Recht trifft, zur Erwiederung unseres bescheidenen Benehmens erlassen, oder mit Zinsen bezahlt werden kann, wenn wir zu unbändig wider den Stachel geleckt haben. Folgen wir bloß unserer Leidenschaft, so wird der Rath im vorgesetzten Collegium, der den getadelten Mißgriff gemacht hat, dießmal zwar die Pille verschlucken, aber er wird uns bey der nächsten Gelegenheit unsere Ungebühr recht derb fühlen lassen; und das wollen wir ihm dann nur nicht übel nehmen. Ich kann hierbey überhaupt nicht unbemerkt lassen, daß man bey dem Tadel eines Vorgesetzten aus Eitelkeit und Rechthaberey zu oft vergißt, ihn zum Anlaß einer unbefangenen Selbstprüfung zu nehmen. Es ist wahr, wenn wir unsere Sache recht gut gemacht zu haben glauben, wenn wir besonders edler Absichten uns bewußt sind, und daher auf Anerkennung unserer Verdienstlichkeit

Digitized by Google

sicher rechneten w), so kann es nicht fehlen, daß unsere Empfindlichkeit auf eine harte Probe gestellt wird, wenn wir statt des gehofften Beifalls gerade das Gegentheil erfahren, oder ein kleiner Mackel großes Aufhebens verursacht, der vor den glänzenden Seiten eigentlich nicht gesehen werden sollte. Allein die Selbstprüfung sollte nie ausgeschlossen werden.

Daß übrigens jene Bescheidenheit gegen den Höhern nicht in Kriecherey ausarte, und daß wir uns im Verkehre mit demselben nicht bis zum Vergessen unserer Würde als gebildete Menschen herablassen, dafür mag uns das Gefühl unseres eigenen Werths und ein Charakter nach Art des Obersten Buttler in Schillers Wallenstein schützen, den dieser kräftig so ausdrückt:

---

w) Man muß überhaupt (eine goldene Regel für Jung und Alt im Geschäftsleben!) nicht zu sicher und zuversichtlich darauf rechnen, daß man durch eine geschickte und ausgezeichnete Amtsführung immer auch Ehre und Beifall einernten, daß unsere Verdienstlichkeit von der Welt immer anerkannt, besonders aber, daß sie neben der Achtung vornämlich auch die Zuneigung der Menschen uns verschaffen werde. Wie wahr sagt der Dichter, aus dessen Werken wir so manche Regeln der Lebensweisheit schöpfen können, sogar in einer Epistel an seinen Kaiser:

. . . . Diram qui contudit Hydram,
Notaque fatali portenta labore subegit,
Comperit invidiam supremo fine domari.
Vrit enim fulgore suo, qui praegravat artes,
Infra se positas: extinctus amabitur idem!
Horat. Epist. L. II. 1. v. 10. sqq.

Es ist ein Richter unserer Thaten in uns; sein Beifall muß uns genug seyn. Aber wir müssen auch sein unbefangenes und unbestochenes Urtheil hören wollen.

Ein jeder gibt den Werth sich selbst. Wie hoch ich
Mich selbst anschlagen will, das steht bey mir.
So hoch gestellt ist keiner auf der Erde,
Daß ich mich selber neben ihm verachte.

Der Mensch auf einer gewissen Stufe der Bildung hat nur seines Gleichen, und Rang und äussere Verhältnisse ändern nichts an dem Werthe, den der Niedere als Mann von Geist und Wissenschaft, in deren Gebiete nur die innere Vortrefflichkeit den Rang bestimmt, gegen den Höhern hat.

§. 64.

Klugheit im Unterhandeln und deren Grenzen.

Ich kann dieses Capitel nicht schließen, ohne noch Einiges über die Gabe der klugen Unterhandlung und deren Grenzen zu sagen. Es ist bekannt, daß für den günstigen oder ungünstigen Erfolg eines Geschäfts alles darauf ankommt, wie wir denjenigen, mit dem wir in Verkehr stehen, für unsere Zwecke geneigt machen. Dazu führt nun die Gabe,

im Geiste desselben zu reden und zu handeln.

Dieses Talent des geschickten Unterhandelns gilt oft mehr, als Gründe aus der Sache selbst genommen. Haben wir mit jemanden zu thun, der gegen unsere Sache eingenommen ist, so werden wir durch Ausführung der Gründe, die ihn nach den Regeln des vernünftigen Denkens auf andere Meinung bringen sollten, allein ihn nicht herumlenken. Eher werden wir in dem Grade vielleicht, in welchem wir uns bemühen, durch kalte Vernunftgründe oder wohl gar durch Argumente ad hominem ihn zu besiegen, gerade unserm Zweck entgegen wirken. Wir

werden seine Eitelkeit beleidigen, und er wird unsern Gründen, besonders wenn er schwach ist, seinen Eigenwillen entgegensetzen. Und wie leicht fällt es vornämlich dem Größern, uns durch ein: "ich habe meine besondern Gründe!" zum Schweigen zu bringen, und seine Verlegenheit zu verbergen, wenn auch nur vor sich selbst. Hier muß die Klugheit uns Beystand leisten, vorausgesetzt, daß wir eine gute Sache haben; denn für eine schlechte ist jedes Mittel schlecht angewandt. Die Klugheit muß nämlich nicht verschmähen, durch ein gefälliges Benehmen, durch Erforschung der Neigungen, Lieblingsansichten und Vorurtheile des Mannes, dessen Vertrauen wir gewinnen, und den wir für unsere Zwecke empfänglich machen wollen, uns den Weg zu bahnen. Aber diese Klugheit darf sich zu keinerley Mitteln erniedrigen, die unserer Würde oder der Sittlichkeit zuwider sind, nicht zur niedrigen Schmeicheley, zur Falschheit und Doppelzüngigkeit. Dem rechtlichen Manne kann auch seine Pflicht als Staatsdiener keine Verbindlichkeit auferlegen, die er nur mit Verleugnung seines Charakters erfüllen könnte. Aber erlaubte Mittel für unsere erlaubten Zwecke aus Bequemlichkeit, Eigendünkel und ungeeignetem Trotz verschmähen, kann uns den Vorwurf einer schuldbaren Pflichtverletzung zuziehen. Vorurtheile, Schwachheiten, und vererbte Meinungen, die im öffentlichen wie im Privatleben ihr Spiel treiben, und oft so schädlich sind, als böser Wille, müssen als Feinde der Menschheit mit allen Waffen bekämpft werden, und wo Gewalt nichts vermag, muß auch wohl die List eintreten, und den rechtlichen Zustand aufrecht erhalten helfen, den Dummheit nicht weniger, ja oft noch mehr gefährdet, als Bosheit.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von schriftlichen Vorträgen.

Literatur.

Unter andern vornämlich:

J. C. Adelung's deutsche Sprachlehre für Schulen. 6. Auflage. Berl. 1816. 8.

Derselbe über den deutschen Styl, 4. Aufl. Berlin 1800. 2. Th. 8.

Dasselbe Werk im Auszuge von Th. Heinsius, 2. Ausg. Berlin 1807. 8.

Moritz deutsche Sprachlehre in Briefen, 4. Aufl. Berlin 1806. 8.

Desselben Vorlesungen über den Styl, oder praktische Anweisung zu einer guten Schreibart mit Beispielen ꝛc., neue Ausgabe, durchgesehen und mit einem Anhange versehen von J. J. Eschenburg. Braunschw. 1808. gr. 8.

Th. Heinsius Teut oder theor. prakt. Lehrb. des gesammten deutschen Sprachunterrichts. Berlin 1807 — 1812. 5 Thle. 8.

Pölitz Lehrbuch der deutschen Sprache in ihrem ganzen Umfange für den Vortrag derselben auf Universitäten und Lyceen. 2. Ausg. Leipz. 1810. gr. 8.

§. 65.

Uebersicht.

Es soll hier von den Formen gehandelt werden, wie die Schriften zweckmäßig einzurichten sind, welche bey der juristischen Geschäftspflege vorkommen.

Hier-

Digitized by Google

Hierzu führt uns Kenntniß des Geschäftsstyls, welche wiederum Kenntniß des Styls überhaupt voraussetzt. Diese Materie soll hier in folgender Ordnung abgehandelt werden:

A) Allgemeine Erfordernisse des Styls überhaupt, besonders in mechanischer Beziehung;

B) von dem Charakter des Styls und den verschiedenen Stylarten;

C) von dem Geschäftsstyle besonders und von seinen allgemeinen Erfordernissen und Eigenschaften;

D) von einigen der gewöhnlichsten geschäftsstylistischen Produkte.

A) Allgemeine Erfordernisse des Styls überhaupt, besonders in mechanischer Beziehung.

§. 66.

Allgemeine Bemerkungen über den Styl.

Der Styl oder die Schreibart d. h. die Art und Weise des Gedankenausdrucks mittelst der Sprache nach Verschiedenheit des Zwecks, den sich der Sprechende oder Schreibende vorsetzt, hat seine Regeln. Es sind nicht immer die trefflichsten Geister allein, die, gleich mächtig der Sprache und des Gedankens, in Rede und Schrift sprechen, wie bei den Alten, und für welche daher besondere Regeln des Styls entbehrlich seyn würden. Die Masse des Lichts, die sonst wenigen hervorragenden Geistern ausschließlich angehörte, hat sich vertheilt; wir sehen neben dem Stande der Gelehrten und Dichter — im eminentesten Sinne des Worts, der doch

Digitized by Google

auch nicht überall da anzuwenden ist, wo der Name eine geistigere Natur andeutet! — einen Stand der Gebildeten, welcher ebenfalls auf die Gabe der mündlichen und schriftlichen Mittheilung Anspruch macht. Diesem kommt die Lehre zu Hülfe. Sie liefert ihm nicht nur allgemeine Grundsätze für jede mündliche oder schriftliche Darstellung, sondern sie sichert auch durch Aufstellung besonderer Regeln vor Fehlern des Ausdrucks im Einzelnen. Es ist überdieß, was insonderheit den Rechtsgeschäftsmann betrifft, nicht willkührlich, wie er immer seine Gedanken ausdrücken will. Er mehr als andere Stylisten muß das Gesetz der Form achten, welcher das Herkommen eine gewisse Sanktion verliehen hat, und welche oft zum Beweise der Aechtheit eines Aufsatzes oder als Merkmal der Verfälschung dienen kann. Der Tyrann Gebrauch hat auch hierin seine Herrschaft dergestalt geltend gemacht, daß manche Ausdrücke, Wortfügungen und Wendungen der Schreibart eine gewisse syntaktische Autorität erlangt haben, über die man sich so wenig hinwegsetzen kann, als über die Regeln der Grammatik, ohne wenigstens den Zunftgenossen ein Aergerniß zu geben, oder sich als Fremdling und Anfänger darzustellen. Der Jäger, der Bergmann, der Kaufmann haben eigenthümliche Kunstausdrücke; solche Kunstausdrücke und Styleigenheiten hat denn auch der Rechtsgelehrte. So war es von jeher, so wird es immer seyn. Mußte doch selbst den Pandekten ein Titel von der Bedeutung der Wörter beigefügt werden x). Es muß sich daher der junge Mann hüten, hierin den Klügern machen und Aenderungen und Verbesserungen vornehmen

x) Siehe mehreres in v. Sonnenfels über den Geschäftsstyl. S. 16 fg.

zu wollen, wozu viele Vorkenntnisse und reife Erfahrung gehören. Die Geschäftssprache hat auch — sey es auch nur für den Eingeweihten — eine gewisse Kraft, so daß der willkührliche Gebrauch anderer selbst gleichbedeutend scheinender Ausdrücke und Wendungen den Vortrag matt und wässericht macht. So ist es z. B. zwar im wesentlichen gleichvielsagend, wenn auf eine Schuldforderungsklage das Erkenntniß also gefaßt wird:

> daß der Kläger keine Befugniß habe, von dem Beklagten 500 fl. zu fordern, und daher nicht allein, was diesen Anspruch anlangt, abzuweisen, sondern auch, weil er durch seine Klage unnöthige Kosten verursacht habe, für schuldig zu erkennen sey, selbige zu ersetzen und seinen Gegner schadlos zu halten;

statt:

> daß der Beklagte von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, und Kläger in die Kosten zu verurtheilen.

Allein man spricht nur in der letztern Art, und in der erstern würde man keinen Juristen von Metier erkennen.

§. 67.

Unterschied zwischen dem Mechanischen des Styls und dessen Charakter.

Der höchste Grundsatz der Theorie des Styls ist: Uebereinstimmung der Rede mit der Natur des Menschen und der jedesmaligen Absicht des Schreibenden d. h. Zweckmäßigkeit. Uebrigens unterscheidet man bey dem Style das Mechanische und seinen Charakter. Jenes zeigt sich in der künstlichen Zusammenfügung der einzelnen Theile nach allgemeinen Sprachgese-

Digitized by Google

tzen, und sein Zweck ist Verständlichkeit ohne eine bestimmte Wirkung zu beabsichtigen. Der Charakter des Styls spricht sich durch einen gewissen Geist, der das Ganze belebt, aus, und ist auf eine bestimmte Wirkung berechnet; ihm gehören die verschiedenen Arten des Styls an, wovon hiernächst mit mehrerem.

§. 68.

Eigenschaften des Mechanischen des Styls.

Das Mechanische des Styls beruht auf Korrektheit. Diese wird erreicht 1) durch Reinigkeit, 2) durch Richtigkeit, 3) durch Deutlichkeit und Bestimmtheit, 4) durch Kürze, 5) durch Wohlklang der Sprache. Wir werden diese Eigenschaften des korrekten Styls nun einzeln näher betrachten.

§. 69.

Sprachreinigkeit.

Die Sprache ist rein, wenn der Ausdruck mit Verwerfung alles unnöthigen Fremdartigen (der Barbarismen) nur diejenigen Wörter und Verbindungen beobachtet, welche mit der fortschreitenden geistigen Bildung das Bürgerrecht in der Sprache erhalten haben.

Man versteht unter Barbarismen Wörter, Formen und Redensarten, welche sich weder bey den klassischen Schriftstellern der Nation finden, noch den Fortschritten der Sprachausbildung angemessen sind. Diese fehlerhafte Eigenschaft der Sprache hat verschiedene Unterarten, nämlich:

1) Archaïsmen, veraltete Wörter und Redensarten, welche allmählig ausser Gebrauch gekommen sind und

allenfalls nur noch in der Dichtersprache vorkommen, wie: Odem, Hort, schirmen, immerdar, fortan, fürbas gehen; oder welche die hochdeutsche Mundart als unrichtig oder unedel von sich entfernt hat, und die nur noch in der Sprache des gemeinen Lebens üblich sind, z. B. sothane, absonderlich, zumalen, allerdings (gänzlich), alldieweil, flugs (geschwind), so (als relatives Pronomen), scheren (plagen), kriegen (bekommen), schmeißen (werfen).

2) Provinzialismen, nur in gewissen Gegenden gebräuchliche Ausdrücke und Redensarten, wie: Samstag, Ehehalten, Spinde, schaffen für: Sonnabend, Dienstboten, Schrank, befehlen; er begehrt (will) es ihm nicht streitig zu machen.

3) Latinismen, Gräzismen, Gallizismen ꝛc. und alles Ausländische in der Sprache, so weit es entbehrlich ist, und wir dafür richtig gebildete, erschöpfende und wohlklingende Wörter und Construktionen haben. Daß man es mit der Scheu gegen das Fremde auch zu weit treiben könne, wie mit allem, was bloß Wirkung der Leidenschaft ist, daran mag uns manche Verirrung der neuern Zeit noch lebhaft genug erinnern. Welche Mißgeburten von Wörtern hat nicht unser Franzosenhaß geboren! Aber nicht immer kann man dergleichen Schwachheiten mit so vielen die Menschheit ehrenden Tugenden entschuldigen, wie dortmals! Aus dem zu unmäßigen Sprachreinigungseifer y) entsteht der Fehler der Neologie in der Sprache.

y) Purismus lautete kürzer, und wäre als Kunstausdruck noch wohl zu dulden.

Digitized by Google

4) Neologismen, unglücklich gebildete neue Wörter z. B. Fernschaulichkeit für Perspektive, Baumschattenlustgang für Allee, Wurzelgräber für Etymologist, Glimmstängel für Cigarros, Waldteufeleien für Satyren, Träufeltuch für Serviette ꝛc. Man vergißt bey der Bildung neuer Wörter zu oft, daß man, um keinen Fehl zu gebähren, Begriff und Sprache vollkommen in seiner Gewalt haben, und so das Eine nach dem Andern abzumessen und zu beurtheilen im Stande seyn muß. Es war aber eine Zeit, wo man besonders im Gebrauche fremder Wörter so verschwenderisch war, daß man keine zwei Zeilen schreiben zu können glaubte, ohne einen solchen Fremdling zu Hülfe zu nehmen. Noch jetzt würdigt mancher seine reiche Muttersprache herab, wenn er sich immer noch der Ausdrücke: Citation, Defension u. dgl. bedient, und vollends auffallend ist es, wenn man, um diese eingeflickten fremden Lappen recht zur Schau zu tragen, dafür andere Schriftzeichen gebraucht, und approfondiren, usuell, Abnormitäten schreibt. Wer sich vollends erst mit diesen bunten Federn ein gelehrteres Ansehen zu geben glaubt, wem die Ausdrücke: Agrikultur, Legislation, Reflexion, Mortalität, Opinion, Basis, Tendenz bedeutungsvoller erscheinen, als die denselben entsprechenden deutschen Ausdrücke, bey dem hat Sinn und Geschmack nicht die rechte Richtung. Jedes fremde Wort also ist zu vermeiden, wofür wir einen richtig bezeichnenden, unanstößigen deutschen Ausdruck haben, den wir nur aus Bequemlichkeit, oder übler Gewohnheit, oder Sprachunkunde oder endlich aus Eitelkeit, gelehrt zu scheinen, vernachlässigen. Denn man spricht und schreibt ja, um verstanden, nicht, um nicht verstanden zu werden; und am Ende ist es doch wohl das Höchste, was der Schreibende und Spre-

Digitized by Google

chende erreichen kann, daß er von jedermann seiner Absicht gemäß, verstanden werde. Und über alles dieses ist das Deutsche, das nicht deutsch ist, kein Deutsch!

§. 70.

Zu weit getriebener Purismus.

Wir haben aber gewisse Wörter und Ausdrücke aus fremden Sprachen, die bereits so einheimisch geworden sind, daß der Gebrauch eines ursprünglich deutschen Wortes dafür keine nothwendige Forderung der Sprachreinigkeit ist, z. B. Musik, Nation, Polizei, Maschine. Sie sind uns so gewohnt geworden, wie die Wörter: Fenster, Fieber, Pflaster, Familie, Linie, Person, Regel, Mantel, wobey man nicht einmal mehr an den fremden Ursprung denkt. Andere hat der Kunstsprachgebrauch und die Gewohnheit des Lebens so in Schutz genommen, daß, wollte man ihnen deutsche Wörter unterlegen, man besorgen müßte, entweder gar nicht, oder minder gut oder nur mit Umschreibung verstanden zu werden. Z. B. Fideicommiß, Exemplar, System, Literatur, Secundant, Lieutenant, Humanität, Capitulation, Kritik, Mechanismus, Prosaist, Protokoll, Testament, naiv, Genie. Man thut besser, dergleichen Ausdrücke, womit ein allgemein verständlicher bestimmter Sinn verbunden ist, beizubehalten, um nicht gegen das erste Spracherforderniß, die Verständlichkeit, zu verstossen. Oft ist auch ein ausländisches Wort statt eines einheimischen erforderlich, um eine Zweideutigkeit oder lächerliche Nebenidee zu vermeiden. Z. B. Disputation statt Streitschrift, Quintessenz statt Fünftelsaft, Perücke statt Haarhaube, Speculant statt Spähhändler. So würde es auch fast

Digitized by Google

kindisch seyn, wenn man statt des Punkts ein Tüpfelein einführen wollte. — Die harten Endungen Purism, Privileg, Colleg (statt Collegium) ꝛc. machen übrigens die Fremdlinge nicht zu Bürgern, wie mancher zu glauben scheint. Da überhaupt die Verdeutschung vieler in unsere Sprache eingedrungenen fremden Ausdrücke große Sprachkenntniß fordert, so ist es rathsam sich dabey der Hülfe eines guten Verdeutschungs-Wörterbuchs zu bedienen z).

---

z) Hierzu dient:

J. H. Campe's Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der uns. Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke. Ein Ergänzungsband zu Adelung's und Campe's Wörterbüchern. Neue Ausgabe. Braunschweig 1813. 4.

E. J. C. Oertel's gemeinnütziges Wörterbuch zur Erklär. und Verdeutschung der im gem. Leben vorkommenden fremden Ausdrücke ꝛc. 3te Aufl. Ausb. 1816. 2 Bände. 8.

J. C. A. Heyse allgem. Wörterbuch zur Verdeutschung und Erklärung der in uns. Sprache gebräuchlichen fremden Wörter und Redensarten ꝛc. Oldenburg 1804. 2. Th. 8.

F. E. Petri sprachliches Handwörterbuch für Deutsche, 2r Th. (auch unter dem Titel:) gedrängtes Deutschungswörterbuch der unsere Schrift- und Umgangssprache, selten oder öfter, entstellenden fremden Ausdrücke, zu deren Verstehen und Vermeiden. 3te Aufl. Dresden 1817. 8.

Gewissermassen auch:

K. Reinhard's deutsches Handwörterbuch für die Geschäftsführung, den Umgang und die Lektüre. 2. Ausg. Altona 1817. 3 Bde. 8.

Digitized by Google

§. 71.

Sprachrichtigkeit.

Wenn in der Form, Biegung und Verbindung der Wörter alles den allgemein angenommenen Sprachregeln gemäß ist, so nennen wir die Sprache richtig. Diese Regeln sind bestimmt durch Sprachgebrauch und Sprachähnlichkeit (Analogie), im Zweifel auch durch Abstammung (Etymologie). Der Sprachgebrauch ist aber der höchste Gesetzgeber und Richter in der Sprache; gegen ihn findet keine weitere Appellation statt *a*).

Wir folgen im Sprachgebrauche der hochdeutschen Mundart. Es kann aber nicht dieses oder jenes Land, wo deutsch gesprochen wird, eine Machthaberei rücksichtlich der Begründung des Sprachgebrauchs sich anmaßen, also daß der übrige Theil der Nation dessen Ausspruch sich blindlings unterwerfen, und besonders, was das Bürgerrecht einzelner Wörter betrifft, ohne weiters als allgemein gültig und gesetzmäßig begründet annehmen müßte, was ihm von der jenseitigen Landessprache gegeben würde *b*), während die bey ihm übli-

---

a) Consuetudo certissima loquendi magistra, sagt schon Quinctilian, und noch vor ihm Horaz:

— — — usus,
Quem penes arbitrium est et jus et norma loquendi.

b) Wer wollte z. B. ohne jenes Vorurtheil des Ansehens einer Provinz Deutschlands vor der andern behaupten, daß der Schreiner weniger deutsch sey als der Tischler, und daß die Ausdrücke: Kalbe, Schalbe, Mosche weniger richtig seyen, um eine junge Kuh, welche noch nicht getragen hat, zu bezeichnen, als Färse? sofern man sich nur verstanden hat oder verstehen will.

Digitized by Google

chen Benennungen einer Sache anderwärts als Provinzialismen verdammt werden.

Wenn wir im Sprachgebrauch uns nach dem Hochdeutschen richten, so verstehen wir darunter keinen irgend einer deutschen Provinz ausschließlich eigenthümlichen Dialekt, sondern die von den klassischen Schriftstellern der Nation allmählig ausgebildete, und von Provinzialismen gereinigte Bücherſprache. An dieser finden sich Spuren beider Hauptmundarten, der härtern des Süden und der weichern des Norden von Deutschland, wenn gleich, besonders seit Luthers Bibelübersetzung, die meißnische (obersächsische) Mundart den bedeutendsten Antheil daran hat. Die erste Regel der Sprachrichtigkeit ist daher: man schreibe, wie man spricht, und spreche, wie die Gebildeten in allen Ländern der deutschen Zunge sprechen, d. h. man befolge die gebildete Schriftsprache.

§. 72.

Solöcismen und Barbarismen.

Fehler gegen die allgemein gültigen Sprachregeln, besonders gegen den Syntax werden Solöcismen, gegen den Bau und die Biegung der Wörter Barbarismen genannt. Dergleichen werden vielleicht in keiner gebildeten Sprache, selbst von sonst gebildeten Personen, mehr begangen, als in der deutschen, und es ist auffallend, daß sich hierin besonders unsere Geschäftsmänner nachtheilig auszeichnen. Während sie einen Verstoß gegen die Regel des Priscian im Lateinischen sich nicht verzeihen würden, achten viele es kaum der Mühe werth, selbst grobe Fehler wider die Rechtschreibung, die Biegung der Wörter und den Syntax in ihrer Muttersprache zu begehen, was auch seit länger als einem hal-

Digitized by Google

den Jahrhundert gegen diese Barbarei geeifert worden ist c). Ich sage nichts von dem fehlerhaften Gebrauch und den Verwechselungen einzelner Buchstaben, womit man sich besonders an den Buchstaben: k. ck. ſ. ß. t. tt. th. z. tz. versündigt. An diese grata negligentia, womit man Zwek, Gelenck, Gleichnis, blos, gros, Boßheit, beſtättigen, Geboth, Geſez schreibt, ist man schon zu sehr gewöhnt worden. Aber hätte wohl ein römischer Richter oder Anwalt auf dem Forum Ausdrücke sich erlauben dürfen, ohne für einen Barbaren gehalten zu werden, nach Bau, Biegung und Zusammensetzung auch nur entfernt folgenden ähnlich:

binnen eines Jahres — innerhalb dem Gebäude — während dem Frieden — demohngeachtet — ehevor (bevor) — zufolge dem Befehl — wegen dem — weder ... weder — weder ... oder — oder ... oder — mittels (mittelst) — bezohen (Supinum von beziehen) — die erloffenen Köſten — die dringenſte Bitte, die ausgezeichenſte Hochachtung — ſo anders (i. e. und dergleichen)?

Und was soll man von dem Heer falscher Participialconstruktionen sagen, welches eine mißverstandene Gedrängtheit der Schreibart in die Geschäftssprache eingeführt hat, und dem wir "die beſitzenden Güter, un-

c) Vergl. Siebenkees über das Hauptgeſetz der teutschen Rechtschreibung und über Sprachfehler baierischer Schriftsteller. Nürnberg 1808. 8.

Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern; herausgegeben von C. Frhrn. v. Aretin. Jahrg. 1811. Neuburg a. d. D. 1813. 8. S. 203 fgg.

ser sämmtlich hinterlassendes Vermögen, den erleidenden Schaden und das die Rechtskraft beschrittene Urtheil ꝛc." zu verdanken haben? Aber man hält es wohl nicht der Mühe werth, um diesen selbst von den bessern Stylisten nicht immer glücklich vermiedenen Fehler (der sich sonderbar genug in dem Bedienten und dem gelernten Jäger sogar das Bürgerrecht erschlichen hat,) zu vermeiden, nur das Participium aufzulösen; man würde sonst leicht finden, daß die Güter nicht besitzen, das Urtheil nicht beschritten worden ist u. s. w. Es gehört überhaupt nur eine mittelmäßige Geschmacksbildung dazu, um mit sehr widerlicher Empfindung folgende öffentliche Vorladung, die man ausser der Geschäftswelt für ein nur beliebig gebildetes Monstrum halten möchte, zu lesen *d*).

"Nachdeme sich bey der Sönderung (Absonderung) der Güter der abgeschiedenen Nschen Eheleute hervorgethan, daß deren Vermögen zur Hinwegrichtung sämmtlich aufhabender Schulden unzulänglich, derohalben mit der Konkurseröffnung von Amtswegen fürzufahren nothwendig werden will, von denen Nschen Eheleuten aber das Anlangen gestellt worden, daß mittels gerichtlicher Verwendung besorgenden kostsplitterichten Weitwendigkeiten vorgebogen, des Endes sämtliche Gläubiger in möglichster Bälde vorgeladen, ihnen der ausgezeigte (nachgewiesene) Vermögensstand vorgelegt und selbige mit ihrer Erklärung darü-

d) **Plurima contrariis probantur.** Beispiele des Fehlerhaften sind oft die beredtesten Anweisungen zum Bessern. Daher wird man diese und ähnliche Muster des Schlechten hier nicht für überflüssig halten.

"ber einvernommen, hiernächst wo möglich die Er-
"zielung eines gütlichen Nachlaßvergleichs be-
"schäftigt werden möchte: Als werden alle jene,
"(diejenigen) welche ꝛc."

Es ist nicht zu läugnen, daß Mangel an Vollendung in der Sprache und Schreibart, wenn er nur nicht bis zu der gerügten Barbarey geht, wofür es überall keine Entschuldigungsgründe giebt, gewissen Geschäftsmännern unter allen am ersten zu gute zu halten ist; es wäre wenigstens hart, hievon ein Urtheil auf ihre Bildung überhaupt fällen zu wollen. Der Mangel an Muße zur Lektüre der Klassiker, worüber so viele wackere Geschäftsmänner mit Recht klagen, entfernt allein schon allmählig von den Quellen des bessern Geschmacks. Dazu kommt aber noch der positiv schädliche Einfluß des häufigen Umgangs mit Parteien, wovon immer die Mehrzahl aus der niedern Volksklasse ist. Die Theilnahme an ihren Angelegenheiten, die nothwendige Herablassung zu ihren Begriffen erzeugt eine Hinneigung *) zu ihrem Thun und Treiben, und diese Sympathie eine gewisse Vertraulichkeit auch mit ihrer Art sich auszudrücken. Dazu kommt das Lesen der Akten d. h. in der Regel schlecht geschriebener Schriften, (illiteratissimas literas nannte sie schon Plinius, wo ich nicht irre; wie würde er sie jetzt nennen?) und wer hat es noch nicht erfahren, wie viel dazu gehört, gegen das Miasma, das aus diesen moderigen Geisteserzeugnissen ausgeht,

*) Und so soll es ja eigentlich seyn. Abstoßende Kälte ist weder vertrauenerweckend noch tröstend.

Vt ridentibus arrident, ita flentibus adsunt
Humani vultus.

Horat.

sich zu verwahren. Wer, wie der Gelehrte von Profession, immer nur mit der Literatur sich beschäftiget, hat in der That kein so großes Verdienst, wenn er korrekt schreibt. Man nehme also (was auch billige Kunstrichter bey der Beurtheilung der Schrift eines praktischen Juristen beobachten) nur immer denjenigen Geschäftsmann als guten Stylisten an, der die wenigsten Fehler macht, und verlange nicht zu viel. Zur Würde des Classikers wird ohnehin keiner emporzustreben wagen.

Einen großen Antheil an der fehlerhaften Schreibart überhaupt haben aber auch die eigenthümlichen Sprachverbesserungs-Maximen gewisser unberufener Neuerer. Man bildet sich nach dem Geiste der Zeit gar viel darauf ein, wenn man über das, was bisher alle Welt für recht und gut gehalten, einen Zweifel erregt, und seinen kritischen Scharfsinn zum Unglück eines armen Worts versucht, um dasselbe nach einseitigen Ansichten durch eine neue Form zu entstellen, oder es ganz um sein Bürgerrecht zu bringen. Daß die Jugend hier wieder am regsten ist, läßt sich erwarten, da ihr überhaupt Autoritäten und betretene Wege ein Gräuel sind; (— auch uns, wenn es darauf ankommt ihnen blindlings zu folgen oder wenn nicht von Gesetzen die Rede ist! —) Es ist aber vorhin schon bemerkt worden, daß der Sprachgebrauch der oberste Gesetzgeber und Richter in Sprachstreitigkeiten ist, und daß weder Sprachähnlichkeit (Analogie), noch Abstammung (Etymologie) gegen den entschiedenen Sprachgebrauch ein Ansehen behaupten können. Man muß höher nicht höcher schreiben, ob es gleich von hoch, wie flächer von flach gebildet wird. Eben so schreibt man Argwohn, ereignen, funfzig, sechzehen, Staat, Kammer, Nammer, also, Bischoff, Pöbel, Ver-

lust, wenn gleich Argwahn, eräugnen, fünfzig, sechszehen, Stat, Kamer, Numer, allso, Pischoff, Pöpel, Verlurst Gründe der Etymologie für sich haben.

Auch die Analogie hat deßfalls ihre gemessenen Schranken. z. B. das Wort entsprechen erscheint in Zusammenhaltung mit dem Wort entsagen ganz wider alle Analogie gebildet, wenn man nicht in einerley Verstand entsprichst du dem Teufel? und entsagst du dem Teufel? sagen kann. Und doch wird kein Mensch in dieser Sprachähnlichkeit einen Grund finden, den einmal bestehenden Gebrauch des Wortes zu bestreiten. "Wenn man immer genau nach der Analogie die Wör"ter prüfen wollte, sagt Moritz *f*), so würde man "manche jetzt einmal allgemein verstandene Ausdrücke "wieder ausmerzen müssen, ohne sie so leicht wieder er"setzen zu können. Die einmal bewährte allgemeine "Verständlichkeit eines Ausdrucks aber ist immer "schon an sich von großer Wichtigkeit, gesetzt daß er "auch in seiner Form nach ähnlichen Wortbildungen zu "tadeln wäre, oder daß sich gar keine ähnliche Wort"bildung fände, die ihm zum Muster diente."

§. 73.

Deutlichkeit und Bestimmtheit.

Der Styl ist deutlich und bestimmt, wenn die Vorstellungen, welche durch die Darstellung erweckt werden sollen, ohne schwankende Ungewißheit und mit möglichster Leichtigkeit aufgefaßt werden können. Deutlichkeit ist die Grundlage jeder guten Schreibart: denn

f) Vorles. über den Styl. S. 156.

darum schreiben wir ja eben, daß wir verstanden werden, oder daß wir in dem Leser oder Hörer Vorstellungen nach unserer Absicht erregen.

Die Undeutlichkeit oder Dunkelheit und Unbestimmtheit hat verschiedene Ursachen; sie entsteht

a) aus einer Verworrenheit der Gedanken und Begriffe bey dem Schreibenden oder Sprechenden. Wer es mit seinen Vorstellungen nicht bey sich selbst zur Klarheit bringt, wird sich eben so wenig klar auszudrücken wissen. Daraus entsteht Mißverstand, und in einer höhern Potenz Unsinn, und eine besondere Art desselben Gallimathias, womit man es bis zum Unübertrefflichen in der Undeutlichkeit bringen kann.

b) Ferner kann aus einem fehlerhaften Ausdrucke, der seinen Grund entweder in einem Mangel an Sprachkenntniß, oder in dem Gebrauche unpassender Verbindungswörter oder in einer nachlässigen Construktion hat, Undeutlichkeit und Unsinn entstehen z. B. "Da (obgleich) Inquisit bey dieser Vorhaltung einige Empfindsamkeit (Empfindlichkeit) äusserte, so konnte man gleichwohl wahrnehmen, daß ꝛc. — Von dem Patienten ist nunmehr jede Besorgung entfernt (statt: Besorgniß, denn Besorgung findet noch statt) — Ein bloßer Stock kann als eine gesetzliche (im gesetzlichen Sinn als) Waffe nicht angesehen werden. — Die Schrift wird dem Gegentheile binnen 14 Tagen zur Erklärung mitgetheilt. (Der Gegentheil kann sich also erklären, sobald oder spät als er will!) — Auch der fehlerhafte Gebrauch der Unterscheidungszeichen kann auffallende Dunkelheiten im Ausdrucke veranlassen z. B. Die Tapferkeit nicht die Zahl der Truppen siegte. — Gehört das Komma hinter oder vor das nicht?

c) Un-

c) Undeutlichkeit wird auch durch den Gebrauch mehrdeutiger Ausdrücke oder Wortstellungen veranlaßt, so wie durch zweideutige Anordnung und Einkleidung der Gedanken. Z. B. die Gesellschaft war so zerstreut, daß sie unmöglich alles wahrnehmen konnte, was geredet wurde. — Nichts wäre heilsamer als dieses Arzney-Mittel; — Er schrieb ihm, daß er das große Loos gewonnen. — Er beschrieb die Gegend sehr reitzend; — (Gilt dieß Beywort von der Gegend oder von der Beschreibung?) — Er ist nie eines begangenen Verbrechens wegen gestraft worden; — (Hat er nie eines begangen? oder ist er nur nicht gestraft worden?) — Die Aktenrubrik: Des Sempronius provisorische Anstellung als Assessor bey dem Landgericht X. betr. kann von seiner vorläufigen Anstellung 1) im Staatsdienst überhaupt 2) als Assessor 3) als Assessor bey dem Gericht X. gelten — Sätze, wie: "übelriechende Gewerbe sollen in Städten nicht in "den vordern Theilen der Häuser getrieben werden; — "Die Judenschaft wird bedeutet, die Reste ihrer dürf"tigen Glaubensgenossen sofort abzuführen; — Die "Vorstellung der Stiftsdame von N., welche in du"plo bey den Akten liegt — und dergleichen geschäftsstilistische Raritäten, verursachen zwar nicht sowohl eine Undeutlichkeit, als sie den nachlässigen Concipienten spöttischen Kritiken aussetzen.

Daß man mit dem Bauer nicht lateinisch reden, ihn also nicht sub poena confessi et convicti vorladen müsse, wenn man ihm nicht eine Falle stellen will, hat unter andern vor 50 Jahren schon der Deutsche Flavius für billig erachtet. Aber man ist von diesem lieben Brauch noch lange nicht abgekommen, und so müßte denn also hier als sich keineswegs von selbst verstehend

bemerkt werden, daß der Gebrauch einer dem Hörer oder Leser fremden Sprache auch ein Grund der Undeutlichkeit sey.

d) Nicht minder wird durch einen schwerfälligen Periodenbau eine Rede undeutlich. In wie viele einzelne Sätze muß nicht eine Periode wie die folgende zerlegt werden, wenn nicht dem Leser der Athem und dem Hörer die Geduld ausgehen soll? "Obgleich die Gesetze die "Gewerbsfreiheit und die Verdrängung schädlicher Mono"polien begünstigen, welche der gesunden Vernunft zum "Trotz, mit Hintansetzung dessen, was dem Ganzen er"sprießlich ist, nur auf das Interesse einiger oft gerade "ungeschickter Individuen berechnet zu seyn scheinen, die "wider den von jeher in Deutschland in Achtung gestan"denen und, wenn man die Geschichte der Gewerbe auf"merksam studirt, und nicht das, was etwa die Verkehrt"heit und der Eigennutz hin und wieder erschlichen, als "Norm gelten läßt, als allgemein gültig anzunehmenden Satz: ""daß Kunst nicht erbe"! mit den Waffen des Egoismus "und Unverstandes ankämpfen: so nehmen diese Gesetze "doch, um nicht den Forderungen des Wohlseyns aller "auf Kosten Einzelner einen zu ungemessenen Spielraum "einzuräumen, nebenher auch auf die durch einen lästi"gen Vertrag erworbenen Gewerbsrechte, besonders so"fern Dritte, namentlich Pfandgläubiger, bey einem der"gleichen bisher als radizirt angenommenen Gewerbs"recht betheiligt sind, billige Rücksicht."

Es ist keine Rede davon, daß in dieser verzweifelten Periode Sinn und Zusammenhang ist, und daß sie endlich dem Leser, vielleicht auch dem Hörer, verständlich wird, wenn er sie oft genug liest oder lesen hört. Es ist aber schon schlimm genug und durchaus zweckwi-

Digitized by Google

drig, daß sie nur mit Mühe und Anstrengung verstanden werden kann. Weil es also dem Verfasser beliebt hat, in seiner schwerfälligen Art mit uns zu reden, so sollen wir, für die er spricht, uns seinetwegen Kopfbrechen und Zeitverlust verursachen! In der Regel muß ja doch dem Sprechenden mehr daran liegen, daß er verstanden werde, als dem Leser oder Hörer, daß er jenen versteht!

Endlich kann

e) ein ungeregelter Hang zum Neuen, Auffallenden und Wunderbaren in der Rede, und die Sucht durch etwas Ausserordentliches, Unerwartetes und Seltsames zu glänzen (Paradoromanie) ein Grund der Undeutlichkeit werden.

§. 74.

Absolute und relative Deutlichkeit.

Es giebt ausser der absoluten Deutlichkeit des Vortrags auch eine relative, wenn bey demjenigen, in welchem man durch die Rede Vorstellungen erwecken will, gewisse Kenntnisse des behandelten Gegenstandes vorausgesetzt werden dürfen. Hier kommt es also auf ein höheres oder geringeres Maß von Bildung bey dem Hörer oder Leser an. Gemeinen Professionisten oder Bauern kann eine Schrift sehr undeutlich erscheinen, an der der Gelehrte allenthalben Licht und Klarheit findet. Die Deutlichkeit des Vortrags richtet sich also nach dem individuellen Fassungsvermögen, und in sofern ist sie freilich immer nur beziehungsweise zu verstehen, wenn gleich eine, durch das Fassungsvermögen in concreto oder dessen, für den geredet oder geschrieben wird, überhaupt nicht bedingte Deutlichkeit gar wohl denkbar ist und seyn

Digitized by Google

muß, so lange wir mit vernünftigen Menschen zu thun haben.

§. 75.

Kürze.

Kürze oder Präcision des Styls erfordert, daß jeder Begriff mit Bündigkeit und dem möglichst geringen Aufwand von Worten dargestellt, und alles dessen entladen werde, was nicht schlechthin zur Verständlichkeit oder zur Zierde der Rede erforderlich ist. Mangel an Kürze führt zur Weitschweifigkeit, und diese kann ihren Grund haben

1) in der Anwendung einzelner Wörter mit einem Ueberfluß an Sylben, die deswegen auch meistens veraltet sind, z. B. dahingegen, solchemnach, allzumal;

2) in der Anwendung eines Ueberflusses von Wörtern (Tautologien, Pleonasmen) z. B. wenn man statt: aber zu große Kürze im Ausdrucke kann auch Dunkelheit zur Folge haben; sagen wollte: Allerdings kann man jedoch nicht ohne Grund dagegen einwenden, daß zu große ꝛc. Welcher Schwall von Worten für ein kleines Aber! Welche Menge Wassers für einen Tropfen Wein!

3) in einer weitschweifigen Anlage und Ausführung des Ganzen, so wie in einer unnützen und übermäßigen Umschreibung und Ausdehnung einzelner Gedanken (Tiraden), indem der Hauptgedanke durch eine Menge Nebengedanken ausgeschmückt, gleichsam abgerundet, und durch Vorstellungen, die sich von selbst hinzudenken lassen, deutlicher gemacht werden soll; Ueberbleibsel des ssiatischen Styls. Endlich kann Weitschweifigkeit und damit Wässerigkeit entstehen

4) durch ein übelangewandtes Bestreben, sich deutlich zu machen, wodurch die einzelnen Gedanken mehr ausgedehnt und so zu reden verdünnt werden.

§. 76.

Tautologien und Pleonasmen.

Tautologien entstehen durch ungemessene Anwendung sinnverwandter Wörter, woran besonders unser alter Kanzelleistyl reich ist, z. B. entgegen und wider den — mit und nebst — schuldig und verbunden seyn ꝛc. ferner durch den Gebrauch gleichbedeutender Wörter aus verschiedenen Sprachen, um verschiedene Begriffe zur Verstärkung des Ausdrucks damit zu bezeichnen, z. B. Kürze und Präcision, Accurateße und Pünktlichkeit, überhaupt durch einen unnützen Ueberfluß und Wortreichthum beym Ausdruck eines Gedankens, durch Einmengung fremdartigen, zur Hauptidee nicht gehörigen Stoffs und durch überflüssige Einschiebsel, wodurch die Rede verziert werden soll. Bey den Juristen gehört hieher vornämlich auch der Mißbrauch von Clauseln *g*), so wie überhaupt die ganze gewöhnliche Form und Einkleidung der Vertrags-Instrumente, Testamente ꝛc. *h*).

Pleonasmen (Ausdrucksüberfüllungen) sind überflüssige Bezeichnungen eines Begriffs oder Gedankens durch einen Zusatz, der ohnedieß schon in demselben liegt, z. B. ein alter Greis. Das Beiwort drückt wider seinen eigentlichen Zweck einen Begriff aus, der schon in dem Hauptworte liegt; das Gegentheil (hier

g) Claproth's Rechtswiss. d. Vertr. u. Contr. I. §. 43.

h) Conferantur sämtliche Formularbücher.

Digitized by Google

jung) würde den Begriff des Hauptworts aufheben. Ferner gehören hieher Verbindungen wie: zu welchem allen noch hinzukommt; es kann daher und bey so bewandten Umständen; und die häufige Wiederhohlung der Beziehungswörter: besagter, obbesagter, mehrgedachter, mentionirter ꝛc. Manche Pleonasmen fallen uns nach einer fehlerhaften Gewohnheit minder auf z. B. ein gütlicher Vergleich, das leidige Unglück; manche hat der schlechte Conversationston, die Breite des Ausdrucks, veranlaßt z. B. "die Sache erhält nicht selten oft die Wendung ꝛc. "nur allein aber ꝛc. bereits schon längst ꝛc. — Man hat auch scheinbare oder uneigentliche Pleonasmen, oder solche Füllwörter, besonders Partikeln, welche der Rundung einer Periode, also des Wohllauts oder Nachdrucks wegen, gebraucht werden z. B. Darin liegt ja eben gerade die Schönheit ꝛc. mit eigenen Augen sehen; zehen lange Monate mußte ich das Bett hüten.

Wenn Tautologien und Pleonasmen in ganzen Sätzen und Perioden so gehäuft werden, daß die einzelnen Vorstellungen und Gedanken mehr Ausdehnung erhalten als nöthig ist, so entsteht Weitschweifigkeit und ein gedehnter, schleppender, daher wässeriger und kraftloser Vortrag. Diese fehlerhafte Eigenschaft des Styls entspringt nicht bloß aus einem verdorbenen Geschmack, sondern auch aus einer übertriebenen Sorgfalt, sich recht deutlich zu machen, auch bisweilen aus einer großen Masse von Kenntnissen und einem Reichthume von Ideen, der uns beim Schreiben und Reden überwältigt. Nicht selten hat auch Gewinnsucht Antheil an einem weitschweifigen schriftlichen Vortrag. Es giebt der gedruckten und geschriebenen Muster, besonders der letztern so viele, daß

Digitized by Google

ich ohne ein Beispiel unbedenklich auf die Akten submittiren darf.

§. 77.

Fehlerhafte Kürze.

Aber das Bestreben, kurz sich auszudrücken, kann leicht den Fehler der Dunkelheit zur Folge haben, ohne Uebung und Geschick. Die bekannte Warnung eines Meisters in der Kunst des gedrängten und gedankenvollen Vortrags *i*), kann sich besonders der Anfänger nicht oft genug vorhalten. Der Fehler unangemessener Kürze entsteht unter andern, wenn man bey dem Leser entweder zu viele Kenntnisse von der Sache voraussetzt, oder sich nicht nach dessen Fassungsvermögen richtet, also aus einem Mangel relativer Deutlichkeit (§. 74.); oder wenn man wesentliche Punkte ausläßt, oder die Gedanken zu gedrängt in einander schiebt, also daß Hörer oder Leser nicht Zeit behalten, sich den Gegenstand zu entwickeln. Diese Filzigkeit der Rede ist besonders im mündlichen Vortrage, wo der Hörer, er mag begriffen haben oder nicht, fortgerissen wird, durchaus nachtheilig und zweckwidrig. Unangemessene Kürze verräth nicht selten auch eine Künsteley, womit dem Genius der Sprache Gewalt angethan und Fehler gegen das Ueblige begangen werden. Was den Anfänger betrifft, so ist bey diesem eher einige Weitschweifigkeit, als mißverstandene Kürze nachzusehen. Jene ist öfters eine Folge des Vielwissens; die Masse darf hier nur erst gehörig verarbeitet und digerirt werden, durch Geschmack und Uebung und allmählige Unterscheidung des Wesentlichen vom Ausserordentlichen wird sie sich von selbst setzen, und

i) Hor. de arte poet. v. 25 sqq.

in ihr gehöriges gedrängtes Maß kommen, während Kürze eben oft auch von Gedankenarmuth herrührt, oder wohl gar aus Trägheit und dem leidigen Hange, bloß fertig zu werden, entspringt.

§. 78.

Wohlklang.

Wohlklang ist das fünfte Erforderniß eines guten Styls von seiner mechanischen Seite betrachtet. Die Rede muß mit allen ihren einzelnen Theilen auch auf eine angenehme Art das Ohr ansprechen. Diese Vollkommenheit der Schreibart gilt von der Schrift wie von der mündlichen Rede, weil jene ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß gelesen, also durch den Sinn des Gehörs empfunden werden muß. Daß wir den Wohlklang oder Mißklang der Töne auch im Lesen empfinden, lehrt uns die Erfahrung. Der Wohlklang ist die äussere Politur des stylistischen Kunstwerks. Durch geschickte Construktion der Wörter und Sätze wird der Rede gleichsam jede scharfe Ecke und rauhe Aussenseite genommen, und Härten (Kakophonien) vermieden, die unserer, wie man sagt, ohnehin etwas consonantenreichen, daher rauhen Sprache noch mehr an Melodie entziehen. Besonders lehrt uns schon das Ohr die Vermeidung gehäufter Zischlaute, wie: der barbarischste Mensch, — die unvorsichtige Nachsichtsversicherung; es macht uns auf das Widerliche von Zusammensetzungen aufmerksam, wie: der der der Tugend treu bleibt; — der die das Vorzugsrecht behauptende Ehefrau widerlegende Rechtssatz; — mit ohne Ueberlegung gemachten Einrichtungen; oder von Perioden wie folgende: "So ist dann auch der Vergleich, den wir, weil "die Parteien ihre Neigung dazu in einer Vorstellung,

"die sie gemeinschaftlich einreichten, ausdrückten, "versuchten, fehlgeschlagen." Es giebt zweierley Arten des Wohlklangs: Euphonie, die in dem Wohlklang einzelner Töne, Wörter und Verbindungen, Eurhythmie, die in dem Wohlklang ganzer Sätze und Perioden besteht.

Wir wollen mit der Rede oder Schrift nicht bloß verstanden werden, wir wollen Wohlgefallen finden und gewisse Wirkungen im Gemüthe des Hörers oder Lesers hervorbringen; dieß ist der Endzweck derselben. Wir würden aber, wenn wir Unlust durch unsern Vortrag erregten, in eben dem Grade unserm Zweck entgegenwirken, als wir durch Erweckung angenehmer Empfindungen für unsere Absicht einzunehmen hoffen dürfen. Multum ad fidem adjuvat audientis voluptas, sagt Quinctilian, und erinnert mich gleichsam als Inbegriff des bisher Gesagten an jene treffliche Stelle: Nobis prima sit virtus, sagt er, perspicuitas, propria verba, rectus ordo, non in longum dilata conclusio; nihil neque desit neque superfluat. *Ita sermo et doctis probabilis et planus imperitis erit k).*

k) Instit. orat. Lib. VIII. c. 2. Aber es sollte auch ein jeder in seinem Wirkungskreise dahin trachten, daß unsere Muttersprache nicht vernachlässigt werde; und ich kann nicht umhin hieher zu setzen, was über die Nothwendigkeit der Ausbildung und Veredelung derselben, Kolbe (über den Wortreichthum der deutschen und französ. Sprache ꝛc. Th. I. S. 255.) sagt: "Die Geistesbil-"dung eines Volks hält mit der Kultur seiner Mutter-"sprache gleichen Tritt; sowie die Sprache veredelnde "Pflege des Menschen annimmt, wirkt sie auch wieder "veredelnd auf sein Inneres zurück. — — Die Erfah-"rung lehrt uns, daß in Werken der Darstellung nur

Digitized by Google

B. Von dem Charakter des Styls und den verschiedenen Stylarten.

§. 79.

Worin der Charakter des Styls sich äussert.

Der Charakter des Styls offenbart sich in gewissen Merkmalen eines ihm inwohnenden Geistes, wodurch die Schönheit und Eigenthümlichkeit der Form bewirkt wird. Der Charakter ist entweder ein allgemeiner, sofern er der schönen stylistischen Darstellung überhaupt zukommt, oder ein besonderer, insofern er aus der Verschiedenheit des Zwecks jener Darstellung, aus der verschiedenen Geistesbildung der Leser und Hörer, auch wohl aus der Individualität des Styliſten selbst in einem höhern oder geringern Grade hervorgeht *l*). Der allgemeine Charakter des Styls zeigt sich in der Würde und Lebhaftigkeit der Schreibart.

§. 80.

Würde.

Die Würde des Styls äussert sich in der Uebereinstimmung des Ausdrucks mit der Denk- und Empfindungsweise der gebildeten Classen der Nation *m*). Sie

---

"die Form den Inhalt adelt; daß die vollwichtigsten, ge-
"diegensten Gedanken, wenn die Sprache sie nicht hebt,
"ihren Urheber selten überleben, und daß die Schrift-
"steller aller Zeiten, deren Namen man nennt, weni-
"ger dem, was sie gesagt, als der Art, wie sie es
"gesagt haben, ihre Unsterblichkeit verdanken.

l) Heinsius Teut. 3. Th. S. 78.
Poelitz Lehrbuch der deutschen Sprache. S. 29.

m) Sermo classicus der Römer, im Gegensatz der sermo proletarius.

Digitized by Google

ist theils absolut, theils relativ. Jene besteht in der Beobachtung des Schicklichen und Sittlichen überhaupt, und in der sorgfältigen Vermeidung alles dessen, was die herrschenden Begriffe von Anstand und Sittlichkeit beleidigen könnte. Die relative Würde liegt in der Uebereinstimmung der Darstellung mit der Würde des behandelten Gegenstandes. Der Styl, dem die Würde fehlt, heißt unedel und niedrig. Die meisten sprichwörtlichen Redensarten gehören zu den unedeln Ausdrücken. Ihre Anwendung erfordert daher Vorsicht und Zartgefühl, wenn sie nicht der Rede einen widerlichen Flecken geben sollen. Auch Ausdrücke, die einen unedeln Nebenbegriff haben, als wie z. B. der Afterarzt, hartleibig, von vornen und hinten begucken, schmudelig (unreinlich), schmunzeln, und die bekannte "rechtliche Nothdurft" müssen vermieden werden. Schlüpferige Ausdrücke und Zweideutigkeiten gegen die Regeln der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit gefallen übrigens in gebildeten Zirkeln nicht einmal bey der mündlichen Unterhaltung, noch weniger können sie in Werken des Geistes oder in Verhandlungen, die ihrer Natur nach Ernst und Anstand fordern, auf Wohlgefallen Anspruch machen, zumal da sie hier einen bleibenden Charakter annehmen, während das Aergerniß der unsittlichen mündlichen Rede mit derselben, glücklicher Weise doch vorübergehend zu seyn pflegt.

Nicht bey jeder Darstellung lassen sich indessen unedle Vorstellungen entfernen. So erfordert öfters eine getreue Erzählung, daß Gegenstände und Bezeichnungen erwähnt werden, die an sich das Gefühl widerlich ansprechen. Dieß ist vornämlich bey der Verwaltung der Strafgerechtigkeit der Fall, und hier muß der Zartsinn schon der Wahrheit und dem höhern Zwecke der Hand-

Digitized by Google

habung des Rechts etwas nachgeben. Es würde sogar eine zu weit getriebene Scheu vor dem Unzarten im Ausdrucke mit den Pflichten des Richters, des Vertheidigers oder Gerichtsarztes oft in Widerspruch gerathen, und könnte leicht bedenkliche Folgen haben. Ein gebildeter Geschmack wird auch hier den glücklichen Ausweg finden, für welchen es keine Regeln giebt, die alle Forderungen in allen Fällen zum voraus befriedigen.

§. 81.

Lebhaftigkeit.

Die Lebhaftigkeit des Styls beruht auf der Erregung und Beförderung einer höhern Thätigkeit der Phantasie, des Gefühls und Begehrungsvermögens. Ohne diese Eigenschaft ist der Styl trocken.

Die Mittel dieser Lebhaftigkeit der Schreibart liegen in gewissen Modifikationen des Ausdrucks, oder in Redewendungen, welche sich von dem gewöhnlichen Ausdruck der Gedanken auszeichnen, und Figuren genannt werden.

So wie der Styl überhaupt nicht bloß in einer mechanischen Zusammenstellung von Wörtern besteht, sondern als Produkt der Kunst erscheint; so dient ihm die Symbolik der Sprache, namentlich die Figuren oder Tropen, dazu, daß das Nichtsinnliche zur sinnlichen Anschauung für die Einbildungskraft erhoben wird, und der Styl die Eigenschaft der Lebhaftigkeit erlangt. Man hat Figuren für die Aufmerksamkeit, die Phantasie, die Gemüthsbewegung und den Witz. Nach den Grenzen und dem Zweck dieser Schrift kann ich mich aber hierbey nicht länger verweilen *n*).

n) Mehreres s. Heinsius Teut. ꝛc. Th. III. S. 83. fg.

§. 82.

Besonderer Charakter des Styls.

Der besondere Charakter des Styls ist verschieden nach Verschiedenheit der Rücksichten des Schreibenden

a) auf den zu behandelnden Stoff,

b) auf den Zweck, wozu? und

c) auf die Person, für welche zunächst er schreibt. In Beziehung auf Stoff und Zweck theilt sich die Schreibart in die prosaische, die rednerische und die dichterische. In Beziehung auf die Person des Hörers oder Lesers und dessen verschiedene Geistesbildung, auch wohl auf die Individualität des Stylisten selbst, wird der Styl eingetheilt in den niedern, der bloß auf die gemeine Fassungskraft, den höhern, der auf Belebung der Kräfte der Phantasie und des Gefühls berechnet ist, und in den mittlern, der zwischen beiden in der Mitte steht, und sowohl Verstand als Phantasie in Thätigkeit setzt.

Die niedere Schreibart hat den Zweck, die größte Anschaulichkeit des dargestellten Gegenstandes hervorzubringen. Deutlichkeit, Bestimmtheit und Faßlichkeit ist daher ihr wesentliches Erforderniß. Obgleich eine gewisse Wärme des Gefühls und selbst bildliche Ausdrücke ihr nicht geradezu fremd sind, so ist sie doch zunächst eine Wirkung des ausgebildeten Verstandes. Sie ist für alle nur einigermassen gebildete Menschen verständlich. Man glaube aber nicht, daß die niedere Schreibart keiner classischen Darstellung fähig sey, da auch in ihr Korrektheit und Schönheit in der Form innig verbunden, und alles Niedrige, Gemeine und Unedle daraus verbannt ist.

Der höhere Styl hat den Zweck, den Gegenstand der Darstellung vermittelst einer reichen Bildersprache lebhaft und stark zu versinnlichen. Er ist der Ausdruck einer mächtig angeregten Phantasie und eines tiefen Gefühls, und so bezweckt er auch Rührung und Erschütterung des Gefühls, unbekümmert, ob er belehre oder überzeuge.

Die mittlere Schreibart ist die Sprache der ernsten Ueberzeugung, und zugleich des lebhaftesten Ergriffenseyns von dem darzustellenden Gegenstande. Sie hält sich zwischen den beiden vorigen Stylarten in der Mitte, und eignet sich vornämlich zur Sprache der Beredsamkeit und zu Darstellungen im historischen und didaktischen Style.

§. 83.

Prosaische Schreibart.

Diese Schreibart kann wie die rednerische und dichterische in den drei verschiedenen Sphären der niedern, mittlern und höhern, gehalten seyn. Ihr Zweck geht zunächst auf Belehrung, und es müssen ihr daher vornämlich die oben bemerkten mechanischen Eigenschaften des Styls eigen seyn. Sie hat verschiedene Unterarten: den Lehr- Geschäfts- Brief- und historischen Styl.

Hier haben wir es vornämlich mit dem Geschäftsstyle zu thun.

C. Von dem Geschäftsstyl besonders und seinen allgemeinen Erfordernissen und Eigenschaften.

Literatur.

A. C. Schott's Vorbereitung zur jur. Praxis bes. in Rücksicht auf die Schreibart in rechtl. Geschäften. Erlangen

1784. 8. umgearbeitet in H. Benſen's Materialien z. Pol. Kameral. und Fin. Praxis ꝛc. 3. Th. Erl. 1801 — 1803. 8.

J. C. C. Rüdiger's Anweiſung zur guten Schreibart in Geſchäften der Wirthſchaft, Handlung, Rechtspflege ꝛc. Halle 1792. 8.

J. A. Lugo's ſyſt. Handb. für Jedermann der Geſchäftsaufſätze zu entwerfen hat. 5te Auflage. Wien 1790. 2. Th. 8.

J. v. Sonnenfels über den Geſchäftsſtyl. — Die erſten Grundlinien für angeh. Oeſterr. Canzleybeamten ꝛc. 3te Aufl. Wien 1802. 8.

J. N. Biſchoff's Lehrbuch des deutſchen Canzleyſtyls und der Canzleygeſchäfte ꝛc. Helmſt. 1795. 98. 2. Th. 8.

(v. Trützſchler's) Anweiſung z. vorſicht. und förml. Abfaſſung rechtl. Aufſätze ꝛc. (S. oben S. 15.)

J. D. F. Rumpf, der Geſchäftsſtyl in Amts- und Privatvorträgen ꝛc. Berlin 1817. 8.

---

§. 84.

Eintheilung des Geſchäftsſtyls.

Der Geſchäftsſtyl, worunter man diejenigen ſtyliſtiſchen Formen verſteht, welche der Praxis eigenthümlich ſind, theilt ſich, wie dieſe ſelbſt (§. 8.) in den öffentlichen oder höhern, und in den Privat- oder niedern Geſchäftsſtyl.

§. 85.

Der niedere Geſchäftsſtyl.

Der niedere Geſchäftsſtyl kommt bloß bey der Verwaltung der Geſchäfte des reinbürgerlichen Verkehrs vor, deren Rechtsbeſtändigkeit keine Einwirkung

der öffentlichen Gewalt fordert. Hieher gehört das ganze bürgerliche Verkehr über Mein und Dein, und die auf Erhaltung und Befestigung des rechtlichen Zustandes deßfalls abzielenden schriftlichen Verhandlungen. Alle Arten schriftlicher Erklärungen, Verträge, und Verschreibungen der Staatsbürger über ihre Person und ihr Vermögen sind hierunter begriffen. Selbst diejenigen Modifikationen des bürgerlichen Verkehrs, nach welchen aus Gründen des öffentlichen Wohls gewisse Handlungen und Verträge der obrigkeitlichen Einwirkung bedürfen, (§. 20.) ändern hieran im Wesentlichen nichts, sofern als auch hierbey ausser gerichtlich vollzogene schriftliche Verhandlungen als Punktationen vorkommen.

§. 36.

Der höhere Geschäftsstyl und dessen Arten.

Der höhere Geschäftsstyl, oder die Schreibart in öffentlichen Geschäften, auch Curial- oder Canzelley-Styl genannt, dient entweder der Praxis des öffentlichen Rechts (Staats- und Völkerrechtspraxis — §. 8 fg. —) oder der Privatrechtspraxis (§. 19.) als Mittel. Jener wird der Hofstyl, dieser der Gerichtsstyl genannt.

Der Hofstyl enthält den Ausdruck derjenigen Verhältnisse, in welchen die höchste Staatsgewalt

a) gegen andere Staaten,

b) gegen ihre Unterthanen steht.

Auf a) erscheinen als besondere stylistische Produkte: Verträge des Staates mit andern Staaten aller Art, Friedensschlüsse, Kriegserklärungen, Manifeste, Militär-Cartelconventionen ꝛc. mit einem Worte: alle stylistischen Produkte der Diplomatie;

Auf

Auf b) Wahlcapitulationen, Ordnungen und Verhandlungen in Beziehung auf die landständische Verfassung, auf die Verhältnisse der Insassen zur Souverainität, der Mediatisirten zur Staatsgewalt, Gesetze, Verordnungen, organische Edikte, Bestallungen, Privilegien ꝛc. und im Verhältniß der Unterthanen gegen die Regierung: Bittschriften, Beschwerden, Reklamationen ꝛc. mit einem Worte: alle stylistischen Produkte des Staats- und Regierungsrechts.

Der Gerichtsstyl äussert sich bey den Verhandlungen der Gerichte und übrigen öffentlichen Behörden, die zum Ressort ihrer Amtsführung gehören, und drückt die wechselseitigen rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger unter sich selbst, unter der Garantie und im Namen der Regierung, aus. Z. B. Erkenntnisse, Dekrete, Protokolle, Atteste ꝛc.

Eine von dem bemerkten Hof- und Gerichtsstyl verschiedene Mittelgattung, die aber mit beiden Gemeinschaft hat und in beiden vorkommt, ist der Geschäftsstyl zwischen den verschiedenen Organen der Regierung oder den Verwaltungsbehörden unter sich. Man kann ihn den Communikativ-Styl oder den Curial-Styl im besondern Sinne nennen, und er begreift die Formen der Geschäftspflege und den Ausdruck der Communikationen

1) im subordinirten Verhältnisse, oder zwischen vorgesetzten und untergebenen,

2) im coordinirten Verhältnisse, oder zwischen gleich- oder nebengeordneten Amtsstellen. Hier kommen als besondere Produkte der Schreibart vor:

auf 1) Reſcripte, Weiſungen, Inſtruktionen, Aufträge einer- und Berichte, Anzeigen, Gutachten ꝛc. anderer Seits;

auf 2) Schreiben (Anſchreiben) Noten, Requiſitionen.

§. 87.

Des Geſchäftsſtyls Eigenthümlichkeiten im Allgemeinen. Derſelbe iſt der Verbeſſerung bedürftig und fähig.

Es liegt in dem Weſen und Zwecke des Geſchäftsſtyls, daß es bey demſelben weniger auf Wohlklang und auf Schönheit der Form als auf höchſt mögliche Deutlichkeit, Beſtimmtheit der Begriffe, und auf eine korrekte und lichtvolle Darſtellung ankommt. Das Ernſte und Feierliche des Stoffes ſelbſt und die Würde der handelnden Perſonen, ſoweit ſie Organe der Staatsgewalt und Vollzieher der Geſetze ſind, theilt ſich der Schreibart mit, und giebt derſelben ihren eigenthümlichen Charakter, diſpenſirt ſie aber auch zugleich von manchen Forderungen des Wohlgefallens, denen ſich die andern Stylarten fügen müſſen. Dieſe Eigenthümlichkeit des Geſchäftsſtyls und noch mehr die Eigenheit ſeiner Pfleger hat aber auch zur Folge, daß derſelbe den Vorſtellungen des Leſers von ſtyliſtiſcher Vollkommenheit gemeiniglich nicht zuſagt, zumal wenn dieſer zufällig gar nicht oder ſeltener Gelegenheit gehabt hat, ſich an jene Eigenthümlichkeit zu gewöhnen; denn freilich deckt auch hier die Gewohnheit manchen Fehler. So hat es der Geſchäftsſtyl, man möchte faſt ſagen in der Regel, nur einer hergebrachten Achtung und dem behaupteten Anſehen zu danken, wenn man ſeine Form erträglich findet. In der That erſcheint dieſe auch, beſonders

bey dem Gerichtsstyl, wo sich das Alte am längsten erhält, selbst von dem Gesichtspunkt jener feierlichen und ernsten Eigenthümlichkeit betrachtet, und billig hiernach beurtheilt, mangelhaft.

Man wird nicht verkennen, daß diese Unvollkommenheit ein oft nicht zu vermeidendes Uebel ist. Es geht mit der Schreibart in Geschäften wie mit gewissen lästigen Regeln, welche Convenienz und Etikette im Umgang auflegen; jedermann nimmt daran einen Anstoß, und jedermann muß sie befolgen. So wie die Sprache überhaupt nur unvermerkt in ihrer Ausbildung fortschreitet, keine Form plötzlich umstößt und keine plötzlich aufnimmt, — denn sie erkennt keinen Gesetzgeber als die Gewohnheit — so ist dieß aus eigenthümlichen Gründen bey dem Curialstyl noch in einem höhern Grade der Fall. Es ist eine löbliche Vorsicht, mit welcher der Geschäftsmann der Sprachverbesserung nur langsam folgt. Denn erstens ist allgemeine Verständlichkeit das Erste, was Mund und Feder bey ihm leitet, und der Natur der Sache nach, sowie der wichtigen Folgen eines Mißverstandes wegen leiten muß; zweitens fordert die Verbesserung des Styls, vornämlich aber die Uebersetzung von Kunstwörtern aus fremden Sprachen, große Vorsicht, soll anders nicht das Wesen der Sache, vielleicht wichtige Rechte, die durch eine schiefe Bezeichnung leicht eine schwankende Stellung erhalten können, einem unzeitigen Purismus aufgeopfert werden. Der Bauer hat gelernt, was es bedeutet, wenn man ihm sagt, daß er binnen 10 Tagen die Appellation einzuwenden habe; daß ihm gegen den beschwerlichen Spruch die Berufung offen stehe, wird mancher nicht verstehen.

Aber diese Vorsicht hindert nicht die allmählige Verbesserung des anerkannten Schlechten, und wenn es da-

mit ungebührlich langsam geht, so liegt der Grund in der trägen Gewohnheit und dem Schlendrian vieler Geschäftsmänner, in ihrem verdorbenen Geschmack, und, wie richtig bemerkt wird o), in der traurigen Scheidewand, welche noch immer den Fakultisten und Belletristen trennt. Diesem fehlt es an Sachkenntniß, jenem an Sprache, und beide suchen sich durch wechselseitige Verachtung für ihre Unkunde schadlos zu halten. Allerdings ist die Kenntniß der Sachen das Hauptwerk; aber die Sprache ist davon unzertrennlich. Könnte es dahin kommen, daß man nur auf die Sache und gar nicht mehr auf die Schreibart sähe, so würden am Ende keine Grenzen mehr bleiben; man würde sich in einem Ozean von Gegenständen verlieren, und es würde zuletzt kein Kompaß mehr zur Richtung der Gedanken bleiben. Die Richtung des menschlichen Denkens muß immer dahin streben, daß den Mißbräuchen in der Geschäftssprache entgegengearbeitet, und besonders aus der Privatrechtspraxis (denn die Staatspraxis, und vorzugsweise die Diplomatie ist desfalls schon geschmeidiger geworden, ja auf einen der Vollendung sich nähernden Standpunkt gekommen) das Veraltete und Schlechte ausgemerzt werde. Es wird dadurch für die menschlichen Angelegenheiten wirklich viel gewonnen. Denn wie viel hängt bey der Förderung dieser Angelegenheiten von richtig formirten Begriffen, bey den Begriffen aber wieder von der Bezeichnung derselben durch Worte ab?

Daß man bey der Verbesserung des Geschäftsstyls, wenn man nur mit Vorsicht zu Werke geht, für wesentlichere Zwecke nicht zu viel aufs Spiel setzt, lehrt übrigens die Erfahrung. Unser Geschäftsstyl ist nicht mehr wie zu Zeiten Estors und Mosers; er war der Ver-

o) Moritz in den Vorlesungen über den Styl ꝛc. S. 176.

besserung fähig, hat sie nach den Forderungen des Zeitgeistes nachher erhalten, (was ist nicht auch desfalls in den letzten 25 Jahren geschehen?) und wird sie fort und fort noch erhalten, so lange er ihrer noch fähig ist. Aber wir sind noch lange nicht an diesem Ziele. Hat auch der alte verworrene und schwerfällige Canzelleistyl seine Macht verlohren, so spukt doch noch immer sein Geist in unsern Gerichtshöfen, und zeigt sich wo nicht überall, doch hin und wieder, sogar noch in den gräulichen Gestalten, dergleichen vorhin (Seite 140.) zum Vorschein kamen. Wird man endlich lernen, daß Barbarismen und Solöcismen der Schreibart eines Geschäftsmannes durch keine Würde, und wenn es eine Tiare wäre, entschuldigt werden, ja daß sie um so tadelhafter erscheinen, jemehr man dem Manne, auf dem Posten, den er bekleidet, Bildung und Geschmack zutrauen sollte?

§. 88.

Man kann und muß es im Geschäftsstyle zu einer gewissen Vollkommenheit bringen.

Der Geschäftsstyl soll aber auch nicht bloß von Sprachfehlern rein seyn, er soll die Eigenschaft eines **vollendeten Styls seiner Art** erhalten. Es muß sich daher vornämlich der junge Geschäftsmann bemühen, diese Vollkommenheit zu erreichen. Dem alten Praktiker wird es ohnehin schwehrer, seine Aufmerksamkeit zugleich auf die Sache und auf den bessern Ausdruck zu richten. Der Anfänger hat eigentlich noch gar keine Geschäftssprache; ihm ist es daher einerley, ob er das Bessere oder Schlechtere sich angewöhnt. Jener, der ältere Praktiker, hat den Styl schon inne; er muß also **verler-**

Digitized by Google

nen und lernen zugleich, und dieß zu einer Zeit, wo die Organe der Empfänglichkeit mehr oder weniger schon verknöchert sind, auch die Sucht zu gefallen sich verloren hat. Die Aufgabe, das Bessere zu lernen, die dem jungen Manne hier gemacht wird, ist übrigens bey weitem so schwehr nicht, als das Erlernen des Abracadabra des ächten alten Curialstyls. Lektüre der Classiker hat ihn für das Bessere empfänglicher gemacht, als für jene Zauberformeln der alten Canzelleyen. Ueberhaupt muß man demselben in Zeiten den Wahn benehmen, als ob wir für die Geschäfte eine andere Sprache verlangten, als für alle übrige Gegenstände des Denkens. Sind aber die Geschäfte Gegenstände des vernünftigen Denkens, und davon die Sprache der Ausdruck, so wäre es, Kunstausdrücke abgerechnet, in der That recht verkehrt, bey diesen Geschäften, deren Einfluß auf das öffentliche und Privatleben so wichtig ist, absichtlich und ohne Noth von den unsere Begriffe gewöhnlich bezeichnenden Ausdrücken abzuweichen. Auch die eigenthümliche Würde, die Feierlichkeit und der Ernst vertragen sich recht wohl mit einer edeln, reinen und kraftvollen Diktion, oder sie gewinnen vielmehr dadurch. Niemand, der ästhetischen Takt hat, vermißt bey der einfach edeln Basilika das Schnörkelwerk und die Ueberladungen des gothischen Geschmacks.

Diese bessere Geschäftssprache kann man sich übrigens nur bey einem geläuterten Geschmacke durch die Lektüre guter Muster, wie sie besonders der diplomatische und publizistische Geschäftsstyl der neuern Zeit geliefert hat, nach und nach zu eigen machen; Regeln allein sind schlechte Wegweiser. Aber man lese nicht bloß, man excerpire und behalte das Nachahmungswerthe im Gedächtniß; vor allem aber übe man sich! Nur

so wird man sich des wahrhaft gebildeten Geschäftsstyls bemächtigen, der nicht in zierlichen Floskeln, nicht in pomphaften, schwülstigen Tiraden, nicht in Breite und Wortfülle besteht, sondern dessen wahrer Schmuck

> in edler Einfachheit, zweckmäßiger Gedrängtheit, Beobachtung des Ueblichen mit Würde und bey einem reinen, kraftvollen Ausdruck, endlich in einer zweckmäßigen Anordnung des Ganzen sich äussert, und so Verstand und Gefühl gleich mächtig ergreift.

So wird man neben der Barbarey des alten schleppenden Canzelleystyls den entgegengesetzten Fehler moderner Sprachtändeley und der blumenreichen faden Geschwätzigkeit vermeiden, besonders aber alles pedantisch Gesuchte; Eigenschaften, die so wenig zur Würde der Geschäfte, besonders eines Richters passen, als der Rock eines 20 jährigen Stutzers den ehrbaren Mann kleiden würde.

§. 89.

Mißverstandene Würde in der Darstellung.

Wenn die erst gerügten Modethorheiten der Würde des Geschäftsstyls widerstreben, und wie alles Affektirte mißfallen, so ist wenigstens eben so widerlich eine schwülstige, hochtrabende, geschraubte Schreibart, die so oft noch dazu ohne allen Anlaß des Stoffs gebraucht wird. Man will sich ein gelehrtes Ansehen geben, und statt einfach verständlich über einfache Gegenstände zu sprechen, bemüht man sich durch metaphysische Phrasen einen tiefen Sinn in eine Sache zu legen, wo die Natur keinen Stoff dazu gegeben hat, oder man reißt die Phantasie zu Bildern, wo die Sache einfache Darstel-

Digitized by Google

lung fordert, oder man bewährt seinen Nationalsinn durch Hervorsuchung veralteter Wörter und Formen. — Bombastisch würde folgende Tirade schon in der höhern Rede klingen, fast unausstehlich wäre sie aber in einer Instruktion für Advokaten: "Wenn die Maximen, wenn "die Handlungsweise jedes vernünftigen Mannes über- "haupt des Stempels allgemein gültiger praktischer Re- "geln fähig seyn müssen, so muß vornämlich auch der "Sachwalter, in dem das verkannte Recht und die ver- "folgte Unschuld eine sichere Freistätte finden sollen, "stets von dem hohen Gedanken ergriffen seyn, daß er "darum die Weihe im Tempel der Gerechtigkeit erhalten, "um unter den Panieren der Göttlichen die Realisirung "des Rechtsbegriffs und den Sieg über Gewalt und "Willkühr, jene ewigen Feinde der Harmonie der Welt, "zu erkämpfen. Nicht bloß schnöden Gewinn — er müß- "te ihn ja mit frevler Hand vom Altare der Gerech- "tigkeit selbst rauben! — wird er verschmähen; er wird "die dreiste Stirne bieten jeder Versuchung, womit der "Reitz der Sinnlichkeit und Selbstsucht der vollendeten "Vernunftthätigkeit so oft feindselig in den Weg tritt."

Der Geschäftsstylist muß nie vergessen, daß ein Unterschied ist zwischen einem Vortrag, der philosophisch gedacht und geordnet ist, und einem Vortrag, der nur äusserlich etwas von philosophischer Form trägt. Die Sprache der Schule ist überhaupt nicht die der Geschäfte, und der Katheder-ton paßt durchaus nicht für die Verhandlungen in der Gerichtsstube. Es ist eben so zweckwidrig als unschicklich in Berichten an die vorgesetzte Behörde den didaktischen Styl anzuwenden, und da wo bloß einfacher Vortrag der Thatsachen und ein durch Wissenschaft geleitetes, nicht damit aufgeputztes Urtheil statt finden soll, seine Gelehrsamkeit

Digitized by Google

auszukramen, gleichsam als wenn wir demjenigen, an den wir unsern Vortrag richten, etwas ihm Neues sagen, oder ihn wohl gar unterrichten wollten. Dieser Fehler ist häufiger, als man denkt, und es begehen ihn besonders junge Geschäftsmänner, zwar eben nicht in der Absicht, ein Besserwissen geltend zu machen, sondern nur um ihr Wissen zur Schau zu stellen, also doch immer zur Unzeit. Wenn ein Landrichter bey seiner Oberbehörde über Geschäftsüberlast, zu große Ausdehnung seines Amts, zu wenig Personal ꝛc. in folgenden Formalien sich beklagen wollte *p*): "Wenn wir die große "Intension der Landgerichtssphäre und zugleich die Ex"tension auf 6—10 Quadratmeilen, mit 18—20 tau"send Einwohnern, betrachten, so zeigt sich uns ein die "Kraft des menschlichen Geistes übersteigendes Mißver"hältniß, und in der täglichen Erfahrung spricht sich die "Wahrheit aus, daß zu große Amtsbezirke die Krank"heit zu großer Staaten an sich tragen, wo die äusser"sten Punkte die sichtbaren Folgen des Todes äussern, "während das Herz im Zentrum am thätigsten ist *q*). "Da ein Landgericht als die Basis in der großen Pyra"mide der Staatsverwaltung betrachtet werden muß, "so müssen an diese Basis viele und gute Steine gelegt "werden, statt daß die Menge der Oberbehörden und "ihres zahlreichen Personals, da sie mit den untergeord"neten Landgerichten nicht mehr in einem Verhältniß der "arbeitenden Kräfte stehen, durch ihre vielen Befehle, "und aufgesuchten Arbeiten, die oft lediglich nur als "Folge der bloßen Beschäftigung angesehen werden kön-

p) Ich habe diese Tirade erst kürzlich irgend wo gelesen, wo sie der Verfasser in vollem Ernste für schön hielt.

q) Also hier der Herr Landrichter!

"nen, zu sehr auf die wenigen arbeitenden Kräfte der "Basis herabdrücken, das Gleichgewicht der Pyramide "aufheben, oder sie gar umstürzen, und die Kräfte für "nützlichere Thätigkeit lähmen ꝛc.

so würde er mit dieser prunkenden Einkleidung nicht viel auf Beifall rechnen dürfen; das Ganze ist zu geziert, zu prezios und steht mit seiner Pyramide auf einem seichten Grunde. Man muß bedenken, daß der Referent in der vorgesetzten Behörde den Tag über viel zu lesen hat, und man darf sich daher nicht wundern, wenn er diese mühsame Elaboration, worin das Wahre nicht neu, und das Neue nicht gut gesagt ist, mit Widerwillen liest, oder gar überschlägt. So sind wir dann selbst Schuld daran, wenn er auch die wenigen guten Gedanken oder faktischen Aufschlüsse, die vielleicht wie einige Weitzenkörner unter der Spreu verborgen liegen, mit wegwirft.

§. 90.

Andere eigenthümliche oder dieser Stylart besonders nachtheilige Fehler.

Bey dem Geschäftsstyle treffen übrigens alle die Forderungen ein, die nach oben (§. 68.) an einen guten, zweckmäßigen Styl überhaupt gemacht worden sind, nämlich Reinigkeit, Richtigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit, Präcision, Wohlklang der Sprache. Ich habe hierbey nur noch einige, dem Geschäftsstyl entweder besonders eigene oder bey ihm vornämlich auffallende Fehler zu rügen. Diese sind

1) die Menge der Barbarismen und Solöcismen. Wenn darüber gleich oben (S. 138. fg.) besonders in Beziehung auf unsern Geschäftsstyl schon

ausführlich geredet, und um das Gesagte anschaulich zu machen, dasselbe mit den nöthigen Beispielen belegt worden ist; so muß ich doch auch hier besonders meine jungen Leser nochmals daran erinnern, daß sie ein sehr dorniges Feld zu bearbeiten finden. Der angehende Geschäftsmann, dessen Geschmack noch nicht verdorben ist, findet am ersten, was nicht recht ist. Er hat auf Schulen und Universitäten nichts gehört "bezüglich auf "einstweilige Anstellungen, anderweitige Vor- "fallenheiten, daß man sich auf einen Umstand be- "werfe (beziehe), daß man nach Abfluß des Ter- "mins die Schuld abführen müsse, weil im Wi- "drigen die betreffenden Akten wieder zur Vor- "lage gebracht werden würden;" er muß also nothwendig bey dergleichen Ausdrücken stutzig werden; und wenn er in seinem Adelung nachschlägt, so wird er finden, daß ihn sein Gefühl nicht umsonst gewarnt, daß das Wort eine schlimme Note hat, fehlerhaft, überhaupt auch der bessern Geschäftssprache fremd ist. Er wird zwar dessen ungeachtet im Fortgange des Geschäftslebens so gut wie wir Alten Fehler genug gegen die Sprache begehen, aus Gründen, die oben schon (S. 141.) berührt wurden (was thut nicht böser Umgang!); aber die groben werden doch wenigstens vermieden werden.

§. 91.

Fortsetzung.

2) Der Fehler der Weitschweifigkeit, der Pleonasmen und Tautologien ist in der Geschäftssprache so zu reden recht zu Hause. Einfach, wenn schon immer für den Zweck selbst weitläufig genug, ist folgender Eingang eines Berichts:

"Auf die hohe Verfügung Einer königl. Regierung "vom 2n und eingelangt am 6n April habe ich die Ak- "ten im Betreffe der Vicinalstrafe zwischen A. und B. "der Bauinspection zu C. abgefordert, und sende selbi- "ge, da ich sie erst auf wiederhohlte Erinnerung gestern "erhalten habe, (weßhalb auch die Ueberschreitung des "gesetzten 8tägigen Termins nicht mir zur Last liegt,) "hier unterthänig ein."

Eben so weitschweifig als barbarisch würde folgende Fassung seyn:

"Nachdem Eine königl. Regierung mediante re- "scripto clement. de dato .. 2n et praes. 6n Apri- "lis nup. mir gnädigst zu befehlen geruhet, mittelst "Communikation mit der Bauinspection zu C. die Ak- "ten, die Vicinalstrafe zwischen A. und B. betreffend, "abzuverlangen und einzusenden; so habe ich zwar pflicht- "schuldigst ohnermangelt, sofort am 7n dicti mensis "mit gedachter Bauinspection deßhalben mich in das Be- "nehmen zu setzen; allein auf unterm 18n Apr. und "4n praet. wiederhohlt erlassene Erinnerungen, zuletzt "mit Androhung mißliebiger Beschwehrde bey dieser höch- "sten Landesstelle, erst sub antehest. mentionirte Acten "zu erhalten vermocht. Wenn es solchemnach ausser den "Grenzen der Möglichkeit von meiner Seite gelegen, "den gnädigst präfigirten 8tägigen Termin zur Einsen- "dung mehrberührter Akten einzuhalten, die Schuld viel- "mehr einzig und allein an der verzögerten Entsprechung "meiner Requisition von Seiten erösterter, wie gedacht, "erst durch wiederhohlte Monitorien zur Entsprechung "der disseitigen Requisition bewogener Bauinspektion "liegt: so verhoffe ich auch treudevotest, daß Eine ꝛc. "mir deßfalls etwas beizumessen gnädigst nicht gemeint

Digitized by Google

"seyn werde, so wie ich nunmehr nicht säume, die frag-
"lichen Akten hieranliegend ꝛc."

Man wird mir die Betrachtungen über die mancherley Mängel dieses Musters von Salbaderey und Weitschweifigkeit, und deren Ursachen erlassen, da sie sich jeder Leser von selbst machen kann. Er wird finden, daß abgesehen von Ausdehnungen, Wiederhohlungen, Tautologien und von zwecklosen Beziehungen, Allegationen und Devotionsversicherungen, in demselben kein einziger Gedanke mehr enthalten ist, als in dem obigen kürzern Muster; es wäre denn die sichtbare Geflissenheit der Bauinspektion einen schlimmen Handel zu machen. Wenn nun gleich der Leser, wie sich denken läßt, dergleichen Gewäsche nur flüchtig überliest — und das muß er denn doch, weil er nicht weiß, ob nicht unter diesem Unrathe, wo nicht eine Perle, doch wenigstens ein Gerstenkorn sich findet: — so ist dieß allein schon genug, Eckel gegen die Darstellung und damit vielleicht sogar gegen die Sache zu erregen. Es ist nicht immer die nur zweckwidrig verfolgte Absicht des Schreibenden, der in diesem Wortschwall sich fortbewegt, sich deutlich zu machen, auch nicht immer Gewinnsucht, die seine Feder leitet, wozu ohnehin bey besoldeten Beamten kein Anlaß vorhanden ist; es ist vielmehr oft nur eine angenommene unselige Weise, daß derselbe schlechterdings sich nicht kurz ausdrücken kann. Sowie sich ferner bey Manchem durchaus nichts von selbst versteht, so setzt er die nämliche schwehre Fassungsgabe auch bey Andern voraus. Doch tritt bisweilen eine eigene Art von Gewinnsucht mit ins Spiel: es ist das Bestreben, die Armuth an Stoff oder die Dürftigkeit des schöpferischen Geistes zu verbergen. Man hat oder man weiß nicht viel zu sagen, und möchte sich doch

nicht dem Vorwurf einer (oft auch nur scheinbar) oberflächlichen Abfertigung der Sache aussetzen; da wählt man denn dieses freilich sehr zwecklose Mittel.

§. 92.

Fortsetzung; besonders Nichtbeobachtung des Üblichen und Schicklichen.

3) Bey jeder Schreibart, besonders aber in dem Geschäftsstyle ist die Nichtbeobachtung des Üblichen und Schicklichen ein Fehler, der sorgfältig vermieden werden muß; er ist vor allem in den Geschäften oft von sehr nachtheiligen Folgen. Wir können diesen Fehler begehen,

a) durch Vernachlässigung dessen, was im Ausdruck einzelner Wörter und Redensarten üblich und schicklich ist, indem wir entweder ungangbare Wörter und Redensarten oder solche gebrauchen, die zu dem Gegenstande, d. h. zu den Verhältnissen der Personen und Sachen nicht passen, oder eine schielende, oder zweideutige Ansicht verursachen, dadurch aber wider Sitte, conventionelle Anstandsregeln und den Zweck der Darstellung selbst verstoßen. Einige Beispiele mögen dieß anschaulich machen. "Ich habe traun! keine Worte, um die "ser höchsten Behörde das große Elend zu schildern, "was bey der jetzigen unerträglichen Theuerung, die "hiesige gute (?) Stadt bey einer Bevölkerung von "10000 Seelen vielmehr Mägen empfindet. — Ew. "Excellenz haben Sich immer als ein Mann von "Wort bewiesen; darum vertraut auch der unter"thänigst Unterzeichnete, daß ꝛc. — Ew. Hochfürstl. "Durchlaucht geruhen diesen armen Schlucker ꝛc. — (In einem Bericht, wo schlechthin angezeigt werden soll

daß und wie die befohlene Ablieferung der Conscribirten erfolgt sey.) "Die Conscribirten haben bey ihrer "Ablieferung zum Regiment einen Muth, eine Ergeben"heit und ein Verlangen, sich den tapfern Schaaren "Sr. Majestät anzuschließen, an den Tag gelegt, daß "dadurch unsere billigsten Erwartungen übertroffen wur"den. Auf jedem Antlitz stralte die Losung: Sieg oder "Tod! — Wir legen schließlich das Verzeichniß der bey "dieser Ablieferung erwachsenen Kosten und Taggelder "der gebrauchten Eskortirungsmannschaft (?) "zur gnädigsten Festsetzung bey. — Ein hochpreisliches "Ehegericht wolle aus den beiliegenden Verhandlungen "ersehen, daß das widrige Leben zwischen dem N. und "seiner Frau noch immer fortdauert. Der Wütherich "hat sie erst gestern braun und blau geschlagen, "und es hat die vorgenommene gerichtliche Untersuchung "ergeben, daß an ihrem ganzen Körper kein "Fleck ist, der nicht Spuren der viehischen Be"handlung des Elenden zeigt." (Wie unedel und zweideutig, wie leidenschaftlich zugleich!) — Man sollte freilich glauben, daß nur wenig Sinn und Gefühl für das Schickliche dazu gehöre, um sich nicht bis zu solchen Unschicklichkeiten zu verirren. Aber die Praxis läßt auch desfalls Zeichen und Wunder sehen.

b) Daß durch unzeitige Vernünfteleyen, unpassenden Redeschmuck und gelehrte Ziererey, das Uebliche und Schickliche nicht selten verletzt wird, davon war vorhin schon hin und wieder die Rede; auch die erst bemerkten Beispiele belegen zum Theil diese Verirrung; hier also nur noch etwas Weniges darüber. Im Geschäftsvortrage müssen alle nicht zur Sache gehörige Nebenideen, und alles Schnörkelwerk möglichst vermieden werden. Schon der Vortragende kann dadurch auf Abwege gera-

then, und verhindert werden, den Hauptgedanken so aufzufassen, zu halten und durchzuführen, daß er sich in seiner ganzen Stärke dem Hörer oder Leser darstellt und einprägt; noch vielmehr ist dieß bey diesem selbst der Fall, dessen Aufmerksamkeit bey einer ihm in der Regel fremden Sache dadurch leicht eine schiefe Richtung erhält. Ueppige Auswüchse unserer Phantasie müssen wir sorgfältig unterdrücken, wenn sie zu lebhaft werden. Eine wahrhafte und natürlich einfache Darstellung geht über alles Wortgepränge, welches so oft zur Täuschung gemißbraucht wird, und daher mit Recht verdächtig ist. Unsere Kunst schadet also mehr als sie nützt. Auch muß man in seinen Darstellungen nicht alles erschöpfen, mehr durch einzelne Züge andeuten, als aufs äusserste ausmalen, und so dem Verstand und der Einbildungskraft des Lesers noch einen Spielraum lassen. So kann und muß ich zwar z. B. in einem Bericht über die Nothwendigkeit der Verbesserung der Armenversorgungs-Anstalten eines Orts die Noth meiner Armen der Wahrheit getreu, wie sich von selbst versteht, mit einigen starken Zügen schildern, um zu überzeugen, daß Hülfe nöthig ist; es müssen aber mehr geschickt ausgehobene und zusammengestellte Thatsachen, als Declamationen und Gemeinplätze sprechen, und ich muß mich hüten, hier, wo die Sache ernste Theilnahme fordert, und nur Verstand und Menschlichkeit in Anspruch nimmt, mit meiner Gabe in Schilderung von Jammerscenen glänzen zu wollen. Die trauernde Theilnahme verschmäht die Kunst der Rede, welche eine frohere Gemüthsstimmung voraussetzt, als die Natur des Gegenstandes hier zuläßt. Noch schlimmer wäre es, wenn ich über meinen Klageliedern vielleicht gar die Vorschläge reiflich und besonnen zu würdigen vergäße, wie dem Uebel abzuhelfen seyn möchte. Es ist, um bey diesem Beispiele zu bleiben, in der That genug zu sagen:

gen: "daß von 350 Familien dieses Orts 125 größten-"theils ganz verdienstlos seyen; daß die übrigen Ein-"wohner bis auf ungefähr 25—30 Familienväter, die "zwar nicht reich, aber doch wohlbemittelt zu nennen "wären, aus lauter mittellosen und verschuldeten Klein-"gütlern, Professionisten, Trüpfhäuslern und Taglöhnern "bestünden; daß das wöchentlich gesammelte Almosen "nicht mehr betrage, als daß an 18 der allerdürftigsten "Familien, deren mehrere 4 — 6 Kinder hätten, je für "eine wöchentlich 1 fl. abgegeben werden könne, daß sich "keine Arbeitsgelegenheit ausmitteln lasse, als indem ꝛc. "wozu aber ein Kapital von ꝛc. auf dem vorgeschlage-"nen Wege, nämlich ꝛc. aufgebracht werden müsse u. s. "w." — Das Uebrige läßt sich recht gut dazu denken, und die Vorschläge, wie zu helfen, sind die Hauptsache.

§. 93.

Fortsetzung; unzeitiger Scherz und Witz; beleidigende Schreibart.

Zu dem Unziemlichen im Geschäftsstyle gehört auch

c) unzeitiger Scherz und Witz. Das Ernste und Feierliche des Gegenstandes und die Würde in der Behandlung desselben verbieten diese Art der Lebhaftigkeit des Styls oft unbedingt, und wo sie allenfalls dergleichen zulassen, ist die höchste Behutsamkeit und ein geläuterter Geschmack durchaus erforderlich. Es wäre gewiß sehr unzeitig, in den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses in einer Injurien- oder Ehestrittsache in Beziehung auf eine lästernde Betschwester den Lichtenbergischen Ausdruck: ihr "Fluch-Schluck- und Gebetlesteck" anzuwenden, oder Redensarten wie: "so oft sie ihren Mund vielmehr ihr Maul aufthat ꝛc.?"

Eben so muß überhaupt alles Gemeine und Niedrige, alle zweideutige und schlüpferige Ausdrücke und was sonst die Anständigkeit und die feinern Sitten beleidigt, sorgfältig vermieden werden; und wenn dergleichen der Wahrheit der Erzählung wegen dennoch vorgebracht werden muß, und eine beziehungsweise Erwähnung nicht hinreicht; so muß es immer nicht als Vorbringen, sondern als Wiedergeben erscheinen, und wir müssen eher unser Mißfallen als nur entfernt einiges Wohlgefallen daran zu erkennen geben.

d) Auch dadurch würde man einen Verstoß gegen die Schicklichkeit und die Würde der Geschäftspflege überhaupt begehen, wenn man sich als Richter, überhaupt als öffentlicher Beamter, in Aussprüchen und Erlassen, an Untergeordnete und Parteien, ohne daß es die Wahrheit der Darstellung oder eine schlechterdings nur dadurch auszudrückende Rüge (die Formalisirung eines Verweises) unumgänglich fordert, kränkender und beleidigender Ausdrücke bediente, oder verachtenden Spott und höhnischen Tadel erlaubte. Man würde damit Leidenschaftlichkeit oder eine unziemliche Einbildung auf Ueberlegenheit und Ansehen zu erkennen geben, und auf jeden Fall zweckwidrig sich benehmen. Es sind daher alle Ausdrücke, Redensarten und Wendungen zu vermeiden, welche Geringschätzung der Einsichten unserer Untergebenen, oder der Parteien und ihrer Sachwalter, oder Herabsetzung ihrer Denkungsart ausdrücken, und den Charakter der Schmähung und des muthwilligen Spottes an sich tragen. Was wir desfalls zu sagen haben muß überhaupt sine studio et ira gesagt werden. Es ist im Allgemeinen schon weder billig noch rühmlich auf den Standpunkt, der uns gegen Erwiederung begangener Unbilden schützt, zu trotzen. Was

Friedrich der Große gegen Collegien und einzelne Staatsbeamten deßfalls sich erlaubte, war wenigstens nicht löblich, wenn es auch unter den vorwaltenden Umständen und nach dem Geiste seines Zeitalters Entschuldigung fand. — Der Tadel einer bey Ausrichtung eines Auftrags von einem Beamten bezeigten Ungeschicklichkeit wird also von dem vorgesetzten Collegium sicher nicht so formalisirt werden:

"Der N. hat bey dieser Gelegenheit eine grobe Unwissenheit verrathen. Es war eine auffallende "Albernheit, zu glauben, daß ꝛc. Hätte derselbe "nur einen Augenblick sich besinnen mögen, so ꝛc. "Es hat überhaupt wenig gesunder Menschenverstand dazu gehört, um einzusehen, "daß ꝛc.

sondern etwa auf folgende Art:

"Das Collegium hat mit großem Mißfallen ersehen, "daß der N. bey dieser Gelegenheit sich durchaus "nicht so benommen hat, wie von einem Manne "von Kenntniß und Umsicht billig erwartet wird. "Auffallend war es, wie derselbe hat glauben mögen, daß ꝛc. Es war doch wohl nicht schwer einzusehen, daß ꝛc." In der That, wenn die letztere Verweisformel nicht kräftig genug ist, so thut man überhaupt besser, man überhebt sich aller Verweise durch Abschaffung des Ungeschickten.

Vergesse man doch vor allen Dingen hier und überall nicht, daß dem öffentlichen Geschäftsmann überhaupt, besonders aber dem Richter in Handlung, Rede und Schrift nichts weniger ansteht, als Leidenschaftlichkeit, und daß sie selbst bey

der besten Absicht seinem Wesen einen Anstrich von Schwäche giebt, der seiner Wirksamkeit durchaus zuwider ist. Der warme Eifer für das Rechte verträgt sich gar wohl mit Ruhe und Kaltblütigkeit, während der Leidenschaftliche auch als Mann von Kopf und selbst bey den edelsten Absichten auszuschweifen Gefahr läuft.

§. 94.

Von Curialien und Courtoisien.

Endlich ist noch eine Forderung des Schicklichen im Geschäftsstyle die Beobachtung der Höflichkeitsformen und des Titelwesens (Courtoisie, Curialien) oder des Canzelley-Ceremoniels. Man versteht darunter die Bezeichnung der äussern Würde und der gegenseitigen Verhältnisse sowohl zwischen öffentlichen Behörden als Privatpersonen durch gewisse angenommene Formeln und Ausdrücke der äussern Achtung. Diese Formen sind theils durch stillschweigendes Uebereinkommen, theils durch ausdrückliche Vorschriften bestimmt, und sowenig sie an sich die gegenseitige Mittheilung erleichtern, oder eine nothwendige Folge des Ausdrucks gegenseitiger Achtung sind (das Beispiel der gebildeten Völker des Alterthums beweist das Gegentheil) so kann man sich doch nicht über das, was Convenienz und noch weniger, was Gesetze vorschreiben, nach Belieben hinwegsetzen, ohne sich der Ahndung eines willkührlichen Verstoßes gegen hergebrachte Sitte und Gewohnheit auszusetzen. Es sind dabey folgende Regeln zu beobachten:

1) Man befolge, was deßfalls in der gebildeten Welt üblich ist, ohne kleinstädtische Feierlichkeit, ohne unberufene Reformationssucht; die Sache muß uns über-

Digitized by Google

haupt nicht so gar wichtig scheinen. Uebrigens ist Uebertreibung aus Kriecherey eben so sehr zu vermeiden, als Verminderung dessen, was der Gebrauch eingeführt hat, aus vornehmer Nachlässigkeit oder unzeitigem Dünkel. Man kann sich durch letzteres eben so dem Verdacht einer ungebührlichen Anmassung, als einer nicht zur Empfehlung gereichenden Unkunde in den Regeln des Schicklichen aussetzen. Jener adelige Student, der sich gegen seinen Professor als dessen "wohlaffektionirter von . . ." unterzeichnete, hatte es gewiß so böse nicht gemeint; und wie mancher Candidat der Theologie hat sich dem Oberkirchenrath in aller Submission "ergebenst" empfohlen, in der gutherzigen Meinung, daß es über einen ergebenen Diener nichts devoteres gebe. Aber der junge Herr Cavalier haben sich dort eben so lächerlich gemacht durch Ihre pinselhafte Aufgeblasenheit, als unser ehrlicher Candidat sich gefaßt machen muß, gelegenheitlich recht derb darauf hingewiesen zu werden, daß er allenfalls seines Schneiders ergebener, aller Höheren aber gehorsamer, gehorsamster, unterthäniger und unterthänigster Diener sey!

Daß ein jeder, soviel an ihm liegt, daran arbeiten müsse, diesen Zwang nach und nach abzuschaffen, kann man immerhin wenigstens unsern Nachkommen empfehlen. Der Standpunkt, den der Vornehmere in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, an sich, noch mehr aber die Verdienste, die er hat, verschaffen ihm ohnehin eine Achtung, der das Verhältniß seines Hoch- oder Wohlgebohrenseyns und die Unterthänigkeit und der Gehorsam mit den Lippen keinen Zuwachs giebt r). Aber es

r) In Baiern ist ein großer Theil dieser lästigen Fesseln des Verkehrs längst gebrochen. Wir haben keine Hochpreis-

versteht sich von selbst, daß hier der Höhere, nicht der Geringere, den Anfang machen und jener diesem entgegenkommen muß.

2) Die Curialien dürfen nicht die Regeln der Sprachlehre geradezu verletzen. Der "hochzugebietende "Herr General, Hochdero hohes Schreiben de 29n ela- "psi et praes. antehest. in schuldiger Submission zu "beantworten ich habe ohnermangeln sollen," wird, mit der Literatur und dem Briefstyle der Franzosen vertraut, sicher dergleichen barbarische Courtoisien nur von seinem alten deutschen Schloßvogt erwarten.

---

liche, Hochlöbliche, Wohllöbliche Behörden mehr. — Auch Preußens Herrscher hat in einem Edikt vom 27. Okt. 1810. die Abschaffung des alten Curialstyls angeordnet, und dabey unter andern königlich ausgesprochen: "Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstyl, welcher nichts anders ist, als der Styl des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten in allen seinen Abstufungen von Rescripten, Dekreten u. d. gl. durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde in dem gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens geschrieben und verfügt werde, wie es in den meisten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das Mindeste zu vergeben. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bey ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete, leere Formen. Der Name, welchen wir einem jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten."

Digitized by Google

Die Curialien dürfen daher auch kein Hinderniß des Wohlklangs, der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze werden, und man muß sich vornämlich hüten, durch zu gehäufte Wiederhohlung der Courtoisien auf einander den Vortrag holpericht zu machen, oder durch ein zu ängstliches Suchen nach zierlichen Ausdrücken und Wendungen, sowie durch geschmeidiges Dehnen und gefälliges Phrasenhäufen demselben ein geschraubtes, verrenktes und wässeriges Wesen zu geben s). — Traue man doch ja jedem gebildeten Leser soviel Sinn für das Schöne und Edle zu, daß ihm eine Beleidigung seines guten Geschmacks empfindlicher fallen wird, als ein kleiner Verstoß gegen das curialistische Zartgefühl.

Ausser den eigentlichen Submissions- und Höflichkeitsformeln giebt es noch eine Menge Ausdrücke und Redewendungen, welche die gegenseitigen Verhältnisse bezeichnen und durch selbige begründet werden. Diese abgemessene Form, die oft so genau genommen wird, als die Courtoisien, lernt man durch Lesen und Uebung. Ob man z. B. "ersucht, gesinnt, hofft, bittet; "ob man gewärtigt, erwartet, sich verspricht, "entgegensieht, der gewissen Hoffnung "lebt ꝛc. daß etwas geschehen werde," u. s. w. gehört zur geschmeidigern Geschäftssprache, woran man den gewandten Stylisten erkennt, die aber so wenig als möglich die Gesetze der Schreibart im Allgemeinen übertreten darf.

---

s) Daher ist auch bey dem Gebrauche der Pütter. Anleitung zur jur. Praxis und ähnlicher in ihren Formularien große Vorsicht von Nöthen.

Digitized by Google

D. Von einigen der gewöhnlichsten Geschäftsstylistischen Produkte.

§. 95.

Allgemeine Bemerkungen.

Wenn man nicht von kleinern Modifikationen nothwendigen Anlaß zur Formirung mehrerer Unterarten nehmen zu müssen glaubt; so kann man die sämmtlichen Produkte des höhern Geschäftsstyls (§. 86.) in Hinsicht der Ausdrucksweise oder des Tons in zwei Hauptclassen eintheilen: I) anordnende (oder befehlende) und II) erzählende (oder vortragende; die letztern sind wiederum entweder erzählende schlechthin (z. B. Zeugnisse) oder mit einem Ansuchen verbundene, z. B. Requisitionen, Deduktionen in Prozessen, Bittschriften. So läßt sich nach dem jedesmaligen Standpunkte, auf dem der Stylist erscheint, eine ungefähre Vorstellung machen, worin das Eigenthümliche eines jeden dieser Produkte des Styls besteht, und was also seine besondere Form, ausser den allgemeinen Erfordernissen der Schreibart, fordert. Zu der anordnenden Stylform gehören Gesetze, Edikte, Patente, und sonst allgemeine Verordnungen; ferner Rescripte, Dekrete, Richtersprüche; ingleichen Testamente, Verträge, welche eine verbindliche Norm, also ein Gesetz unter den Interessenten begründen und andere dergleichen Anordnungen. Daher hat sich denn in Beziehung auf aussergerichtliche Vertragsverhandlungen auch der niedere Geschäftsstyl (§. 85.), soll er anders überhaupt seinem Zweck als Geschäftsstyl entsprechen, nach dieser anordnenden Stylform zu achten. Dieselbe bestimmt, was und wie etwas geschehen soll. Der Ausdruck muß also in der niedern Schreibart (Seite 157.) und soviel

als möglich so gefaßt seyn, daß er leicht und ohne alle Zweideutigkeit verstanden werden kann. Alles was Zweifel oder Verwechselung der Begriffe veranlassen kann, muß sorgfältigst vermieden werden; allgemeine Verständlichkeit und höchste Einfachheit ist das erste und Hauptgesetz hierbey. Uebrigens ist die Haltung des Schreibenden ernst, würdig und Achtung gebietend. Zu Mustern der Gesetzessprache dienen die Gesetzbücher Oesterreichs und Preussens und das baierische Strafgesetzbuch. Ihre körnige, bündige und allgemein faßliche Sprache kann man sich bey Entwerfung von Verordnungen, Bescheiden und andern Verfügungen nicht nur, sondern auch bey der Aufnehmung von Verträgen und andern Willenserklärungen, Testamenten u. s. w. zum Muster dienen lassen. Auf Wohlklang der Sprache kommt es bey dieser Stylart weniger an, als auf sprachrichtige, deutliche, kurze und bestimmte Fassung. Lebhaftigkeit des Styls, eine blumenreiche Darstellung ist, als der allgemeinen Verständlichkeit hinderlich, auch als der Würde der sprechenden Person und des behandelten Gegenstandes unangemessen, fast unbedingt ausgeschlossen. Hier ist nicht von Gefallen, sondern nur von Verstehen die Rede.

In der erzählenden Schreibart, besonders der nicht schlechthin erzählenden, sondern zugleich ansuchenden, kann, ja muß sogar schon etwas mehr auf Wohlklang und Lebhaftigkeit des Styls gesehen werden; also bey Berichten, Deduktionen, besonders aber bey Bittschriften. Wir wollen hier nicht bloß verstanden werden, wir wollen auch rühren; nicht den Verstand allein, sondern auch das Begehrungsvermögen und die Phantasie in Anspruch nehmen. Es giebt indessen eine Art des erzählenden Vortrags, (ich habe sie die erzählende schlecht-

Digitized by Google

hin genannt,) die keinen Redeschmuck zuläßt, weil es hier mehr auf einfache Thatsachen und Wahrnehmungen ankommt, und der Verstand so zu reden bloß zum Verstande spricht. Hieher gehören, Gutachten, besonders was die thatsächliche Erzählung, Auseinandersetzung und Beurtheilung anlangt, weniger wo es auf die Motivirung des Urtheils ankommt, bey welcher letztern auch die oben bemerkte Veranlassung des Wohlgefallens eintreten kann; ferner Zeugnisse aller Art, wo es lediglich auf die einfache Angabe der Verhältnisse einer Sache ankommt.

§. 96.

Produkte der anordnenden Schreibart.

Wir wollen nunmehr noch etwas näher betrachten, was bey einigen dieser stylistischen Produkte besonders zu beobachten ist, immer jedoch mit Rücksicht auf den Zweck dieser Schrift, mithin mit Beschränkung auf diejenigen dieser Stylerzeugnisse, die vornämlich dem Anfänger vor die Hand kommen.

Aus der anordnenden Schreibart gehören hieher hauptsächlich

1) Dekrete. Man versteht darunter überhaupt die schriftliche Verfügung einer öffentlichen Behörde, die auf Ansuchen oder von Amtswegen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zur Nachachtung in einem bestimmten Fall an jemanden erlassen wird. Erfolgt sie von dem Richter zum Zwecke der Einleitung, Ordnung oder Beförderung einer Rechtsangelegenheit, so wird sie ein gerichtliches Dekret genennt. Auch Beschlüsse der obersten Gewalt, wodurch jemanden ein Amt oder eine Belohnung ertheilt, oder in einem besondern Fall eine Anordnung gemacht wird, führen den Namen De-

krete. Im Dekrete wird in der dritten Person des Singulars gesprochen; "das Königl. Stadtgericht be"fiehlt dem ꝛc. — Von dem königl. Landgericht N. wird "dem N. der Auftrag ertheilt ꝛc." Dadurch unterscheidet es sich von dem Reskripte.

2) Ein Reskript ist eine Verfügung, welche von dem Landesherrn oder im Namen desselben von einer obern Landesstelle erlassen wird, und im übrigen, die äussere Form und den mehrern Aufwand von Curialien abgerechnet, mit dem Dekrete zu einer Art gehört.

Der Befehlende spricht in der ersten Person des Plurals, Wir. Gemeinhin werden indessen auch Befehle der obern Landesbehörden, die im Namen des Regenten ausgefertigt werden, Reskripte genannt, wenn gleich die Fassung im Dekretstyl erfolgt. z. B. Im Namen Sr. Majestät des Königs. Von der königlichen Regierung wird dem Amte hiermit befohlen ꝛc. Befehle an untergeordnete Behörden brauchen keine Gründe auszudrücken; die unbedingte Befolgung auf Gefahr der verfügenden Oberbehörde liegt in dem Verhältnisse der Subordination; in der Regel wenigstens *t*), ob es schon bisweilen zur leich-

t) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern verordnet Th. I. Art. 122. Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldigt den Vollbringer nicht von Strafe. Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten straffällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Digitized by Google

tern Fassung also zum Zwecke der richtigern Befolgung dient, wenn der Untergeordnete die Motiven eines erhaltenen Auftrags kennt. An Parteien aber, wo die Verfügung ohnehin immer Privatrechtsverhältnisse zum Gegenstande, wenigstens darauf Einfluß hat, ist es in der Ordnung, die Gründe auszudrücken. — Auch ein gefälliger, freundlicher Ton, wenn er nur in der üblichen Form gehalten ist, verträgt sich gar wohl mit der Würde des Befehlenden. Das *suaviter in modo et fortiter in re* — ein goldener Gedenkspruch für den Praktiker überhaupt — ist auch hier die rechte Maxime. Auch die Observanz des Gegentheils wird ein fein fühlendes Gemüth nicht mit der Vorstellung aussöhnen, daß es im subordinirten Verhältnisse, auch bey geringern Versehen hart angelassen zu werden, sich gefallen lassen müsse. Eine unangemessen strenge Rüge erspart dem Untergeordneten oft das Erröthen über seinen begangenen Fehler!

3) Publikanda sind obrigkeitliche Verfügungen, die durch öffentlichen Anschlag oder durch Einrückung in öffentliche Blätter an das Publikum erlassen werden und demselben allgemeine Obliegenheiten vorschreiben. Man muß auf deren Ausarbeitung mehr als gewöhnliche Sorgfalt wenden, um sich nicht unangenehmen Kritiken auszusetzen. Auch Cirkular-Verfügungen gehören in diese Classe, wenn schon der Kreis derjenigen, an die sie gerichtet sind, enger ist. Publicanda und Circulare unterscheiden sich von Dekreten und Reskripten durch das Merkmal des allgemeinern Interesse. Hieher gehören auch

4) Reglements oder Regulative; sie sind allgemeine Instruktionen zur Verwaltung gewisser Arten

von Geschäften. Z. B. Kassenreglements, Taxationsregulative u. s. w.

§. 97.

Fortsetzung; Vertragsinstrumente.

In die Classe der anordnenden Schreibart gehören:

5) Vertragsinstrumente. Man versteht darunter, sofern besonders von gerichtlichen die Rede ist: die nach einer bestimmten Form erfolgte Ausfertigung von Verträgen, welche zum gerichtlichen Protokoll aufgenommen worden sind. Diese Ausfertigung kann α) nach dem Inhalte der protokollarischen Verhandlung geschehen, oder β) mit Einrückung des Protokolls seinem buchstäblichen Inhalte nach (in extenso). Dort wird auf den Grund des Protokolls und zwar nicht bloß überhaupt und dem Wesentlichen nach, sondern mit Beibehaltung der wörtlichen Erklärungen und Verabredungen der Interessenten das Instrument verabfaßt. In dem zweiten Falle β) wird nur der Eingang und der Schluß besonders verfaßt, das Protokoll aber von Wort zu Wort eingeschaltet. Die letztere Methode verdient der Zuverlässigkeit und schon der Zeitersparung zwegen den Vorzug.

Auser dem, was bereits oben (§. 46 fg.) bemerkt worden, hat man bey der Aufnehmung und Ausfertigung der Verträge noch folgendes zu beobachten:

1) Man suche die eigentliche Willensmeinung der Vertragschließenden genau zu erforschen und auszudrücken.

2) Man bediene sich zu dem letztern Zweck einer einfachen, faßlichen, bestimmten Schreibart im niedern Style, ohne lange und schwerfällige Perioden und Ein-

Digitized by Google

schiebsel; soviel es seyn kann, auch mit Enthaltung von solchen Ausdrücken, die nur dem Sach- oder Kunstkenner verständlich sind, besonders wenn man es mit Personen aus der niedern Volksclasse zu thun hat. Eine würdevolle, edle Schreibart versteht übrigens auch der Bauer, da er auch die Predigt versteht, und man braucht darum nicht zur Sprache des Pöbels sich herabzulassen. (vergl. S. 157.)

3) Man enthalte sich aller zwecklosen Formeln und Weitschweifigkeiten. "Der N. verkauft und giebt zu kaufen, wissentlich und wohlbedächtlich, seinen bisher rühig besessenen Garten vor dem Nürnberger Thore sammt allen seinen Zugehörungen, beweglichen sowohl als unbeweglichen, wie solche immer Namen haben mögen, nichts davon ausgenommen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen, Lasten und Beschwerden, wie er alles bisher besessen, genutzt und genossen, oder zu besitzen, zu nutzen und zu nießen befugt gewesen, an N. ꝛc." — sagt mit keiner Sylbe mehr und ist in keiner Beziehung bündiger als: "Der N. verkauft seinen Garten vor dem N. Thore sammt allen Zugehörungen an den N." — Also, wieviel unnütze Worte, welcher Zeitverlust im Lesen und noch mehr im Schreiben, und erst, welcher Zeit- und Schreibgebührenaufwand um nichts in einem Menschenalter!

4) Eben so enthalte man sich aller überflüssigen Clauseln, Cautelen und Verzichtleistungen (§. 76.). Wozu der Wust von Generalverzichten: "auf alle und jede Rechtswohlthaten, Freiheiten, Einreden und Ausflüchte, die nach geistlichen oder weltlichen Rechten oder von Gewohnheitswegen bereits eingeführt sind, oder künftig hin noch erfunden oder erdacht werden möchten,

"namentlich und besonders der exceptionum doli, vis "metus, usurariae pravitatis, restitutionis in in"tegrum, rei non sic sed aliter gestae, daß ein all"gemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonde"rer vorausgegangen ꝛc. ꝛc."? Man möchte lieber bey der Anstellung eines öffentlichen Geschäftsmannes als Cautel vorschlagen, ihn auf den Nichtgebrauch aller dieser zwecklosen Clauseln Verzicht leisten zu lassen, und daß er bey dergleichen Contraktsausfertigungen nur der Begebung solcher Einwendungen Erwähnung thue,

> die dem Geschäft wirklich entgegen gesetzt werden können, deren Entsagung rechtlich zulässig, und denen bey der Verhandlung wirklich entsagt worden u).

Man brauche daher Formularien nicht ohne sorgsame Wahl und Prüfung. Sie müssen vielmehr nur zum An-

---

u) Vergl. v. Trützschlers Anweis. zur ꝛc. Abfass. rechtl. Aufsätze I. S. 131. fgg.

Claproth's Rechtswissensch. ꝛc. von Verträgen I. §. 42. 43.

So gar leicht ist es übrigens jedoch nicht, hier das Rechte zu finden. Daher thue der Anfänger im Zweifel, und wenn er in der Rechtstheorie, worauf es hier hauptsächlich ankommt, nicht ganz fest ist, immer lieber etwas zu viel als zu wenig.

Eine einfach faßliche Darstellung dessen, was unter andern bey Behandlung des Vertragswesens zu beobachten ist, besonders für die Geschäftsmänner in denjenigen Ländern, wo die Landesgesetze hierüber keine bestimmte Vorschriften enthalten, findet man in eines bewährten Praktikers, Frhrn. v. Leonrod's kleiner Schrift: vom Verfahren bey den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nürnberg 1817. 8.

Digitized by Google

halten, und gleichsam zur Probe dienen, daß wir nichts ausgelassen haben. Insofern werden sie aber auch gute Dienste leisten.

§. 98.

Produkte der erzählenden Schreibart; Protokolle.

Unter die Verhandlungen des erzählenden Styls gehört vor allen:

Das Protokoll, da es derjenige schriftliche Aufsatz ist, der am häufigsten vorkommt. Man versteht darunter die nach einer bestimmten Form abgefaßte schriftliche Erzählung eines Vorganges, welche nach unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung und während derselben in der Absicht niedergeschrieben worden ist, um glaubwürdige Nachricht von dem Vorgange zu erhalten.

In Ansehung der Eigenschaften und Erfordernisse dieses für die ganze Geschäftsverwaltung überaus wesentlichen Stylprodukts ist folgendes zu bemerken:

a) Es ist nach einer bestimmten Form abgefaßt; dieselbe ist allbekannt, und daher nicht nöthig, sie näher zu beschreiben. Das Protokoll unterscheidet sich unter andern dadurch von einem Bericht, einem Attestat, einer Speciesfakti ꝛc., ob diese schon in Beziehung auf den Zweck der Beurkundung eines Sachverhältnisses, mit demselben Aehnlichkeit haben.

b) Es ist die Erzählung eines Vorgangs aus unmittelbarer Wahrnehmung. Daraus folgt, daß die Verhandlung die nothwendige Gegenwart des Protokollirenden bey dem erzählten Vorgange (dem Augenschein,

schein, der Leichenöffnung, der Abhör der Zeugen ꝛc.) fordert.

c) Da das Protokoll nur sinnliche Wahrnehmungen zum Gegenstande hat, so sind aus demselben Betrachtungen und Urtheile, sofern sie nicht selbst in der Form sinnlicher Erscheinungen unserer Wahrnehmung sich darstellen, z. B. das mündlich ausgesprochene Urtheil eines Sachverständigen, ausgeschlossen. Die protokollirende Behörde urtheilt nicht, soweit es nicht etwa zur Leitung des Wahrnehmungsprozesses erforderlich ist. Denn so verträgt es sich allerdings mit dem Wesen eines Protokolls, wenn es darinn heißt: "Da es auf die Entscheidung der Sache Einfluß zu haben scheint, ob der "von dem Beklagten vorgezeigte Markstein wirklich ächt "ist, indem ꝛc.; so wurde beschlossen, ihn durch die beigezogenen Siebner heben zu lassen. Es geschah, und dabey ergab sich, daß ꝛc." Auch psychologische Bemerkungen, z. B. über das Benehmen eines Inquisiten (womit übrigens besonders eine gewisse Art von Inquirenten sparsam seyn muß) machen hievon keine Ausnahme, da sie auf die im Protokolle ausgedrückten sinnlichen Erscheinungen gebaut seyn müssen, ohne solche aber ohnehin keinen Werth haben.

d) Das Protokoll muß während der Wahrnehmung niedergeschrieben seyn. Ein nach einem längern Zeitverlauf über einen Vorgang aufgenommenes Protokoll würde dem Zweck der Erhaltung einer glaubhaften Nachricht entgegen seyn. Dieß hindert indessen nicht, über gewisse Verhandlungen, z. B. auf dem Felde, das Protokoll mit Zuziehung der Interessenten zu Hause aufzunehmen; doch müssen auch in diesem Falle, z. B. bey einem Augenschein, wo der Fall hauptsächlich nur vorkommen kann,

die Resultate der Wahrnehmung vorläufig kürzlich in der Schreibtafel oder sonst notirt werden.

e) Der Zweck eines Protokolls ist die Erhaltung einer glaubwürdigen Nachricht. Das Protokoll muß daher

1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgenommen seyn. Bey gerichtlichen Protokollen ist die Gegenwart einer zum Richteramt geeigneten Person und eines Aktuars oder verpflichteten Protokollführers erforderlich.

2) Die Interessenten, Sachverständigen, Zeugen, müssen zur Bekräftigung ihrer Erklärungen und Aussagen, das Protokoll nach vorhergegangener Vorlesung und Genehmigung des Inhalts eigenhändig unterschreiben x).

3) Das Protokoll muß so gefaßt seyn, daß sein Inhalt nicht zweifelhaft ist. Dieß gilt nicht nur vom Ausdrucke selbst, sondern auch von der Vermeidung alles dessen, was Verdacht erregt. Zwischeneinschaltungen (interpolationes), das Ausstreichen, und das noch verdächtigere Radiren, müssen daher wenigstens an wesentlichen Stellen und letzteres durchaus vermieden, Aenderungen und Zusätze vielmehr am Schlusse vor der Unterschrift beigefügt, oder wo es am Rande geschehen müßte, durch besondere Unterschrift bekräftigt werden.

4) Zur Deutlichkeit des Ausdrucks, dient es auch, daß die redend aufgeführten Personen nicht im erzählenden Styl, in der dritten Person, sondern in der ersten

x) Dieß ist wenigstens überall rathsam, wenn gleich nicht allenthalben gesetzlich vorgeschrieben. v. Trützschler l. c. I. S. 13.

sprechen y). Jenes verursacht öfters Zweideutigkeiten, oder man muß zu der schleppenden Wendung: "Er, "Zeuge, habe darauf dem Beklagten erwiedert, daß sei"ne, Beklagtens Frau, ihm, Deponenten, den Vor"schlag gemacht ꝛc.", seine Zuflucht nehmen.

Man hat nach Verschiedenheit des Gegenstandes der Verhandlung verschiedene Arten von Protokollen: Instruktions-Protokolle (über die Aufnehmung und Untersuchung der in einem Prozesse oder in einer andern zur richterlichen Entscheidung geeigneten Verhandlung vorkommenden Thatsachen zum Zwecke der Entscheidung) Augenscheins-Inventur-Taxations-Revisions-Zeugenverhör-Verpflichtungs-Contrakts-ꝛc. Protokolle.

Eine besondere Art von Protokollen sind die s. g. Registraturen. Man versteht darunter solche protokollartige schriftliche Aufzeichnungen, die bloß nachrichtlich von Amtswegen, ohne die sonst bey dem Protokolle statt findenden Förmlichkeiten, namentlich die Unterschrift von Parteien) erfolgen, und da sie keine verbindliche Erklärungen enthalten, oder sonst wesentliche Veränderungen wirken, in dieser Art erfolgen können; z. B. über die Ertheilung einer von einer Partei gebetenen Abschrift aus den Akten. Auch die s. g. Geschäftsprotokolle (Einlaufs-Journale, Expeditionsbücher) gehören in diese Classe.

y) In Baiern ist dieß bey Criminalprotokollen bestimmt vorgeschrieben. Str. G. B. II. Art. 42. Auch im Preußischen bey der Zeugenvernehmung. Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 191.

Protokolle von größerm Umfange über weitläufige Verhandlungen zwischen mehrern Personen oder über viele verschiedene Punkte werden Rezesse genennt z. B. Erbtheilungs = Grenz = Amtsvisitations = Rezesse. Damit sind die besonders bey der mündlichen Instruktion eines Prozesses zu Protokoll erklärten ausführlichen Vorträge der Parteien, vornämlich aber der Sachwalter, die man ebenfalls Rezesse heißt, nicht zu verwechseln.

§. 99.

Fortsetzung; Berichte.

Ein in der Praxis nicht minder häufig vorkommendes stylistisches Produkt ist der Bericht, oder der schriftliche Vortrag einer untergeordneten, an die vorgesetzte Behörde über Gegenstände, die zu ihrem beiderseitigen Geschäftskreise gehören, um zur Kenntniß deßfalls zu dienen, oder auch eine Entschließung zu bewirken. Es giebt verschiedene Arten von Berichten. Nach Verschiedenheit ihrer Veranlassung und ihres Zwecks, sind sie: theils von Amtswegen oder auf erhaltene Aufforderung erstattete; theils einfache Anzeigeberichte oder ausführliche Vorträge; theils Anfrageberichte oder Auskunft ertheilende, und zwar hier entweder über faktische Verhältnisse allein, oder zugleich mit Gutachten, — gutachtliche Berichte, — oder zur Rechtfertigung einer Handlung oder Unterlassung des Berichtenden — Verantwortungsberichte —; theils bezwecken sie eine Entscheidung, und zwar eines vorläufigen Anstandes — Vor- oder Zwischenberichte, oder der Hauptsache selbst — Hauptberichte; theils werden sie von dem Beamten vermöge einer allgemeinen Amtsobliegenheit — Amtsberichte im engern Sinne — oder in Kraft eines, zur Untersuchung einer Sache

besonders erhaltenen Auftrags erstattet, — Commissionsberichte. —

Das Wesentliche eines jeden Berichts, wenn er besonders nicht zu den einfachen Anzeigeberichten gehört, sondern die Entwickelung und Darstellung einer Sache mit Gründen zum Zwecke hat, beruht in der Beobachtung folgender Grundsätze:

1) sorgfältige Berücksichtigung des Zwecks, wozu man berichtet;

2) natürliche Ordnung und geschickte, lichtvolle Auseinandersetzung der Sachverhältnisse und der Gründe des Rechts und der Klugheit. Denn unsere Absicht ist, die Aufmerksamkeit des Lesers festzuhalten, und ihn für diejenige Ansicht der Sache geneigt zu machen, die wir für die rechte halten.

3) Wahrheit und Vollständigkeit des Vortrags, ohne Verdrehung und Sophisterei, ohne Weitschweifigkeit und Wortgepränge;

4) correkte Schreibart in dem niedern, nach Beschaffenheit des Gegenstandes auch wohl in dem mittlern Style; wohlklingend und lebhaft ohne Schwulst, ohne in den Compendienstyl und in gelehrte Affektation, noch weniger aber in die Fehler gegen die Würde des Vortrags (§. 80.) zu verfallen.

Natürlicher Scharfsinn, ein gebildeter Geschmack, das Lesen guter Muster, und Uebung werden uns überall das Rechte finden lassen z).

---

z) Mehreres hierüber und viele Muster mit zweckmäßigen Kritiken s. Rumpf's: der Geschäftsstyl in Amts- und Privatvorträgen S. 362—424.

Vierter Abschnitt.

Vom Referiren und Dekretiren.

Literatur.

F. A. Hommel's kurze Anleit. ger. Akten geschickt zu extrahiren, zu referiren, und eine Sentenz daraus abzufassen (7te Ausg. von Woltär) Halle 1808. 8.

v. Tevenar's Anmerk. über die Kunst zu referiren. Magd. und Lpz. 1772. 8.

J. C. E. Püttmann's Referir- und Dekretirkunst. Lpz. 1783. 8.

K. F. Hommel's deutscher Flavius ꝛc. (4te Ausg. von ꝛc. Klein) Halle 1800. 2 Bände 8.

J. Claproth's Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichts-Akten ꝛc. (4te Auflage) Göttingen 1789. 8.

J. F. Kees Anweisung zum Extrahiren und Referiren der Ger. Akten auch zu Abfass. e. Sentenz daraus. Leipz. 1789. 8.

J. St. Pütter's über die beste Art aus Akten zu referiren ꝛc. Gött. 1797. 8.

Anleitung zur Referir- und Dekretirkunst, oder praktische Anweisung, wie man aus gerichtlichen Akten einen Vortrag machen soll. Halberstadt 1798. 8.

J. C. Klüber's Lehrbegriff der Referirkunst. Tübingen 1808. 8.

E. F. Wendt's Bemerkungen über Ref. Meth. in Justiz-Coll. Mdg. 1808. 8.

Digitized by Google

§. 100.

Begriff.

Eine **Relation** ist der von dem Mitgliede eines Collegiums aus Akten geschöpfte, und vor diesem mündlich oder schriftlich abgelegte Vortrag über das Verhältniß einer Sache in ihrem Zusammenhange mit allgemeinen Wahrheiten zum Zwecke eines von dem Collegium zu nehmenden Beschlusses. Ist dieses Collegium ein gehörig formirtes, d. h. wenigstens mit drei zum Richteramt befähigten und bestellten Mitgliedern besetztes **Gericht**, und der Vortrag geschieht in einer Rechtssache aus gerichtlichen Akten zum Zwecke der Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses: so haben wir eine gerichtliche Relation, oder Relation im engern Sinne. Der Vortragende ist selbst ein Mitglied des Gerichts, es sey im eigentlichen Sinne des Worts (Rath, Assessor) oder uneigentlich, (ein zu seiner Ausbildung zugelassener Beisitzer, Praktikant, Referendär, Accessist). **Dort** bringt es sein Amt als Gerichtsmitglied mit entscheidender Stimme (votum decisivum) mit sich, daß er seinem Vortrage sofort seine mit Gründen unterstützte Meinung über den zu nehmenden rechtlichen Beschluß (votum) beifügt. Hier hat er nur eine Meinung schlechthin, oder, wie man sagt, eine **berathende**, rathgebende Stimme, (votum consultativum) die aber ebenfalls den Vortrag beschließt, weil überhaupt diesem, der einem Syllogismus gleicht, sonst die Conclusion fehlen würde.

Wo die Justiz nur von einer einzigen Person verwaltet wird, da findet der Natur der Sache nach keine Relation statt, wenn schon der richterliche Ausspruch auch hier durch ordentlich ausgearbeitete Entscheidungsgründe motivirt seyn muß, die im Wesentlichen mit ei-

Digitized by Google

ner Relation übereinkommen, und wo dieß die Gesetze nicht ausdrücklich erlassen, dem Erkenntniß beigefügt werden müssen.

Die Referirkunst besteht demnach in der Fertigkeit einen Vortrag der bemerkten Art zu machen. Mit ihr nahe verwandt ist, sowohl überhaupt dem Gegenstande nach, als sofern besonders von der zweckmäßigen Fassung der Erkenntnisse in formeller Hinsicht die Rede ist, die Dekretirkunst, worunter man im Allgemeinen die Fertigkeit versteht, über eine in den Akten verhandelte Sache, nach erfolgter Prüfung ihrer Verhältnisse, etwas verordnungsweise zu bestimmen. Diese Dekretirkunst ist ein wesentliches Erforderniß der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung überhaupt und der Rechtspflege insonderheit, vornämlich in streitigen Fällen, indem richterliche Dekrete das Mittel der Leitung des Prozeßganges sind. In letzterer Beziehung sind die Dekrete theils mittheilend oder benachrichtigend, theils monitorisch oder arctatorisch, diese wieder bald dilatorisch bald peremtorisch.

§. 101.

Arten und Bestandtheile der Relationen.

Jedes Mitglied des Collegiums soll urtheilen, und zu dem Ende die Verhältnisse des Rechtsstreites genau kennen. Jedes müßte daher eigentlich die Akten selbst lesen; da dieß aber nicht möglich ist, so besteht dafür die Einrichtung des Vortrags durch ein Collegialmitglied.

Das Wesentliche jeder Relation beruht daher darauf, daß der Referent seinen Vortrag so einrichte, daß der Leser oder Zuhörer eine eben so deutliche Vorstellung von der Sache erhalte, als ob er sie selbst da geschöpft

hätte, wo sie der Referent geschöpft hat, nämlich aus den Akten. Hier treten also für den Vortrag vornämlich die oben angeführten Regeln vom Mechanischen des Styls ein, und was den Charakter der Schreibart anlangt, die Grundsätze des niedern Styls (§. 82.).

Die Relationen sind

1) ihrem Gegenstande nach entweder Criminal- oder Civil-Relationen;

2) ihrer Form nach entweder mündliche oder schriftliche;

3) ihrem Umfange nach entweder Neben-, auch Incident- oder Hauptrelationen, je nachdem sie nur einen Neben- oder Incidentpunkt (z. B. die Erledigung dilatorischer Einreden; bei Criminalrelationen Ergänzungen des Thatbestandes u. dgl.) oder die Hauptsache selbst zum Gegenstande haben.

4) Dem besondern Zweck ihrer Erstattung nach sind die Relationen entweder feierliche (sollemnes), oder minder feierliche. Unter die sollennen Relationen rechnet man die Proberelationen (relationes pro statu). Der Vortrag hat hier noch einen besondern Zweck: den der Prüfung der Fähigkeiten eines angehenden Rechtsgeschäftsmannes als Referenten, und dieser Zweck bestimmt denn auch die von den gewöhnlichen Relationen abweichende Einrichtung, nach welcher auch solche Punkte den Gegenstand der Betrachtung ausmachen, die bei gewöhnlichen Relationen als nicht eigentlich für den Zweck der Entscheidung des Rechtsfalles gehörig, übergangen werden, z. B. Prüfung der angestellten Klage und des Prozeßverfahrens nach den besondern Forderungen der Wissenschaft und Kunstregelmäßigkeit.

Digitized by Google

Der Verfasser der Relation heißt Referent. Demselben wird besonders in wichtigern Sachen ein Correferent zugeordnet, dessen Arbeit den Namen Correlation hat, und in der Regel, besonders wenn er dem Referenten beipflichtet, mehr in den Grenzen des Votums sich verhält. Beide, Referent und Correferent, werden von dem Vorstande des Collegiums ernannt. Der Correferent einer Proberelation ist zugleich Censor derselben.

Jede Relation hat drey Bestandtheile:

I) die Darlegung der faktischen Verhältnisse des Rechtsfalles und des Ganges ihrer Ausmittelung vor Gericht;

II) die Entwickelung des Verhältnisses der Thatsachen an sich (sofern sie noch streitig sind) und in ihrem Zusammenhange mit den Bestimmungen der Gesetze (Vordersätze des Sentenzschlusses — Beurtheilung, Gutachten des Referenten);

III) den Ausdruck dessen, was in dem vorliegenden Falle den Gesetzen gemäß ist (Sentenzformel).

Diese Bestandtheile einer Relation — Faktum, Beurtheilung der Rechtsmäßigkeit und Ausdruck des Urtheils — sollen nun einzeln kürzlich betrachtet werden.

§. 102.

I. Faktische Verhältnisse des Rechtsfalles, und zwar

A) Thatgeschichte.

Die Darlegung des Faktums zerfällt in zwey Theile. Sie beschäftigt sich

A) mit der Geschichtserzählung oder Thatgeschichte. Ihr Gegenstand sind die Thatverhältnisse, welche zu dem Rechtsstreit oder zu der Untersuchung Verlassung gegeben haben. Die Erzählung muß in einer natürlich einfachen und fließenden Sprache, der Zeitfolge-Ordnung nach, vorgetragen werden, und eine Geschichte der Thatsachen geben, wie sie sich nach den einstimmigen Angaben der Parteien oder nach den schon zu den Akten gebrachten, nicht mehr bestrittenen, Beweismitteln vor Entstehung des Prozeßes zugetragen, und zu diesem Veranlassung gegeben hat. Ihre Quelle sind also die Akten. Sie muß endlich vollständig aber nicht weitschweifig seyn. Der Referent suche immer das Hauptfaktum fest zu halten, und sich besonders von vorn herein nicht durch Nebenbetrachtungen zu Ausbeugungen verleiten zu lassen, wodurch in dem Zuhörer oder Leser leicht unrichtige Vorstellungen über das, worauf er seine Aufmerksamkeit vornämlich zu richten habe, entstehen können. Es ist daher soviel als möglich gleich anfangs dessen Blick die gehörige Richtung zu geben, welches nicht nur durch summarische Angabe des Streitgegenstandes, sondern auch durch kürzliche Andeutung der die Betrachtung hauptsächlich in Anspruch nehmenden Momente bewirkt wird. Man würde seine Zuhörer (bey dem Leser hat es weniger zu sagen, weil er mit seinen Augen schneller weiter kommen kann, als der Hörer mit den Ohren) ermüden, sie vielleicht lange über die eigentliche Richtung des Vortrags in Ungewißheit lassen, wenn man zu genau und steif den historischen Gang der Begebenheiten in allen Einzelheiten verfolgen, und erst in der Ordnung, wie die Sache allmählig kritisch geworden, auch den Zuhörer oder Leser dahin bringen wollte, daß er jetzt erst einsähe, worauf es ankommt, also ebenfalls gleichsam

erst durch die Erfahrung klug würde, wie die Parteien, deren Sache behandelt wird.

Besteht die Thatgeschichte aus mehreren verschiedenen Punkten, z. B. verschiedenen Forderungen und Gegenforderungen, deren jede auf eigenthümlichen Verhältnissen beruht; so müssen selbige, nachdem das allen Gemeinschaftliche vorausgeschickt worden, gehörig von einander abgesondert und jede der Gegenstand eines eigenen Vortrags, wenn schon übrigens in einer und derselben Haupt-Relation werden. Kommt es auf Urkunden an, so sind die wesentlichen Stellen wörtlich anzuführen. Gegenstände, worüber nur die sinnliche Anschauung deutliche Vorstellung giebt z. B. Stammtafeln, Charten ꝛc. müssen vorgezeigt werden. In die Thatgeschichte, die sich mit dem Anfange des Prozesses schließt, kann nichts aufgenommen werden, was in die Prozeßverhandlung gehört, und keine Beurtheilung. Doch hindert nichts bey Erwähnung eines Umstandes, besonders zur Rechtfertigung des längern oder kürzern Verweilens bey demselben das "in der Folge zur umständlichern Erörterung kommende" rechtliche Verhältniß kürzlich zu berühren, aber nur gleichsam in Parenthese. Die Erzählung gewinnt dadurch an Interesse für den Zuhörer oder Leser, und es wird seine Aufmerksamkeit erhalten, besonders wenn die Erzählung lang ist.

§. 103.

B) Prozeßgeschichte.

Der zweite Theil der faktischen Darstellung besteht

B) aus der Prozeßgeschichte, verbunden mit dem Akten-Extrakt.

Die Prozeßgeschichte in Verbindung mit dem Akten-Extrakte hat theils Formalien, theils Materialien zum Gegenstande. In ersterer Rücksicht entwickelt sie den Gang des Verfahrens (eigentliche Prozeßgeschichte), in letzterer setzt sie die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nach dem Vorbringen der Parteien auseinander. Es ist nicht nöthig, beide, Prozeßgeschichte und Akten-Extrakt, zu trennen, und es würde in den meisten Fällen eine schleppende Wiederhohlung seyn, einmal den Gang der Verhandlungen und dann deren Inhalt anzugeben. Man sagt also sofort: "in der, nach gesuchter und erhaltener Fristverlängerung am . . . eingekommenen Replik ließ sich Kläger vernehmen ꝛc.

Ein getreuer Aktenauszug, der die Darstellung der faktischen Behauptungen der Parteien, und der dafür angeführten Gründe, in möglichst einfacher und nackter Form enthält, — so zu reden ein treues Miniaturgemälde des ganzen Rechtsfalles nach seiner Entwickelung in der Instruktion, — dieß ist das Wesentlichste des ganzen Vortrags, da es genau genommen nur darauf ankommt, daß das Collegium das Faktum kenne, um urtheilen zu können. Dieser Aktenextrakt soll zwar kein todtes, saft- und kraftloses Wiedergeben alles Gelesenen seyn; aber eben so wenig das Produkt eines nachlässigen und übereilten Aktenlesens. Er muß mit Gewissenhaftigkeit und Umsicht verfaßt seyn, und das Bestreben einer bündigen Kürze, mit Weglassung aller unnützen Wiederhohlungen, Ausschweifungen und Dizentereien, deren sich öfters die Sachwalter schuldig machen, — dieß soll den Zuhörer oder Leser die Trockenheit des Gegenstandes soviel als möglich überwinden helfen. Von Rechtsausführungen muß mit Sparsamkeit nur das Wesentliche und zur Sache dienliche angeführt werden. Endlich muß

man aus dem Vortrage vor allen Dingen erkennen, worin beide Theile einig sind, was sie sich gegenseitig zugestanden haben und was noch streitig ist. Nur bey einer solchen Darstellung wird es den Mitgliedern des Collegiums unter pflichtmäßiger Aufmerksamkeit möglich seyn, der eben nicht leichten Aufgabe *a*) zu genügen: aus dem bloßen Anhören des ausführlichen Vortrags eines vielleicht weitläufigen und verwickelten Falles über dessen rechtliche Verhältnisse ein richtiges Urtheil zu fällen. Ausserwesentliche Zwischenhandlungen: Contumazial-Anklagen, Fristgesuche, wenn sie nicht von wesentlichem Einfluß gewesen und noch sind, Restitutionsgesuche, worauf schon während der Instruktion des Prozesses brevi manu die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist, überhaupt Punkte die ganz abgethan sind und auf die noch zu entscheidenden Gegenstände keinen Einfluß haben, müssen in der nicht sollennen Relation gänzlich übergangen werden. Denn nichts ist bey einem dergleichen Vortrage mehr zweckhinderlich, als die Masse der Vorstellungen bey dem Zuhörer oder Leser zu vermehren.

§. 104.

II. Beurtheilung oder Gutachten.

Ist die That- und Prozeßgeschichte vorgetragen, so kommt es nunmehr

---

a) Mit Recht bemerkt Pütter in der angeführten Schrift S. 63. "Auf einen bloß angehörten Vortrag, ohne die "Akten gelesen zu haben, gründlich zu votiren, hat un"streitig mehr Schwierigkeit, als eine Relation oder "Correlation abzufassen, wozu sich ein jeder die nöthige "Zeit nehmen, und sowohl über Thatsachen als Rechts"sätze genauere Nachforschungen anstellen kann."

zur Entwickelung des Verhältnisses der Thatsachen, an sich und in ihrem Zusammenhange mit den Bestimmungen der Gesetze d. h. zur **Beurtheilung** oder zum **Gutachten**.

Diese Beurtheilung beschäftigt sich im Civilprozesse hauptsächlich mit der Erörterung folgender Fragen:

1) Prozeßart — in welcher ist auf den Grund der Klage verfahren worden? — Form und Legalität des Verfahrens überhaupt — ist sie allenthalben beobachtet, oder desfalls noch etwas nachzuhohlen? (z. B. am Legitimationspunkt, und andern den Gegenstand dilatorischer Einreden ausmachenden Punkten.)

2) Treten keine vorläufige Anstände (Präjudizialpunkte) ein? wiefern haben sie auf die Hauptstreitfrage Einfluß?

3) Wie verhält sich die Hauptsache faktisch und rechtlich? Was ergeben sich nach dem Grunde der angestellten Klage (oder der Wiederklage) und der dagegen vorgebrachten Einreden für wesentliche Momente zur Berücksichtigung bey der Entscheidung?

4) Sind die wesentlichen Thatsachen erwiesen oder noch streitig, und noch zu beweisen?

5) Ist die Sache also a) überhaupt b) zu einem Zwischenbescheide, c) zu einem Endurtheile reif?

6) Was soll (auf b) erwiesen, was (auf c) den Thatsachen und Rechten gemäß erkannt werden?

7) Welche Nebenpunkte (Zinsen, Schäden, Kosten ꝛc.) kommen zur Berücksichtigung?

Digitized by Google

Dieß sind die Gegenstände der rechtlichen Prüfung, oder des Gutachtens des Referenten. Sie sind rücksichtlich des Instanzverhältnisses im Wesentlichen nicht verschieden, und es zeigt sich besonders nur in der Form des zur Beurtheilung kommenden Prozeß-Verfahrens einige Abweichung, je nachdem das Erkenntniß in erster oder in zweiter (Appellations-) und dritter (Revisions-) Instanz gefällt wird. Faktische und rechtliche Erwägungen bieten sich gegenseitig die Hand und werden in schicklicher Ordnung in einander verwebt. So wägt der Referent die Gründe, welche der unterliegende Theil theils nach seiner eigenen Anführung, theils nach den Einsichten des Referenten selbst für sich hat (Zweifelsgründe, rationes dubitandi) mit den Gründen, die seine Verurtheilung motiviren, (Entscheidungsgründe im engern Sinne, rationes decidendi) gegen einander mit Ruhe und Unbefangenheit ab. Man beobachtet hierbey nicht mehr die veraltete Form: Ob es wohl scheinen möchte ... Dieweil aber dennoch ... Als ... sondern folgt einer natürlichen Ordnung. Das wesentlichste Erforderniß der Entscheidungsgründe ist Gründlichkeit, und damit auch der entfernteste Schein einer Parteilichkeit vermieden werde, dürfen immer nur die Akten und das Gesetz, nie die Empfindungen und Gefühle des Richters sprechen. Die Entscheidungsgründe müssen das Produkt reifer und würdiger Beurtheilung seyn. Die Sprache muß einfach edel, der Vortrag nicht gesucht seyn; der Referent zeige sich als Mann von Scharfsinn, logisch geordnetem Denken und gründlichem theoretischen Wissen; aber mehr aus Liebe zur Wahrheit und zum Recht, als aus eitler Sucht mit seiner Gelehrsamkeit zu glänzen.

Die Zweifelsgründe müssen nicht zu weitläufig aus einander gesetzt, oder wohl gar erst mit Mühe compo-

nirt

nirt werden. Zweifel verwirren, und Scheingründe sind keine Gründe. Vor den Entscheidungsgründen, wenn diese gründlich ausgearbeitet sind, verschwinden sie von selbst, wie Irrthümer vor der erkannten Wahrheit.

§. 105.

III. Sentenz.

Den Schluß der Relation macht

der Ausdruck dessen, was in dem vorliegenden Falle den Gesetzen gemäß ist.

Die Erkenntnisse sind

entweder Urtheile (sententiae definitivae), welche in der Hauptsache das streitige Recht unmittelbar entscheiden, es sey I) verurtheilend, oder entbindend und zwar hier 1) völlig (plenarie) von dem Anspruch (ab actione), oder 2) nur von der Instanz (angebrachtermassen, "immassen die Klage angebracht worden") oder 3) vermischt, theils verurtheilend, theils entbindend; — II) bestätigend oder abändernd oder vermischt, zum Theil bestätigend, zum Theil abändernd — in Beziehung auf ein Erkenntniß voriger Instanz —

oder Vorbescheide (Interlokute, Bei- Neben- Zwischen- Urtheile) sofern sie Bestimmungen festsetzen, welche auf die künftige Entscheidung der Hauptsache einfließen,

oder gemischte Urtheile, welche in Beziehung auf mehrere streitige Hauptpunkte, theils definitive, theils interlokutorische Bestimmungen enthalten.

§. 106.

Form der Sentenz; äussere, innere.

Bey dem Urtheile kommt theils die äussere, theils die innere Form, oder das Wesen der Entscheidung, zur Berücksichtigung. Die äussere Form wird man am besten aus Mustern erlernen *b*). Nach ihr besteht ein Erkenntniß aus drei Theilen, A) dem Eingange B) dem Inhalte C) dem Schlusse.

Zu A) gehören 1) die streitenden Parteien. Es wird ihnen von derjenigen Prozeßhandlung ein Epitheton beigelegt, die jetzt den Gegenstand der Entscheidung hauptsächlich ausmacht, namentlich von der Klage, der Antwort, dem Beweis (Produktion) z. B. In Sachen des Kaufmanns Johann Friedrich Sperling zu Wartenberg, Klägers (und Producenten) wider den Fabrikanten Martin Feder daselbst, Beklagten (und Produkten). In den folgenden Instanzen wird auch das Verhältniß der selbige veranlassenden Partei beigesetzt. Z. B. ꝛc. Beklagten nun Appellanten; Klägers, Appellaten, nun Revidenten. Die Bezeichnung des Gegentheils correspondirt damit. Diejenige Partei, welche das jetzige Erkenntniß veranlaßt, wird zuerst benannt. Es müssen alle Interessenten (z. B. Litisdenunciaten, Intervenienten ꝛc.) benannt werden, die an dem Prozesse Theil genommen, indem gegen die nichtbenannten das Erkenntniß nicht rechtskräftig wird, z. B. In Sachen N. Klägers, und N. Intervenienten wider N. Beklagten. — Ist die Intervention nicht accessorisch, sonder prinzipal, so ist die Fassung folgende: In Sachen des N. Klägers, eines, des N. Beklagten, andern, des N. Intervenienten, dritten Theils ꝛc. 2) Die Bezeichnung des Streitgegenstan-

b) Besonders aus Hommel's deutschem Flavius.

des, zumal wenn die nämlichen Parteien zu gleicher Zeit mehrere Prozesse anhängig haben. 3) Die Benennung des Gerichts, welches erkennt.

Zu B) Hierauf folgt das Erkenntniß (formula pronunciandi).

Zu C) Der Schluß besteht bloß in der Formel: Von Rechtswegen. Die Zeit der Abfassung des Erkenntnisses zu bemerken, ist nicht wesentlich, da dessen Wirkung vom Tage der Publikation an läuft.

Zum Wesen einer rechtlichen Entscheidung gehört:

1) Die schickliche Trennung und Stellung der Haupt- und Nebenpunkte der Entscheidung. Es giebt Haupt- und Nebenpunkte a) in Ansehung des Prozesses und b) in Ansehung der Sache selbst. Zu a) sind a) Hauptpunkte, solche Gegenstände, welche die ordentliche Führung des Prozesses angehen, namentlich den Legitimationspunkt, den Cautionspunkt, u. s. w.; dagegen sind b) Nebenpunkte, solche Gegenstände, welche zwar ebenfalls zu der Prozeßführung gehören, jedoch weniger auf das Wesen derselben Einfluß haben, z. B. Disciplinar-Rügen der Advokaten. b) In Ansehung der Sache selbst, gehören zu a) die Ansprüche, weßhalb hauptsächlich gestritten worden, und worüber entweder definitiv oder interlokutorisch gesprochen wird. b) Nebenpunkte sind: Zinsen, Schäden und Kosten. Diese Punkte folgen nun in folgender Ordnung auf einander: erstens a a, dann b a, hiernächst b b, endlich a b. Die Hauptsache sammt Zugehör steht also in der Mitte.

2) Es muß über alles, was Gegenstand des Prozesses gewesen, entschieden werden, es sey nun durch Definitiv-Erkenntniß, oder durch einen Vorbescheid, oder durch Verweisung zur besondern Verhandlung. Auch sol-

che Punkte, worüber sich die Parteien verglichen, oder weßhalb Kläger seinen Anspruch zurückgenommen, werden mit Bemerkung der Art ihrer Erledigung erwähnt.

3) Das Erkenntniß muß auf etwas bestimmtes gerichtet; es darf wo die Rechte nicht ausdrücklich alternative Verbindlichkeiten festsetzen, nicht alternativ, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Zulassung nicht bedingungsweise gefaßt seyn; es muß den Akten und Gesetzen gemäß seyn, und eine Definitiv-Sentenz den Beklagten entweder entbinden oder verurtheilen. Der Kläger als solcher kann daher nicht verurtheilt werden.

4) Es darf nicht auf etwas mehreres in der Hauptsache gesprochen werden, als ausdrücklich verlangt worden; doch ist in Beziehung auf das, was dem Petitum der Parteien nach den ausgemittelten Thatsachen und den Gesetzen gemäß ist, oder von selbst daraus folgt, das s. g. mildrichterliche Amt nicht ausgeschlossen, also namentlich bey dem Zinsen-Schäden- und Kostenpunkt. Ueberhaupt nimmt man als Regel an, daß das Erkenntniß der Klage gemäß seyn müsse, es sey nun für oder wider den Kläger.

5) Das Erkenntniß muß im verordnenden Tone gefaßt, und da es ein Gesetz unter den Parteien ausmacht, gleich einem solchen deutlich, kurz und bestimmt ohne alle Zweideutigkeit ausgedrückt seyn. Die Gründe der Entscheidung dürfen dem Urtheilssatze nicht einverwebt, sondern sie müssen demselben angehängt werden *b*).

b) Ueber die zweckmäßigste Fassung der Entscheidungsgründe ist den Appellations- und Untergerichten des Königreichs

§. 107.

Criminalrelationen.

Wir haben bisher hauptsächlich Civilrelationen zum Gegenstand unserer Betrachtung gemacht. Merklich verschieden hievon sind die Criminal-Relationen sowohl der Form des zu beurtheilenden Prozesses, als dem Hauptgegenstande und den Grenzen des richterlichen Amtes nach. Allein wir würden den eigentlichen Zweck dieser Schrift zu weit aus den Augen setzen, wenn wir auch nur eine Skizze davon entwerfen wollten. Ohnehin ist dem angehenden Praktiker seiner gewöhnlichen Verwendung nach minder wesentlich, sich gleich anfangs hier einzustudiren. Die peinlichen Urtheile werden übrigens gleich den civilgerichtlichen in Definitivurtheile und Interlokute, und jene in lossprechende (entweder vollständig oder von der Instanz) und verurtheilende eingetheilt. Das baierische Strafgesetzbuch nimmt folgende Arten von lossprechenden Erkenntnissen an: 1) Unschulds-Erkenntnisse, wenn der Angeschuldigte von aller Schuld und Strafe frei gesprochen wird; 2) Lossprechungs-Erkenntnisse, wenn der Angeschuldigte bloß nicht als schuldig befunden, daher von der Strafe frei gesprochen wird; 3) Erkenntnisse auf Entlassung von der Instanz, wenn die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wird *c)*.

Baiern eine eigene Instruktion gesetzlich vorgeschrieben, die alles erschöpft, was man von einer dem Zwecke gemäßen Fassung fordern kann. Die Hauptrichtung derselben ist, der Rechtsverwaltung Publizität zu geben, und dadurch hauptsächlich das Ansehen der Gerichte zu befestigen. Reg. Bl. 1813. S. 561.

c) Strafgesetzb. für das Königreich Baiern II. Th. 1. Buch 5. Titel 1. Cap.

Die Criminal-Relation muß vornämlich auf drey Hauptpunkte Rücksicht nehmen, und sie dem Collegium zur Berathung und Abstimmung vorlegen, a) ob die Akten spruchreif sind? b) ob der Angeschuldigte für schuldig zu achten; wobey es vor allem 1) auf den Thatbestand und dessen Beweis, 2) darauf, ob der Angeschuldigte der That geständig, oder überwiesen; 3) ob nicht etwa ein oder anderer, die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschliessender Umstand vorhanden, ankommt; c) welche Strafe wider den Angeschuldigten zu erkennen.

§. 108.

Schlußbemerkung.

So sehr als irgendwo vielleicht trifft bey der Referirkunst der Satz ein: longa via per praecepta, brevis per exempla, und ich bin überzeugt, daß der Rechtsgeschäftsmann sich eher durch die Lektüre gut verfaßter Muster oder s. g. Rechtsfälle, als durch das Studiren noch so vieler Anleitungen zum Referiren zu einem guten Referenten bilden werde *d*). Aber auch die-

d) In dieser Hinsicht mögen vornämlich zu empfehlen seyn:

Geiger's und Glück's merkwürd. Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgel. Erl. 1792 — 1806. 3 Bde. 8.

E. F. Klein's merkw. Rechtssprüche der Hall. Jur. Fak. Berlin 1796 — 1802. 5 Bde. 8.

Gönner's auserlesene R. F. u. Ausarbeitungen. Landsh. 1801 — 1805. 4 Bde. 8.

Th. Schmalz neue Samml. merkw. R. F. — Entscheidungen der Hall. Jur. Fak. Berl. 1809. 1810. 2 Bde. 8.

Digitized by Google

se Muster muß man nicht sclavisch nachahmen. Ueberhaupt besteht, wie sich ein bewährter Rechtsgeschäftsmann e) ausdrückt, eine Relation nicht aus gewissen Theilen, die man nach einer gewissen Ordnung in allen Fällen beibehalten und darnach die Ausarbeitung modeln muß, wie die Chrie des Aphthonius; sondern der Referent hat die Freiheit, die Streitsache nach der bequemsten Methode, wie es die Umstände erfordern, vorzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Ueber den mechanischen Dienst der Rechtsgeschäftspflege.

Literatur.

Hieher gehören ausser den Schriften allgemeinen Inhalts (Seite 14.) und über den Geschäftsstyl (S. 158.) wozu noch kommt:

C. Martin's Rechtsgutachten und Entscheid. des Spruchcoll. der Univ. Heidelberg. 1808. 1. Bd. 8.

Feuerbach's merkw. Crim. R. F. Gießen 1808. u. 1811. 2. Th. 8.

Reich an interessanten Erkenntnissen in Criminal- und Civilfällen sind auch Klein's Annalen ꝛc. und Eisenberg's und Stengel's Beiträge z. Kenntn. der Justizverfass. ꝛc. in den preuß. Staaten.

e) v. Tevenar in den Anmerkungen über die Kunst zu referiren. S. 79.

F. B. Weber's Entwurf zur Geschäftsführung der Untergerichte. München 1817. 8. —

vornämlich:

K. J. B. Zinkernagel's Handbuch für angehende Archivare und Registratoren. Nördl. 1800. 4.

F. Gutscher's die Registraturwissenschaft nach ihren Hauptgesichtspunkten ꝛc. dargestellt. Stuttg. 1810. 8.

Frhr. von Völderndorff's das Registraturwesen eines preuss. Landesjustiz-Collegii ꝛc. Hof 1809. 4.

J. Claproth's Grundsf. von Verfert. und Abnahme der Rechnungen u. s. w. (3te Aufl.) Gött. 1783. 8.

Frhr. von Leonrod's Entwurf einer allg. Depositat-Ordnung für die Untergerichte des Königr. Baiern. Nürnberg 1817. 8.

§. 109.

Die Kenntniß dieses Dienstes ist wesentlich.

Es ist nicht in dem Plane dieser Schrift, eine erschöpfende Darstellung und Beschreibung alles dessen, was zum Mechanischen des praktischen Dienstes gehört, dem angehenden Praktiker hier geben zu wollen, da dieser nach der Einrichtung wegen Bildung junger Geschäftsmänner (vergl. die Einleitung) weit leichter und kürzer durch Anschauung lernt, wie eine Registratur aussieht, und wie es mit den mancherley Manipulationen des Sekretariats- und Canzelleydienstes und des Geschäftscontrollwesens eigentlich sich verhält, als wenn man ihm eine noch so ausführliche Beschreibung davon machen wollte. Darum ist auch oft in der That die Zeit und die Mühe zu bedauern, die mancher praktische Schriftsteller darauf verwendet hat, um demjenigen, der diese Dinge schon aus der Uebung kennt, eine recht deut-

Digitized by Google

liche Beschreibung davon zu geben, welche dagegen dem Anfänger, der dergleichen nie zu Gesichte bekommen, in seiner Vorstellung so unvollkommene Bilder erweckt, wie einem Blindgebohrnen die noch so malerische Beschreibung einer ländlichen Gegend. — Hier liegt nur daran, dem angehenden Praktiker einen Vorschmack zu geben, ihn also zur Anschauung vorzubereiten, und seine Aufmerksamkeit dahin zu leiten, wo eigentlich etwas zu sehen ist.

Wenn diese Art des Dienstes mit dem Beiwort "mechanisch" bezeichnet wird, so muß man dieß durchaus nicht in einem wegwerfenden Sinne nehmen. Man muß vielmehr angehenden Geschäftsmännern in Zeiten den Wahn benehmen, als ob dieser Dienstezweig für ihr Wissen zu geringfügig sey, zumal da leider ohnehin mehrere von ihnen in dem Grade denselben ihrer Aufmerksamkeit unwerth halten, in welchem die Wahrscheinlichkeit bey ihnen sich vermindert, darin einmal ihre Hauptbeschäftigung zu finden. Demnach liegt in der That hier weniger an der Anweisung selbst, als daran, die Ueberzeugung zu bewirken, daß die Kenntniß dieser Geschäftsgegenstände wenigstens nicht überflüssig sey.

Der mechanische Dienst, worunter man vornämlich das Schreib- und Expeditionswesen, die Registratur- und gewisse Kassengeschäfte, überhaupt solche Thätigkeitsäusserungen des Praktikers versteht, wobey es hauptsächlich auf eine gewisse Handfertigkeit und äussere Regelmäßigkeit ankommt, kann seiner Natur nach freilich den jungen Rechtsgelehrten wenig ansprechen. Denn da diese Art des praktischen Dienstes mehr mechanische Regelmäßigkeit und Gedächtniß, als höhere Verstandeskräfte fordert, und nebenher auch durch unveränderliche Dienstordnungen bestimmt vorgezeichnet ist; so hat derselbe für

den denkenden und produktiven Kopf allerdings nicht viel Reiz.

Indessen ist seine Kenntniß dem Geschäftsmann auch im höhern Wirkungskreise unentbehrlich. Ohne mechanischen Dienst kann überhaupt keine Geschäftsverwaltung gedacht werden, da das Mittel der Mittheilung die Schrift ist, in deren Behandlung das Wesen jenes Dienstes besteht. Wird derselbe vernachlässigt, wird das Expeditionswesen ohne Ordnung und Pünktlichkeit besorgt, werden die Registraturen planlos angelegt und unordentlich geführt: so entstehen Verwirrungen und Stockungen im Dienst überhaupt, die Geschäfte werden verzögert, und viele kostbare Zeit mit Verbesserung entstandener Irrungen und mit dem Aufsuchen verlohrner Akten hingebracht. So leidet die ganze Verwaltung unter den Nachlässigkeiten und der Ungeschicklichkeit des Unterpersonals, und der höhere Dienst erkrankt mit dem niedern. Denn wie manche schiefe Resolution, wie mancher unvollständige Bericht ist schon durch eine mangelhafte Aktenvorlegung veranlaßt worden. Aber auch abgesehen von der Unentbehrlichkeit dieses Dienstzweigs, als Werkzeugs der Verwaltung, verlohnt es schon um deßwillen der Mühe für den Geschäftsmann im höhern Wirkungskreise, daß er sich damit vertraut mache, weil es ein unentbehrliches Erforderniß der wissenschaftlichen Praxis ist, diesen Mechanismus zu kennen; ferner weil derselbe oft als Vorbereitungsschule dient; endlich weil es seine bessere Organisation erheischt, daß wissenschaftlich gebildete Männer wenigstens einige Zeit auf dessen Erlernung verwenden, um Mindergebildete zur würdigen Erlernung anleiten zu können.

Ich muß dieß etwas näher ausführen, überhaupt bey der Betrachtung über den mechanischen Dienst, im

Allgemeinen und dessen Nothwendigkeit noch etwas verweilen, da ich aus Erfahrung weiß, wie ungern der angehende Praktiker in der Regel mit diesem Verwaltungszweige sich nur etwas anhaltend beschäftigen will.

§. 110.

Fortsetzung.

Es ist erstens ein unentbehrliches Erforderniß, daß der Geschäftsmann im höhern Wirkungskreise diesen mechanischen Dienst kenne. Er ist mehr oder weniger in der Lage, daß das Subaltern-Dienstpersonal seiner Aufsicht und Leitung untergeben ist. Wie will er nun Anordnungen machen, wie will er Unregelmäßigkeiten mit Anstand, und ohne lächerliche Blößen zu geben, rügen, wenn er nichts von dem Geschäfte versteht, wenn er nicht in dessen Einzelheiten eingedrungen ist? So wird unter andern der Präsident eines Collegiums ohne Kenntniß dieser Dienstessphäre sein Amt nur sehr unvollständig verwalten. Also schon die Handhabung der Disciplin bey den Untergebenen setzt diese Detailkenntniß voraus, und wenn auch der Feldherr es nicht unter seiner Würde hält, die Behandlung des Feuergewehrs und die ersten Manipulationen des Waffendienstes genau zu kennen, ja sogar der Regent eines Staats es sich zum Verdienst rechnet, wenn sein Blick mit Sachkenntniß bis in die untersten Ressorts der Verwaltung dringt: so wäre es sehr unzeitig, wenn der Geschäftsmann es sich zur Unehre rechnen wollte, das aus eigner Uebung zu kennen, was in dem Kreise seiner Thätigkeit eben so wohl einen Platz findet, als die ganz unbedeutende Fertigkeit, sich eine Schreibfeder schneiden zu können. In der That kann man bey unsern jungen Rechtsgelehrten und angehenden Praktikern nicht genug dahin arbeiten, daß sie

Digitized by Google

die irrige Meinung, die aus einer Art von wissenschaftlicher Verzärtelung und einem daraus entstandenen unpassenden Dünkel herrührt, ablegen, als ob mechanische Fertigkeiten, z. B. eine schöne Handschrift, die Fertigkeit Akten zu heften, oder gut einzupacken, Rechnungen und Tabellen zierlich herzustellen, u. s. w. ihrer unwürdig seyen, die sie dann auch, wie schon oben (§. 31.) bemerkt worden, eben deßwegen nie lernen.

Der mechanische Dienst dient zweitens oft als Vorbereitungsschule. Man macht den jungen Mann nicht gleich zum dirigirenden Beamten, oder zum Rath; er muß gewöhnlich von der Pike auf dienen, Sekretariats-, Registratur- und Canzelleybedienungen versehen, wo er, er mag wollen oder nicht, den trocknen Dienst des Subalternen mitmachen muß.

Aber drittens die Vervollkommnung dieses mechanischen Dienstes selbst macht es räthlich, wissenschaftlich gebildete Subjekte sich hier versuchen zu lassen. Abgesehen davon, daß sich dem denkenden Mann ein weites Feld zum Nachdenken über zweckmäßigere Einrichtungen und über mögliche Vereinfachungen darbieten, abgesehen davon ferner, daß Vorschläge zu Reformen, Entwerfung verbesserter Reglementar-Verordnungen, wozu wir etwa von der Regierung Aufträge erhalten, nothwendig nähere Kenntniß der einzelnen Manipulationen voraussetzen, wenn wir anders nicht hierbey den Angaben und Bemerkungen des Subaltern-Personals selbst, dessen Interesse und Hang zum Schlendrian wir bey der beabsichteten Neuerung vielleicht gerade entgegenarbeiten müssen, blindlings vertrauen wollen, — abgesehen von allen diesen: so liefert dieser Dienstzweig wirklich auch einem denkenden Manne Stoff genug, sich würdig zu versu-

chen. Es ist durchaus nicht alles Handarbeit, mechanische Uebung und bloße Gedächtnißsache. Es kommt recht vieles auf Urtheilskraft und geistige Bildung des Mannes an. Der Sekretär soll nicht bloß ein gedankenloser Formelnschreiber seyn, er soll einer ihm dem Wesen nach angegebenen Entschließung eine bündige Fassung und gefällige Form geben. Bey geschickter Besorgung einer Registratur kommt viel auf logische Gewandtheit an. Manche Registraturen, besonders die Generalregistraturen, sind in Ansehung ihrer Gegenstände so beschaffen, daß der Registrator Sinn für systematische Ordnung und logischen Scharfsinn besitzen muß. Er muß bisweilen eben so richtig zu disponiren verstehen, wie der Verfasser eines Compendiums, wenn er eine Piece in ihr angemessenes Fach bringen, und nicht Gattungen und Arten unter einander werfen will. Eine systematische Ordnung ist die Seele des Registraturwesens. — Bey dem Kassen- und Rechnungswesen, selbst nur soweit es pünktliche Ordnung erheischt, wie bey der simpeln Buchführung, bey den Einnahms- und Ausgabs-Operationen, ist über die Nothwendigkeit regelmäßiger Manipulationen, angestrengter Aufmerksamkeit und richtiger Sachkenntniß ohnehin nichts weiter zu sagen; es leuchtet zu sehr ein, und die Folgen der Unterlassung haben einen zu bedenklichen Einfluß auf Ehre, Ruhe und zeitliche Wohlfahrt des Geschäftsmannes.

Endlich muß schon die Betrachtung einer unabhängigern Lage dem jungen Geschäftsmann Motiven darbieten, diese Kenntniß des mechanischen Dienstes nicht zu leichtfertig zu verschmähen. Der Routinier hat nun dem wissenschaftlich gebildeten Manne gegenüber gar nichts mehr voraus, und dieser kann es leicht dahin bringen, auch hier ihn mit Zuversicht meistern zu können. Schon

diese Betrachtung muß dem jungen Praktiker ein Sporn seyn, das anfängliche Mißbehagen zu überwinden, welches das Einüben dieses Dienstzweigs verursacht, das sich aber ohnehin bey vermehrten Fortschritten vermindert, ja sogar in die entgegengesetzte Empfindung verwandelt, wie bey allem was wir lernen.

§. 111.

Gegenstände des mechanischen Dienstes.

Der mechanische Dienst bey einer Gerichtsbehörde, dessen Kenntniß bisher aus Gründen dem angehenden Geschäftsmann etwas ausführlich empfohlen worden ist, begreift folgende besondere Zweige:

I) die Expeditions- und Canzelleigeschäfte,

II) das Registraturwesen,

III) das bey Gericht vorkommende Kassen- und Rechnungswesen,

IV) das Journal und Tabellenwesen.

Denn die verschiedenen Operationen dieses Dienstes gehen: entweder auf die Art und Weise, wie die Beschlüsse auf die einkommenden Schriften und sonstigen Verhandlungen ausgefertigt, und an die Adresse befördert werden; — oder auf die richtige Sammlung der Schriften und Aufbewahrung der Akten; — oder auf die Einnahme und Verrechnung gewisser zum Geschäftskreise der Gerichte, als mit deren Verwaltung unzertrennlich verbunden, gehöriger Renten, als der Gerichtssporteln, Strafgelder, Stempelgebühren ꝛc.; — oder endlich auf gewisse Geschäftscontrollen theils für die Gerichtsbehörde selbst zur Erhaltung der Geschäftsordnung — Journale und Listen — theils für die Oberbehörde — Tabellen.

Digitized by Google

§. 112.

Expeditions- und Canzelleidienst.

I. Unter dem Expeditions- und Canzelleidienste versteht man diejenigen Geschäfte gewisser subalternen Staatsdiener, welche in den Ausfertigungen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden das Formale betreffen, oder in gewisser Art zur Vollziehung der Beschlüsse dieser Behörden gehören. Hier wird ausgerichtet, was diese beschlossen; und zwar durch das Conzipiren der Ausfertigungen (Amt der Sekretarien) durch das Mundiren der Conzepte (Amt der Canzellisten) und endlich durch Beförderung an die Adresse (Amt der Expeditoren und Boten). Daß besonders bey kleinern Gerichts- und Verwaltungsstellen mehrere dieser Funktionen vereinigt sind, z. B. der Aktuar auch Sekretär, Expeditor und Registrator ist, versteht sich dem Organismus dieser Amtsstellen nach von selbst.

Hier treffen besonders in Ansehung des zum Amte der Sekretarien gehörigen Expedirens die oben angegebenen Regeln des Styls überhaupt und des Geschäftsstyls insonderheit ein. Der Anfänger muß Akten lesen, um die Form der Behandlung dieser Ausfertigungen und den Curialstyl sich zu eigen zu machen.

Was zum Mundiren, oder Reinschreiben hauptsächlich erforderlich ist, giebt schon der Name. Aber es soll auch nicht bey dem bloßen Abschreiben, bey einer leserlichen und dem Auge wohlgefälligen Handschrift allein, übrigens bey einem gedankenlosen Buchstabenmalen bleiben. Der Canzellist soll denken, um etwa gleichsam als letzte Controlle einen Irrthum in dem Conzepte wahrzunehmen und zur Verbesserung an die Behörde zu brin-

Digitized by Google

gen, der vielleicht der ordentlichen Revision entgangen ist. Dem Abschreiber müssen besonders Fehler im Ausdrucke, bey seiner eigenthümlich gerichteten Aufmerksamkeit, und da er länger mit dem Gegenstande sich beschäftigt, als der bloße Leser, am ersten auffallen, wenn er anders nicht im ganz unfigürlichen Sinne des Worts eine bloße Schreibmaschine ist.

Zum Expeditionswesen gehört auch die richtige Abgabe der vollzogenen Depeschen an die Boten, und eine Einrichtung, wodurch es möglich wird, die Bescheinigung der ordentlich geschehenen Abgabe an diese und von diesen an die Empfänger zu allen Zeiten führen zu können.

Auch die Kenntniß und der Gebrauch guter Schreibmaterialien, besonders Papier und Tinte, nimmt nicht die letzte Sorge bey dem Expediren in Anspruch, so wie bey dem Niederschreiben von Aufsätzen für die Akten überhaupt. Auf denen, die sorglos eine Tinte gebrauchen, die in wenig Jahren verbleicht, haftet eben so, wie auf denen, die eine unleserliche Hand schreiben, der Fluch der Nachkommen. Auch die Gelehrten sollen nicht auf ein altes Sprüchwort lossündigen.

§. 113.

Registraturwesen.

II. Einer der wesentlichsten Zweige des mechanischen Dienstes ist die Besorgung des Registraturwesens. Es werden nämlich über die Schriften, welche bey einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde verfaßt oder daselbst übergeben werden, besondere Sammlungen (Akten) angelegt, und zwar theils über mehrere Gegenstände einerley Art (General-Akten) z. B. über das

das Paßwesen, über polizeiliche Viktualien-Visitationen, über Schuldverträge ꝛc. oder über einen besondern Gegenstand allein (Special-Akten) z. B. "die Untersuchung wider N. wegen Verdachts der Paßverfälschung betr."

So wie es öffentliche und Privatakten giebt, so giebt es auch öffentliche und Privatregistraturen. Hier haben wir es nur mit den erstern zu thun, und verstehen darunter: eine Sammlung von Akten, welche unter öffentlicher Autorität bey einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach einer gewissen Ordnung zum Zwecke der sichern Aufbewahrung für den jedesmaligen Gebrauch angelegt und fortgesetzt wird.

Der Zweck, zu welchem Akten angelegt werden, bringt es mit sich,

daß selbige vollständig seyen, also alle einzelne Schriften, Urkunden und Beilagen in das Aktenstück gebracht werden, wohin sie gehören;

ferner: daß nicht leicht die Besorgniß eintrete, daß etwas davon entkomme. Sie sind daher durch Nummern oder Quadrangeln (von dem Zeichen □ in welches die Nummer gesetzt wird, also benannt) der Zahl der Stücke nach, und durch Paginiren, gewöhnlicher Foliiren, der Seiten- oder Blattzahl nach, zu bezeichnen.

Endlich sind sie gehörig zu heften, und mit einem genauen Inhaltsverzeichniß (Aktenrenner, Rotulus, Series actorum) zu versehen, und richtig zu rubriziren.

Digitized by Google

Der Begriff einer Registratur *f*) fordert

1) daß sie nach einer Ordnung eingerichtet sey und darin erhalten werde, die das Auffinden der Akten erleichtert;

2) daß sie an einem sichern Ort aufbewahrt, also theils unbefugten Personen unzugänglich, theils gegen Feuers- und sonstige Gefahr geschützt sey;

3) man muß wissen, was sie enthält; also müssen vollständige Repertorien vorhanden seyn, die mit den Behältnissen, in welchen die Akten niedergelegt sind, Repositorien, oder Schränke, correspondiren;

4) es müssen eine oder mehrere Personen für die Besorgung der Registratur (Registratoren) angestellt und auf ihr Amt verpflichtet werden.

Man theilt namentlich die gerichtlichen Registraturen ein nach Beschaffenheit der Akten und zwar

A) nach ihrem Gegenstand überhaupt in General-Registraturen, wohin unter andern auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, und Special- diese in (Civil- und Criminal-) Prozeß- und in Pupillen-Registraturen;

---

f) Verschieden von Archiv, als einer Registratur über Akten und Urkunden, welche die Gerechtsame und Verfassung eines Staats, betreffen. Doch wird auch derjenige Theil einer Registratur, welcher die Akten über die Verfassung und die allgemeine Geschäftseinrichtung einer Behörde, ingleichen namentlich bey den Gerichtsstellen die wichtigern Akten und Urkunden der Privatrechtspraxis, namentlich: Hypothekenbücher, Testamente, enthält, bisweilen Archiv genannt. Frhr. v. Völderndorff in der angef. Schrift §. 116.

Digitized by Google

B) nach Beschaffenheit der fortdauernden Behandlung oder Erledigung des Geschäfts, welches die Akten betreffen, in currente und reponirte.

Eine Administrativ-Registratur wird nach Verschiedenheit der Verwaltungsgegenstände in staatsrechtliche im Allgemeinen, Polizey-Staatswirthschafts-Kirchen-Finanz-Militär-Sektionen, systematisch eingetheilt, und hat ebenfalls nach Beschaffenheit der Sachen currente und reponirte Akten und Registraturen.

§. 114.

Sonstige Funktionen.

III. Das Kassen- und Rechnungswesen bey solchen Amtsstellen, die nicht eigentliche Kassen- und Rechnungsbehörden sind, als bey Gerichts- und Polizeystellen, beschränkt sich auf das Tar- und Sportel-Stempel- und Strafwesen, und auf das Depositenwesen. Es bestehen bey jeder dergleichen Behörde deßfalls besondere Einrichtungen und Instruktionen, mit denen man sich bekannt zu machen hat. Ordnung und Pünktlichkeit ist nächst der Treue die Seele dieses Dienstzweigs. Man muß nichts dem Gedächtniß anvertrauen, nichts auf den andern Morgen verschieben. Der Kassen- und Rechnungsführer muß mehr als ein anderer mit Todesgedanken sich beschäftigen.

IV. Das Journalwesen dient zur Controlle der Geschäfte. Ohne richtige Führung von Tagebüchern und Listen über die einkommenden Sachen (Einlaufs-Journale) über die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Amtsbehörde (Distributions-Vormerkungs-Bücher), über die Ausfertigungen (Ex-

peditions-Auslaufs-Journale) u. s. w. müßte nothwendig bald Verwirrung in einer nur etwas weitläufigen Geschäftsverwaltung entstehen; denn auf sein Gedächtniß kann und soll sich kein Geschäftsmann, besonders in dieser untern Sphäre verlassen.

Die Tabellen sind zunächst zur Rechenschaft gegen die Oberbehörde bestimmt, namentlich bey den Gerichtsbehörden, als da sind: Criminal- Civil- Concurs- Prozeß — Vormundschafts ꝛc. Tabellen. So wie diese Tabellen eine nothwendige Bedingung der Oberaufsicht der vorgesetzten Stellen sind, so geben sie auch der Unterbehörde ein Mittel der Selbstcontrolle an die Hand.

Der angehende Praktiker muß sich über alle diese Geschäfts-Einzelheiten, Manipulationen und Operationen, die man zusammen unter dem Namen der dienstlichen Details begreift, durch anschauende Kenntniß unterrichten, die vorhandenen Ordnungen mit Fleiß studiren, Schemata und Formularien sich sammeln, vor allem aber selbst Hand an das Werk legen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Geschäftsverwaltung der öffentlichen, besonders Regierungs- und Justizstellen in Baiern nach Verschiedenheit der Verwaltungsgegenstände.

Quellen.

Codex Maximilianeus Bavaricus civilis oder verbessert- und ergänzt-churbaierisches Landrecht 1756. (Neuste Auflage 1794. 8.)

Cod. jur. bav. jud. de anno 1753. als 2. Theil des Cod. Max. Neueste Auflage Ulm 1804. und Bamberg und Würzburg 1806. 8.

v. Kreittmayr's Sammlung der neuest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landes-Ordnungen. München 1771. Fol.

Sammlung der Churpfalzbaier. allgemeinen und besondern Landesverordnungen von Justiz-Finanz ꝛc. Sachen. Herausgegeben von Georg Karl Mayr. 6 Bände. München 1784 — 1799. Fol.

Ebendess. Sammlung der allgem. und besond. Landesverordnungen von Sr. Churf. Durchl. Max. Joseph IV. in Justiz ꝛc. Sachen 2 Bande. München 1800. und 1802. Fol.

Digitized by Google

Beiderley Werke sind unter dem allgemeinen Namen: die Mayr'sche Gen. Sammlung bekannt. (Verschieden hievon ist der General-Index von dem nämlichen Verfasser, wovon hernach.)

Novellen zur Baier. Gerichtsordnung. München im Verlag der Redaktion des Reg. Bl. 1811. 8. (Enthält die bis zum Jahre 1805. incl. erschienenen, hieher gehörigen, Verordnungen ausführlich; die folgenden auszugsweise)

Königl. Baier. Reg. Blatt seit 1806. 4. Dieses officielle Gesetz-Blatt erscheint unter der unmittelbaren Aufsicht des k. geh. Minist. Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und es trat an die Stelle der resp. seit 1799. erschienenen Provinzial Regierungs-Blätter. Seit Anfang des Jahrs 1818. erscheint statt des Reg. Bl. a, ein Gesetzblatt und b, ein allgemeines Intelligenzblatt.

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königr. Baiern. München verlegt von der Redaktion des Reg. Bl. 1809. bis 1813. 7 Bände 8.

Strafgesetzbuch für das Königr. Baiern. München 1813. 8.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des königlichen geheimen Raths. 3 Bände. München 1813. 1814. 8. (officiell). Enthalten eine Darstellung der Beweggründe der gesetzlichen Bestimmungen, wodurch alle weitern Commentarien über das Strafgesetzbuch entbehrlich, und sowohl die Gerichte als die Lehrer der K. Landesuniversitäten in den Stand gesetzt werden sollen, die Bestimmungen des Gesetzbuchs nach ihrem wahren Geist und Sinn aufzufassen und anzuwenden.

Die lithographische Reskriptensammlung, unter dem Titel: Sammlung der wichtigsten königl. Reskripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, von Jahre MDCCCXIII. I. Th. Fol. — Der zweite Theil unter dem Titel: Reskripten-Sammlungen über das K. B. Strafgesetzbuch den 13. Jan. anfangend bis

Digitized by Google

incl. 15. Jul. 1817. lithogr. und herausgeg. von der K. Armenbeschäftigungsanstalt am Auger Num. 774. $18\frac{17}{18}$. Fol.

Als Hülfsmittel.

a) Die in den einzelnen Kreisen des Königreichs erscheinenden Intelligenzblätter.

b) Repertorien:

F. B. M. Wagner's Churpfalzbaierisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon oder ꝛc. Rechtsschlüssel. V. Th. München 1800. 1801. 8.

G. K. v. Mayr's General-Index über alle Landesverordnungen, welche durch die Reg. Bl. ꝛc. von 1802. bis $18\frac{09}{15}$. bekannt gemacht worden sind. 2 Thle. München 1806. und 1809. Fol.

G. Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung des Königr. Baiern I—VI. Bd. München 1814—1817. 8. (1r und 2r Bd. 2te Auflage.)

L. H. Geret's Samml. derjenigen bisher noch ungedruckten oder noch nicht allgemein bekannten Verordnungen, Instruktionen und Normen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens ꝛc. erlassen worden sind. I. und II. Band vom Jahr 1803 — 1812. III. Band vom Jun. 1812—1813. IV. Band von 1814. V. Bd. von 1815. — München 1813—1816. 4.

Literatur.

(Frhrn. v. Kreittmayr's) Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. civ. worinnen derselbe sowohl mit dem gemein- als ehemalig-Chur-Baierischen Land-Recht genau collationirt, sohin der Unterschied zwischen dem alt- und neueren Recht ꝛc. angezeigt ꝛc. wird. München 1759—1768. 5. Th. 8.

(Ebendess.) Anmerkungen über den Cod. jur. bav. judiciarii etc. Neue Auflage. München 1813. 8.

Digitized by Google

Ebendeſſ. Grundriß der gem. und baieriſchen Privatrechtsgel. München 1768. 8.

C. A. Prechtl's Uebungen der Gerichtsgeſchäfte, oder Handbuch der Beamten. Enthaltend die praxin civ. judic. et administrator. etc. 4te Auflage. München 1771. 2 Th. 8.

F. B. M. Wagner's quaestiones Cod. jur. bav. jud. c. notis et suppl. Allen und jeden ꝛc. Obrigkeiten ꝛc. abgefaßt. Landsh. 1780. 8.

F. X. Krüll's theor. prakt. ꝛc. Einleitung in die baieriſche Civilgerichtsordnung. Ingolſt. 1797. 8.

Deſſelben Handbuch des k. baier. gemeinen bürgerl. Rechts mit beſond. Rückſicht auf das fränkiſche. und preuſſ. ꝛc. Landrecht. 3 Bde. Landshut 1807 — 1808. 8.

F. X. Klemms Verſuch e. Geſch. der baier. Geſetzgebung von Entſtehung des baier. Staats bis zu Ende des 16. Jahrhunderts. München 1801. 8.

C. A. Gründler's Einleit. zum baier. Privatrechte. Erlangen 1817. 8.

H. v. Schelhaß Magazin des k. b. Staats- und Privatrechts. 1r und 2r Bd. Ulm 1807. und 1808. 8.

von Gönner's und von Schmidtlein's Jahrbücher der Geſetzgeb. und Rechtspflege im Königreich Baiern. 1. u. 2. Bd. Erlangen 1818. 8.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Organismus des öffentlichen Dienstes im Königreich Baiern überhaupt.

§. 115.

Uebersicht.

Dieser Abschnitt soll von den Bedingungen der Erlangung des Staatsdienstes (I); von den Rechten und Verbindlichkeiten des Staatsdieners im Allgemeinen, und zwar A) in Beziehung auf Stand, Charakter, Gehalt und persönliche Verhältnisse, B) rücksichtlich seiner Funktion (II); von den verschiedenen Organen der öffentlichen Verwaltung oder den Staatsämtern (III); endlich von einigen allgemeinen Normen und Grundsätzen der Verwaltung (IV) handeln *a*).

---

a) Man vergleiche übrigens:

N. T. Gönner's, der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der National-Oeconomie betrachtet ꝛc. Landshut 1808. 8.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Beamten in v. Schelhaß Magazin des k. baier. Staats- und Privatrechts. 2s Heft. Ulm 1807. S. 205.

Digitized by Google

Erstes Capitel.
Von den Bedingungen der Erlangung des Staatsdienstes.

§. 116.
Ueberhaupt.

Nach der Constitution vom 1. May 1808. *b)* §. VII. können nur Eingeborne oder im Staate Begüterte Staatsämter bekleiden. Ueberhaupt wird zur Erlangung eines Staatsamts erfordert:

1) das Staatsbürgerrecht, welches das, entweder durch Geburt oder Naturalisirung erworbene, Indigenat voraussetzt;

2) die constitutionelle Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte 21. Jahr des Alters;

3) Die Ableistung des Verfassungs-Eides *c*);

4) die durch die Prüfung bewährte Befähigung.

Die Verwendung eines Ausländers zu einer Funktion im Staatsdienst (womit zugleich die Erwerbung des Staatsbürgerrechts verbunden seyn würde) darf ohne vorher ertheilte, besondere königliche Genehmigung nicht erfolgen *d*).

Zu keinerley Art von Diensten oder Stellen werden Anwartschaften ertheilt, noch unter irgend einem

b) Reg. Bl. 1808. S. 985.

c) Edikt über das Indigenat ꝛc. in Baiern vom 6. Jenner 1812. Tit. II. Reg. Bl. 1812. S. 209.

d) Reg. Bl. 1816. S. 547.

Digitized by Google

Vorwande bestätigt. Dieß gilt auch von Aemtern und Dienststellen der Communen; auch darf die Verleihung solcher Dienste, wozu besondere Kenntnisse und Prüfungen erforderlich sind, mit beschwerlichen Bedingungen einer Gelderlegung, Pensionsübernehmung ꝛc. nicht verbunden werden *e*).

§. 117.

Ordnung rücksichtlich der Anstellungsgesuche und der stufenweisen Befähigung.

Die um Anstellung supplicirenden Individuen haben in ihren Bittschriften, die nebst den Beilagen gedoppelt und auf dem ediktmäßigen Stempelpapier einzureichen sind, ihren Tauf- und Familien-Namen, ihren Aufenthaltsort und ihre Qualität genau anzugeben, und diese Bittschriften unmittelbar bey derjenigen Behörde einzureichen, deren Gutachten bey Besetzung der Stelle eingehohlt wird, keineswegs aber sofort bey der allerhöchsten Stelle *f*). Was übrigens die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache betrifft, so ist nicht nur die Stufenfolge, in welcher alle Ernennungen zum Staatsdienst in diesem Fache geschehen, bestimmt, sondern es sind auch die Modalitäten der deßfallsigen Begutachtung der Behörden genau vorgezeichnet *g*).

Die Accessisten bey den Landescollegien bilden die vorzüglichste Pflanzschule für den Staatsdienst. Die erstandene Amtspraxis (S. Einleit.) und die befundene

e) Reg. Bl. 1805. S. 169. §. 9. 1804. S. 781.

f) Reg. Bl. 1809. S. 523. 643. 1808. S. 2540. 1811. S. 537.

g) Reg. Bl. 1815. S. 65.

Digitized by Google

Tüchtigkeit bey der Prüfung qualificirt den Candidaten zum Acceß. Diese Adspiranten zum Staatsdienste sollen im ersten Jahr ihrer Aufnahme zu Canzelley- und Registratur-Arbeiten, dann unter der Leitung eines Raths auch zu wichtigern Geschäften gebraucht werden.

Nach zwei Jahren erhält der (bisherige Canzelley-) Accessist nach einer neuen Prüfung den Namen Rathsaccessist, und wird zu den Arbeiten eines Raths mit einer beratheuden Stimme gebraucht. Er hat auf Stellen, worin er funktionirt, vor andern Concurrenten den Vorzug, wenn er bey besonderer Prüfung tüchtig befunden worden ist *h*).

Die in der Concursprüfung tüchtig befundenen Candidaten sollen im Justizfache, wo ihnen der Acceß anfänglich bey Stadtgerichten *i*) dann bey den Appellations-Gerichten bewilligt wird, nach Befinden auch als Stadtgerichts-Protokollisten und Appellations-Gerichts-Sekretarien und Registratoren angestellt werden, um sich stufenweise zu höhern Aemtern auszubilden *k*). — Ueber die Dienstverhältnisse der Assessoren und Concipisten bey den Kreisregierungen *l*); — über den Acceß der Adspiranten zur diplomatischen Laufbahn *m*), — und über die Prüfung der Can-

---

h) Reg. Bl. 1805. S. 631.

i) Ueber den Geschäftskreis der St. G. Accessisten. Reg. Bl. 1812. S. 1657.

k) Reg. Bl. 1812. S. 1563.

l) Reg. Bl. 1817. S. 593.

m) Reg. Bl. 1810. S. 1238.

Digitized by Google

didaten für den Stiftungs- und Communaldienst n), ist das Weitere a. a. O. nachzusehen. —

Im Uebrigen wird sich auf das in der Einleitung Bemerkte hier bezogen, und nur noch erinnert, daß ohne vorhergehende vorschriftsmäßige Prüfung kein Supplikant, der seine Qualifikation nicht schon durch eine frühere Anstellung im Staatsdienste nachgewiesen hat (z. B. ein als Landrichter angestellt werdender Assessor) o), zu einer Justiz- oder Polizeystelle zugelassen werden soll p).

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Staatsdieners im Allgemeinen.

§. 118.

A. In Beziehung auf Stand, Charakter, Gehalt und persönliche Verhältnisse.

Die Verordnung, welche die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt festsetzt, (Staatsdienstpragmatik) vom 1. Jenner 1805. q), und welche "mit dem permanenten "Charakter einer constitutionellen Hauptlandespragmatik "bekleidet ist" bestimmt unter andern, daß der Stand

n) Reg. Bl. 1809. S. 940. 1812. S. 71.

o) Reg. Bl. 1807. S. 1683.

p) Reg. Bl. 1809. S. 643.

q) Reg. Bl. 1805. S. 225.

eines Staatsdieners, nach erfüllten Qualifikations-Bedingungen, durch das Anstellungs-Reskript erworben wird, welches bey allen obern Stellen mit einem besondern Nominations-Dekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einrückung in den Besoldungs-Etat verbunden ist. Die Besoldung eines Staatsdieners ist von zweifacher Art: ein Gehalt des Standes und ein Gehalt des Dienstes. Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Classe des dienerschaftlichen Standes gesichert wird; der Dienstes- oder Funktionsgehalt derjenige, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener innern Bedürfnisse und äussern Formen gesichert ist, welche für das Individuum, als Funktionär in der Classe seines Standes, entstehen. Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile ist entweder in den Anstellungsreskripten ausgedrückt, oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs. In letzterer Beziehung enthält die Dienstespragmatik selbst die nähern Bestimmungen. Der Verlust des Standesgehalts ist von dem Verlust des dienerschaftlichen Standes und zwar wider Willen des Dieners nur durch Urtheil und Recht abhängig; dagegen ist der Funktions- oder Dienstesgehalt prekärer Natur, wie die Funktion selbst. Er hört mit der Dimission oder Quiescenz (interimistischer Ruhestand in dem bisher bekleideten Posten) des Staatsdieners auf, während der Standesgehalt der Staatsdiener, welche der Vortheile der Dienstespragmatik theilhaftig sind, nur durch Kassation verlohren geht. Ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht zu stellen, entscheidet der Staatsrath r). Die weitern Festsetzungen hierüber

r) Reg. Bl. 1808. S. 1534.

sind im Gesetze selbst nachzulesen. Nähere erläuternde Bestimmungen und Modifikationen der Verhältnisse der Staatsdiener rücksichtlich der Pensionsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen, besonders derjenigen, welche erst seit dem Datum der Reichsconstitution, 1. May 1808. im Staatsdienst angestellt worden sind, und nicht zu den höhern Staatsdienern, vom wirklichen Rath an aufwärts gehören, enthält eine neuere allerhöchste Verordnung *s*). Uebrigens ist festgesetzt, daß auch diese höhern Verwaltungsbeamten, sofern sie erst seit dem 1. May 1808. angestellt worden, die Vortheile der Dienstpragmatik nur dann ansprechen können, wenn sie ihr Amt 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Nur den Räthen in Justiz-Collegien kommen sie sogleich bey ihrer Anstellung zu.

Das Vorrücken in höhere Be[illegible]ungsclassen bey den Justizcollegien hängt nicht vom Dienstesalter, sondern von der Auszeichnung durch Kenntnisse, Fleiß, Brauchbarkeit und sittliches Verhalten ab *t*).

Besoldungen der Staatsdiener können nur zu einem Drittheil als Zahlungsobjekt im Wege der richterlichen Hülfe in Anspruch genommen werden *u*).

Der Staatsdiener wird nicht für mercenäre Dienste auf mercenäre Weise belohnt; er kann daher, wenn er

---

s) Reg. Bl. 1813. S. 761. Vergl. übrigens besonders in Rücksicht auf die provisor. angestellten Diener Geretś Sammlung IV. S. 139.

t) Reg. Bl. 1811. S. 273.

u) Cod. bav. jud. cap. 18. §. 4. n. 4. Novellen z. C. O. S. 518. sqq. Reg. Bl. 1808. S. 153. u. 726.

Digitized by Google

auch verhältnißmäßig mehr leistet, als andere Gleichbesoldete seiner Classe, oder mehr als gewöhnlich sich anstrengt, dafür an sich keine besondere Vergütung fordern, etwa wie der Handwerksmann der für die Abkürzung der Feierstunde und Verlängerung der Arbeitszeit eine verhältnißmäßige Lohnszulage fordert und erhält. Diesen unter dem Namen der Gratificationen bekannten Vergütungen besonderer Dienstleistungen der Staatsdiener sind daher bestimmte Normen vorgeschrieben *v*). Sowie aber der Staat ausserordentliche Verdienste anerkennt, so soll auch dem Staatsdiener jeder ungewöhnliche Aufwand an eignen Mitteln zum Besten des Dienstes vergütet werden, wohin namentlich auch, und unter gewissen Modifikationen, der Aufwand bey Versetzungen der Staatsdiener auf den Zug mit ihrer Familie von einem Ort zu dem andern (Umzugskosten) zu rechnen ist *w*).

Es ist billig, daß der Staatsdiener für die beruhigende Aussicht, daß seine Hinterbliebenen vom Staate durch Pensionen unterstützt werden, die sie nach der bestehenden Verfassung als wohlerworbenes Recht fordern können, seine Erkenntlichkeit auch durch einen jährlichen kleinen Beitrag von seiner Besoldung bethätige, zumal sofern als dieses Opfer mit zu den Bedingungen der Erhaltung eines preiswürdigen Instituts gehört. Diese Beitragspflichtigkeit ist gesetzlich ausgesprochen und modificirt *x*).

Die

v) Reg. Bl. 1806. S. 259.

w) Dienstpragmatik §. XIII. fg. Reg. Bl. 1805. S. 229. 1808. S. 2175. wegen des Mautpersonals ibid. S. 474. dann überhaupt Reg. Bl. 1817. S. 835.

x) Reg. Bl. 1807. S. 1105. 1808. S. 576. 1811. S. 1487.

Die Pensionen, welche von einem Kreis auf den andern transferirt werden können *y*), werden auf Lebensdauer bewilligt. Diese muß daher durch die vorgeschriebenen *z*) Certifikate beglaubigt seyn, und die Heimfälle gehörig zur Anzeige gebracht werden *a*). — Ueber die Pensionen der Wittwen und Waisen ehemalig reichsstädtischer Diener ist eine besondere Bestimmung vorhanden *b*).

Rücksichtlich der Advokaten besteht eine eigene Pensionsanstalt, deren Idee und Ausführung der Stand der Advokaten, der sonst dießfalls lediglich seinem Schicksal überlassen war, der menschenfreundlichen Fürsorge des Chefs der Justiz, des königl. Staats- und Justizministers Herrn Grafen von Reigersberg, verdankt *c*).

Endlich sind noch in Ansehung der Besoldungsverhältnisse und Ansprüche der aus dem Stiftungs- und Communaldienst in den Dienst des Staats, und umgewandt von diesem in jenen, tretenden aktiven Diener, ingleichen rücksichtlich der reaktivirten Quiescenten *d*), ferner in Betreff der auch bey den provisorischen Anstellungen zu entrichtenden geheimen Canzelley-Taxen *e*), und der Verzinsung der Realcautio-

y) Reg. Bl. 1812. S. 233.

z) Reg. Bl. 1808. S. 1757.

a) ibid. S. 575.

b) Reg. Bl. 1807. S. 612.

c) Reg. Bl. 1808. S. 1449. 1809. S. 620. 1810. S. 34. 430. 1812. S. 1389. 1814. S. 65. 1815. S. 506.

d) Geret's Samml. I. S. 5. und 6.

e) Reg. Bl. 1814. S. 1793.

nen *f*), sowie wegen Ausantwortung der Akten, Gelder und Effekten eines Staatsdieners bey dessen Ableben *g*) besondere Vorschriften vorhanden, die zur Ersparung des Raums hier nur angedeutet werden.

Der Staatsdiener ist auch durch einen bestimmten Rang *h*) und die seiner Classe vorgeschriebene Uniform *i*) ausgezeichnet.

§. 119.

B. Rücksichtlich der Funktion des Staatsdieners.

Die Natur des Staatsdienstes fordert höchste Zuverlässigkeit des Mannes, und nimmt die Verwendung aller Kräfte desselben in Anspruch. Es ist daher dem Staatsdiener verboten:

1) geheimen Gesellschaften beizutreten, oder mit denselben zu correspondiren, und muß er bey seiner Verpflichtung sich eidlich reversiren, daß er zu keiner geheimen Gesellschaft gehöre, noch je in Zukunft gehören werde, bey Verlust seiner Stelle *k*);

---

f) Geret III. S. 108.

g) Reg. Bl. 1800. S. 148. 1811. S. 1105.

h) Die Bestimmungen über die Rangordnung der St. Dr. enthält Reg. Bl. 1800. S. 213. wo VIII Classen vorgeschrieben sind. Auch ist Döllinger's Rep. I. Band S. 331. fg. zu vergleichen.

i) Die mancherley Uniforms-Bestimmungen können hier nicht einzeln aufgezählt werden, sondern sind mit Hülfe der Register in den einzelnen Jahrgängen der Reg. Blätter besonders von den Jahren 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1815. nachzuschlagen.

k) Reg. Bl. 1804. S. 230. 1814. S. 1521.

Digitized by Google

2) der Eintritt in auswärtige literarische Societäten ohne allerhöchstes Vorwissen *l*).

3) Den Staatsdienern ist verboten, ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, sowie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstesverhältnisse kommen konnten, ohne besondere allerhöchste Erlaubniß dem Drucke zu übergeben, nach dem Edikt, die Freiheit der Presse betr., vom 13. Jannuar 1803. *m*); eben so die Einrückung von Nachrichten politischen oder literarischen Inhalts in ausländische Blätter ohne Rückfrage bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten *n*). Beides verletzt die Pflicht der Amtsverschwiegenheit, die sich auf alle Thatsachen erstreckt, welche dem Staatsdiener bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden sind *o*). Dem Staatsdiener ist ferner verboten:

4) die Ausübung strengbürgerlicher Gewerbe, d. h. solcher, wozu der specielle Titel des Bürgerstandes erforderlich ist, um die Besorgniß theils einer Vernachlässigung des Dienstes, theils eines Drucks der Unterthanen zu entfernen; — auch ihren Frauen *p*). Aus diesem Grund ist auch der äussere Justiz- und Kameralbeamte von dem Besitz einer Gutsrealität in seinem Amtsbezirk ausgeschlossen *q*); ferner:

l) Reg. Bl. 1810. S. 65.

m) Reg. Bl. 1803. S. 377.

n) Geret's Samml. I. p. 7.

o) Strafges. Buch I. art. 441. und Anm. ad hunc artic.

p) Döllingers Repert. VI. S. 236.

q) Reg. Bl. 1805. S. 200.

Digitized by Google

5) die Uebernahme von Privatagentien, Anwaltschaften, auch Vormundschaften oder Testaments-Exekutionen ohne allerhöchste Bewilligung *r*); ingleichen

6) die eigenmächtige Entfernung vom Amt *s*), überhaupt die Unternehmung einer Reise ohne vorher erhaltenen Urlaub. Deßfalls ist vorgeschrieben: Die Vorstände der Landescollegien ertheilen ihren Untergebenen Reisebewilligungen innerhalb Landes auf 14 Tage *t*); eben so die Landesstellen den untergeordneten Beamten. Reisebewilligungen von längerer Dauer, oder ausser Landes, oder an das Hoflager müssen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde bey dem geeigneten Ministerial-Departement nachgesucht werden. Doch dürfen in dringenden Fällen auch die obersten Kreisbehörden die Reisebewilligungen in die Residenz ertheilen *u*). Da endlich der Staat wegen seiner Pensionsanstalten bey den Heirathen der Staatsdiener sehr betheiligt ist, so ist auch verboten:

7) die Verheirathung ohne specielle Erlaubniß, welche bey der nächst vorgesetzten Landes-Behörde nachgesucht, und von dieser entweder unmittelbar ertheilt wird an Kanzelley-Individuen vom Sekretär abwärts, wenn kein Anstand vorhanden ist, oder der allerhöchsten Stelle vorgelegt wird bey höhern Staatsbeamten mit Einschluß der Landrichter und Rentbeamten *v*). Den Magistrats- und Stadträthen ertheilt das General-Commissa-

---

r) Reg. Bl. 1800. S. 75.

s) Reg. Bl. 1809. S. 937.

t) Reg. Bl. 1817. S. 265.

u) Reg. Bl. 1804. S. 261. 1806. S. 6. 1807. S. 1083. 1808. S. 1678. 1809. S. 713. 1811. S. 1501. 1815. S. 690.

v) Reg. Bl. 1807. S. 11.

riat (jetzt die Kreisregierung) die Heirathslizenz *w*), den bloß provisorisch angestellten Dienern, und den in der Vorbereitung stehenden Individuen, Accessisten ꝛc. gleich den übrigen Privatpersonen in den geeigneten Fällen die ihnen vorgesetzte Polizeybehörde *x*); den Beamten der Mediatisirten unter den vorgeschriebenen Modifikationen ihre Herrschaft *y*). Denjenigen administrativen St. D., welche vor dem Zeitpunkte der Erscheinung der Constitution (1. May 1808.) noch nicht wirklich angestellt waren, und die deßhalb, sofern sie nicht in die Classe der wirklichen Räthe und noch höherer Staatsbeamten gehören, der Vortheile der Dienstespragmatik nicht theilhaftig sind *z*), wird überhaupt lediglich von ihren vorgesetzten Dienstesstellen nach vorgängiger Würdigung der Umstände die Heirathserlaubniß ertheilt *a*).

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen Organen der öffentlichen Verwaltung oder den Staatsämtern.

I. Oberste Reichsstellen.

§. 120.

Deren Formation.

Die allerhöchste Verordnung vom 2. Febr. 1817. die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des

---

w) Reg. Bl. 1807. S. 218.

x) ib. S. 11. Döllinger's Rep. I. S. 165. Geret III. S. 3.

y) Reg. Bl. 1807. S. 811.

z) Tit. III. §. 7. der Constit. Reg. Bl. 1808. S. 995.

a) Reg. Bl. 1813. S. 817.

Digitized by Google

Staats betreffend b), hat in der frühern Verfassung der Staatsverwaltung, besonders rücksichtlich der obersten und mittlern Organe der Administration wesentliche Veränderungen und eine ganz neue Organisation geschaffen.

Die oberste vollziehende Stelle des Reichs ist das Gesammt-Staatsministerium, welches in fünf für sich bestehende, und für jedes mit einem eigenen Minister besetzte, Staatsministerien: 1) des Hauses und des Aeussern, 2) der Justiz, 3) des Innern, 4) der Finanzen, 5) der Armee abgetheilt ist. Ein jedes derselben besteht aus dem Minister, einem General-Direktor, dem theils die Ersetzung, theils die Controllirung des Ministers obliegt, aus der erforderlichen Anzahl von Ministerial-Räthen, (3 für das Aeussere, 3 für die Justiz, 5—7 für das Innere, 8 für die Finanzen, 5—6 für die Armee) c), aus einem General-Sekretär und der Canzelley.

Die oberste berathende Stelle bildet der Staatsrath, welcher in fünf Sektionen nach der Abtheilung der Staatsministerien zerfällt. Er berathschlagt über die von den einzelnen Staatsministerien eingebrachten Gesetzes-Entwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung in kollegialer Form, er erkennt in den ihm zugewiesenen gemischten Rechtsgegenständen, und empfängt am Anfang des Verwaltungs-Jahrs den General-Finanz-Etat, am Ende desselben die Rechenschaft der Minister. Der Staatsrath besteht: aus den Ministern und dem jedesmaligen Feldmarschall mit dem Range der Mini-

b) Reg. Bl. 1817. S. 49. fg.

c) Reg. Bl. 1817. S. 331.

ſter, aus den Generaldirektoren der Miniſterien, aus den Staatsräthen der Sektionen, aus einem General-Sekretär. Wenn ein eigner Präſident des St. R. nicht ernannt iſt, liegen deſſen Verrichtungen dem erſten der Miniſter ob.

§. 121.

Wirkungskreis der einzelnen Staatsminiſterien, und zwar

a) des Hauſes und des Aeuſſern.

Zum Wirkungskreiſe des Miniſteriums des Hauſes und des Aeuſſern, gehört die Correſpondenz mit auswärtigen Höfen, deren Miniſtern und Geſandten; die Anſtellung und Inſtruirung der königlichen Geſandten; die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten; die Angelegenheiten des Deutſchen Bundes *d)*; ferner: alle active und paſſive Staatsprätenſionen benehmlich mit dem Staatsminiſterium der Finanzen; alle Gegenſtände, die ſich auf Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten beziehen, namentlich auch das Nachſteuer- und Auswanderungsweſen, jedoch im Benehmen mit dem Miniſterium des Innern; ferner: Ordensſachen; Gegenſtände, welche in die Privatrechte des königl. Hauſes einſchlagen; die Thronlehen, die Verhältniſſe gegen die Mediatiſirten, die Verleihung des Adels und des Indigenats, letzteres im Benehmen mit dem Miniſter des Innern, das Poſtweſen, und ſoweit es die Regie betrifft, benehmlich mit dem Miniſter der Finanzen; die Aufſicht und oberſte Leitung des Haus- Staats- und Reichs-Archivs; die Cenſur der politiſchen

d) Kabinets-Befehl vom 15. April 1817. Reg. Bl. S. 330 f. §. 12—35.

Zeitschriften; die Beglaubigung der Akten, die im Auslande gültig seyn sollen; das Paßwesen in das Ausland; die Ausfertigungen wegen Genehmigung des Uebertritts in fremde Civil- und Militärdienste, und wegen Annahme fremder Orden und Auszeichnungen; endlich die Formirung des Etats für das Aeussere, Vorschläge zu Anstellungen, Besoldungen ꝛc. in Bezug auf das Personal dieses Ministeriums.

§. 122.

b) Der Justiz.

Hieher gehört die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in Gegenständen der bürgerlichen und peinlichen, streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und die Handhabung der deßfalls erlassenen Gesetze; die oberste Aufsicht auf die Verwaltung des Vormundschafts-Verlassenschafts-Hypotheken- und Depositenwesen, und auf alle Attribute der Rechtspflege, insonderheit auch auf die Untersuchungs-Gefängnisse, deßfalls unter gewissen Modifikationen mit dem Minister des Innern; die Vorschläge wegen Besetzung, Quiescirung oder Entlassung der im Fache der Justiz angestellten Staatsdiener, so wie der Advokaten und Notarien; die Entwerfung und Vorlegung des Ausgabe-Etats des Justizwesens, die Anträge an das Staatsoberhaupt in Gnadensachen, welche die Justiz betreffen, als: Begnadigungsrecht, Großjährigkeits-Erklärungen, Legitimationen, Moratorien ꝛc. die Vorschläge an den Staatsrath in Betreff der Justizgesetzgebung, und bey authentischen Gesetzinterpretationen, die Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen den Gerichtsstellen: entstehen aber dergleichen zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden, so entscheidet der Staatsrath, wenn die einschlägigen Ministerien sich nicht

Digitized by Google

vereinigen; die Einwirkungen bey Majorats-Constituirungen nach dem Edikt vom 28. Juli 1808. *e*) Als Großrichter hat der Minister der Justiz den Vorsitz, bey der den subjiciirten Fürsten und Grafen und deren Nachkommen nach der Deklaration vom 19. März 1807 *f*) in peinlichen Fällen verwilligten Austrägal-Instanz; endlich ist der Justizminister dem Familiengesetz vom 18. Jan. 1816. gemäß *g*) ein Mitglied des königl. Familienraths *h*).

§. 123.

c) Des Innern.

Zum Ressort des Ministers des Innern, gehören folgende Gegenstände: In Religions- und Kirchensachen, die Aufrechthaltung des landesherrlichen jus circa sacra und des obersten Episkopats der protestantischen Confession; alle Gegenstände der geistigen und sittlichen Bildung der Nation, das Schul-Erziehungs- und Studienwesen ꝛc., die Stiftungs- und Communaladministrations-Sachen; das ganze Gebiet der Staatswirthschaft, namentlich: Forst und Jagdpolizey bey Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen; Ackerbau, Fabriken, Manufakturen und Gewerbe, das öffentliche Commerz benehmlich mit dem Finanzministerium, und die deßfallsigen Anstalten in staatswirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung; das Communal- und Vizinal-Wasser-Brücken- und Strassen-Bauwesen; die gesammte Staats- und Landespolizei, mit allen ihren Attributen, die Gendarmerie in Beziehung auf ihre dienstlichen

e) Reg. Bl. S. 2029. §. 28. 30 fg. §. 44.

f) Reg. Bl. S. 470.

g) Reg. Bl. S. 747.

h) §. 36—47. des allerg. Cab. Befehls.

Digitized by Google

Verrichtungen; das Medicinalwesen; die Militärangelegenheiten in Beziehung auf Conscription und Landwehr, auf Verpflegung, Einquartirung und Vorspann, für die inländischen Truppen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Armee, für fremde Truppen mit dem Staatsministerium des Aeussern und der Armee; die Angelegenheiten der Kriegslasten Peräquation benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen, und beziehungsweise des Aeussern; die Anordnungen zur Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs; die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung im Benehmen mit den einschlägigen Ministerien; auf gleiche Weise die Verhältnisse der Insassen; die Normirung und Aufrechthaltung der Vorbedingungen zur Erlangung eines öffentlichen Amts im Innern und was die adspirirenden Rechtscandidaten betrifft, benehmlich mit dem Justiz-Minister; die Begutachtung zur Besetzung aller Stellen der innern Verwaltung, betreffenden Falls gemeinschaftlich mit dem Minister der Finanzen oder der Justiz; die Oberaufsicht auf sämmtliche Beamten seines Ressorts, deren Instruirung und Leitung; Anträge auf Belohnung ausgezeichneter deßfallsiger Dienste, überhaupt verdienstlicher Handlungen in dem Wirkungskreise dieses Ministeriums; ferner: die Initiative in legislativen Gegenständen der innern Verwaltung benehmlich mit den einschlägigen Ministerien, so wie die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bey den vorbereitenden Berathungen des Justizministeriums; die Aufsicht über die Redaktion des Regierungsblatts; die Entscheidung der Conflikte zwischen den innern Verwaltungsstellen, und sofern als diese Conflikte mit Behörden anderer Diensteszweige entstehen, benehmlich mit den andern Ministerien; die Etatsformation für die innere Verwaltung und die Ver-

Digitized by Google

wendung der dafür bewilligten Summen; die Regulirung und Bewilligung der Gemeindeumlagen, benehmlich mit dem Finanzministerium; die Geschäftsführung bey dem in den Kreisen zusammen zu berufenden Landrathe mit den einschlägigen Ministerien ꝛc. i).

§. 124.

d) Der Finanzen.

Der Wirkungskreis des Ministers der Finanzen umfaßt: die Erkenntniß des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen, namentlich durch Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens, und Uebersicht der gesammten Einkünfte und Lasten des Staats; die Leitung der Erhebung sämmtlicher Staatseinnahmen, A) sowohl aus dem vollen, als aus dem getheilten Staatseigenthume, den nutzbaren Rechten des Staats (grundherrlichen Gefällen und Regalien); namentlich die Besorgung des Lehenwesens, mit Ausnahme der vom Minister des Hauses und des Aeussern ressortirenden Thronlehen, durch das Generalfiscalat unter seiner obersten Leitung; B) aus dem landesherrlichen Besteuerungsrecht, und dießfalls die Regulirung der Steuerschuldigkeit von sämmtlichen direkten Auflagen, und hiernach der Antrag in dem Staatsrathe über deren Bestimmung und Erhebungsart, so wie die Prüfung der Systeme der indirekten Auflagen, mit den geeigneten Anträgen an den Staatsrath; die Oberaufsicht und Leitung sowohl in Beziehung auf diese Einkünfte, als auf die Ausgaben für die Staats-Regierung und Hofhaltung. Dem Minister der Finanzen sind zu dem Ende untergeordnet: die sämmtlichen königlichen Hofstäbe und

i) Cab. Bef. §. 48—69.

Hofintendanzen, die Finanzkammern mit ihrem untergeordneten Personal und Behörden, das gesammte Zoll-, Mauth-, Brücken-, Weggelds, Accise-, Tabacksregie-, Salinen-, Lehens-, Bergwerks-, Porzellan- und Jagd-Wesen; das auf Staatskosten zu bestreitendende Wasser-Brücken- Strassen- und gesammte Landbauwesen, Stempel- und Tarwesen, die Lotterie und Münzanstalt, die königlichen Brauereien und Oekonomieen, endlich die Central-Staatscasse; die Leitung und Oberaufsicht des Staatsschuldentilgungswesens, die Vertretung des fiskalischen Interesse im Innern, die Conservation des gesammten Staatseigenthums ꝛc. Die oberste Aufsicht über das ganze Finanzrechnungswesen, welches der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungshofs unterliegt, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem Finanz-M. vorzulegen hat; die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Verwendung der Staatseinkünfte; die Vorschläge zur Anstellung aller Beamten und Diener im Fache der Finanzverwaltung, sofern nicht deren Anstellung den untergeordneten Stellen eingeräumt ist; mit dem Min. des Innern die Aufsicht auf die Ausschreibung der Concurrenzen zu allgemeinen Landeszwecken oder zu den speciellen Zwecken der Kreise, ingleichen auf die Tilgung der auf der Centralperäquations-Cassa ruhenden Kriegslasten; endlich die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit den Landräthen, sofern sie auf das Staatsvermögen oder auf die Staatsgefälle Bezug haben *k*).

k) §. 70—85. a. a. O.

Digitized by Google

§. 125.

c) Der Armee.

Für das Min. der Armee sind geeignet: die oberste Leitung sämmtlicher Dienstbehörden der Armee, nämlich: des Generalauditoriats, des Ober-Administrativ-Collegiums der Armee (sonst Kriegsökonomieraths), der Generallazareth-Inspektion; die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Verpflegung, Gesundheitsanstalten und Ergänzung der Armee, zu der auch das Gensd'armerie-Corps in personeller und administrativer Beziehung gehört, ihrer Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der in dieser Beziehung unter dem Min. des Innern stehenden Gensd'armerie; die Landwehr, wenn sie sich unter den Waffen befindet; alle Anstellungs- und Beförderungs ꝛc. Vorschläge, die Militär-Transporte und Etappen, benehmlich mit dem M. des Innern; die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen, die Cartells-Entwürfe im Benehmen mit dem M. des Aeussern; die Bestimmung der Generalpardons; das topographische Büreau; das Festungs- und übrige militärische Bauwesen; die Aufrechthaltung der Mannszucht; die Justizpflege über alle Militärpersonen, deren Gattinnen, Kinder, und Civilgesinde (über letzteres, wenn die Armee im Felde, auf dem Marsch, oder zum Theil in blockirten oder belagerten Plätzen sich befindet) und zwar in Dienst- und persönlichen Rechts-Sachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; ferner über Civilpersonen, welche die Sicherheit des Heers gefährden, jedoch durch vermischte Gerichte; endlich die Justizpflege über alle wegen Militärlieferungs- und ökonomischer Gegenstände entstehende Forderungen und Streitigkeiten; das Salpeterwesen, die Pulvermühlen, der Absatz und Verkauf des Pulvers, benehmlich

mit den einschlägigen Ministerien; die Militär-Administrations- und Confiskations-Gegenstände; alle Wohlthätigkeitsanstalten der Armee, der Verrechnung der zur Dotation der Armee überwiesenen Gelder unter der Superrevision des obersten Rechnungshofs *l*).

Ueber den Geschäftsgang bey dem gesammten Staatsministerium enthält dieser Cabinetsbefehl im Verfolge *m*) die näheren Bestimmungen.

II. Stellen, die für das ganze Königreich unmittelbar unter den königlichen Ministerien bestehen.

§. 126.

Benennung derselben.

Diese Stellen sind größtentheils für die centralisirte Administration gewisser Verwaltungszweige angeordnet, und bestehen

A) unter dem Ministerium des Hauses und des Aeussern:

1) Die General-Administration der Posten *n*); soweit das Postwesen die Regie betrifft, steht dieses Institut zugleich unter dem Ministerium der Finanzen *o*). Die Organisation dieser Stelle und ihrer Verwaltung enthält die Verordnung vom 31. Juli 1817 *p*).

---

l) §. 86 — 100.

m) §. 103 — 119.

n) Reg. Bl. 1817. S. 532.

o) ib. S. 536.

p) ib. S. 724.

Digitized by Google

2) Die Ministerialarchivs-Commission *q*) für die Haus-, Staats- und Reichsarchive *r*).

3) Das Reichsheroldenamt, als ein dem benannten Ministerium untergeordnetes Büreau *s*).

B) Unter dem Ministerium der Justiz:

Das Oberappellationsgericht des Reiches, gebildet aus einem Präsidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen und dem erforderlichen Subalternpersonal *t*).

C) Von dem Ministerium des Innern ressortirt:

1) als ergänzender Theil desselben ein General-Consistorium mit drei statusmäßigen Oberconsistorialräthen für die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen und reformirten Gemeinden *u*);

2) auf gleiche Weise zwei bis drei Oberstudienräthe für das Schul- und Studienwesen.

3) Für das Medicinalwesen ist ein eigenes, dem Ministerium unmittelbar untergeordnetes Obermedicinalcollegium errichtet, über dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang eine besondere Instruktion *v*) vorgeschrieben ist. Zum Ressort dieses Ministeriums gehören ferner:

---

q) ib. S. 332.

r) Reg. Bl. 1812. S. 808.

s) Reg. Bl. 1817. S. 332. conf. Reg. Bl. 1808. S. 2629. über die Organisation des Reichsheroldenamts.

t) Reg. Bl. 1808. S. 1796.

u) Reg. Bl. 1817. S. 332.

v) ib. S. 369.

Digitized by Google

4) die Centraladministration der Strafarbeitshäuser, im Benehmen mit dem Justizministerium;

5) die Redaktion des Regierungs- oder Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes.

D) Untergeordnet dem Ministerium der Finanzen bestehen:

1) der oberste Rechnungshof, welcher durch das Edikt vom 20. Okt. 1812. w) gebildet worden, als höchste Revisionsstelle. Derselbe besorgt unter der obersten Leitung des Finanzministeriums im Allgemeinen das ganze finanzielle Abrechnungswesen, die Prüfung und Beurtheilung sämmtlicher Finanzrechnungen in letzter Instanz, die endliche Bescheidung der gefaßten und beantworteten Rechnungsbedenken, die Aufsicht über die jährlichen Finalabrechnungen der Beamten, und die Beibringung der Bestände, die Sorge für die Herstellung der Lager- und Vormerkungsbücher, die Bearbeitung der dem Finanzministerium jährlich vorzulegenden Abrechnungsübersichten und Tabellen, endlich die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung der Rechnungsform. Dieser oberste Rechnungshof, welcher aus einem Präsidenten, einem Direktor, 10 Oberrechnungsräthen und dem nöthigen Rechnungsrevisions- und Canzelley-Personal besteht, reskribirt in dem größern Geschäftsstyle unter Voransetzung des königlichen Namens an alle, in Beziehung auf das finanzielle Rechnungswesen demselben mit ihren Rechnungsgegenständen entweder zur unmittelbaren oder mittelbaren Erledigung, zugewiesene Centralanstalten, Generaladministrationen und Ver-

w) Reg. Bl. 1812. S. 1785.

Verwaltungsbehörden des Reichs und der Kreise, und nimmt von ihnen Berichte im höhern Style mit der Anrede: Allerdurchlauchtigster König ꝛc. an x).

2) Die sämtlichen k. Hofstäbe und Intendanzen y);

3) Die General-Zoll- und Maut-Direktion z) und Tabaks-Regie;

4) Die General-Salinen-Administration;

5) Die Generalbergwerks-Administration;

6) Die General-Direktion der Porzellan-Manufaktur zu Nymphenburg a);

7) Die Generalforstadministration in Beziehung auf die ärarialischen Waldungen.

8) Das Straßen- und Wasserbau-Büreau als ergänzender Theil des Finanz-Ministeriums b);

9) Die General-Lotto-Administration c).

10) Die Münzkommission d).

11) Die Administration der königlichen Oeconomieen zu Schleißheim, Fürstenried u. Weiherstephan;

---

x) Reg. Bl. 1812. S. 2073.

y) Reg. Bl. 1817. S. 353.

z) Deren Organisation Reg. Bl. 1807. S. 1825.

a) Reg. Bl. 1815. S. 435.

b) Reg. Bl. 1817. S. 928.

c) Reg. Bl. 1807. S. 790.

d) Reg. Bl. 1808. S. 2751.

12) Die Centralstaatscasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen e).

13) Die Staatsschuldentilgungs-Commission f).

14) Das Generalfiskalat in Gegenständen, die von diesem Ministerium ressortiren g).

E) Von dem Ministerium der Armee abhängig sind h).

1) Das Generalauditoriat.

2) Das obere Administrativ-Collegium der Armee, sonst Kriegsöconomierath;

3) Die General-Lazareth-Inspection.

4) Das topographische Büreau.

III. Oberste Kreisstellen.

§. 127.

Formation der obersten Kreis-Verwaltungsstellen.

Einem jeden der acht Kreise des Königreichs steht hauptsächlich für Gegenstände der Administration ein General-Commissär vor, der zugleich Präsident der in zwey Kammern — des Innern und der

---

e) Deren Bildung betr. S. Reg. Bl. 1808. S. 1737.

f) Reg. Bl. 1811. S. 1065.

g) 1817. S. 354. Bey der hier befolgten Ordnung der Aufzählung dieser verschiedenen Stellen ist übrigens auf deren etwaigen Rang gegen einander keine Rücksicht genommen, wie sich von selbst versteht.

h) 1817. S. 357.

Digitized by Google

Finanzen — abgetheilten Regierung des Kreises ist *i*). Mit dem angestellten Personal an Direktoren und Räthen beschließt derselbe, in der Regel in kollegialer Form, über die früherhin den General-Kreis-Commissariaten, und Finanzdirektionen anvertraut gewesenen Gegenstände *k*).

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang dieser Kreisoberstellen ist unter dem 27. März 1817. eine ausführliche organische Verordnung ergangen, wovon hier das Wesentlichste bemerkt wird *l*).

Die Kammer des Innern wird formirt unter einem Präsidenten, dem Generalkommissär und bisweilen einem Vicepräsidenten, aus einem Direktor, 6 Räthen, 2 Assessoren, einem Kreisschulrath (zur Zeit noch) und einem Medizinalrath, auch in den Kreisen, deren Regierungen zugleich Generaldekanate sind, einem protestantischen Kirchenrath. Es ist nämlich, was diese General-Dekanate anlangt, bereits durch das org. Edikt über die Bildung der Mittelstellen für die prot. Kirchenangelegenheiten, und ihre Verhältnisse zu dem bey dem Ministerium des Innern angeordneten General-Consistorium vom 17. März 1809. *m*) ausgesprochen, daß in

17*

i) Verordn. de 2. Febr. 1817. Reg. Bl. S. 52.

k) Vergl. wegen der Generalkreis-Commissariate deren Instruktionen. Reg. Bl. 1808. S. 1649. 2758. 1810. S. 521. et 899. 1811. S. 496. 1449. 1497. 1815. S. 689. Dann wegen der Finanz-Direktionen Reg. Bl. 1808. S. 1869. 1810. S. 904.

l) Reg. Bl. 1817. S. 255. sq.

m) Reg. Bl. 1809. S. 569.

Digitized by Google

Beziehung auf die der Staatsgewalt zustehenden Episcopats-Rechte über die prot. Kirchen des Reichs die Gen. Kreis-Commissariate als die gesetzlichen Mittelorgane jenes Gen. Consistoriums constituirt seyn sollen. Dieser General-Dekanate bestehen zwey, zu Baireuth und Ansbach, für alle protest. Kirchen des Königreichs mit Ausnahme des Rheinkreises und mit Exemtion des Dekanats München *n*).

Die Kammer der Finanzen besteht aus einem Direktor, 4 Räthen, 2 Assessoren, einem Kreisforstrath, einem Fiskalrath, und einem Kreisbaurath für die technische Leitung des Wasser-, Brücken- und Strassen-Baues o), welcher nach den Umständen auch von der Kammer des Innern ressortirt. Dazu kommt das für das Sekretariat, das Rechnungs-Commissariat, die Registratur und die Canzelley erforderliche Personal, und das Personal der Kreiscasse, des Oberaufschlagamts und des Siegelamts, welche der Finanzkammer untergeordnet sind.

---

n) Reg. 1817. S. 818.

o) Um in dem Wirkungskreise der obersten Verwaltungsbehörden in den Kreisen eine freiere und kräftigere Thätigkeit zu erzielen, ist das Strassen- und Wasser-Bauwesen, mit Beseitigung der vorhin bestandenen centralisirten Leitung durch Mittelstellen zwischen diesem Verwaltungszweig und dem Finanz-Ministerium, den Regierungen untergeordnet, gleichwie auch mit den für das Aufschlags-Siegel-Forst- und Landbauwesen angeordneten Unterbehörden geschehen. Reg. Bl. 1817. S. 915. Das technische Strassen- und Wasserbau-Central-Büreau bildet einen ergänzenden Theil des Finanz-Ministeriums S. 928.

Digitized by Google

§. 128.

Wirkungskreis der Regierungen.

Den Wirkungskreis der Regierungen anlangend, so sind selbige in ihrem Kreise

die vollziehenden Organe der Staats-Ministerien des Aeussern, des Innern und der Finanzen, in Beziehung auf alle nicht besondern Centralstellen und deren Unterbehörden übertragene Verwaltungsgegenstände und Angelegenheiten.

Im Allgemeinen treten die Kammern des Innern in die Befugnisse und Obliegenheiten der bisherigen General-Kreis-Commissariate, und die Kammern der Finanzen in die der bisherigen Kr. Finanz-Direktionen.

§. 129.

Specieller Wirkungskreis der Kammer des Innern.

In die Geschäftssphäre der Kammer des Innern fallen demnach vermöge des organ. Edikts v. 27. März 1817.: die staatsrechtlichen Angelegenheiten, Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, Nachsteuersachen, Ein- und Auswanderungen, die Handhabung der Landesverfassung im Allgemeinen, die militärischen Angelegenheiten: Conscriptions-, Marsch-, Vorspanns-, Einquartirungs-Sachen, die Entscheidung der Beschwerden über Kriegslasten, die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, die Sorge für die Vollziehung der Verordnungen über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation, die Leitung der Landwehr im Benehmen mit den Kreiscommando's; die Religions- und Cultussachen; die Gegenstände der Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der Sitten; das Medicinal-

Digitized by Google

wesen; die allgemeine Landespolizei; die Communal- und Stiftungsangelegenheiten; zur Statistik und Dienstübersicht die Sammlung aller Materialien; die Erstattung des Jahrsberichts über alle Theile der Verwaltung; die Handhabung der Dienstordnung und Gerichtspolizei *p*).

§. 130.

Specieller Wirkungskreis der Finanzkammer.

Zu ihrem Ressort gehört die Kreisfinanzverwaltung im Allgemeinen, und die Verwaltung des Staatseinkommens insbesondere; die Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen; zum Etatswesen die Sorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung und Realisirung des Specialetats der Aemter und Cassen; die Sorge für die rechtzeitige Stellung und Prüfung des Aemterrechnungswesens; die Direction der Cassen, die Aufsicht auf die untergeordneten Finanzbeamten und Diener, und das Amtsbürgschaftswesen; die Leitung der fiscalischen Prozeßangelegenheiten; die Aburtheilung der Mauth und Zoll-, Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in zweiter Instanz, im Benehmen mit der Kammer des Innern, so wie die Steuerbeischläge, Communalbedürfnisse und die Landrathsangelegenheiten in gleichem Benehmen *q*).

Endlich enthält die Verordnung besondere auf beide Kammern anwendbare Bestimmungen über den Umfang und die Gränzen ihrer Competenz, ferner über den Geschäftsgang bey den Regierungen *r*).

---

p) Org. Ed. — §. 4—56. Reg. Bl. S. 244. fg.

q) Org. Ed. §. 57—90.

r) ibid. §. 91 sq. S. 277—296.

Digitized by Google

§. 131.

Oberste Justizstellen in den Kreisen.

Nach dem organischen Edikt über die Gerichtsverfassung *s*) und nach neuerlichen gesetzlichen Anordnungen *t*) besteht in jedem Kreise ein Appellationsgericht, theils zur Aufsicht auf die Justizverwaltung der Untergerichte in den Kreisen, theils als richterliche Behörde. In letzterer Beziehung erscheint dasselbe 1) als erstes Instanzgericht zur Entscheidung in Straffällen, zur Instruktion und Entscheidung aber in bürgerlichen Sachen rücksichtlich gewisser eximirter Personen oder Sachen; hauptsächlich aber 2) als Gericht zweiter Instanz in Berufungsfällen von den Erkenntnissen der Untergerichte in Civilstreitigkeiten, sofern diesen nicht ein besonderer Gerichtsstand angewiesen ist, wovon in der Folge. (2. Capitel.) Diese Obergerichte haben zu München, Straubing, Amberg, Neuburg, Ansbach, Bamberg, Würzburg, Zweibrücken ihren Sitz, und sind jedes mit 1 auch 2 Präsidenten, 1 oder 2 Direktoren, 16 Räthen und dem erforderlichen Canzleypersonal besetzt.

IV. Untere Stellen in den Kreisen.

§. 132.

A) Für die Justizverwaltung.

Mittelbar den obersten Verwaltungsstellen des Reichs, und unmittelbar den Kreis- (oder auch gewissen Central-) Stellen untergeordnet bestehen unter andern für die Justizverwaltung

s) Reg. Bl. 1808. S. 1785.

t) Reg. Bl. 1817. S. 113.

1) Die Stadtgerichte für die Rechtspflege in den Bezirken derjenigen bedeutendern Städte, in welchen dergleichen angeordnet sind. Nach dem Edikt vom 3. Dec. 1808. und den darauf folgenden Bestimmungen a) giebt es zwey Classen von Stadtgerichten; erster Classe: zu München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg mit 2 Direktoren, 10 (in München 12) Assessoren; zweiter Classe mit einem Stadtrichter als Vorstand und 3—7 Assessoren in den übrigen grössern Städten; überall nach Verhältniß mit dem benöthigten Subalternpersonal.

2) Die Landgerichte, Behörden eines gemischten Wirkungskreises, a) für die Justizverwaltung in den ihnen anvertrauten Bezirken des platten Landes und derjenigen Städte, wo keine städtische Gerichte sind, b) für die Polizeiverwaltung und die zu ihrem Wirkungskreise gewiesenen Regierungsgegenstände; in dieser Beziehung (auf b) sind sie den Kreisregierungen untergeordnet. Das Personal derselben besteht aus einem Landrichter, 2 Assessoren, und wo die Bevölkerung auf 18000 Seelen sich beläuft, noch ausserdem aus einem Aktuar, dann dem erforderlichen Schreiberpersonal nach der Wahl des Landrichters als Amtsvorstandes, und einem vom Aerar besoldeten Gerichtsdiener mit den nöthigen Gehülfen desselben. Diese Landgerichte verwalten die Justiz in bürgerlichen und peinlichen Fällen gleich den Stadtgerichten nach der Gerichtsverfassung, nämlich mit der Befugniß der Instruktion und Entscheidung in erster Instanz, in allen Civilstreitigkeiten, in Criminalfällen aber als instruirende Behörden. In einigen Krei-

a) Reg. Bl. 1808. S. 2803. ferner Reg. Bl. 1810. S. 1443. und 1489. 1812. S. 173. 178.

sen bestehen 3 Classen von Landgerichten, nämlich L. G. erster Classe mit einem Landrichter, einem Adjunkten (wozu für diejenigen, welche die Crim. Rechtspflege als Instruktionsgerichte nicht bloß für Vergehen, sondern auch für Verbrechen mit zu verwalten haben, noch ein Criminaladjunkt kommt) und einem Aktuar mit Stimmrecht. Die Landgerichte zweiter Classe bestehen ausser dem Landrichter bloß aus einem Aktuar, und bey den L. G. dritter Classe wird das Amt nur von dem Landrichter mit einem als Aktuar verpflichteten Schreiber versehen. Diese Classifikation richtet sich nach der Bevölkerung von mehr als 11000 Seelen, von 7—11000. von weniger als 7000 Seelen v).

3) Die gutsherrlichen Gerichte. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain ausgehen kann, wird aus dessen besonderer Ermächtigung überhaupt ausgeübt:

a) von den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren,

b) von denjenigen Majoratsbesitzern und den ihnen gleichgehaltenen adeligen Vasallen, welche zu einem höhern Grade der Gerichtsbarkeit berechtigt sind,

c) von den zu einem geringern Grade von Gerichtsbarkeit befugten Gutsherren.

Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich hiernach in zwey Hauptgattungen

---

v) Reg. Bl. 1810 S. 913. und in Beziehung auf die gutsherrl. Gerichte. 1812. S. 1545.

I. Herrschaftsgerichte, und zwar

1) erster Classe der Berechtigten unter a.

2) zweiter Classe der Berechtigten unter b.

II. Ortsgerichte der Berechtigten unter c. w).

Die Herrsch. Gerichte erster Classe sind die den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur Vollziehung der k. Gesetze und Verordnungen in ihrem Bezirke. Sie üben die Civilrechtspflege in erster Instanz, und die Untersuchungen in peinlichen Fällen werden auch von ihnen da geführt, wo die Gerichtsbarkeitsbesitzer im Besitze der Criminaljurisdiktion sind. Diejenigen Mediatisirten, welche nicht auf die ihnen bewilligten x) Justizkanzelleien Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz. Diese Herrschaftsgerichte stehen in Ansehung ihres Wirkungskreises mit den königlichen Landgerichten in gleicher Beziehung, und sind also auch nach Verschiedenheit desselben sowohl den Appellat. Gerichten als den Regierungen untergeordnet.

Die Herrschaftsgerichte zweiter Classe haben mit den vorigen gleichen Wirkungskreis mit Ausnahme des Verfahrens in peinlichen Fällen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Detention zukommt; ferner mit Ausnahme der Vorzüge, die jenen in der Eigenschaft von Justizkanzelleien, als Gerichten zweiter Instanz ge-

---

w) Org. Edikt über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit vom 16. Aug. 1812. Reg. Bl. S. 1505.

x) Reg. Bl. 1807. S. 474.

gen andere gutsherrliche Gerichte zukommen, und endlich mit Ausnahme der Consistorialgerichtsbarkeit *y*).

Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungsbehörden, welche den Land- oder den Herrschaftsgerichten, zu deren Bezirke sie gehören, auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind. Ihr genau vorgezeichneter Wirkungskreis *z*), besteht im Wesentlichen in der Vollziehung der Urtheile und Beschlüsse der ihnen vorgesetzten Gerichte in ihrem Ortsgerichtsbezirk, sowie in der Befugniß zur Beitreibung liquider gutsherrl. Gefälle, in der Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Person und Güter des Gutsherrn, in dem Vermittelungsamt bey Streitigkeiten und in der Handhabung der Orts-Polizei mit der Befugniß bis auf 5 fl. Geld und 8 tägigen Arrest Polizeistrafen ohne Bestätigung des Untergerichts verhängen zu dürfen.

Zur gültigen Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wird erfordert, daß die Gerichte mit einer hinlänglichen Zahl gehörig qualifizirter Subjekte besetzt sind, daß sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, und dem Souverain den Diensteid ableisten *a*). Justizkanzelleien müssen wenigstens mit einem Direktor und zwey Canzelleiräthen besetzt seyn. Uebrigens treten bey der Formation der Herrschaftsgerichte die nämlichen Grundsätze, wie bey den neu bestellten königl. Landgerichten ein *b*); die Ortsgerichte sind nur mit einem

y) Reg. Bl. 1812. S. 1523.

z) ib. S. 1524. sqq.

a) Reg. Bl. 1812. S. 1544.

b) 1810. S. 913.

Beamten besetzt, der zum Protokoll einen verhandgelübdeten Schreiber oder zwey männliche großjährige Zeugen zuzieht.

§. 133.

B) Für die Polizei und allgemeine Verwaltung.

Unmittelbar den obersten Kreisstellen, und zwar, was die Verwaltung der Regiminalgegenstände und der Polizei anlangt, den Regierungskammern des Innern untergeordnet, bestehen:

1) ausser den Behörden des gemischten, Justiz- und Verwaltungsressorts, nämlich den Landgerichten und den gutsherrlichen Gerichten, in ihrer Eigenschaft als Administrativbehörden,

2) die Polizeidirektionen. Nach der Instruktion für die Polizeidirektionen in den Städten c), besteht jede Polizeidirektion aus einem Direktor oder Commissär, dem nöthigen Büreau-Personal und der erforderlichen Polizeiwache. Die Städte theilen sich deßfalls in drei Classen: solche die über 20000, solche die über 10,000 und solche die über 5000 Einwohner zählen. In den Städten der ersten Classe: München, Nürnberg, Augsburg, und nach einer neuern Bestimmung d), Regensburg hat der Vorstand der P. D. den Titel eines Polizeidirektors, unter welchem ein Polizei-Commissär (in München 4 und ausserdem 4 Polizei-Inspektoren) und das übrige Personal steht. In den Städten der zweiten und dritten Classe ist ein Polizei-Commissär Vorstand. Der übrige Personalstand an Aktuarien, Offizianten und

c) Reg. Bl. 1808. S. 2509. 1809. S. 5.

d) Reg. Bl. 1811. S. 293. 613.

Polizeidienern oder Soldaten ist, sowie der Wirkungskreis und die Dienstverrichtungen dieser Polizeibehörden und ihres Personals, in den hieher gehörigen Verordnungen mit mehrerm nachzusehen e).

§. 134.

C) Finanz-Unterbehörden.

Unter den Reg. Kammern der Finanzen stehen unmittelbar f):

1) die Kreiscasse g);

2) die Oberaufschlagämter, welche die besondere Aufsicht auf das Aufschlagswesen in den Kreisen, oder auf die richtige Erhebung und Verrechnung derjenigen landesherrlichen Abgaben führen, welche auf die aus Malz erzeugten Produkte an Bier, Branntwein, Essig und Germ (Hefen) gelegt sind h), früherhin mit Inbegriff des nunmehr den Gemeinden der Städte und Märkte überlassenen Fleischaccises oder Aufschlags i).

---

e) Die in der Note c. angef. Verordn. dann die Instr. f. d. Pol. Inspektoren in München. Reg. Bl. 1812. S. 1947. 1809. S. 617. 1814. S. 1673. Instruction f. d. Pol. Soldaten in Döllinger's Rep. VI. S. 105. Wegen des Dienstansehens der Pol. Wachen Reg. Bl. 1812. S. 745. Wegen unstatthafter Soldabzüge der Pol. Soldaten auf Privatforderungen Reg. Bl. 1813. S. 1213.

f) Reg. Bl. 1817. S. 237.

g) Deren Formation und Geschäftsgang Reg. Bl. 1808. S. 1740. fgg.

h) Vergl. die desfallsigen organischen und Instruktivverordnungen Reg. Bl. 1806. S. 377. 1807. S. 1273. 1577. 1808. S. 115. 425. 1809. S. 118. 1811. S. 274. 1129.

i) Reg. Bl. 1809. S. 75, 559, 770. 1813. S. 129. 1009.

3) Die Siegel- (Stempel) Aemter.

4) Die allgemeinen Rentämter, welche zur Einnahme und Verrechnung aller Staatseinkünfte von den Unterthanen, soweit sie nicht besondern Verwaltungsbehörden (wie Aufschlags- Mauth- Zoll- Stempel- Targefälle) anvertraut sind, angeordnet und mit einem Rentbeamten (der sich das nöthige Hülfspersonal an Schreibern selbst zu wählen hat) besetzt sind *k*).

Mit Ausnahme des technischen Theils der Amtsobliegenheiten sind den Finanzkammern noch untergeordnet:

5) die sämmtlichen Forstbehörden der Kreise *l*);

6) die für das Landbauwesen, sowie für die Wasser- Brücken- und Strassenbauangelegenheiten angeordneten Amtsstellen *m*).

Dagegen stehen mittelbar unter der General-, Zoll- und Mauthdirektion (§. 126. D. 3.) und unmittelbar unter Aufsicht der angeordneten Inspektionen die sämmtlichen Mauth- und Halloberämter für das Zoll- und Mauthwesen sowohl im Innern als an den Grenzen des Reichs. Auf gleiche Weise sind die Berg- und Hüttenämter in den 3 Hauptbergdistrikten des Reichs unter einem Oberbergcommissär und einem oder mehrern Inspektions-Commissären der obersten Leitung der vom Finanz-Ministerium ressortirenden Generalbergwerksadministration untergeordnet *n*); die früherhin bestandenen

k) Vergl. Reg. Bl. 1802. S. 249. 1803. S. 876. 1804. S. 675. 1805. S. 52. 275. 1807. S. 167. 1810. S. 835. ꝛc.

l) Reg. Bl. 1817. S. 24.

m) ib. S. 915.

n) Reg. Bl. 1808. S. 2965.

besondern Berggerichte aber zufolge der veränderten Gerichtsverfassung aufgelöst, und die Bergwerkssachen unter gewissen Modifikationen den ordentlichen Gerichten mit übertragen o).

Viertes Capitel.

Von einigen allgemeinen Normen und Grundsätzen der Verwaltung.

§. 135.

Correspondenz- und Communikations-Form.

In diesem Kapitel soll einiges A) über die Correspondenz- und Communicationsform zwischen vorgesetzten und untergeordneten, und zwischen nebengeordneten Behörden, und B) einige allgemeine Notizen zur Geschäftsverwaltung überhaupt mitgetheilt werden.

Zu A) ist folgendes zu bemerken:

1) der Ausdruck "Stelle" (z. B. die unterzeichnete Stelle) kommt nur den Landes-Collegien zu, und ist den untergeordneten Amtsbehörden als unpassend untersagt p).

2) Die Submissionsformeln in den Berichten der untergeordneten Behörden an höhere Landes-Collegien sind allenthalben gehörig zu beobachten q). In Schriften

o) Reg. Bl. 1809. S. 1577.

p) Reg. Bl. 1806. S. 154.

q) Reg. Bl. 1806. S. 307. Vergl. 1817. S. 291.

an den König oder an die denselben repräsentirenden Landes-Collegien soll die Benennung "Herr" und "Unterthan" von Unterbehörden und Parteien in Beziehung auf adelige Gutsbesitzer und von diesen in Beziehung auf ihre Hintersassen als unschicklich nicht gebraucht werden *r*).

3) Die Berichte und Vorstellungen an die allerhöchste Stelle — bey welchen übrigens die geordnete Mittelinstanz nicht zu überspringen, und auf dem Rubrum nicht nur die treffende Amtsbehörde, sondern auch die Kreisstelle anzugeben ist *s*) — erfolgen unter der Aufschrift: An Se. Königl. Majestät von Baiern, mit Bemerkung des Ministerial-Departements: Zum königl. geheimen Ministerium des ꝛc. und zugleich des Gegenstandes: z. B. Stiftungs-Sachen betr. auf der Addresse *t*). Die Anrede ist im größern Geschäftsstyle: Allerdurchlauchtigster ꝛc.

4) Von allen communikabeln Schriften, welche bey den königl. Justiz-Dikasterien eingereicht werden, und von deren Beilagen sind sofort die Duplikate mit zu überreichen bey 1 Reichsthaler Strafe, und wird nur wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, zur Nachbringung eine Frist von 24 Stunden gestattet *u*).

5) Die coordinirten Unterbehörden haben sich wechselseitig einer ähnlichen Korrespondenzart zu bedienen, wie

---

r) Reg. Bl. 1808. S. 933.

s) Reg. Bl. 1808. S. 2581. Vergl. die Verordnung wegen der ungeeigneten Eingaben. Reg. Bl. 1811. S. 537.

t) Reg. Bl. 1806. S. 7. 1808. S. 179.

u) Reg. Bl. 1807. S. 1590. 1808. S. 2584.

Digitized by Google

wie in Ansehung der Kreisbehörden *v*) gegen deren coordinirte Behörden vorgeschrieben ist *w*).

6) Die obersten Kreisbehörden schreiben an ihre untergeordneten Behörden, sowie an die ihnen eigentlich nicht subordinirten Beamten der andern Dienstes-zweige, und an die Beamten der centralisirten Behörden, rescribirend unter der Formel: Im Namen Sr. Majestät des Königs. Der Styl ist im Befehlstone gefaßt, und die Antworten werden in Form von Berichten ertheilt *x*). In Ansehung der Correspondenz zwischen den Gerichten und der Generalforst- dann der General-Zoll- und Mauth-Direktion soll es eben so wie bey den königl. Finanz-Direktionen (Regierungen) gehalten werden *y*), ohne daß jedoch irgend eine Administrativstelle den Untergerichten in Rechtssachen etwas befehlen kann *z*).

7) In dem Style der Ausfertigungen an untergeordnete Behörden oder Individuen soll die verhältnißmäßige Achtung nicht vernachlässigt, und von Untergerichten und Behörden gegen adelige mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, höhere Staatsdiener vom wirkli-

---

v) Reg. Bl. 1808. S. 1674. Vergl. 1817. S. 290.

w) Reg. Bl. 1812. S. 377.

x) Reg. Bl. 1808. S. 2758. 1675. 1810. S. 49. 1817. S. 290. S. überhaupt die Verordn. die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden. Reg. Bl. 1809. S. 1033.

y) Reg. Bl. 1811. S. 772.

z) Reg. Bl. 1809. S. 1037.

Digitized by Google

chen Rath an, und Pfarrer des Prädikats "Herr" sich bedient werden *a*).

8) Es soll keine königl. Behörde in Angelegenheiten der königl. Unterthanen in fremden Staaten, oder in andern Official-Sachen mit den im Auslande bestehenden Missionen unmittelbar correspondiren, sondern an das auswärtige Min. Departement berichten *b*).

9) Das Prädikat "Excellenz" kommt nur den wirklichen Staatsministern, Kronbeamten, den Generalen der Infanterie und Cavallerie, den Generallieutenants, welche Divisions-Commandanten sind, den obersten Hofbeamten, dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, und den Generalkreis-Commissären, welche zugleich wirkliche geh. Räthe sind, zu *c*).

§. 136.

Einige allgemeine Geschäftsnotizen.

Auf B) ist zu erinnern:

1) Es soll zur bessern Aufbewahrung der Acten bey den Geschäftsverhandlungen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite angewendet werden *d*).

2) Berichte sind zu halbgebrochenem Format, oder halbem Stand zu schreiben *e*);

---

a) Reg. Bl. 1812. S. 1833.

b) Reg. Bl. 1807. S. 1552.

c) Reg. Bl. 1812. S. 281.

d) Reg. Bl. 1812. S. 195. u. 1808. S. 1676.

e) Rezatkr. Bl. 1811. S. 1487.

Digitized by Google

3) bey Bezeichnung des Monats, Tages und Jahrs einer schriftlichen Handlung oder Ausfertigung soll sich aller Abkürzungen, wodurch Ungewißheit entsteht, und namentlich der Bezeichnung der Monate mit Ziffern nach Art eines Rechnungsbruchs, enthalten werden. Auch ist in den Berichten die Nummer des selbige veranlassenden Reskripts an der bezeichneten Stelle der Ausfertigung zu bemerken *f*).

4) In allen reinen Polizeisachen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Rechtsgegenstände, sind weder schriftliche Eingaben und Ausführungen, noch die Zuziehung von Advokaten in erster Instanz zulässig. Nur siegelmäßige Personen *g*) sind berechtigt, ihre Angelegenheiten in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen *h*).

---

f) Geret III. S. 179.

g) Worin das Privilegium der Siegelmäßigkeit besteht cf. Reg. Bl. 1809. S. 115.

h) Reg. Bl. 1815. S. 138. Vergl. wegen der Vorstellungen ganzer Corporationen und Innungen und wegen der Deputationen an das Hofiager Reg. Bl. 1807. S. 562. und Mayr's Gen. Index de 1802. S. 1.

Zweiter Abschnitt.

Von der Geschäftsverwaltung nach den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt.

Erstes Capitel.

Allgemeine staatsrechtliche Gegenstände.

§. 137.

Eintheilung des Reichs.

Das Königreich Baiern, ein Glied des deutschen Bundes *i*) ist in acht Kreise: Isar-Unterdonau-Regen-Oberdonau-Retzat-Obermain-Untermain-Rheinkreis *k*) und hievon (zur Zeit noch mit Ausnahme des letzten) jeder Kreis in Landgerichte, jedes Landgericht in Steuer- und in Communaldistrikte eingetheilt.

§. 138.

Allgemeine Grundsätze der Verfassung.

Nach der Constitution des Reichs vom 1. May 1808 *l*), wird nach Aufhebung aller besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Corporationen der einzelnen Provinzen, das ganze Königreich durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet, und nach gleichen

i) Reg. Bl. 1817. S. 655. woselbst sich ein vollständiger Abdruck der deutschen Bundes-Akte befindet.

k) Reg. Bl. 1817. S. 113. 137.

l) Reg. Bl. 1808. S. 985.

Digitized by Google

Grundsätzen verwaltet. Dem zu Folge ist im ganzen Königreich nur ein Steuersystem, und die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben. Ein besonderes Edikt vom 31. August 1808 *m)* spricht die deßfallsigen Grundsätze näher aus. Man versteht hier unter Leibeigenschaft das Verhältniß, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig ist, daß ihm und seinen Kindern entweder gar kein Recht oder nur ein sehr beschränktes auf ihren Stand und Erwerb zusteht. Seit der Bekanntmachung dieses Gesetzes kann niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung leibeigen werden. Aber nicht bloß die persönliche, sondern auch die mit dem Besitz eines Gutes verbundene Leibeigenschaft ist aufgehoben. Mit dem Aufhören der persönlichen Leibeigenschaft, hören auch die davon abgeleiteten Dienste, Abgaben und Leistungen, und zwar ohne Entschädigung, auf. Diejenigen Abgaben und Lasten, die mit dem Besitz eines Gutes unzertrennbar verbunden sind, nehmen die Eigenschaft und den Namen eines jährlichen Canons, und von Grundfrohnen an. Güter, welche bisher kein Laudemium u. dgl. entrichtet haben, dürfen jedoch auch künftig nicht damit beschwert werden.

Die Constitution bestätigt ferner allen Religionstheilen den ausschließlichen und vollkommenen Besitz der Pfarr- Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Okt. 1807. *n)* unter die drey Rubriken: des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind. — Der Staat

m) Reg. Bl. 1808. S. 1933.

n) Reg. Bl. 1808. S. 209. sqq. Vergl. 1817. S. 153.

gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums. In dieser Hinsicht ist auch das Obereigenthum des Staats (dominium eminens) namentlich für den Fall der Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke genau modificirt o), und die Vermögens-Confiscationen ausser Polizei- und Defraudationsfällen bloß auf die Verletzung der Kriegsdienstverpflichtung durch Desertion und Widerspenstigkeit, (und deßfalls mit möglichster Schonung) und auf unerlaubte Auswanderungen beschränkt p). Ferner gewährt der Staat vollkommene Gewissensfreiheit; Preßfreiheit nach dem Censur-Edikt vom 13. Jan. 1803 und nach den wegen der politischen Zeitschriften erlassenen Verordnungen q). Jenes Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels spricht als Grundsatz aus, "daß, so wesentlich die beiden Grundpfeiler "des öffentlichen Wohls: Religion und Sittlichkeit seyen, "eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen "Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern viel- "mehr befördert werden müsse. Und wenn gleich die "Regierung bey dem freien Emporstreben des Geistes "auch mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten "Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit man- "cher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; so wolle sie "doch nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Miß- "brauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und "allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten "zu wollen, um keinen guten und aufgeklärten Mann "abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit seine

o) Reg. Bl. 1815. S. 724.

p) Reg. Bl. 1808. S. 1937. Reg. Bl. 1812. S. 649.

q) Reg. Bl. 1803. S. 377. Staats-Handb. I. S. 173.

"Meinung öffentlich darüber zu äussern, was nach sei-
"ner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen
"könne, das allgemeine Beste zu befördern." Deßwe-
gen sind die früher bestandenen Censur-Commissionen
aufgehoben, und statt derselben eine allgemeine Auf-
sicht der Polizei auf die Buchhandlungen, Officinen
der Antiquarien, Leihbibliotheken, Buchdruckereien ꝛc.
und die Bestrafung der durch Schriften begangenen Ver-
brechen und Vergehen angeordnet worden, worüber das
Edikt die nähern Modifikationen und Anweisungen für
die Polizeibehörden bestimmt ausspricht.

Ausser dem, was oben schon (§. 119. 3.) von der
eigenmächtigen Mittheilung amtlicher Notizen durch den
Druck bemerkt worden, ist auch die Bekanntmachung und
Herausgabe von Materialien des statistisch-topographischen
Büreau's, ingleichen der Forst-Bergwerks-Salinen-
Straßen- und Wasserbaubehörden, ohne höchste Geneh-
migung, sowie die Herausgabe von Landkarten, des
Königreichs oder einzelner Theile desselben, ohne einge-
hohlte Erlaubniß des Ministeriums des Aeussern, unter-
sagt *r*). Eben so bedarf die Herausgabe von Elemen-
tarschulbüchern der vorher bey der Kreis-Oberbe-
hörde nachgesuchten und ertheilten besondern Erlaubniß *s*).
— Von jedem im Königreiche verlegten Buche haben die
Verleger vor dem öffentlichen Verkauf, und eben so in-
ländische Schriftsteller die ihre Werke im Auslande druc-
ken lassen, ein Exemplar an die Hof- und Centralbi-
bliothek abzugeben *t*).

---

r) Reg. Bl. 1810. S. 588.

s) Reg. Bl. 1807. S. 374.

t) Reg. Bl. 1803. S. 129. 1812. S. 1456.

§. 139.

Fortsetzung; Religions- und Gewissensfreiheit.

In Ansehung der Religions- und Gewissensfreiheit der Staatsbürger ist ferner gesetzlich ausgesprochen, daß im Königreiche die katholische Religionseigenschaft nirgends eine Bedingung der Ansässigkeits-Gestattung seyn solle *u*); daß bey gemischten Ehen es lediglich von der Wahl der Verlobten abhänge, ob sie von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, die Trauung vollziehen lassen wollen *v*); daß die protestantischen Mütter ihre unehelichen Kinder in ihrem Glaubensbekenntniß erziehen lassen dürfen *w*); daß die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen durch wechselseitige Uebereinkunft der Aeltern, mittelst förmlicher, nach Art der Ehecontrakte abgeschlossener, Verträge sowohl vor als während der Ehe bestimmt werde, und daß diese Verträge mit wechselseitiger Uebereinkunft auch wieder geändert oder aufgehoben werden können *x*), ohne einen dergleichen Vertrag aber die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter dem Glaubensbekenntniß der Mutter, vermöge der Bestimmungen des Relig. Edikts §. 14. folgen. Nach zurückgelegtem 21. Jahr steht es den Kindern frei, von der jedem Staatsbürger gestatteten Wahl der Religionspartei Gebrauch zu machen. Dieses Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 24. März 1809 *y*), enthält die ausführlichen Bestimmungen der Constitution in Rücksicht auf religiöse und Gewissensfreiheit.

---

u) Staatshandb. I. S. 156. — *v*) Reg. Bl. 1814. S. 1537.
w) Reg. Bl. 1807. S. 519. — *x*) Reg. Bl. 1815. S. 381.
y) Reg. Bl. 1809. S. 897.

Digitized by Google

§. 140.

Fortsetzung; Rechtsgleichheit.

Zu Folge der durch die Constitution aufgehobenen besondern Verfassungen und Privilegien, und nach dem Grundsatze, daß das ganze Königreich nach gleichen Gesetzen gerichtet werde, sollen mit dem Eintritte des zu erwartenden neuen bürgerlichen Gesetzbuchs und der neuen Gerichtsordnung als aufgehoben betrachtet werden:

1) das Privilegium der Siegelmäßigkeit, welches den dazu berechtigten Individuen aus den höhern Ständen mehrere persönliche Vorrechte und Begünstigungen bey gerichtlichen und auffergerichtlichen Handlungen im Verhältniß gegen unsiegelmäßige Personen einräumt, und welche in der hier bezielten Verordnung *z*) aufgezählt sind;

2) das Privilegium der s. g. Edelmannsfreiheit, welches dem mit Grundeigenthum angesessenen Adel gewisse persönliche Rechte und Freiheiten rücksichtlich fremder Güter und in Beziehung auf Familien- und Erbrechte verstattet *a*).

Uebrigens findet bey allen Rechten der Privaten, welche zu Folge der Constitution und der damit verbundenen Edikte ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatzanspruchs aufgehoben worden sind, z. B. wegen der aufgehobenen persönlichen Leibeigenschaft ꝛc. die Forderung einer Entschädigung weder vom Staate, noch von andern Interessenten statt *b*).

---

z) Reg. Bl. 1809. S. 115. — *a*) Reg. Bl. S. 113. fgg.
b) Reg. Bl. 1809. S. 97.

Digitized by Google

§. 141.

Der König und sein Haus; gewisse Rechte und Attribute der königlichen Gewalt.

Die Krone von Baiern ist nach der Constitution erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge *c*). Unter dem 18. Jan. 1816. hat Se. königl. Majestät mit Rücksicht auf die ältern Gesetze und Verträge des königl. Hauses *d*), in soweit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, ein erneuertes Familiengesetz *e*) errichtet, worauf alle Glieder des königl. Hauses und alle Landesstellen als auf ein pragmatisches Staatsgesetz verpflichtet werden. Dasselbe handelt in zehen Titeln: von den Personen des königl. Hauses; — von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinen; — von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle der königl. Familie; von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses; — von der Thron- und Erbfolge; — von Apanagen, Aussteuer und Witthum; — von dem Hofstaate des königl. Hauses; — von dem Privatvermögen der Glieder des königl. Hauses und der Erbfolge in

c) Ueber die angenommene Königswürde s. Reg. Bl. de 1. Jan. 1806. Ueber die Genealogie des königl. Hauses S. 17. Ueber Titel, Wappen und Siegel des Königs Reg. Bl. 1806. S. 7. 1807. S. 135. Wappen, Siegel und Titel der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses. Reg. Bl. 1816. S. 748. ferner ibid. S. 651. 1817. S. 1021.

d) Reg. Bl. 1805. S. 161. 1810. S. 777.

e) Reg. Bl. 1816. S. 747.

Digitized by Google

daſſelbe; — von der Reichsverweſung und den Vormundſchaften; — von der Gerichtsbarkeit über das königl. Haus, und von dem Familienrathe. —

Hier iſt noch zu erwähnen der Anordnungen wegen des öffentlichen Kirchengebets für den König und ſein Haus *f*); ferner des Verbots der eigenmächtigen Dedikationen literariſcher Werke *g*); der Bildung der Haus-, Staats- und Reichs-Archive *h*); des Reglements über die 4 Kronämter des Reichs: (Oberſthofmeiſteramt, Oberſtkämmereramt, Oberſtmarſchallamt, Oberſtpoſtmeiſteramt,) welche Reichswürden Mannlehen der Krone ſind *i*); ferner der Orden des königl. Hauſes: des St. Hubertusordens, als erſten Ordens des Reichs *k*), des Civilverdienſtordens der baier. Krone *l*), des militäriſchen Max Joſeph Ordens *m*), des Verbots des Tragens und der Annahme auswärtiger Civiluniformen, Titel, Würden und Decorationen ohne ausdrückliche königl. Erlaubniß *n*). — Die Standeserhöhungsgeſuche ſind durch das Miniſterium des Aeuſſern, als diplomatiſches Departement, zur königl. Entſcheidung vorzulegen *o*). Die Beſchlüſſe und Aufträge des Königs an den Staatsrath und die Miniſterien erfolgen in der Form von Kabinetsbefehlen *p*).

---

f) Reg. Bl. 1806. S. 109. u. 122. — *g*) 1811. S. 1868.

h) 1812. S. 803. — *i*) 1808. S. 2109.

k) Reg. Bl. 1808. S. 1046.

l) ibid. S. 1033. Reg. Bl. 1813. S. 5.

m) Reg. Bl. 1807. S. 241.

n) Reg. Bl. 1803. S. 535. 1806. S. 284. 1811. S. 1585.

o) 1806. S. 73. — *p*) 1817. S. 329.

§. 142.

Gesetzgebende und vollziehende Gewalt überhaupt.

Das einzige Organ der Gesetze und Verordnungen in Baiern ist das Regierungsblatt, welches seit dem 1. Jan. 1806 an der Stelle provinzieller Regier. Blätter als einzig allgemeines Amtsblatt erscheint, und alle königl. allgemeine Gesetze und Verordnungen sowohl, als Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proclamationen der obersten Stellen des Reichs und der Kreise enthält. Die in dem Reg. Bl. erscheinenden Gesetze und Verordnungen dürfen in keinem andern öffentlichen Blatte ausführlich abgedruckt, sondern es darf nur deren kurzer Inhalt angegeben werden, auch nicht in den Kreis-Intelligenzblättern, welche nicht als offizielle Schriften zu behandeln sind. Dieses Reg. Bl. muß ausser den sämmtlichen Amtsstellen des Reichs auch von den Pfarrern und Gemeinden gehalten werden *q*). Alle in dem Reg. Bl. enthaltene Verfügungen, Aufträge und Verordnungen sind von allen Behörden und Unterthanen eben so zu befolgen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben worden wären *r*). Den Staatsdienern werden von den R. Bl. nur die laufenden unentgeldlich mitgetheilt *s*), und zwar in den Kreisen den General-Commissären, Präsidenten und Räthen eigene, den untergeordneten Behörden aber Gesammtexemplare *t*). Alle ausser Aktivität tretende Staatsdiener sind verbunden, die auf solche Weise erhaltenen Exemplarien des Reg.

q) Reg. Bl. 1806. S. 4.

r) 1807. S. 697. 1812. S. 169.

s) 1809. S. 1057. — *t*) ibid. S. 147.

Bl. und sonstiger Gesetzsammlungen zurückzugeben *u*). Ueber die Spedition des Reg. Bl. *v*), und über die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter *w*) für alle amtliche Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig und unbedenklich ist, ist das weitere a. a. O. nachzulesen.

Seit dem Anfange des Jahrs 1818. ist das R. Bl. in eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen (Gesetzblatt) und in ein allgemeines Intelligenzblatt umgeändert, und erscheint nun in dieser getrennten Gestalt. Jenes enthält nur Gesetze, allgemeine organische Einrichtungen und Instruktionen, sowie Staatsverträge und Deklarationen über äussere und innere staatsrechtliche Verhältnisse. Alle übrige Artikel des R. Bl. erscheinen im allg. Int. Blatte *x*).

Zur Bearbeitung der auf die Civil- und Crim. Gesetzgebung Bezug habenden Gegenstände ist bey dem geheimen Ministerium der Justiz, unter der unmittelbaren Leitung des Justizministers, eine aus 4 Mitgliedern (zwei derselben aus der obersten Polizeistelle) bestehende Gesetzkommission ernannt *y*).

§. 143.

Stand, Rechte und Pflichten des Staatsbürgers überhaupt.

Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indige-

u) 1809. S. 145. u. 1057. — *v*) 1809. S. 1945.
w) Reg. Bl. 1814. S. 673. — *x*) Ges. Bl. S. 5.
y) Reg. Bl. 1815. S. 585.

Digitized by Google

nat z) erfordert, welches durch Geburt und Naturalisirung erworben wird.

Durch Geburt erwirbt das Indigenat: 1) jeder der in Baiern geboren, und dessen Vater oder Mutter Eingeborne sind; 2) der im Auslande Geborne, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt das baier. Indigenat hatten. 3) Unter gewissen Modifikationen die Abkömmlinge von Aeltern, die des Indigenats verlustig geworden; 4) ein zwar im Auslande gebornes, von dem eingebornen Vater aber förmlich anerkanntes uneheliches Kind.

Durch Naturalisation wird des Indigenats theilhaftig: 1) eine Ausländerin die einen Baier heirathet; 2) ein Ausländer durch ein zehenjähriges unbescholtenes und ununterbrochenes Domizil, wenn er die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande ohne Vorbehalt erhalten hat; ferner wird dasselbe ertheilt 3) durch ein Gesetz, 4) durch ein königliches Dekret, zu dessen Erwirkung unter andern der Nachweis der unbedingten Entlassung aus jenem fremden Verband erforderlich ist. Der bloße Besitz liegender Gründe oder die Anlegung eines Handels- oder Fabrik-Etablissements giebt für sich noch nicht das Recht des Indigenats. — Wie das Indigenat verloren und wieder erlangt wird, bestimmt Art. VII. und IX. des Edikts.

Das Staatsbürgerrecht kann ohne das Indigenat nicht ausgeübt werden. Von sonstigen Erfordernissen und den Rechten desselben, vom Eide eines Staatsbürgers, und der Eintragung in die Staatsbürger Re-

z) Edikt über das Indigenat ꝛc. vom 6. Jänner 1812. Reg. Bl. S. 209.

gister handeln die Art. XII—XXIV. Von den rechtlichen Verhältnissen baier. Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen (Forensen) oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, Artikel XXV—XLII, von den Verhältnissen der Fremden Art. XLIII—XLVIII *a*).

Kein Staatsbürger kann ohne Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen, in fremde Dienste übergehen, von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, ferner, ausser den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich anerkennen, bey Verlust aller bürgerlichen Rechte und nach den Umständen noch schärferer Bestrafung *b*). Hierbey sind noch folgende Verordnungen zu bemerken: den verbotenen Besuch auswärtiger Schulen betr. *c*); — wegen des Eintretens in ausländische Klöster *d*); — das Edikt, die Bestimmung über Auswanderungen und Vermögens-Exportation im Allgemeinen enthaltend, vom 4. Juni 1804 *e*). — Das Verbot der Ausstellung von Taufscheinen und Proklamationszeugnissen an Unterthanen zum Behuf auswärtiger Verheirathung oder Ansässigmachung von Seiten der Pfarrer *f*); — die Verordnung wegen des Uebertritts in fremde Kriegsdienste *g*); die Stellung der Unterthanen an ausländische Gerichte *h*), und die Auslieferung von Verbre-

a) Vergl. ferner Reg. Bl. 1812. S. 548. und 550.

b) Constit. Tit. I. §. VIII. — *c*) Reg. Bl. 1803. S. 554.

d) 1807. S. 608. — *e*) St. Handb. I. S. 188. sqq.

f) ibid. p. 190. — *g*) Reg. Bl. 1806. S. 258. 1807. S. 607. 1812. S. 219. 548.

h) Reg. Bl. 1805. S. 667. ferner die Gerichtsbarkeit frem-

chern betr. *l*). — Ferner: wegen der Freizügigkeit im Innern des Reichs *k*), das Verbot geheimer Gesellschaften *l*); die Verordnung wegen der Reisebewilligungen der Unterthanen in das Ausland *m*); wegen der Nationalcokarde *n*); wegen der Abordnungen von Gemeinde-Corporations- und Innungs-Deputationen an das Hoflager und an die Landesstellen *o*).

§. 144.

Besonders ausgezeichnete Classen der Staatsbürger: Mediatisirte; Adel — in personaler und realer Beziehung.

In Ansehung des Adels bestimmt die Constitution: er behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz

---

der Staaten, und die Vollstreckung der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte betr. Reg. Bl. 1807. S. 1609. — 1811. S. 745.

i) Reg. Bl. 1812. S. 378. — *k*) 1806. S. 369. 1807. S. 779.

l) Reg. Bl. 1804. p. 230. 1814. S. 1521.

m) 1804. S. 420. — *n*) 1806. p. 25.

o) Amberg. Reg. Bl. 1805. S. 522. 1807. S. 562. Es sollen keine kostspielige Deputationen an die Landesstellen statt finden, sondern nur ein Gemeindeglied zur Instruirung des Sachwalters abgeordnet, und für dieses nur 1 fl. 30 kr. täglich in den Gemeinde-Rechnungen passirt werden. Reg. Bl. 1803. S. 880.

Digitized by Google

ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden und Staatspfründen zugestanden.

Nachdem im Jahr 1806 verschiedene vorhin reichsunmittelbare Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften in Franken, in der Oberpfalz und in Schwaben mit Souverainetätsrechten der Krone Baiern zugewiesen worden, so wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer gegen den Souverain durch verschiedene Verordnungen, sowohl in Beziehung auf die allgemeinen persönlichen Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, und auf deren und ihrer bisherigen Lande und Gebiete bestehende Verhältnisse zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, namentlich der repräsentativen Gewalt gegen andere Staaten der allgemeinen Oberaufsicht und Gesetzgebung, der Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Militär- und Finanz-Gewalt, in dieser letztern Beziehung mit Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den Mediatisirten verbleibenden Gefälle, sowie in Ansehung der Schulden, der Diener und des Lehensverbandes festgesetzt, namentlich durch die Deklaration vom 19. März 1807. p)

p) Reg. Bl. S. 465. Durch die deutsche Bundesacte Art. 14. (Reg. Bl. 1817. S. 654.) ist festgesetzt, daß zur Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren diese königl. baier. Verordnung als Basis und Norm unterlegt werden soll.

und durch mehrere andere allerhöchste Verordnungen q).

Durch das Edikt über den Adel im Königr. Baiern vom 28. Juli 1808. r) sind die Grundsätze festgesetzt:

A) rücksichtlich des Adels überhaupt, und zwar 1) von dessen Erlangung, 2) von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels, 3) von der Erwerbung durch Adelsbriefe, 4) von dem Verlust des Adels, 5) von der Matrikel für sämmtliche Adelige des Königreichs;

B) rücksichtlich der Bildung künftiger Majorate s); und zwar 1) von ihrer Gründung auf Einkünfte eines schulden- und lastenfreien (übrigens sowohl allodialen als nur erbzins- oder erbrechtsweise besessenen) Landeigenthums von wenigstens 4000 fl. reiner Rente; 2) von den Wirkungen eines errichteten Majorats in Ansehung der Personen, und 3) der Güter; 4) von dem Genusse der Majoratsgüter; 5) von der Veräusserung derselben; 6) von der Wiederanlegung des daraus erlösten Geldes, 7) von der gänzlichen Auflösung eines Majorats; 8) von der Anwendung dieser Dispositionen über die Majo-

---

q) Reg. Bl. 1807. S. 193. 809. 889. 1052. Reg. Bl. 1808. S. 113. — r) Reg. Bl. 1808. S. 2029.

s) Vergl. das Edikt über die bisherigen adel. Fideicomm. und die künftigen Majorate (Reg. Bl. 1812. S. 5.) d. d. 22. Dec. 1811. als künftig in dieser Materie allein gültiges Gesetz; dann die authentischen Erklärungen Reg. Bl. 1812. S. 812. 1481.; ferner: über die provisorische Belassung des befreiten Gerichtsstandes wegen vorhabender Majoratserrichtung. Reg. Bl. 1813. S. 355. und 1569.

rate auf die Fideicommisse der im Königreich angesessenen adeligen Geschlechter, wornach diese Fideicommisse in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben worden sind *t*).

§. 145.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeits- und sonstige Rechte.

Das organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812. *u*) enthält hierüber ausführliche Bestimmungen. — Nächstdem ist noch zu bemerken: Die Orts-Gerichtsinhaber haben in Real- und Personal-Sachen den Gerichtsstand der Landrichter (Capitel 2. §. 147. unten), und ihre Ortsrichter den der L. G. Aktuarien *v*). — Die Ortsgerichte können keine Edikt-alcitationen erlassen, worin ein Rechtsnachtheil ausgedruckt wird, dessen Purifizirung eine richterliche Entscheidung nach vorhergehender Instruktion voraussetzt *w*). — Bey Darlehen gegen Verpfändung grundbarer Realitäten ist der grundherrliche Consens erforderlich *x*). —

t) Vergl. das Edikt über die Fideic. und Major. vom 22. Dec. 1811. Reg. Bl. 1812. S. 5. ferner: die Verordnung Reg. Bl. 1812. S. 921. die Adelsmatrikel u. die Entrichtung der Immatrikulationstaxen betr. dann: die Präfigirung eines endlichen Termins der Anmeldung zur Eintragung in die Adelsmatrikel Reg. Bl. 1812. S. 1837. u. 1813. S. 358. — Purificirung des angedrohten Präjudizes Reg. Bl. 1815. S. 737. — wegen Immatrikulation des durch die Verdienstorden entstandenen Personal- und Transmissions-Adels Reg. Bl. 1813. S. 1.

u) Reg. Bl. S. 1505.

v) Reg. Bl. 1814. S. 953. vergl. 1810. S. 808.

w) 1815. S. 469. — *x*) Reg. Bl. 1812. S. 1461.

Die grundherrlichen Gefälle dürfen bey Güterzertrümmerungen unter keinerley Vorwande vermehrt werden *y*). — Der Bezug von Gewerbs-Recognitionen der ehemaligen Reichsritter dauert unter gewissen Modifikationen fort *z*); auf gleiche Weise das s. g. Schutzgeld der Gutsherren unter dem Namen von Herbergsgeldern *a*). Dagegen ist das s. g. Caducitäts- oder Heimfälligkeitsrecht rücksichtlich der Güter der Grundholden aufgehoben, und eben so das gutsherrliche Einstandsrecht *b*). — Die Heirathsbewilligungen der Gutsherren bedürfen des Visa der Conscriptionsbehörden *c*).

§. 146.

Das Lehenwesen.

Nach dem Edikt über die Lehensverhältnisse im Königreiche vom 7. Juli 1808. *d*) bestehen nur Mannlehen der Krone, indem in Baiern ausser dem Könige kein Lehenherr seyn kann. Diese Mannlehen der Krone werden entweder von dem Könige selbst verliehen, und heißen Thronlehen, oder in dessen Namen von dem obersten Lehenhofe, Canzelleilehen.

Die Thronlehen bestehen theils in Würden, (die 4 Kronämter — s. S. 283.); theils in Gütern, und zwar in denjenigen größern Herrschaften, womit die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist. — Als Canzelleilehen können nur solche Güter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind. Alle sonstige Lehen werden in andere Grundverträge umgeändert oder gänzlich

---

y) 1808. S. 1712. — *z*) 1811. S. 97. vergl. auch 1809. S. 1947. — *a*) 1813. S. 1081. — *b*) 1808. S. 1851. *c*) 1815. S. 533. — *d*) Reg. Bl. S. 1893.

allodifizirt. Bey Entstehung eines gütlichen Abkommens werden sie, wenn nicht ein naher Heimfall zu vermuthen ist, in bodenzinsiges Eigenthum verwandelt. Hierbey wird nach Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths als Bodenzins-Capital angesetzt, und mit 3 Prozent verzinst. Dieser Bodenzins ist, mit 25 zu Capital erhoben, ablösbar, doch ist das Capital von Seiten des Zinsherrn unaufkündbar.

Ein Lehen wird nur durch die Belehnung erworben. Anwartschaften haben so wenig eine Wirkung, als Mit- oder eventuelle Belehnungen für die Zukunft statt finden. Die Lehensfolge beschränkt sich lediglich auf den Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. — Der Lehenserbe kann die Allodial-Erbschaft selbst seines Vaters ausschlagen. — Wer durch wirkliche nicht bloß eventuelle Mitbelehnung Rechte erlangt hat, behält diese. — Die Lehensfolge aus letztwilligen Verordnungen setzt die ausdrückliche Einwilligung des Lehenherrn voraus. — Wann und wie die Lehenserneuerung durch Lehensmuthung (in 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen von dem Lehensfall an), Ablegung der Lehenspflicht, Entrichtung der Gebühren, Ausfertigung des Lehenbriefs und Reverses geschieht, bestimmt das Edikt ausführlich; eben so die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehensverbande, die Arten der Auflösung desselben, die Anordnung des obersten Lehenhofs u. s. w. Hier wird nur noch folgendes bemerkt: 1) Statt der sonst üblichen Lehenpferde-Stellung wird eine jährliche Ablösungstaxe von 2 Prozent der reinen Lehenseinkünfte an den Lehenhof entrichtet. — 2) Eine Lehensveräusserung wird nur durch den ausdrücklichen Consens des Lehenherrn gültig, der aber, ohne ausdrückliche anderweite Bestimmung, auch auf die Erben des Vasallen

seine Wirkung erstreckt. 3) Zur Verpfändung des Lehens kann der lehenherrliche Consens höchstens auf 15 Jahre und nicht über die Hälfte des Werths ertheilt werden; auch ist hier die Einwilligung der Lehensfolger beizubringen. — 4) Zu gerichtlichen Zwangsveräusserungen wegen Lehensschulden ist der lehenherrliche Consens nothwendig; jedoch nicht zu verweigern bey Lehensschulden erster Gattung. Dahin gehören: Verwendungen in das Lehen zu dessen erweislich beständigem Nutzen; ferner auf Erwerbung des Lehens contrahirte Schulden, jedoch haben diese nur rücksichtlich der Lehensfolger diese Eigenschaft. Für diese Lehens-Schulden erster Gattung überhaupt haftet das Allodium nur subsidiarisch, das Lehen selbst aber hauptsächlich und zwar nicht bloß mit den Früchten, sondern auch mit der Substanz. Für Lehens-Schulden zweiter Gattung (bloß aus dem Grund der Consensertheilung solche) haftet die Substanz des Lehens nur subsidiarisch, die Lehensfrüchte und das Allodium aber vorzüglich. Auch zur subsidiären Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verfluß des im Consense bestimmten Zeitraums durch die gerichtliche Klage vorgesehen habe.

Sonst sind hier noch zu bemerken verschiedene königl. Erklärungen und Verordnungen: über die Auflösung des bisherigen Lehensverbandes zwischen den Mediatisirten und ihren Vasallen e); — über die Auflösung der Privatlehen, deren Terminsverlängerung und Modalitäten f); — Verordnung und Instruktion über die Fassionen der Kron, dann der zur Allodifikation geeigneten

e) Reg. Bl. 1809. S. 257. 1813. S. 41.

f) 1810. S. 657. 1815. S. 721. 1816. S. 612.

Ritter- und mit Jurisdiktion versehenen Beutellehen *g*); — Terminserweiterung zu deren Einreichung *h*); — über die Anwendung der provisorischen Tarordnung *i*) bey den Lehensschätzungen zum Behufe der Allodifikation *k*); — über die Umwandelung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder Allodium *l*); — über die Entschädigung der Lehenherren von ehemaligen Staatspassivlehen *m*).

Zweites Capitel.

Justizgewalt.

§. 147.

Allgemeine Bemerkungen über die Justizverfassung.

Zufolge der Constitution wird die Justiz durch Ober- und Untergerichte verwaltet, und es besteht für das ganze Reich eine oberste Justizstelle. Die Glieder der Justizcollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren. — Der König kann in Criminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Fall irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweni-

g) Reg. Bl. 1811. S. 1833.

h) 1812. S. 1343. 2057. de 1815. S. 969.

i) Reg. Bl. 1810. S. 969. — *k*) 1813. S. 1439.

l) Reg. Bl. 1815. S. 481.

m) Reg. Bl. 1808. S. 199. 1815. S. 753.

ger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen. — Die Güterconfiskation hat nur in Desertionsfällen statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden *n*). — Den Definitiv-Urtheilen in Civil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten die Entscheidungsgründe beigefügt werden *o*).

Die in jedem Kreise bestehenden Untergerichte theilen sich nach dem organischen Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808. *p*), welches mit dem 1. Jan. 1809. zum Vollzuge gekommen, in Stadtgerichte, Landgerichte und gutsherrliche Gerichte (§. 132.). Sie sind Gerichte erster Instanz in bürgerlichen und unter gewissen Beschränkungen instruirende Gerichte in peinlichen Sachen (S. 265. 266.). Es finden keine Gerichtsstands-Exemtionen statt. Nur folgenden Personen steht ein befreiter Gerichtsstand zu: 1) den Gliedern des königl. Hauses in Real- und vermischten Klagen bey denjenigen App. Gerichten, wo der königl. Fiskus zu Recht steht; in persönlichen gerichtl. Angelegenheiten bey dem von dem König angeordneten Familienrathe *q*); ferner 2) den mediatisirten Fürsten und Grafen, die in dem wirklichen Besitze der Patrimonialgüter sich befinden, nicht den übrigen Mitgliedern ihrer Familien; 3) den königlichen Staats- und Conferenz-Ministern, obersten Kronbeamten und Hofchargen, dem Hauptmanne der

---

n) Constit. Tit. 5. §. 1—6. Edikt über die Confiskationen. Reg. Bl. 1808. S. 1937.

o) Ueber deren zweckmäßige und gründliche Abfassung. Reg. Bl. 1813. S. 561. — *p*) Reg. Bl. S. 1785. flg.

q) Reg. Bl. 1810. S. 794.

Digitized by Google

Leibgarde, den Gen. Lieutenanten, welche zugleich Divisions-Commandanten sind, dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, sämmtlichen als ein persönliches Vorrecht; endlich 4) erblich allen Majoratsbesitzern. Dieses Privilegium des befreiten Gerichtsstandes von den Appellationsgerichten steht auch den Gemahlinnen dieser Eximirten und den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern zu *r*). — Auch der königliche Fiskus hat nur als Beklagter einen befreiten Gerichtsstand *s*). —

Aus der Ursache eines natürlichen Verdachts findet eine Ausnahme von dem ordentlichen Gerichtsstande sowohl in persönlichen als dinglichen Klagen rücksichtlich der Landrichter statt, wenn der ordentliche Gerichtsstand bey demjenigen Gericht wäre, dem sie vorgesetzt sind; sie nehmen bey dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, zu welchem ihr Landgericht gehört, Recht. Gleiches findet auch in Ansehung der Herrschaftsrichter, ingleichen der Landgerichts-Assessoren und Aktuarien *t*) Anwendung. — Auch die unter unmittelbarer königl. Administration stehenden, sowohl als die Patrimonialstiftungen haben als Beklagte ihr Forum bey den Appellationsgerichten *u*). Uebrigens ist die Bestimmung der Constitution in Ansehung der Militärpersonen, nach welchen diese nur in peinlichen und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, in allen andern aber gleich den übrigen Staatsbürgern den competen-

---

r) Reg. Bl. 1808. S. 2885. 1809. S. 87.

s) Novellen z. G. O. S. 64.

t) Reg. Bl. 1808. S. 2810. 1809. S. 1601. und 1813. S. 1548. 1810. S. 800.

u) Reg. Bl. 1808. S. 2813. u. 2816.

ten Civilgerichten unterworfen seyn sollen, noch suspendirt v).

Was die Juden betrifft, so ist deren Rabbinern und Vorstehern (Barnosen) keine Art von Gerichtsbarkeit mehr verstattet, deren sie früherhin über ihre Glaubensgenossen sich angemaßt hatten w).

§. 148.

Verfassung der Stadtgerichte.

Der Geschäftsgang bey den Stadtgerichten (§. 132.) ist durch die ausführliche Verordnung in Betreff der Anordnung der neuen St. G. im Königreiche vom 3. Dez. 1808. vorgezeichnet x). Sie üben die Gerichtsbarkeit der Regel nach in collegialer Form; nur geringere Streitgegenstände, welche die Gerichtsordnung dafür erklärt, können von dem Stadtrichter oder nach dessen Auftrage von einem Assessor mit Zuziehung eines Protokollführers verhandelt und geschlichtet werden.

Weiter als der der Stadtgerichte ist der Wirkungskreis der Landgerichte y) als gesetzvollziehender Behörden sowohl im Justizfache als im Dienste der öffentlichen Verwaltung überhaupt. Vielseitiger sind daher

---

v) Reg. Bl. 1809. S. 673. vergl. rücksichtlich der deßfalls noch bestehenden Normen Novellen z. G. O. S. 48—55.

w) Reg. Bl. 1813. S. 930. §. 30.

x) Reg. Bl. 1808. S. 2803. ff.

y) J. Reingruber über den Wirkungskreis eines Landgerichts im Königreich Baiern. Landsh. 1814. 2 Th. 8.

Weber's Entwurf zur Geschäftsführung der Untergerichte. München 1817. 8.

Digitized by Google

auch die Normen des Verfahrens bey diesen Behörden. Es genügt die deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen hier nur kürzlich zu bezeichnen und im übrigen auf die angedeutet werdenden Quellen zu verweisen.

§. 149.

Verfassung der Landgerichte.

Diese Untergerichte sind für die Verwaltung der Justiz und der Polizei in ihrem ganzen Umfange mit Ausscheidung der Einnahme und Verrechnung der Staatseinkünfte, wofür im Allgemeinen, mit Ausnahme einiger centralisirter Verwaltungszweige, Rentämter (§. 134.) bestellt sind, durch die Verordn. vom 24. März. 1802. z) constituirt. Ihr Wirkungskreis umfaßt ausser der Rechtspflege (bey einigen neuorganisirten Landgerichten mit Beschränkung in Ansehung der Criminalgerichtsbarkeitsausübung auf die Untersuchung der bloßen Vergehen a)) in erster Instanz die ganze öffentliche Verwaltung und zwar theils von Amtswegen, soweit in ihrem gemessen vorgezeichneten Bezirk dazu Anlaß ist, theils aus Auftrag der ihnen vorgesetzten Behörden, als welche sie unmittelbar die Kreisregierungen, sowie in Justizsachen (Handlungen der streitigen sowohl als nicht streitigen Gerichtsbarkeit) die Appellationsgerichte ihres Kreises anzuerkennen haben. Doch haben sie auch den Befehlen

z) Reg. Bl. 1802. S. 236.

a) Strafgesetzbuch I. drittes Buch; — mit Ausnahme der schwehrern Körperverletzungen art. 367. der Vergehen art. 370 — 78. 391. 392. und der Staatsvergehen, wovon nur die im art. 409. 410. 412. 418 — 421. 424. 428. 429. 431. 434. 436. den Civil- die übrigen aber den Crim. Gerichten vorbehalten sind.

der ihnen nicht unmittelbar vorgesetzten obern Behörden Folge zu leisten *b*), soweit sie nicht die Rechtspflege berühren *c*). In Beziehung auf die Polizeiverwaltung ist die Instruktion für die Polizeidirektionen *d*) auch auf sie anwendbar *e*). Bey den Geschäften der contentiösen Gerichtsbarkeit, und den zur deliberativen Berathung geeigneten s. g. administrativ contentiösen Gegenständen *f*), findet die collegialische Behandlung bey ordentlich besetztem Gerichte *g*) statt, wobey des Landrichters als Vorstandes Stimme für zwei gezählt wird, wenn die übrigen Gerichtsmitglieder verschiedener Meinung sind, und eine Stimmenmehrheit nicht hergestellt werden kann *h*). Der Landrichter wird in seiner Abwesenheit überall von dem ersten Assessor vertreten. Civilstreitigkeiten, wo nach den Gesetzen kein Schriftenwechsel statt findet, können von dem Landrichter mit Zuziehung eines Protokollführers verhandelt und geschlichtet werden. Eben diese Befugniß kommt dem Landrichter auch in Ansehung der keine definitive Kraft habenden Dekrete und Bescheide zu *i*), sowie er auch in allen andern Amtsverrichtungen in Justiz- und Administrativ-Gegenständen das Ganze dirigirt und entscheidet, aber auch für seine Beschlüsse und Verfügungen allein verantwortlich ist.

---

b) Reg. Bl. 1807. S. 1502. — *c*) Reg. Bl. 1809. S. 1037.

d) Reg. Bl. 1808. S. 2509.

e) Retzatkr. Int. Bl. 1814. S. 1851.

f) Reg. Bl. 1814. S. 1675.

g) Wenn eines der Gerichtsmitglieder verhindert ist, so ist bey Erlassung eines Endurtheils von einem benachbarten Land- oder Stadtgericht ein Assessor ad votandum zu requiriren. Reg. Bl. 1809. S. 443.

h) 1810. S. 489. — *i*) Reg. Bl. 1808. S. 1789.

Digitized by Google

§. 150.

Obliegenheiten und Befugnisse der L. G. Mitglieder.

Der Landrichter, zwey Assessoren (oder wo dieses eingeführt ist ein Adjunct und ein Actuar) bilden das Landgericht. Die Assessoren, sowie der mit ihnen in gleicher Categorie stehende Civil- oder Criminal-Adjunct sind wirkliche Staatsdiener *k*), und werden von dem L. R. aus Auftrag der vorgesetzten Behörde verpflichtet *l*). Der bey einer Bevölkerung von 18000 Seelen noch ausserdem dem Amte zugeordnete Aktuar muß zwar die zum Staatsdienst erforderliche Befähigung nachgewiesen haben, hat aber auf die Rechte eines ständigen Staatsdieners noch keinen Anspruch *m*).

Die Assessoren und Adjunkten sind zwar in dem nach der Gerichtsverfassung ihnen zustehenden Stimmrecht selbstständige und unabhängige richterliche Personen, in allen übrigen Geschäftsverhältnissen aber dem Landrichter subordinirte Gehülfen, und sie haben auch da, wo kein Aktuar ist, die Canzelleidirektion und Registraturgeschäfte zu besorgen *n*).

Ueber die durch den L. R. verfügte Geschäftsvertheilung *o*), über die Vollziehung der Aufsätze durch das expediatur desselben und die Unterschrift der Ausfertigungen *p*), ferner über die Einhaltung der Amtsstun-

---

k) Reg. Bl. 1809. S. 666. — *l*) ib. S. 921.

m) 1809. S. 441.

n) Reg. Bl. 1809. S. 1227. 1810. S. 505. 512.

o) 1810. S. 505. — *p*) ib. S. 508. 1809. S. 1858.

den q) und die zur Erledigung gerichtlicher Verfügungen überhaupt vorgeschriebenen Termine: von längstens 8 Tagen für einfache Entschließungen, von 14 Tagen für gemeine Zwischenbescheide und ähnliche Entscheidungen, und von 4 bis 8 Wochen für Definitiv-Erkenntnisse r) ist das weitere an den bemerkten Orten nachzulesen; eben so über das richterliche Benehmen gegen untergeordnete Forstbedienten s), bey Insinuation der Vorladungen an gutsherrliche Hintersassen und Vollstreckung der landgerichtl. Erkenntnisse durch die Ortsgerichte t).

Daß die Herrschaftsgerichte mit den königl. Landgerichten im Wesentlichen gleichen Wirkungskreis haben, ist oben schon (S. 266.) bemerkt worden.

§. 151.

Appellationsbehörden.

Von den Untergerichten geht die Appellation in Civilfällen (mit Ausnahme der Mediatgerichte erster Instanz, von welchen an die Justizcanzellei appellirt wird) an die Appellationsgerichte u). Diese sind Gerichte zweiter Instanz in Civilrechtssachen, in Fällen der Berufung von den Untergerichten, und Gerichte erster Instanz in Ansehung derjenigen Personen, die einen befreiten Gerichtsstand haben; (§. 147.) ferner sind sie erste entscheidende Stellen in Criminalfällen nach Vor-

q) ibid. S. 505. — r) Reg. Bl. 1811. S. 1150.

s) Reg. Bl. 1805. S. 605. 1808. S. 1472.

t) 1812. S. 1526.

u) Org. Ed. über die Ger. Verfassung §. 17. 18. Wegen der Competenz der Wechsel- und Merkantilgerichte in II. ar Instanz conf. Nov. j. G. O. p. 109 — 117.

schrift des Strafgesetzbuchs, nämlich Civilstrafgerichte über Vergehen (wo die Appellat. Ger. in verschiedenen Senaten die erste und zweite Instanz bilden) und Criminalgerichte über Verbrechen, wo die zweite Instanz das Oberappell. Gericht des Königreichs ist v). Ehescheidungs-Sachen eignen sich in erster Instanz ebenfalls lediglich für die Appell. Gerichte, und in zweiter und letzter Instanz für das O. A. G. w). Das Appellations-Gericht hat die unmittelbare Aufsicht auf alle Untergerichte in dem Kreise, welche auch ihre Tabellen an dasselbe einsenden x).

Das Oberappellations-Gericht ist die oberste und letzte Instanz in Civil- und Criminalfällen. Es entscheidet in Recusat. Fällen der Appellat. Gerichte, so wie bey Competenzconflikten derselben und der Untergerichte aus verschiedenen App. Gerichtsbezirken. Es hat die Aufsicht auf sämmtliche App. Gerichte, und verfügt deren Visitationen nach eingeholter allerhöchster Genehmigung y).

---

v) St. G. Buch II. art. 12. ff.

w) Reg. Bl. 1810. S. 706. Sponsaliensachen gehören dagegen für die U. G. Reg. Bl. 1807. S. 1082.

x) Vergl. die Verordn. über die Form und Termine der Geschäftsanzeigen der U. G. namentlich A) der strafgerichtl. B) der Civilprozeß- C) der Verlassenschafts- D) der Pflegschafts- (Vormundschafts) Tabellen. Reg. Bl. 1815. S. 457. 1816. S. 268. 1817. S. 163.

Chr. Frhr. v. Aretin Instruktion die Verfertigung der Civilgesch. Tabellen bey den Stadt- Land- und Med. U. G. betr. ꝛc. Neuburg 1813. 8.

y) Organ. Ed. über die Ger. Verf. §. 48. ff.

In Administrativ-contentiosen Gegenständen, als da sind: Nachsteuer- und Auswanderungssachen, Streitigkeiten über Kriegslasten, Gewerbs- und sonstige Polizei-Sachen, als: Baustritt-, Gesinde-, Miethe-Sachen, und die an öffentlichen Orten verübten geringen Injurien; in Entschädigungssachen in Strassenbau-Angelegenheiten, Gemeinheitstheilungs- und Culturſachen, in Abgaben-Defraudations-Gegenständen, in Sachen die Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke betr. was die Frage über deren Nothwendigkeit anlangt *z*), — instruirt und entscheidet, mit Ausnahme der an besondere Behörden verwiesenen Defraudationssachen, die städtische Polizeibehörde, und (mit Inbegriff der von der Cognition und Entscheidung der Stadtgerichte und Polizeicommissariate erimirten städtischen Culturstrittsachen *a*)) das Landgericht rücksichtlich seines Bezirks in erster, die Kreisregierung in zweiter, und der Staatsrath in dritter Instanz *b*).

§. 152.

Sonstige justizrechtliche Institutionen.

Ausserdem ist zur Gerichtsverfassung des Königreichs noch folgendes zu bemerken:

1) das organische Edikt über die Berggerichtsverfassung *c*);

2) Die Verordnung wegen Errichtung von Specialgerichten *d*);

3) die

---

z) Reg. Bl. 1815. S. 726. — *a*) Reg. Bl. 1810. S. 209.

b) Novellen z. G. O. S. 81. fgg. — *c*) 1809. S. 1577.

d) 1809. S. 1257. u. 1393. vergl. vom Standrecht St. G. Buch II. Art. 442. fgg.

3) die Verordnungen wegen der Wechsel- und Handelsgerichte *e*);

4) wegen der Austrägal-Gerichte der Mediatisirten *f*).

5) Die Führung der fiskalischen Prozesse gehört zu dem Amte der Kron- oder Finanzfiskale, welche als wirkliche Räthe zum Personaletat der Regierungs-Kammer der Finanzen gehören *g*). Hierbey sind die Verordnungen wegen der Vertretung des Finanzvermögens bey Concursprozessen *h*), wegen der Handlungen der Kronfiskale in Concursen *i*), wegen Mittheilung der Gerichtsakten von Seiten der Untergerichte *k*), endlich wegen Insinuation der Erkenntnisse an dieselben *l*) nachzulesen.

6) Wegen der Advokaten sind ausser den Disciplinarvorschriften vom 23. März 1813. und den daselbst allegirten ältern Ordnungen *m*) folgende Bestimmungen zu bemerken: wenn sie als Gerichtshalter angestellt werden wollen, müssen sie der Advokatur entsagen *n*) — über deren Prüfung *o*); — die Heirathserlaubniß kann ihnen in Beziehung auf die Pensionsanstalt nicht eher

---

e) Novellen S. 109. fgg.

f) Ed. über die Ger. Verf. §. 34. und Reg. Bl. 1807. S. 469. 1817. S. 342.

g) Reg. Bl. 1808. S. 1941. u. 1951. 1810. S. 1018. St. Hdbuch VI. Band S. 61. Reg. Bl. 1817. S. 276 u. 235. Die Führung der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen als Stiftungsfiskale gehört nicht mehr zu deren Amte: ibid. S. 159. — *h*) Reg. Bl. 1811. S. 909.

i) 1811. S. 909. 1812. S. 1913. — *k*) 1810. S. 36.

l) Reg. Bl. 1814. S. 1697. — *m*) 1813. S. 425.

n) 1807. S. 1004. — *o*) 1807. S. 1681.

von der Polizeibehörde ertheilt werden, bis sie ihrer Schuldigkeit gegen die Advokaten-Wittwen-Cassa genügt zu haben sich ausweisen *p*). Den Advokaten ist die Aussicht zur Versorgung im Staatsdienste nicht nur nicht verschlossen, sondern es soll auf ausgezeichnete Männer in diesem Fache bey Justizdiensterledigungen vorzüglich Bedacht genommen werden *q*). — Sie haben sich ohne Anzeige bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Stadt- oder Landgerichte nicht über 3 Tage von ihrem Wohnorte zu entfernen *r*) und überhaupt zum Nachtheile der Rechtshülfsbedürftigen des ihnen zunächst angewiesenen Bezirks keine Rechtsgeschäfte in entfernten Gegenden zu übernehmen *s*). — Ferner: über Ordnungsstrafen und Disciplin im administrativen Ressort *t*) — über deren Nichtzulassung bey Unterbehörden in reinen Polizeisachen *u*); — daß sie bey Vertheidigungen nicht besonders vereidigt zu werden brauchen *v*); — über die Qualifikations-Anzeigen derselben *w*); — wegen Unterdrückung der Winkeladvokaten *x*); — wegen der Advokatenpensionsanstalt s. oben S. 241.

---

p) Reg. Bl. 1807. S. 15. u. 1813. S. 301.

q) Reg. Bl. 1812. S. 159.

r) 1811. S. 666. — *s*) 1812. S. 1853.

t) 1813. S. 953. 1816. S. 153.

u) 1815. S. 158. und 1816. S. 156.

v) 1814. S. 993. — *w*) 1814. S. 1449. — *x*) 1811. S. 289.

Digitized by Google

Drittes Capitel.
Polizeigewalt.

§. 153.
Allgemeine Uebersicht.

Die Polizei beschäftigt sich (§. 13.)

I) mit Sicherheitsmaßregeln gegen Schadenszufügungen durch menschliche Thätigkeit und gegen Beschädigungen der Natur und Elemente sowohl ohne als mit menschlicher Einwirkung;

II) mit der Beförderung der menschlichen Wohlfahrt, indem sie hier sich wirksam beweist bey der Handhabung der Ordnungen im Betreffe

1) des Bevölkerungs-

2) des Nahrungs- und Credit-

3) des Gesinde-

4) des Armenwesens;

5) der geistigen und sittlichen Bildung überhaupt, — Sittenpolizei —, besonders Unterrichts- und Erziehungswesen —, endlich

6) der Bildung in Beziehung auf besondere Menschenclassen in sittlicher und religiöser Hinsicht, namentlich der Juden.

Die deßfallsigen Gesetze und Verordnungen können hier wegen ihres großen Umfangs auch nicht einmal in einem vollständigen Auszuge mitgetheilt werden, ohne die Grenzen dieser Schrift zu überschreiten, und es muß daher genügen, die wesentlichsten hier nur kürzlich anzu-

Digitized by Google

deuten und dabey auf die Quellen hinzuweisen. Die fehlenden wird mit den künftig noch erscheinenden der Leser in seiner Praxis leicht ergänzen, und gehörigen Orts einschalten.

I. Sicherheitspolizei.

§. 154.

A) Sicherheitspolizei im engern Sinne oder gegen schädliche Menschen.

Zu diesem Zwecke dient die Kenntniß folgender organischer Einrichtungen und Verordnungen:

1) Die Sicherheitspolizei ist eine der ersten Obliegenheiten der Polizeibehörden in den Städten und auf dem platten Lande, und es hat sich daher jeder Polizeibeamte mit der Instruktion der Polizeidirektionen vom 24. September 1808 *y*), das untergeordnete und Vigilanzpersonal aber mit der ausführlichen Instruktion für die Polizei-Inspektoren zu München *z*) und der Polizeisoldaten vom 19. März 1800. *a*) bekannt zu machen.

2) Die Gendarmerie-Anstalt ist vorzüglich auf diese öffentliche Sicherheit berechnet. Ein Edikt vom 11. Oct. 1812. *b*) bestimmt die Errichtung der Gendarmerie statt des früherhin bestandenen Polizeicordons, deren Formation, Dislokation, Dienstverhältnisse und Obliegenheiten.

Ausser einer besondern ausführlichen Instruktion *c*)

---

y) Reg. Bl. S. 2509. — *z*) Reg. Bl. 1812. S. 1947.

a) Döllingers Repertorium VI. S. 105.

b) Reg. Bl. S. 1737.

c) Unter dem Titel: Unterricht der Gendarmen in ihren

sind deßfalls noch besondere Reglements und Verordnungen erschienen *d*).

3) Ein Mittel der Sicherheitspolizei ist auch das Paßwesen. Die Hauptverordnung hierüber ist vom 16. März 1809. *e*). Nach derselben giebt es zwei Classen von Pässen, nämlich zu Reisen in das Inland, wenn der Reisende sich damit versehen will, und in das Ausland. Jene werden von den Lokalpolizeibehörden, diese von den Oberpolizeibehörden der Kreise, und wenn der Paß in französischer Sprache auszufertigen ist, von dem Ministerium des Aeussern, alle nach bestimmten gedruckten Formularien ertheilt. Pässe die zugleich auf die Bewilligung eines kleinen Waarenhandels oder auf die Produzirung von Künsten und Spielen lauten, sind verboten *f*).

4) Die polizeiliche Vigilanz hat ein Augenmerk zu richten auf Personen, die unter dem Vorwand eines unbedeutenden Waarenhandels, besonders des überhaupt, mithin in und ausser der Marktzeit durchaus verbotenen Hausirhandels *g*) oder mittelst eines im Herum-

---

Dienstobliegenheiten und der bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche auf den Dienst Bezug haben. München 1813. 8.

d) Vgl. Reg. Bl. 1813. S. 159. 233. 369. 553. 777. 1097. de 1815. S. 434. 899. Gerets Sammlung IV. S. 276. wegen Mittheilung der Steckbriefe an selbige Retzat-Kr. J. B. 1816. S. 862.

e) S. 1697. weiter sind darüber noch Verordnungen nachzulesen. Reg. Bl. 1811. S. 714. 1812. S. 866.

f) Döllinger's Rep. VI. S. 182.

g) Reg. Bl. 1800. S. 33. 387. 1804. S. 271. 1806. S. 317. 1808. S. 684. 1814. S. 57.

Digitized by Google

ziehen ausgeübt werdenden Gewerbs, oder durch Vorstellung von Künsten u. dgl. oder wohl gar durch Betteln die Mittel ihres Fortkommens suchen. Die ausführliche Verordnung vom 28. November 1816. *h*) die Bettler und Landstreicher betreffend, dient hiebey zum Anhalt. Die speciellen Verordnungen wegen Zurückweisung der Bärentreiber von der Grenze, der Betteljuden (Schnurrjuden), fremder Gaukler, wenn sie auch mit Pässen versehen sind, nicht patentisirter Musikanten, Pfannenflicker, Collekteurs auf Brand- und sonstige Schäden, fremde Marionettenspieler *i*) u. s. w. sind a. a. O. nachzulesen.

5) Ferner sind zu bemerken die Verordnungen über das Benehmen der Gerichts- mit den Polizeibehörden bey Entdeckung von Banden *k*), — wegen der Aufsicht auf ambulante Theater und müssige Personen *l*) — auf die Fremden, sowohl an den Thoren als in den Gasthöfen und bey öffentlichen Versammlungen *m*) — wegen anzuordnender Streife *n*) — wegen der Correctionsanstalten *o*) — wegen falscher Werber *p*) — insbesondere aber noch die Verordnung wegen der Zwangsarbeitshäuser *q*) — dann wegen der Vagantentransporte *r*).

---

h) Reg. Bl. S. 859.

i) Döllinger V. S. 27. 165. Reg. Bl. 1807. S. 59. 1809. S. 1557. Döllinger VI. S. 42. 73. 95. V. S. 80.

k) Reg. Bl. 1812. S. 521.

l) Reg. Bl. 1808. S. 2525. 1812. S. 1976. Döllinger VI. S. 74. — *m*) ibid. V. S. 158. fg.

n) Reg. Bl. 1808. S. 726. — *o*) Reg. Bl. 1808. S. 2520.

p) Reg. Bl. 1805. S. 500. 555. 1807. S. 495.

q) Reg. Bl. 1816. S. 886.

r) Reg. Bl. 1805. S. 977. 1808. S. 652. 1815. S. 113.

§. 155.

B) Verkehrs-Sicherheit.

Was die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im gegenseitigen Verkehr und besonders die Mittel gegen Vervortheilung und Betrug im Handel und Wandel anlangt, so bestehen deßfalls besonders folgende gesetzliche Bestimmungen:

1) Die Polizei hat auf alle Gefährden im Handel und Wandel, besonders bey den s. g. tarirten Gewerben: Brauern, Bäckern, Fleischern ꝛc. ein wachsames Augenmerk zu richten, und was insonderheit die Controlle der Brauer anlangt, die Verordnung wegen Regulirung des Biersatzes im Königreich und die Verhältnisse der Brauer und der Wirthe, sowohl unter sich als zu dem Publikum betr. vom 25. April 1811. *s*) zu handhaben; ferner: wegen Verbots des Ausschenkens des Merzenbiers vor dem 1. Mai und in eigenen s. g. Merzenkellern der Brauer in Minuto in den Monaten Juni bis September, dann des Ausschenkens des Schenkbiers neben dem Merzenbier *t*); wegen des Verbots des Nach-Mischlings- und Doppelbiers *u*); wegen Erprobung des Biers ohne Bierwage und Bestrafung der Bierbrauer *v*); wegen der Zeit der Visitation der Lager- oder Sommerbierkeller *w*); wegen des Satzes des weißen Biers *x*); wegen Aufhebung des Bierzwangs *y*); wegen des abgekürzten Verfahrens bey Klagen auf Bierschulden der Wirthe an die Bierbrauer, welchen die Vorzüge der

---

s) Reg. Bl. 1811. S. 617. — *t*) Döllinger V. S. 43.

u) ib. S. 45. — *v*) Reg. Bl. 1812. S. 905.

w) ib. S. 904. — *x*) Reg. Bl. 1807. S. 575.

y) ib. S. 1295. 1371. 1492.

Digitized by Google

Wechsel- und Merkantil-Schulden beigelegt sind *z*); wegen der Brantweinbrennereien und deren Concessionirung *a*) u. s. w. — Es sind ferner zu bemerken die Verordnungen:

2) wegen der ordentlichen Einrichtung der Fleischbeschau *b*); — des Verbots des Legens des Kalb- und Lammfleisches auf das Eis in Eiskellern *c*); — wegen des bey Confiscationsstrafe verbotenen Aufkaufs des auf die Märkte getrieben werdenden Viehes auf den Straßen *d*); — wegen des Fleischsatzes, dann der Eigenschaften des Fleisches und deren genaueren Controllirung *e*);

3) wegen der Mehl-Taxe und Beschau *f*); — Mühlordnung ***), Getreidschrannen- oder Getreidmarkt-Ordnung *g*); über Freiheit des Getreidhandels und dessen Modifikationen *h*); verbotenen Verkauf des Getreides auf Halm und Wurzel *i*); — wegen zu früher Verwendung der neuen Getreidfrüchte *k*). —

4) Die Maß-Gewicht- und Münz-Ordnungen; die Einführung eines gleichen Maß-Gewicht- und Münzfu-

---

z) Reg. Bl. 1806. S. 585. 1807. S. 1295. 1811. S. 634.

a) Reg. Bl. 1805. S. 361. 1807. 297.

b) Döllinger V. S. 153.

c) Reg. Bl. 1812. S. 1970. §. 38. Döllinger V. S. 104.

d) Döllinger VI. 53. — *e*) Döllinger V. S. 155.

f) Döllinger VI. S. 49. — ***) ib. S. 57.

g) Reg. 1807. S. 1790. 1808. S. 2525. 1811. S. 1506.

h) Reg. Bl. 1813. S. 153. 1816. S. 474. 686. 689. 826. 843. 1817. S. 805.

i) Reg. Bl. 1805. S. 839. 1817. S. 587.

k) Reg. Bl. 1815. S. 847.

Digitized by Google

ßes im Königreiche betr. *l*), eines Kalk- und gleichen Holzklaftermaßes *m*) — über das Verfahren bey vorkommenden falschen und verdächtigen Münzen und deren Einsendung an die Münzkommission von Seiten der Polizeibehörden *n*).

§. 156.

Sicherheits-Maßregeln gegen schädliche Wirkungen der Natur und Elemente

C) überhaupt.

Hieher gehört, was die Mittel gegen Abwendung der Theuerung des Getreides und sonstiger Brodfrüchte, Beförderung der Zufuhr des Brodes auf öffentliche Märkte *o*); Entfernung schädlicher Gegenstände aller Art, als Wirkungen der Natur und Elemente, z. B. Fortschaffung des die Passirung der Straßen hindernden Schnees durch Aufbietung der Gemeinden *p*) u. s. w. bezielt, besonders aber Verhütung der Wassers- und Feuersgefahr.

§. 157.

D) Feuer-Polizei.

Dieselbe beschäftigt sich

a) mit den Mitteln der Verhütung der Feuersgefahr; wegen feuersicherer Anlegung der Gebäude (s. hienächst Baupolizei). Die allgemeine Feuer-Ord-

---

l) Reg. Bl. 1809. S. 473. 1810. S. 225. 1811. S. 593. 785. 1177. — *m*) ib. 819. Reg. Bl. 1815. S. 21.

n) Reg. Bl. 1813. S. 97.

o) Reg. Bl. 1808. S. 2451. vergl. auch die Allegate in der Note h ad §. anteced. — *p*) Reg. Bl. 1805. S. 215.

Digitized by Google

nung *q*) enthält hierüber umfassende Anweisungen. Die Polizei ist thätig bey der Anwendung aller hier einschlagenden Vorsichtsmaßregeln, als z. B. die Anlegung von Backöfen auf dem Lande *r*); das unvorsichtige Schießen *s*), — die Vernachlässigung der Aufsicht auf die Kinder in Beziehung auf den Gebrauch des Feuers und Lichts *t*), — die Vermehrung der Blitzableiter *u*), das Verbot des Läutens bey Hochgewittern, auch des bloßen Zeichengebens mit der Glocke zum Gebete *v*) betreffend.

Die Polizei beschäftigt sich ferner:

b) mit den Mitteln zur Stillung eines ausgebrochenen Brandes, sowie des Ersatzes des angerichteten Schadens. In letzterer Beziehung dienen vornämlich die Brandversicherungs-Anstalten. In Baiern sind die Brandversicherungs-Gesellschaften in eine allgemeine Anstalt für die ganze Monarchie vereinigt, und eine allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vorgeschrieben *w*). Man vergleiche auch wegen des Verfahrens bey Feuersbrün-

---

q) Döllinger V. S. 112. Dabey sind noch besonders zu bemerken: Die Verordnungen wegen der Kaminkehrer Reg. Bl. 1805. S. 396. 1806. S. 338. wegen Reinigung der Kamine in königl. Gebäuden, Gesetz IV. S. 234. wegen der Feuerschaukosten ib. S. 236.

r) Reg. Bl. 1806. S. 287. 1808. S. 1633.

s) Döllinger VI. S. 193. — *t*) ib. S. 9.

u) Reg. Bl. 1815. S. 971.

v) Reg. Bl. 1800. S. 357. 1806. S. 157. 1817. S. 619.

w) Reg. Bl. 1811. S. 129. 1815. S. 33 u. 350. 332. Retzat-Kreis-Int. Bl. 1811. S. 708. 1228. 2340. dann wegen der Ab- und Zugangs-Anzeigen Retzatkr. Bl. 1816. S. 632.

Digitized by Google

sten aus Fahrlässigkeit x) und wegen Anschaffung der Feuerlösch-Requisiten y) die unten angeführten Verordnungen.

§. 158.

E) Bau-Polizei.

Ein Mittel zur Verhütung der Feuersgefahr ist auch eine gute Einrichtung des Bauwesens. Es sind deßfalls folgende Verordnungen zu bemerken: Wegen des Landbauwesens z); die Bau-Ordnung für Städte, Märkte und Dörfer a); die Instruktion für die Bau-Commissionen b); das Verbot der Erbauung der Häuser von Holz c); der Aufführung eines Baues ohne ratifizirten Bauriß und durch Pfuscher, namentlich durch Maurergesellen d); wegen der Baukommission der Hauptstadt e); wegen Prüfung des Bauholzbedürfnisses f); ferner: wegen des Bauwesens der Stiftungen und Communen g); wegen des Landbau-Rechnungswesens h); wegen der Baufälle bey Pfarrhöfen und Benefiziathäusern i); wegen Prüfung der Baumaterialien k); dann Regulative des Bauholzes rücksichtlich des Maßes bey dem Schlagen und Schneiden l); wegen der Form der Ziegelstei-

---

x) Reg. Bl. 1817. S. 619.

y) Reg. Bl. 1807. S. 348. 713. 1173.

z) Reg. Bl. 1805. S. 275. — a) ibid. S. 322.

b) ibid. 375. — c) ibid. 636.

d) Reg. Bl. 1807. S. 349. — e) Reg. Bl. 1810. S. 84.

f) Reg. Bl. 1814. S. 5. — g) Reg. Bl. 1809. S. 65.

h) ib. S. 873. 1810. S. 606.

i) Reg. Bl. 1805. S. 425. 1811. S. 873. 1812. S. 1434.

k) Döllinger V. S. 34. — l) ibid. 32.

Digitized by Google

ne *m*); dann wegen des Maßes, der Güte und des Preises derselben im ehemalig Bambergischen *n*).

§. 159.

F) Gesundheits-Polizei.

Die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit unter den Menschen und Thieren nimmt eine der vorzüglichsten Stellen in der Reihe der Verpflichtungen der Polizeibehörden ein.

Dieselbe beschäftigt sich I) mit eigenthümlichen Anstalten zu diesem Zweck, und II) im Allgemeinen mit Entfernung alles dessen, was demselben hinderlich seyn kann.

Auf I) In der erstern Beziehung sind zu bemerken: die Verordnungen wegen der im ganzen Königreiche gesetzlich eingeführten Schutzpocken-Impfung und deren richtigen Behandlung *o*); — wegen des Hebammenwesens *p*); — wegen des Landärztlichen *q*) und des Veterinär-Schulwesens, so wie wegen Bildung tüchtiger Beschlagschmiede *r*); — das organische Edikt über das Medizi-

---

m) Reg. Bl. 1805. S. 505. — *n*) Reg. Bl. 1808. S. 1634.

o) Reg. Bl. 1807. S. 1426. 1495. 1862. 1808. S. 610. 1289. 1809. S. 696. 1810. 265. 1811. S. 729. Rezatkr. Int. Bl. 1811. S. 405. 910. 1403. 1850. und eine ausführliche Instruktion über die Behandlung des Impfwesens ib. S. 1014.

p) Reg. Bl. 1806. S. 44. 1808. S. 2193. 2444. 2520. 1809. S. 1729.

q) Reg. Bl. 1808. S. 1701. 2921. 1811. S. 1747. Geret's Samml. IV. S. 145.

r) Reg. Bl. 1810. S. 115. 1812. S. 1472. 1816. S. 371.

Digitized by Google

nalwesen und die Organisation von Medizinal-Comiteen *s*); — wegen Errichtung eines Obermedizinal-Collegiums *t*) — die Generalinstruktion für die Landgerichtsärzte, und die Abgabe der von den Gerichtsstellen verlangten Gutachten betr. *u*); — die Prüfungen der medizinischen Candidaten und ihre Promotionen betr. *v*); wegen Einführung eines neuen Apothekergewichts *w*); — über das Benehmen bey Seuchen unter den Pferden, und bey dem Vieh überhaupt *x*), insonderheit wegen Beschränkung und Verhütung der Löserdürre *y*).

Auf II) vornämlich folgende Verordnungen: wegen der Beerdigungen; und zwar wegen Anlegung der Begräbnißplätze ausserhalb den Städten *z*), wegen Gemeinschaftlichkeit der Kirchhöfe *a*) und das Verbot der Beerdigung in den Kirchen und in Grüften *b*); — wegen der Wachsamkeit auf Quacksalber, medizinische Pfuschereien und Handel mit Arzeneien *c*); — Giftverkauf *d*); — Bekanntmachung der Jugend mit den Giftpflanzen in

s) Reg. Bl. 1808. S. 2189. 2889.

t) Reg. Bl. 1817. S. 369.

u) Reg. Bl. 1804. S. 196. 1815. S. 202.

v) Reg. Bl. 1808. S. 2909.

w) Reg. Bl. 1811. S. 194. 809.

x) Reg. Bl. 1803. S. 601. 1806. S. 45. 1807. S. 1262.

y) Reg. Bl. 1813. S. 1609. — *z*) Reg. Bl. 1808. S. 2520.

a) Reg. Bl. 1809. S. 919.

b) Reg. Bl. 1803. S. 65. 92.

c) Reg. Bl. 1803. S. 399. 1805. S. 535. 1012. 1806. S. 473. 1808. S. 684.

d) Reg. Bl. 1803. S. 609. 1806. S. 405.

Digitized by Google

den öffentlichen Schulen *e*); — wegen Einführung der Todtenbeschau *f*); — wegen Erhaltung der Reinigkeit in den Städten *g*); — wegen Bezeichnung der Badeplätze von Seiten der Polizei *h*); — wegen Abwendung der Gefahren vor schädlichen Hunden *i*).

§. 160.

G) Vorsichtsmaßregeln gegen schädliche Gegenstände aller Art.

Auſſer dem was auf C bis F bereits bemerkt worden, ist hier noch anzuführen: An den Gebäuden sollen stehende Abzugs-, keine Vorschuß-Rinnen auf die Fuß- oder Fahrwege angebracht werden *k*); — wegen Fortschaffung aller besonders bey Nacht gefährlich werdenden könnender Gegenstände und Hindernisse der Wege und Passagen, ingleichen wegen des gegenseitigen Ausweichens der Fuhrwerke auf den Straßen *l*); wegen ruinoser, den Einsturz drohender Gebäude und alles dessen, was an den Häusern und Gebäuden für die Vorübergehenden gefährlich aufgehängt oder gestellt ist *m*); — wegen gehöriger Reinigung der Gassen *n*); — wegen Entfernung, mit äußerlich ekelhaften Gebrechen behafteter Personen von den Straßen und öffentlichen Plätzen *o*) u. d. gl.

---

e) Döllinger V. S. 248.

f) Reg. Bl. 1807. S. 753. Auch scheintodte Juden sind von dieser Fürsorge nicht ausgeschlossen s. Döllinger VI. S. 315. — *g*) Reg. Bl. 1809. S. 1462.

h) Reg. Bl. 1812. S. 1975. — *i*) Döllinger V. S. 299.

k) Reg. Bl. 1804. S. 596. — *l*) Reg. Bl. 1812. S. 1979.

m) ib. S. 1982. — *n*) Döllinger V. S. 164.

o) Reg. Bl. 1812. S. 1965.

Digitized by Google

II. Wohlfahrtspolizei.

§. 161.

A) Bevölkerungs-Polizei.

Eine vernünftige Bevölkerungspolizei denkt nicht bloß auf Menschenvermehrung, ohne Unterschied, ob sie bloß verzehren oder auch hervorbringen; ihre Sorge geht dahin, die Zahl der Produzenten von Lebensbedürfnissen aller Art zu vermehren. Dieß ist auch der Geist unserer deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen. Ausser dem was in dieser Hinsicht bey dem folgenden Capitel erinnert werden wird, bemerke ich hier nur folgende wesentliche Verordnungen! Ueber die Form und Erfordernisse der Gesuche zum Heirathen, zum Meisterrecht, oder zur Ansäßigmachung *p*); — über die Beförderung der Heirathen auf dem Lande *q*); — über die Heirathsbewilligungen an stabile Geistliche der Protestanten; an Advokaten, beschränkt in Beziehung auf die Pensionsanstalt derselben; an Militärpensionisten *r*); — über die Beschränkung der Ansässigmachung eines in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden Unterthans *s*).

§. 162.

B) Nahrungs- und Creditwesen.

Die Nahrungs- und Creditpolizei wirkt gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels und einer unverhältnißmäßigen Theuerung der Lebensmittel und son-

---

p) Reg. Bl. 1808. S. 2561.

q) Reg. Bl. 1808. S. 1505. 1816. S. 801.

r) Reg. Bl. 1811. S. 1501. 1813. S. 301. 1809. S. 771.

s) s. das Conscriptions-Gesetz Reg. Bl. 1812. S. 636. sq.

stigen Bedürfnisse. Ausser den §. 155. schon bemerkten Verordnungen ist hier noch anzumerken: die oberpfälzische Pfandhausordnung *t*), das Verbot der Winkelleihhäuser *u*), Beschränkung des Zinsfußes bey Darlehen auf Faustpfänder auf 5 Prozent *v*); wegen Verpfändung der gemeinen Erblehen und Erbzinsgüter im Fürstenthum Ansbach *w*); — ingleichen wegen Beschränkung der willkührlichen Steigerungen des Taglohns und sonstiger Mißbräuche der Taglöhner; deren Aufnahme ohne Vermögen oder Versicherung ihres Unterhalts und das Viehhalten derselben ohne selbst erbautes Futter *x*). Auch die Aufrechthaltung der Spielverbote, besonders des Verbots des Einsetzens in auswärtige Lotterien ***) gehört dießfalls zum Wirkungskreise des Polizeibeamten.

§. 163.

C) Gesindewesen.

Ausser der Dienstboten-Ordnung *y*) ist die Obliegenheit der Polizei zu bemerken, wornach sie verhindern soll, daß liederliche und arbeitsscheue Dienstboten auf eigne Faust leben, und länger als 3 Monate dienstlos bleiben *z*).

§. 164.

---

t) Reg. Bl. 1806. S. 243. — *u*) Reg. Bl. 1803. S. 129.

v) v. Mayr's Gen. Index I. S. 420.

w) Reg. Bl. 1806. S. 321.

x) Reg. Bl. 1808. S. 769. Döllinger VI. S. 252.

***) Reg. Bl. 1808. S. 1335. v. Mayr's Gen. Index I. S. 141. Reg. Bl. 1802. S. 158. 1810. S. 674.

y) Döllinger V. S. 86 fg. Reg. Bl. 1801. S. 820. 1803. S. 477.

z) Reg. Bl. 1812. S. 1952.

Digitized by Google

§. 164.

D) Armenwesen.

Die ältere allgemeine Verordnung über die Armenpflege vom Jahr 1808 *a*) und das neueste ausführliche Gesetz vom 17. Nov. 1816. *b*), ingleichen über Bettler und Landstreicher vom 28. Nov. 1816. *c*), über die Verlassenschaften der aus öffentlichen Instituten ernährten Armen *d*), über das Verbot der Collekten ad pias causas *e*), über die quarta pauperum, welche den Armencassen den vierten Theil aller Vermächtnisse zu milden Zwecken gewährt *f*), über die Verwendung der Sukkumbenzgelder für den Armenfond *g*) beweisen hinlänglich die Theilnahme der Regierung an diesem Gegenstande des öffentlichen Wohls. Man erinnert hierbey nur noch an die Verordnungen wegen der Wittwen- und Waisen-Cassen-Beiträge der Staatsdiener *h*) (S. 240.) und der protestantischen Geistlichen *i*).

Welcher Armendistrikt an den Geldstrafen, die dem Strafgesetzbuche gemäß wegen eines Vergehens der Armencasse zufallen, Theil habe, ist nach Verschiedenheit der Fälle durch eine neuere Verordnung bestimmt *k*).

---

a) Reg. Bl. 1808. S. 593. — *b*) Reg. Bl. 1816. S. 779.

c) Reg. Bl. 1816. S. 859.

d) Reg. Bl. 1808. S. 2688.

e) Reg. Bl. 1800. S. 451.

f) Reg. 1800. S. 579. 1801. S. 465.

g) Reg. Bl. 1809. S. 813.

h) Reg. Bl. 1807. S. 1105 u. 1341. 1811. S. 1487.

i) Reg. Bl. 1814. S. 265.

k) Dollinger V. S. 169.

Digitized by Google

§. 165.

E) Sittenpolizei.

Dieser Zweig der polizeilichen Fürsorge beschäftigt sich mit der Steuerung der öffentlichen Unsittlichkeit und mit der Beförderung alles dessen, was in dem Charakter auch der niedern Classe des Volks allmählig den Sinn für sittlichen Anstand, und für das Edle und Schöne überhaupt wecken, und dasselbe für häusliche und bürgerliche Tugenden immer mehr empfänglich machen kann. Was S. 310. schon in Ansehung der Aufsicht auf ambulante Theater, Gaukler, Marionettenspieler bemerkt worden, findet, sofern als hierbey der Sinn für ächte Kunst in Berührung kommt, oder sittliche Beziehungen eintreten, auch hier Anwendung; ferner die Verordnungen: wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Hochzeiten auf dem Lande *l*); — der Excesse bey Leichentränken *m*); — wegen verbotener Verkündigung von Wundergeschichten *n*) — und geschmackloser Darstellungen auf Epitaphien *o*); — wegen Verhinderung des nächtlichen Herumschwärmens der Kinder und wegen des Verbots des Besuchs öffentlicher Tanzplätze, wenn dieselben noch unter 14 Jahren stehen *p*); — wegen der Aufsicht auf Kindsmägde in Rücksicht ihres sittlichen Wandels *q*); — wegen des Tabackrauchens auf öffentlichen Straßen *r*); — des Verbots des Nachti-

---

l) Reg. Bl. 1807. S. 1754.

m) v. May'r Gener. Index I. S. 212.

n) Reg. Bl. 1803. S. 688. — *o*) v. May'r l. c. S. 74.

p) Reg. Bl. 1803. S. 809. Döllinger VI. S. 9.

q) Reg. Bl. 1812. S. 1959. — *r*) v. May'r l. c. S. 376.

Digitized by Google

hallenfangs s); — wegen des Verbots des jüdischen Handels sowie der Treibjagen an Sonntagen t); — wegen der polizeilichen Einschreitungen gegen den Concubinat u); — wegen der Beerdigung der Selbstmörder v).

§. 166.

F) Unterrichts- und Bildungs-Polizei.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen hat seit einer langen Reihe von Jahren einen von denjenigen Gegenständen ausgemacht, welche die Fürsorge der Regierung des Staats ganz vorzüglich beschäftigt haben. — Als allgemeine Central-Bildungs-Anstalt der Nation und für die Vervollkommnung und Beförderung der Wissenschaften und Künste, zur Verbreitung des Wahren, Nützlichen und Schönen überhaupt, ist die Akademie der Wissenschaften zu München w), und die Akademie der bildenden Künste x) constituirt. Ferner sind wegen der Universität zu Landshut und ihrer Organisation y), dann mit Rücksicht auf sämtliche königliche Hochschulen, wegen Bestimmung des Lehrplans für Inländer z); wegen der geheimen Verbindungen auf Universitäten a); wegen der Gymnasial-Absolutorien b); namentlich für diejenigen

s) v. May'r l. c. S. 252.

t) Rezatkreis Int. Bl. 1811. S. 2302. — u) ibid. S. 1190.

v) Reg. Bl. 1809. S. 865.

w) Reg. Bl. 1807. S. 1201; 1809. S. 1177; 1819. S. 1715.

x) Reg. Bl. 1808. S. 1049.

y) Reg. Bl. 1804. S. 443; 1807. S. 520.

z) Reg. Bl. 1808. S. 119. — a) Reg. Bl. 1813. S. 521.

b) Reg. Bl. 1809. S. 1336.

Studirenden, welche keine öffentliche Studienanstalt besucht haben *c*); — über die Instruktion für die Rektorate an den höhern Unterrichts-Anstalten *d*); — über die Berichte, den Unterricht in den königlichen Mittelschulen betreffend *e*) — über das Stipendienwesen, den Genuß der Stipendien, die Aufhebung der Refusions-Verbindlichkeit, deren Vorbehalt für den Fall der Auswanderung und deßfallsige Reversalien *f*) — wegen Verleihung der Tischtitel *g*) die allegirten Verordnungen zu bemerken.

Was übrigens besonders das Volksschulwesen anlangt, so bestehen hauptsächlich folgende Verordnungen: die Beförderung der Schulanstalten überhaupt *h*) und die zu diesem Ende erlassenen Instruktionen für die Lokalschulcommissarien und Inspektoren *i*), ferner für die General-Commissarien, die Distrikts- und die Lokalschulinspektoren betr. *k*) ferner: wegen der Sonn- und Feiertagsschulen *l*) — des Lehrplans für die Elementar-Schulen in den Städten und auf dem Lande *m*); — über die Befähigung der Schul-Adstanten *n*) — daß die Musikkenntniß der Candidaten im Schullehrer-Institut eine Bedingung der Aufnahme in das Schullehrer-Institut

---

c) Reg. Bl. 1814. S. 1654.

d) Reg. Bl. 1808. S. 2481. — *e*) Reg. Bl. 1806. S. 219.

f) Reg. Bl. 1804. S. 159. 1807. S. 1529. u. 1685. 1808. S. 2582. 1810. S. 425. 1811. S. 1500. ibid. S. 1005. und 1812. S. 488. 1808. S. 189. 1812. S. 2025.

g) Reg. Bl. 1808. S. 839. 1813. S. 731.

h) Reg. Bl. 1803. S. 28. — *i*) ib. S. 639.

k) Reg. Bl. 1808. S. 2472—2506.

l) Reg. Bl. 1808. S. 757. *m*) Reg. Bl. 1806. S. 9.

n) ibid. S. 388.

Digitized by Google

ſey o); — über die Behölzung der Elementarſchulen p) — die oberſte Leitung der Bildungs- und Unterrichts-Anſtalten in Baiern betr. q) — Privilegium für den Schulbücher-Verlag in München r) — allgemeines Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichts-Anſtalten im Königreich s) — wegen der Communikation zwiſchen den Diſtrikts- und Lokalſchul-Inſpektionen t) — wegen Einrichtung der Schullehrer-Seminarien und Bildung der Volksſchullehrer u) — die Prüfung der Candidaten zum Lehramt an den Studien-Anſtalten betr. v) — die Viſitations-Reiſen der Inſpektoren betr. w) — wegen der quarta scholarum, welche in dem vierten Theil aller Vermächtniſſe ad pias causas beſteht x) — über den Unterhalt der Schulen und Lehrer, dann wegen Schulſprengelpflichtigkeit y) — wegen der Antheile der Schulen bey Vertheilung der Gemeindegründe z) — wegen der Bürger-Militärpflichtigkeit der Schullehrer a).

---

o) Reg. Bl. 1806. S. 301.

p) ib. S. 420. — q) Reg. Bl. 1807. S. 260.

r) Reg. Bl. 1808. S. 909. — s) Reg. Bl. 1809. S. 265.

t) ib. S. 669. — u) ib. S. 953.

v) ib. S. 1131. 1641. — w) Reg. Bl. 1810. S. 411.

x) 1803. S. 764. 1811. S. 65. Retz. Kr. Bl. 1811. S. 1187.

y) Reg. 1815. S. 73.

z) Reg. Bl. 1800. S. 261. 1803. S. 835. 1807. S. 1124. 1811. S. 748.

a) Reg. Bl. 1807. S. 1875. Ferner ſind aus dem Retzkr. Int. Bl. und zwar von 1811. folgende hieher gehörige Verordnungen zu bemerken: Seite 66. über Lokal-Schulfonds-Beiträge — S. 412. u. 707. über Sommerſchulbeſuche — S. 963. über Verwendung der Hälfte des Opfergeldes zum Schulzwecke; — S. 1244. über die

Digitized by Google

Endlich sind noch folgende Institutionen und Verordnungen anzumerken: wegen Errichtung des Taubstummen-Instituts zu Freysingen *b)* — wegen der Privaterziehungs-Institute *c)* — wegen des statt der Singknaben ꝛc. = Seminarien eingeführten Erziehungs = und Bildungs = Instituts für studirende Jünglinge aus allen Ständen *d)* — die topographische Schule und Normalbestimmungen für dieselbe betr. *e)* — dann in gewisser Beziehung die Verordnung wegen der lithographischen Anstalten im Königreiche *f)*.

§. 167.

G) Judensachen.

Die Regierung hat nichts versäumt, die Lage der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche durch eine

---

Annahme von Schuladstanten; — S. 1355. über Fortbildungsanstalten der Schullehrer; — S. 1445. über den sonntägigen Jugendunterricht; — S. 1690. über die Nothwendigkeit der Schulentlassungszeugnisse bey Gutsübernahmen, Heirathen, Handwerks-Aufdingungen; — S. 1693. über regelmäßigen Schulbesuch; — S. 1848. über Leistungen der Schulgemeinden; — S. 1949. über forstmäßige Behandlung der Schulholzgründe; — S. 1950. über den Anfang des Schuljahrs; — S. 1974. über Einführung der Lokalschulcassen; — S. 2301. über Berechnung des Schulbesoldungsholzes bey Schuldienstveränderungen; — Ferner über Schulentlassungsscheine und Schulergänzungs-Fonds ibid. de 1816. S. 1553.

b) Reg. Bl. 1804. S. 735. — *c)* Reg. Bl. 1806. S. 123.

d) Reg. Bl. 1808. S. 2569. — *e)* Reg. Bl. 1809. S. 1657.

f) Reg Bl. 1815. S. 529. Vergl. ferner:

A. Schellhorn's das Volksschulwesen im Königr. Baiern, seit seiner organischen Einrichtung. (Als zweiter Theil

gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung, so viel es nur immer der widerstrebende Stoff verstattete, zu verbessern, und dieselben der Nation näher zu bringen. Darauf zielt das Edikt vom 10. Juni 1813. über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche *g*), die Abschaffung des Leibzolls *h*) und ähnliche den humanen Zeitgeist athmende gesetzliche Bestimmungen. Eben so ist auch den hinterlassenen Wittwen und Kindern der beschützten Juden die möglichste Berücksichtigung bey Fortsetzung selbst des bloß connivirten Erwerbszweigs ihres Erblassers widerfahren; so wie die Juden in der Strenge gegen in- und ausländische Betteljuden und gegen die Handelschaft fremder Juden *i*) eine wohlthätige Fürsorge des Staats erkennen müssen. Dagegen ist denselben der Güterhandel im Allgemeinen und mit wenigen Ausnahmen verboten *k*), und überhaupt Anordnungen gemacht, wodurch der Jude von dem angeerbten Hange, bloß im Handel und gewinnsüchtigen Spekulationen die Mittel seines Erwerbs zu suchen, allmählig entwöhnt werden soll. Daher ist auch als Erläuterung zu obigem Edikte verordnet, daß der bloße Viehhandel niemals als ein hinreichender Titel zur Ansässigmachung eines Juden angesehen werden solle *l*).

---

dessen Leitfadens zur Verwalt. des Pfarramts, 2e Ausg.) Erl. 1813. 8.

g) Reg. Bl. 1813. S. 921. — *h*) Reg. Bl. 1808. S. 1388.

i) Reg. Bl. 1809. S. 1557. 1807. S. 58.

k) Reg. Bl. 1807. S. 1329. 1652. 1813. S. 925.

l) Reg. Bl. 1814. S. 705. Vergl. übrigens wegen Aufhebung der Juden-Receptionsgelder, wegen Erhebung der Schutz- und Neujahrs-Gelder derselben, — über besondere Abgaben, Aufhebung der Schutz- und Jägergelder der Juden, Geret Samml. III. S. 14. 15. IV. S. 178.

Digitized by Google

Viertes Capitel.
Staatswirthschaft.

§. 168.
Gegenstände.

Die Gegenstände, welche hier behandelt werden, sind ausser dem, was vorhin schon bey Gelegenheit der Betrachtung der Wohlfahrtspolizei-Gegenstände vorgekommen:

I) Landbau,

II) Fabriken, Manufakturen, Gewerbe,

III) Handel,

IV) verschiedene Einrichtungen und Anstalten, die als Mittel der Beförderung der Zwecke der Nationalökonomie anzusehen sind, als

A) das Communalwesen,

B) das Wasser-Brücken- und Strassenbau-

C) das Post- und Frachtwesen.

§. 169.
I) Landbau.

Ausgezeichnet sind die Bemühungen der Regierung für die Emporbringung dieses wichtigen Zweigs der Staatswirthschaft *m*). Schon die grosse Zahl der Verordnungen zur Belebung der landwirthschaftlichen Industrie, und zur Entfernung aller Hindernisse derselben,

m) J. Hazzi Katechismus der Baierischen Landescultur-Gesetze. München 1804. 1806. 2 Thl. 12.

giebt einen erfreulichen Beweis, wie sehr die Regierung diese Angelegenheit zu einem Gegenstand ihrer Sorgen gemacht hat. Hieher gehören die Verordnungen wegen Behandlung der Cultur- und der Gemeinheitstheilungsprozesse. Bey allen bessern Cultureinrichtungen, z. B. Zweimähdig- (Zweischürig-) Machung der Wiesen, Anbauung der Brache, Cultur der bisher bloß zur Weide benutzten Gründe ꝛc. soll bey-entstehendem Widerspruche kein Prozeßverfahren vor den ordentlichen Gerichten Statt finden. Das Verfahren in Culturprozessen (vergl. S. 304.) soll ganz summarisch seyn, mit abgekürzten Terminen und unter peremtorischen Fristen *n*). Hiebey sind jedoch die neuern Verordnungen wegen Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen durch Sachverständige *o*) — dann wegen der Modalitäten des Verfahrens bey Vertheilung der Gemeindewaldungen *p*) zu merken. — Ferner: die Verordnungen im Betreffe der Vertretung der fiskalischen Rechte bey den Culturprozessen *q*) — und der Nichttheilnahme der Pfarrer an den zur Cultur vertheilten Gemeindegründen *r*). — Die Culturunternehmer brauchen sich nicht durch Verzäunungen ꝛc. gegen die Weidenden zu schützen, vielmehr sind diese durch Bestellung tüchtiger Hirten jeden Schaden selbst abzuwenden verpflichtet, und dafür verantwortlich, und wenn der Urheber nicht entdeckt werden kann, haftet die ganze Gemeinde, welche die Weide ausübt, für den Ersatz des Schadens unter Vorbehalt des Regresses gegen den Ur-

---

n) Reg. Bl. 1803. S. 147. 199. 1025. 1804. S. 936. 1805. S. 729. — *o*) Reg. Bl. 1814. S. 1105. 1815. S. 692.

p) Reg. Bl. 1812. S. 1564. — Vergl. wegen der Competenz der obern Kreisbehörden Reg. Bl. 1815. S. 692.

q) Reg. Bl. 1809. S. 996. — *r*) Reg. Bl. 1810. S. 1529.

heber *s*). Ueberhaupt muß die Weide und ähnliche der Cultur hinderliche Servituten der bessern Benutzung des Eigenthums weichen *t*), welches auch in Ansehung des Weidebesuchs in den Wäldern zum Nachtheil der Forstkultur, ingleichen des Laub- und Streusammelns Statt findet *u*). Was im Betreff der Cultur der Fruchtbäume *v*) — des Verbots des Schaaftriebs auf den zur Cultur abgetheilten Gemeindegründen *w*) — der Cultur der Eichen *x*) — der Zehentbefreiung der neu cultivirten Gründe *y*) — wegen Cultur der sumpfigen Gräben um die Städte, dann der Holz- und Forstwiesen *z*) — wegen Leitung der Bäche und kleinen Flüsse und Herstellung eines geraden Laufs derselben *a*); — wegen der Mittel gegen die Verheerungen durch die Saateule *b*); Bestrafung der Beschädigung an Uferpflanzungen *c*) — vorgeschrieben ist, bekräftigt die gerühmte Umsicht und Fürsorge des Staats für diesen Gegenstand. Auch sind zu bemerken: die Verordnungen über die Beförderung der Gründearrondirung, und daß dabey kein Laudemium zu fordern *d*) — über die Befreiung derjenigen, die ihre arrondirten Gründe selbst mit der Weide besuchen, von dem Beitrage zum Hüterlohn für den gemeind-

---

s) Reg. Bl. 1803. S. 16. sqq. 57.

t) Reg. Bl. 1803. S. 499.

u) Reg. Bl. 1805. S. 130. sqq. 1808. S. 602. 677.

v) Reg. Bl. 1803. S. 805. 881.

w) Reg. Bl. 1803. S. 485. — *x*) Reg. Bl. 1802. S. 25.

y) Reg. Bl. 1801. S. 401. 1802. S. 513.

z) Reg. Bl. 1804. S. 33. 697.

a) Reg. Bl. 1807. S. 235. — *b*) Reg. Bl. 1808. S. 2763.

c) ibid. S. 1003. — *d*) Reg. Bl. 1805. S. 418.

Digitized by Google

lichen Hirten *e*); — über Begünstigung der Ablösung von Grundgerechtigkeiten *f*); — wegen der Güterzertrümmerungen und über die Behandlung der gutsherrlichen Gefälle dabey *g*); — ferner: wegen ordentlicher Handhabung der Feldpolizei durch Aufstellung von Flurschützen ꝛc. *h*), — Aufsicht der Gendarmen auf Feld-, Holz- und Baumfrevler *i*); — Beschränkung des Viehhaltens der Taglöhner ohne Grundbesitz *k*); — wegen Ersatzes der Wildschäden *l*); — wegen Constituirung des landwirthschaftlichen Vereins, der demselben bewilligten Portofreiheit und der landwirthschaftlichen Feste in den Kreisen *m*).

In Ansehung des Forst- und Jagdwesens, kommen ausser mehrern der schon angeführten noch folgende Verordnungen zur Berücksichtigung: in Betreff der Ablösung der Forstservituten und Forstrechte, und wegen Handhabung der Forstpolizei überhaupt *n*); — über

---

e) ibid. S. 487.

f) v. Mayr's Gen. Ind. I. 180$\frac{2}{3}$. S. 127. s. ferner ebendas. S. 14. 50. 91. 111. 125 — 129. 146. 151. 152. 185. 218. 252. 265. 266. 291. 309. 333. 334. 367. 375. 377. 415. 423.

g) Reg. Bl. 1805. S. 359. 465. 941. de 1808. S. 1512. 1712. Wegen Instruktion der Güterzertrümmerungs-Gesuche, Retzatkreis-Bl. 1817. S. 859.

h) Reg. Bl. 1805. S. 471.

i) Unterricht der Gendarmen ꝛc. S. 72.

k) Döllinger II. S. 230.

l) Reg. Bl. 1806. S. 294.

m) Reg. Bl. 1810. S. 1057. 1811. S. 716. 1812. S. 1482.

n) Reg. Bl. 1805. S. 129 u. 132. 1812. S. 170.

Verwerthung der Forstprodukte o); — über die Prüfung des Bauholzbedürfnisses der Forstberechtigten p); — über den Instanzenzug bey Untersuchung der Forstpolizeifrevel q); — über die Kirchen- und Stiftungswaldungen r); — endlich das Edikt, das Verbrechen des Wilddiebstahls betr. vom 9. Aug. 1806. s) und die Verordnung wegen Stellung der Jagdfrevler t).

§. 170.

II) Fabriken, Manufakturen, Gewerbe.

Alle Gewerbe in Baiern, mit Ausnahme zweier, der Mühlen und Brauereien, welche für radicirt oder real angesehen werden, und daher auch veräusserlich sind, sind bloß persönlich, mithin unveräusserlich, da sie nach der Natur und ursprünglichen Eigenschaft aller Gewerbe bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, wenn schon mehrere derselben einem nach und nach sich eingeschlichenen Herkommen zu Folge, für real angesehen worden sind, wie z. B. Fabriken, Gasthöfe, Schmieden, Backhäuser ꝛc. Alle persönliche Gewerbe setzen daher zur Erwerbung unter andern den Nachweis der erlangten Gewerbsgeschicklichkeit des Concessionssuchers voraus, so wie ihre Verleihung lediglich durch das Bedürfniß des Publikums, nicht durch die Convenienz dessen, der die Concession sucht, bedingt ist u).

---

o) Reg. Bl. 1808. S. 1557 u. 2717. 1813. S. 1249.

p) Reg. Bl. 1814. S. 5. — q) ibid. S. 152.

r) Reg. Bl. 1805. S. 60. — s) Reg. Bl. 1806. S. 293.

t) Reg. Bl. 1807. S. 712.

u) Vergl. die deßfalls bestimmt ausgedrückten Grundsätze und Erfordernisse. Reg. Bl. 1811. S. 1503.

Die Gesetze nehmen indessen auch auf die, wenn gleich unter dem Einfluß einer verwerflichen Observanz erworbenen Privatrechte alle nur immer mit dem allgemeinen Besten vereinbarliche billige Rücksicht; daher ist unter gewissen Modifikationen auch die Abtretung eines streng unveräusserlichen Gewerbs, jedoch immer nur ausnahmsweise und an ein gewerbskundiges Subjekt nachgelassen in folgenden Fällen, und unter folgenden Modifikationen:

1) wenn die Gerechtigkeit mittelst eines lästigen Titels erworben worden, oder

2) wenn zwar die Erwerbung auf einem wohlthätigen Titel beruht, das Gewerbe aber mit eigens dazu eingerichteten Gebäuden verbunden ist, und ohne dergleichen nicht ausgeübt werden kann, z. B. eine Fabrik, oder wenn dessen Einrichtung und Fortsetzung ein beträchtliches Kapital erfordert;

3) in diesem letztern Fall ist ausser der Geschicklichkeit des Concessionssuchers auch der Nachweis eines hinlänglichen Vermögens erforderlich.

4) Die Abtretung muß mit Consens der Polizeibehörde, welche den Abtretungsvertrag aufzunehmen und zu bestätigen hat, geschehen;

5) es darf kein höherer Erwerbspreis, als um welchen der Veräusserude das Gewerb selbst angenommen, stipulirt, und dieser muß im Abtretungsinstrument ausgedrükt werden, und eben so ist auch

6) die ausdrückliche Erwähnung der bloß persönlichen Berechtigung des Erwerbers vorgeschrieben;

7) die Abtretung kann nur durch ein Geschäft unter Lebendigen geschehen, und kein Gewerbsrecht, das nicht streng gesetzlich real ist, ohne Rücksicht auf den frühern Erwerbstitel in eine Erbmasse gezogen werden;

8) so wie keine Veräusserung statt findet, so ist auch keine Verpfändung zulässig, daher auch kein persönliches Gewerb in eine Concursmasse gezogen werden darf. — Es finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) (auf 7) eine Wittwe kann das Gewerb ihres Mannes durch geschickte von der Polizeibehörde bestätigte Gesellen oder Gehülfen, so lange sie im Wittwenstande lebt, fortsetzen. Auch einem gewerbsfähigen Kinde kann darauf eine Personalconcession unbedenklich ertheilt werden. Ist eine solche uneigentliche Gewerbsrealität das einzige oder hauptsächliche Verlassenschaftsobjekt, so kann zum Besten der Erben, besonders unversorgter Kinder, die Dispensation zur Veräusserung auch an einen gewerbskundigen Fremden bey der allerhöchsten Stelle nachgesucht werden.

b) (auf 8) Alle vor der gesetzlichen Beschränkung rechtmäßig d. h. mit Bewilligung der Polizei- und Gerichtsbehörden, mit specieller Benennung derselben verpfändete, Gewerbsrechte sind in und ausser einem Concurse veräusserlich, wenn es zur Befriedigung des Gläubigers nothwendig ist, jedoch nur an ein gewerbskundiges Subjekt und im Maximum um den Preis, wie jene nach Abzug der Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe dem Verpfänder zu stehen gekommen sind.

Oede liegende Gewerbsrechte, d. h. solche, welche 5 Jahre hindurch ohne ganz unübersteigliche Hinder-

nisse der Ausübung ununterbrochen nicht betrieben worden sind, sind nach Ablauf dieser Frist, im Fall einer ausdrücklichen Entsagung aber sofort als erloschen anzusehen. Auch eine stillschweigende Entsagung wird angenommen, wenn die Zunft- und Gewerbsprästationen 2 Jahre lang nicht mehr geleistet worden sind. Die Gewerbsverleihung gehört zum Ressort der Lokalpolizeibehörden nach vorgängiger Instruktion, mit Ausnahme der wirklichen Fabriken, Manufakturen, Mühlen und Brauereien, und vorbehältlich der Berufung an die obere Kreisbehörde binnen 14 Tagen *v*). — Ferner sind hierbey noch folgende Verordnungen zu bemerken: daß die Verleihung der Gewerbsrechte ausser dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte liege *w*); — über die gutsherrlichen Laudemien von Gewerbsrechten und wie weit sie statt finden *x*); — über die Gewerbsausübung der Hofschutzverwandten *y*); — über Gewerbsstreitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler *z*), — über Gewerbszugangscataster *a*); — über den Gnadenweg in Gewerbsconcessionssachen *b*); — die Verleihung des Buchdruckergewerbs *c*); — wegen des von approbirten Beschlagschmieden nicht mehr erforderlichen Meisterstücks *d*); — wegen der Scheerenschleifer und anderer herumziehenden

---

v) Vergl. Reg. Bl. 1805. S. 43 und 546. 1807. S. 523 und 1087. 1811. S. 233. 594. 1107. 1813. S. 116. 1811. S. 1502 u. 1869. 1812. S. 1586. 1591. Retzatkr. Int. Bl. 1811. Beilage 37. Reg. Bl. 1815. S. 691.

w) Reg. Bl. 1807. S. 55. — *x*) Reg. Bl. 1809. S. 1947.

y) Reg. Bl. 1811. S. 802. — *z*) Reg. Bl. 1812. S. 1305.

a) Reg. Bl. 1807. S. 448. — *b*) Reg. Bl. 1815. S. 377.

c) Reg. Bl. 1816. S. 97. — *d*) ibid. S. 371.

Gewerbsleute *e*); — über Gewerbs-Concessions-Quartals-Tabellen *f*); — wegen Aufhebung des Ausschenkens oder Auszechens bey den Zünften *g*); — wegen Aufhebung der Zwangsrechte der Tabernwirthe und Müller *h*); — ferner im Betreff der Befähigung und Concessionirung zum Aschen- und Lumpensammeln *i*); — der Einführung des Gewerbspatentwesens *k*) — der Beschränkung der Handwerksstrafen *l*); — der Lehrzeit der Handwerker, Anfang und Dauer derselben *m*) — und der der Zahl nach unbeschränkten Aufnahme der Lehrjungen *n*); — wegen Aufhebung der Sitz- und Muthjahre *o*); — der Handwerksmißbräuche bey Buchdruckern *p*); — verbotener Correspondenz der Zünfte *q*); — wegen der Form der Lehrbriefe *r*) — über das Wandern der Handwerksbursche, deßfallsige Erfordernisse und Mißbräuche *s*). —

§. 171.

---

e) ibid. S. 683.

f) Retzat-Kr. Bl. 1811. S. 2201. 1817. S. 1761.

g) Reg. Bl. 1808. S. 2552.

h) Reg. Bl. 1802. S. 73. 1807. S. 946. 1809. S. 1329.

i) Reg. Bl. 1808. S. 178. 1809. S. 836. 1810. S. 431. 1811. S. 1869.

k) Reg. Bl. 1808. S. 833. 2309. 2863.

l) Reg. Bl. 1806. S. 127.

m) Reg. Bl. 1807. S. 1614.

n) Reg. Bl. 1810. S. 514.

o) Reg. Bl. 1811. S. 5.

p) Reg. Bl. 1804. S. 885. — *q*) Reg. Bl. 1815. S. 17.

r) Reg. Bl. 1816. S. 66.

s) Reg. Bl. 1804. S. 517. 1805. S. 667. 1806. S. 81. 1807. S. 1610. 1808. S. 680 u. 2585. 1810. S. 178. 1811. S. 1505. 1812. S. 1307. 1309. Geret's Samml. I. 87.

Digitized by Google

§. 171.

III) Handel.

Auf die Beförderung des Handels zielen vornämlich folgende Verordnungen ab: die Instruktion für die General-Commissarien a. a. O. *t*) — die Freiheit des Handels mit den im Inlande veredelt werdenden Gegenständen *u*) — die Einsendung der Handlungsfirmen an das Wechselgericht zu München betr. *v*) — wegen des Handlungspatentwesens *w*); — wegen des Beziehens der Jahrmärkte *x*); — die Niederlagen der Professionisten, insbesondere den freien Leinwandhandel betr. *y*) — wegen des Verbots der Ausfuhr des Nußbaumholzes *z*); — die Aufhebung des Ländegelds betr. *a*) — wegen der Hausirverbote s. oben S. 309. und wegen des Maaßes und Gewichts S. 312.

§. 172.

IV) Anstalten und Mittel zur Beförderung der National-Ökonomie.

A) Communalwesen.

Ueber das Communalwesen sind folgende Verordnungen zu bemerken: die organischen Edikte über das

---

t) Reg. Bl. 1808. S. 1606. — *u*) Reg. Bl. 1802. S. 809.

v) Reg. Bl. 1803. S. 171. 1807. S. 447.

w) Reg. Bl. 1802. S. 801. 1805. S. 527. 1806. S. 395 u. 414. 1811. S. 649.

x) Reg. Bl. 1806. S. 316. 1811. S. 649. 1869.

y) Reg. Bl. 1808. S. 770.

z) Reg. Bl. 1806. S. 127.

a) Reg. Bl. 1808. S. 1297. — vergl. auch die neue Zoll- und Mauth-Ordnung Reg. Bl. 1811. S. 1545. — de-

Gemeindewesen und über die Bildung der Gemeinden *b*); — über die Archive der Gemeinden *c*); — über das Vermittlungs-Amt der Gemeindevorsteher *d*); ferner das Edikt über die besondern Umlagen zu den Gemeindebedürfnissen *e*); — dann wegen Erleichterung dieser Umlagen *f*); — wegen der Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinden *g*); — wegen der Gemeindegründe-Vertheilungen an Oedschaften und Waldungen (s. §. 169.); — wegen der Gemeinde-Grenzregulirungen *h*); — wegen Aufhebung des Thorsperrgeldes *i*); — wegen Ueberlassung des Fleischaufschlages an dieselben (s. §. 134.) — wegen der Modalitäten beim Verkaufe der Communalrealitäten *k*) — über die dem Stiftungs- und Communal-Vermögen als zuständig erklärten Geheimeraths- und Expeditionstaxen ꝛc. *l*); — über die Anwendung der Tax- und Stempel-Ordnung in Stiftungssachen *m*) — und über die Aerarialbeiträge zu Communalumlagen *n*); — endlich die Verordnungen wegen Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens und dessen Extradition *o*). —

---

ren Erläuterungen Reg. Bl. 1813. S. 258. 520. 1814. S. 1617.

b) Reg. Bl. 1808. S. 2405. 2789.

c) Reg. Bl. 1809. S. 1307.

d) Reg. Bl. 1810. S. 441.

e) Reg. Bl. 1812. S. 321. und 705.

f) Reg. Bl. 1815. S. 393.

g) Reg. Bl. 1807. S. 562. 752.

h) Retzatkr. Bl. 1814. S. 1697.

i) Reg. Bl. 1807. S. 1364. — *k*) Reg. Bl. 1808. S. 457.

l) Reg. Bl. 1809. S. 731. — *m*) Geret Samml. I. S. 86.

n) Geret IV. S. 144. — *o*) Reg. Bl. 1817. S. 153. 185.

Digitized by Google

§. 173.

B) Das Wasser-, Brücken- und Strassenbauwesen.

Wegen dieses wichtigen Dienstzweigs sind außer mehreren ältern Verordnungen *p*) folgende zu bemerken: wegen Anlegung, Wiederherstellung und Unterhaltung der Chausseen und Vicinalwege und der Naturalconcurrenz der Unterthanen dazu, welche theils unentgeldlich bey ganz neuen Straßenanlagen und Hauptreparaturen, theils gegen Bezahlung zu leisten *q*) — wegen Entschädigung der Unterthanen für Kiesgruben und Brüche *r*); — wegen Benutzung des Grases in den Straßengräben von den Wegarbeitern und Adjacenten *s*); — wegen Einführung breiter Radfelgen *t*); — endlich die neueste organische Verordnung das Straßen- und Wasserbauwesen betr. vom 5. Nov. 1817. *u*).

§. 174.

C) Das Post-, Boten- und Frachtwesen.

Ueber diesen Gegenstand ist vor allen der Verordnung wegen Organisation der General-Administration der Posten vom 31. Juli 1817. *v*) zu erwähnen; — ferner die Uebertragung der Würde eines Erblandpost-

p) Reg. Bl. 1804. S. 365. 1805. S. 356. 649. 897. 1060. 1121. 1219. 1806. S. 67. 73. 117. 141. 176. 339. 1807. S. 235. 278. 956. 1461. 1808. S. 1423. 1636. 1964. — *q*) Reg. Bl. 1809. S. 289. 668.

r) Reg. Bl. 1812. S. 1353. — *s*) Reg. Bl. 1813. S. 993.

t) Reg. Bl. 1812. S. 1609. — *u*) Reg. S. 915.

v) Reg. Bl. S. 724.

Digitized by Google

meisters in der Eigenschaft eines Thronlehens an das fürstlich Thurn- und Taxische Haus *w*); — die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland *x*), dann für das Ausland *y*) — ingleichen die Postwagenstaxe *z*) — und die Moderation des Tarifs für die Geldsendungen betr. *a*); — über die Correspondenz nach dem Königreich Sachsen und nach Frankreich *b*); — ingleichen im Betreff der Taxe und Verpackung der baar Geld vorstellenden Papiere *c*), — und daß die Postportofreiheit in königlichen Dienstsachen auch bey der fahrenden Post statt finde *d*); — über Postportofreiheit und wer darauf Anspruch habe *e*); — wegen Frankirung der Briefe an königliche Stellen *f*). — Bei der reitenden Post sind nur Briefe ohne Werth und Aktenpackete bis zu 1 Pf. anzunehmen *g*). — Ferner sind zu bemerken die Bestimmungen: über das Exekutionsrecht der Postbehörden rücksichtlich der Postgefälle *h*); — über die Berechnung des Postporto durch die königlichen Stellen und Behörden *i*); — die Beförderung der Couriere und der mit Extrapost Reisenden *k*), und der Briefe und Packete mittelst ausserordentlicher Postritte oder Estaffetten *l*);

---

w) Reg. Bl. 1806. S. 65. vergl. Reg. Bl. 1808. S. 1281.

x) Reg. Bl. 1810. S. 1201.

y) Reg. Bl. 1811. S. 1481.

z) Reg. Bl. 1808. S. 1581. 1811. S. 1257.

a) Reg. Bl. 1811. S. 563. 1489.

b) Reg. Bl. 1811. S. 310. 374.

c) Reg. Bl. 1814. S. 616. — *d*) ibid. S. 1577.

e) Reg. Bl. 1807. S. 5. 1809. S. 33.

f) Reg. Bl. 1809. S. 321. — *g*) Reg. Bl. 1808. S. 1511.

h) Reg. Bl. 1809. S. 1924. — *i*) ibid. S. 1761.

k) ibid. S. 1596. — *l*) Reg. Bl. 1813. S. 1585.

Digitized by Google

— wegen Aufhebung des Postjustitiariats und daß in Postdefraudationssachen die Polizeibehörden, in Postreklamationsfällen aber die Oberpostämter zu der Instruktion und Entscheidung in erster Instanz verpflichtet sind *m*); — wegen der Befugniß zu Führung des Posthorns *n*), und des den Posten gebührenden Ausweichens auf das Zeichen mit dem Posthorne *o*). —

In Ansehung der Postreclamationsfälle und deren Judikatur *p*) — und im Betreffe der Verjährung der Reclamationen gegen das Postärar nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Aufgabe an *q*); — dann, zur Verhütung von Defraudationen, wegen der Aufsicht auf Lehnrößler, Schiff-, Floß-, Fuhrleute und Boten und deren Beeinträchtigung des Postärars, sowie überhaupt wegen Beschränkung des Botenwesens *r*) — ingleichen über den Appellationszug in Postdefraudationssachen an die Gen. Kreiskommissariate (Regierungen) *s*) enthalten die Verordnungen a. a. O. das Weitere; — zu bemerken sind noch: die Verordnungen wegen der Postlieferscheine von gerichtlichen Verfügungen ꝛc. *t*) — wegen der Postdienstcandidaten und deren Qualifikationsbedingungen *u*) sowie wegen Vereinigung der Nürnberger und der neu dotirten Postarmencasse *v*).

---

m) Reg. Bl. 1812. S. 1915.

n) Reg. Bl. 1807. S. 1169. 1809. S. 1129. 1811. S. 495.

o) Reg. Bl. 1811. S. 495. 1816. S. 671.

p) Reg. Bl. 1807. S. 369. — *q*) Reg. Bl. 1814. S. 1524.

r) Reg. Bl. 1808. S. 1537. 1815. S. 363.

s) Reg. Bl. 1814. S. 817. — *t*) Reg. Bl. 1811. S. 337.

u) Reg. Bl. 1808. S. 937. — *v*) Reg. Bl. 1814. S. 357.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Kirchengewalt.

§. 175.

Gegenstände.

In dem Königreiche Baiern sind durch das Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 24. März 1809. *w*) die früheren Bestimmungen wiederhohlt, nach welchen die drey christlichen Glaubensconfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten anerkannt sind.

Die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, die wir hier im Allgemeinen kennen lernen wollen, gründen sich entweder auf das Majestätsrecht des Staats über die Kirche, oder auf das landesherrliche Episkopatsrecht über protestantische Kirchen.

In ersterer Beziehung handelt das Religions-Edikt von folgenden Gegenständen:

A) von den Verhältnissen der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt in Religions- und Kirchensachen überhaupt, von dem landesherrlichen Schutzrecht und dem Oberaufsichtsrecht in Beziehung auf Gesetze und Anordnungen der Kirchengewalt, und vom jus reformandi;

B) von den Verhältnissen der Kirchengesellschaft und ihrer Mitglieder in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse, oder rücksichtlich weltlicher Gegenstände;

w) Reg. Bl. 1809. S. 887.

dahin gehören: die Verträge und letztwilligen Verordnungen der Geistlichen; alle Bestimmungen über die Vermögensrechte der Kirchen und kirchlichen Personen; die Verbrechen und Vergehen der Geistlichen, die auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben; Ehegesetze, soweit sie den bürgerlichen Vertrag betreffen; Privilegien, Dispensationen und Immunitäten zum Besten der Kirchengesellschaften und einzelner Mitglieder derselben, in persönlicher und dinglicher Hinsicht, sofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; das Kirchen- und geistliche Bauwesen; Zulassung zu Kirchenpfründen; die Vorschriften wegen des geistlichen Notariats, oder die Führung der Kirchenlisten, und Ertheilung der pfarramtlichen Dokumente. Hieher gehören auch die Gegenstände des Stiftungswesens, — wovon auf E —, der Besteuerung der Geistlichkeit, des Pfarrökonomie- und Besoldungswesens.

C) von Gegenständen gemischter Natur oder solchen die zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen. Dahin gehören: die Anordnungen über den äussern Gottesdienst; Beschränkung oder Aufhebung der nicht wesentlich zum Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Ceremonien ꝛc.; die Errichtung geistlicher Gesellschaften; Gelübde; organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; Diöcesan- und Pfarrsprengel-Eintheilung; endlich alle die kirchlichen Anstalten mit berührenden Gegenständen der Gesundheitspolizei.

In Beziehung auf

D) das landesherrliche Episkopatsrecht über die protestantischen Kirchen ꝛc., kommen alle Gegenstände des Kirchenregiments (§. 15.) zur Betrachtung.

Digitized by Google

Endlich handelt sich's auch hier der Verwandtschaft wegen

E) von Stiftungssachen, nach deren Eintheilung in Gegenstände des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit.

In vorstehender Ordnung sollen nunmehr die wichtigsten einzelnen Verordnungen angeführt werden *x*).

§. 176.

A) Aus dem Majestätsrecht über die Kirche überhaupt.

Wegen Bekanntmachung der geistlichen Ordinariats- und Vikariats-Verordnungen und deren Verbots ohne das landesherrliche Placet *y*); — das Verbot öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen *z*); — über den von den Geistlichen bey ihrer Einsetzung abzuleistenden Eid auf Dienstes- und Staatsbürgertreue und dessen Formel *a*); — wegen der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden über den Gottesdienst *b*); — über die Einführung des deutschen Kirchengesangs *c*); — über die feierliche gerichtliche Aussage der Menoniten *d*); — wegen der bischöfflichen Vikariatskalender *e*);

---

x) Das Ausführlichere s. Döllinger Repert. III. Bd. A. Schellhorn's Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr-Amts in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat im Königreich Baiern. (Neue Ausg.) Erl. 1813. 2. Th. 8.

y) Reg. Bl. 1803. S. 801. — *z*) Reg. Bl. 1809. S. 586.

a) Döllinger III. S. 297. — *b*) Reg. Bl. 1801. S. 575.

c) Reg. Bl. 1802. S. 633. — *d*) Reg. Bl. 1811. S. 1601.

e) Reg. Bl. 1803. S. 89.

— das öffentliche Kirchengebet für den König und seine Familie *f*); — die Anordnung einer Section in Kirchengegenständen bey dem Ministerium des Innern *g*); — das Glockengeläute *h*); — wegen Haltung der Jahrtage in den vormaligen Klosterpfarrkirchen *i*); — Verbot der Versendung der Meßstipendien in das Ausland *k*); — wegen der Angelegenheiten der königlichen Unterthanen bey dem päbstlichen Stuhle und die Form der Dispensationsgesuche bey demselben *l*); — Verbot des Exorzisirens und der Ausspendung geistlicher Heilmittel *m*); — Beruf und Pflichten der Geistlichen gegen den Staat überhaupt, verbotene Weihe im Auslande, Gerichtsbarkeit über dieselben *n*). —

§. 177.

B) Von den Verhältnissen der Kirchengesellschaft und ihrer Mitglieder, fofern sie weltliche Gegenstände berühren.

Hieher gehören folgende gesetzliche Bestimmungen:

Wegen der Concurs-Prüfung zur Besetzung der geistlichen Pfründen und Pfarreien *o*); — Zurückberufung der protestantischen Predigtamts-Candidaten im

---

f) Reg. Bl. 1806. S. 109. 122.

g) Reg. Bl. 1808. S. 2271. — *h*) Reg. Bl. 1807. S. 1121.

i) ibid. 1140. — *k*) Reg. Bl. 1813. S. 1369.

l) Reg. Bl. 1804. S. 229 963.

m) Reg. Bl. 1803. S. 762.

n) Reg. Bl. 1802. S. 178. 1804. S. 349. und 521.

o) Reg. Bl. 1806. S. 465. 1807. S. 270. 702. 1662. 1808. S. 635. 748. 1715. 1809. S. 120. 1812. S. 561. Allg. Int. Bl. 1818. S. 261.

Digitized by Google

Auslande, dann deren Prüfung und Beförderung *p*); — wegen der zur Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten erforderlichen Seelsorge-Jahre *q*). — Ueber die Verleihung der Pfründen und Benefizien *r*); — über das Verbitten nachgesuchter katholischer Pfarrstellen *s*); — über die Präsentation der Kirchen-Patronen und der geistlichen Körperschaften *t*); — über das mehreren Pfarrern zustehende Patronatsrecht auf einfache Benefizien *u*); — über die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen *v*); — die Hülfspriester bey den organisirten ehemaligen Klosterpfarreien *w*); — die Anstellung der subalternen Kirchendiener und die Versorgung ihrer Wittwen und Kinder *x*). — Ferner handelt sich's hier von der Congrua der Geistlichen *y*); — von Pfarrfassionen der protestantischen und der katholischen Pfarrer *z*); — von der Berechnungsnorm der protestantischen Pfarreinkünfte *a*); — von den Interkalarfrüchten überhaupt, dann den Interkalarfrüchten der protestantischen Pfarreien in parita-

---

p) Reg. Bl. 1809. S. 43. und 185.

q) Reg. Bl. 1813. S. 612.

r) Reg. Bl. 1806. S. 465. 1808. S. 186. und 2709.

s) Reg. Bl. 1810. S. 840.

t) Reg. Bl. 1809. S. 239. 1810. S. 1409.

u) Reg. Bl. 1809. S. 8. — *v*) Reg. Bl. 1809. S. 1235.

w) ibid. S. 761.

x) Reg. Bl. 1811. S. 17. 1812. S. 1561.

y) Reg. Bl. 1811. S. 66.

z) Reg. Bl. 1810. S. 137. 1812. S. 73.

a) Reg. Bl. 1813. S. 326.

Digitized by Google

tischen Pfarrorten *b*); — von den Stolgebühren bey Militärleichen und an die Pfarrer einer fremden Confession *c*); — daß statt der Läutgarben, deren Einsammlung nicht mehr statt findet, eine jährliche Geldconcurrenz der Eingepfarrten veranstaltet und durch die Dorfsführer eingesammelt werden soll *d*); — Ferner: wegen Besteuerung der Geistlichkeit *e*); — über den von sämmtlichen Kirchen und milden Stiftungen von ihren Besitzungen und fruchtbringenden Rechten zu den unentbehrlichen Staatsbedürfnissen jährlich zu entrichtenden geistlichen Staatsbeitrag (Decimation) und dessen Erhebung *f*) wegen der Nachsitzansprüche der Kinder protestantischer Geistlichen *g*); — die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Geistlichen und Zulage an Geistliche aus derselben im Retzatkreise betr. *h*). Die Exemtion der protestantischen Geistlichen vom Dienste der Nationalgarde und Befreiung derselben von der Reluition *i*); — die Einrichtung der Pfarrmatrikel und der daraus zu fertigenden Listen *k*); — dann Vorsicht bey

---

b) Reg. Bl. 1814. S. 1433. 1807. S. 702. und 1049. 1810. S. 1345. 1812. S. 769.

c) Reg. Bl. 1804. S. 745. 1812. S. 537. und 1813. S. 302.

d) Reg. Bl. 1803. S. 1043.

e) Reg. Bl. 1810. S. 585. 1811. S. 66. 1812. S. 994. und 1355.

f) Reg. Bl. 1806. S. 432. 1807. S. 1918. 1808. S. 393. und 481. 1809. S. 505. Döllinger III. 139.

g) Reg. Bl. 1811. S. 1003.

h) Reg. Bl. 1812. S. 568. 1813. S. 1086.

i) Reg. Bl. 1814. S. 1209.

k) Reg. Bl. 1803. S. 75. 1804. S. 124. und 186. 1807. S. 944.

Digitized by Google

Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, damit sie nicht Gesetzübertretern zum Behuf gereichen *l*); — die Amtssiegel der Dekanate und Pfarreien betr. *m*). — Ueber die Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen *n*); — wegen der Siegelung in Sterbfällen protestantischer Geistlichen *o*); — Aufhebung der quota funeralis von den Verlassenschaften der Geistlichen *p*). — Ueber Pfarrei-Purifikationen und Dismembrationen *q*); — über das geistliche Bauwesen, namentlich die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefiziat-Gebäude *r*); — der Capellen bey einer freiwilligen Concurrenz der Parochianen dazu *s*); — dann wegen Erhaltung der Dorfkirchen *t*), und daß die Unterhaltung der Meßnerhäuser, die nicht zugleich Schulhäuser, also zur Hälfte von der Gemeinde zu unterhalten, dem Kirchenvermögen obliege *u*), sind die allegirten Verordnungen nachzulesen.

Ueber das Erforderniß des Heirathe-Consenses bey Trauungen (s. S. 244. 287.), dann die deßfallsigen Bestimmungen wegen der niedern Hofdienerschaft *v*); — die Rechte und Verbindlichkeiten des Pfarrers bey Copulationen überhaupt und bey gemischten Ehen *w*) —

---

l) Reg. Bl. 1812. S. 68. — *m*) ibid. S. 156.

n) Reg. Bl. 1805. S. 425. 956. 1807. S. 442. 1111. 1437. 1808. S. 937. 1809. S. 1949.

o) Reg. Bl. 1814. S. 1481. — *p*) Reg. Bl. 1811. S. 236.

q) Reg. Bl. 1810. S. 177. 1811. S. 891.

r) Reg. Bl. 1811. S. 1818. — *s*) Reg. Bl. 1812. S. 380.

t) ibid S. 252. — *u*) Döllinger III. 117.

v) Reg. Bl. 1811. S. 803.

w) Reg. Bl. 1806. S. 275. 1811. S. 878. Reg. Bl. 1807. S. 80. 1814. S. 1537.

über das Verbot der Trauungen im Auslande und die Competenz bey deren Ungültigkeitserklärung x). — Ferner die Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote bey den Protestanten, dann von dem Aufgebot überhaupt, und vom zweiten und dritten, ingleichen zur Heirath vor Ablauf der Trauerzeit, wovon letztere von der Ortspolizei abhängt, während erstere allerhöchsten Orts, oder wenigstens von den Kreisoberbehörden zu ertheilen ist y); — die Tarregulirung bey Ehedispensationen z), und das Verfahren bey Ehestreitigkeiten der Protestanten a), — sowie den Appellationszug bey den Ehescheidungen der Katholiken betr. b).

§. 178.

C) Gegenstände gemischter Natur.

Hierüber sind folgende gesetzliche Bestimmungen vorhanden: wegen der Wahlen der Ruralkapitels-Vorstände c) — wegen der abgewürdigten Feiertage und deren Nichtbegehung d) — wegen Verlegung des Christnachtgottesdienstes und im Betreff ähnlicher Ceremonien und Feierlichkeiten, unter andern wegen der Kirchweih- und Kirchenpatronsfeste (Patrocinien) e); — der Einführung

---

x) Reg. Bl. 1808. S. 1510. Netzatkr. Bl. 1816. S. 81.

y) Reg. Bl. 1809. S. 499. 1813. S. 328. 1033. Döllinger III. S. 33.

z) Reg. Bl. 1811. S. 516. — a) Reg. Bl. 1806. S. 285.

b) Reg. Bl. 1812. S. 1836. — c) Reg. Bl. 1807. S. 147.

d) Reg. Bl. 1801. S. 799. 1802. S. 75. 1803. S. 273. 1807. 1050.

e) Reg. Bl. 1802. S. 67. 1804. S. 801. 1805. S. 105. u. 1049. 1807. S. 1171. 1559. 1694. 1757. 1861. Döllinger III. S. 112.

Digitized by Google

des Erntefestes *f*); — wegen der Prozessionen und der Abstellung deßfallsiger Mißbräuche *g*). — Ferner: über die Anstellung der Canoniker zum Pfarramte, — die Residenzverbindlichkeit der Domkapitularen und wegen des Verlusts ihrer Pensionen bey Verheirathungen *h*); — wegen Errichtung von Emeriten-Häusern *i*); — das Institut der barmherzigen Brüder und Schwestern betr. — über Eremiten, deren Aufhebung, — über Nonnen *k*); — über der Religiosen Eigenthum, Erbfähigkeit, verbotenen Bettel, und Verbot der Zulassung fremder in der Seelsorge, — über der Ermendikanten Zulassung zu erledigten Pfarreien *l*); — die Aufhebung des Johanniter-Ordens betr. *m*).

Wegen Entbehrlichkeit der Nebencapellen *n*); — wegen der Kirchenstühle und der Kirchenuhren *o*); — die Bewilligung der Haustaufe zum Ressort der General-Commissarien gehörig *p*) — wegen der Beerdigungen (s. oben S. 317.) — über die Erklärung einer letztwilli-

---

f) Reg. Bl. 1803. S. 834.

g) Reg. Bl. 1802. S. 383. 1803. S. 217. 225. 232. 532. 513. 1804. S. 93. 123. 438. 1807. S. 780.

h) Reg. Bl. 1812. S. 825. 1807. S. 1137. u. 1809. S. 593.

i) Reg. Bl. 1807. S. 1615.

k) Reg. Bl. 1802. S. 664. 1804. S. 533. 1807. S. 750. 1808. S. 1593.

l) Reg Bl. 1803. S. 997. u. 1000. Reg. Bl. 1802. S. 182. Reg. Bl. 1807. S. 923.

m) Reg. Bl. 1808. S. 2157. 2549. 1809. S. 641.

n) Reg. Bl. 1812. S. 249.

o) Döllinger III. S. 109. 110. 251.

p) Reg. Bl. 1811. S. 1497.

gen Dispositition, worin der Erblasser seine arme Seele zum Universal-Erben eingesetzt *q*).

§. 179.

D) Episkopatrechtliche Gegenstände.

Hieher gehört zuvörderst die Consistorial-Ordnung vom 8. Sept. 1809., enthaltend 1) die Instruktion des General-Consistoriums und 2) die Special-Instruktion der General-Kreiskommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde in Baiern *r*) — ferner das organische Edikt über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Anstalten *s*); — die Organisation der protestantischen Distrikts-Dekanate und deren Besetzung betr. *t*); — wegen Besorgung ihrer amtlichen Versendungen statt der Circular-Boten *u*) — die Unterstützungskassa für protestantische Geistliche betr. (s. §. 178.) — die Classifikation der protestantischen Dekanate im Mainkreise *v*); — die Berechnung der Dienstjahre der protestantischen Geistlichen und deren Beförderungs-Ordnung *w*); — wegen der Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung (s. oben Seite 346.) — die Bestellung protestantischer Pfarr-Vikariate und die Remuneration der Vikarien *x*); — die Einführung des neuen protestantischen Gesangbuchs betr. *y*). —

---

q) Reg. Bl. 1806. S. 313.

r) Reg. Bl. 1809. S. 1489. — *s*) ibid, S. 569.

t) Reg. Bl. 1810. S. 1410. — *u*) Reg. Bl. 1813. S. 514.

v) Reg. Bl. 1814. S. 1537.

w) Reg. Bl. 1812. S. 1409. 1813. S. 1433.

x) Reg. Bl. 1809. S. 1889. — *y*) Reg. Bl. 1815. S. 169.

Digitized by Google

§. 180.

E) Stiftungswesen.

Nachdem das Stiftungswesen durch die allerhöchste Verordnung vom 6. März 1817. z) eine neue Orgasation erhalten und die Wiedereinsetzung der Magistrate in den Städten und größern Märkten (deren Formation und Kompetenz-Bestimmung in dem kürzesten Zeitraume zugesichert worden) in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, sowie in die Verwaltung des Communal-Vermögens ausgesprochen worden, und gleiches auch in Ansehung der Ruralgemeinden, über deren künftige Verfassung die allerhöchste Behörde sich das weitere vorbehalten, vorgeschrieben ist: so hört nun damit die bisherige Consolidirung in diesem Verwaltungszweig auf, und die frühern deßfalls bestandenen Verordnungen soweit sie mit dieser Einrichtung nicht bestehen können a) haben nur noch historischen Werth.

Sech-

z) Reg. Bl. S. 153. 185.

a) Reg. Bl. 1807. S. 49. 747. 891. 1808. S. 209. 379. 457. 521. 641. 673. 2281. 2812. 1809. 258. 425. 731. 880. 1810. S. 1145. 1289. 1811. S. 1449. 1676. 1720. 1813. S. 17.

Sechstes Capitel.
Finanzgewalt.

§. 181.
Vorerinnerung.

Nach dem Zwecke dieser Schrift kann hier keine erschöpfende Angabe aller Gesetze und Einrichtungen, die auf diesen wichtigen Zweig der Staatsgewalt Beziehung haben, erwartet werden. Es kann vielmehr dem angehenden Praktiker genügen, das Wesentliche zu kennen. Hievon sollen daher die hauptsächlichsten Verordnungen, die in dem Regierungsblatte zerstreut sich befinden, besonders

I) über die verschiedenen Arten der Staatseinkünfte und

II) über den Finanzverwaltungsorganismus bemerkt werden.

Die Staatseinkünfte haben (§. 16.) ihre Quelle:

A) entweder in Domainen und nutzbaren Regalien, oder

B) in Steuern.

§. 182.
I. Staatseinkünfte
A) aus Domainen und nutzbaren Regalien.

Deßfalls sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu bemerken: das oben (§. 141.) angeführte königliche Familiengesetz; — wegen der Normen bey Veräusserung der Staatsrealitäten *b*); — wegen Annahme der Staats-

b) Reg. Bl. 1811. S. 1577.

papiere bey Staatsrealitäten-Verkäufen c); — wegen der Nachgebote bey dem Verkauf von Staatsrealitäten d); — wegen Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse e); — wegen der Forstrechtsablösung f); — wegen Ablösung der Schaarwerke oder Frohnen g); — wegen Verwandelung der geringern Lehen in bodenzinsiges Eigenthum (s. oben unter Lehen §. 146.); — wegen Verwerthung der Forstprodukte h); — die Abschaffung der Nachsteuer im Inlande i); — das Edikt über die provisorische Tarordnung bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit k); — die Eindienung der Getreidedienste in Geld l) betreffend.

§. 183.

B) Aus Steuern.

In dieser Beziehung sind zu bemerken: die Verordnungen über die Einführung des Familienschutzgelds m); — wegen Regulirung der Zugviehsteuer n); — wegen Rektifikation der Grundsteuern: Häuser- und Rustikal-, dann der Dominikal-Steuern o); — wegen der Reklama-

---

c) Reg. Bl. 1813. S. 353. — d) Reg. Bl. 1817. S. 351.

e) Reg. Bl. 1813. S. 1209. u. 1344. 1810. S. 833.

f) Reg. Bl. 1812. S. 170. — g) Reg. Bl. 1808. S. 2557.

h) Reg. Bl. 1808. S. 2717. 1557. 1813. S. 1249.

i) Reg. Bl. 1801. S. 817. — k) Reg. Bl. 1810. S. 969.

l) Reg. Bl. 1801. S. 655.

m) Reg. Bl. 1808. S. 2820. 1810. S. 1116. 1468. 1814. S. 1777.

n) Reg. Bl. 1808. S. 1808. 1811. S. 1757.

o) Reg. Bl. 1808. S. 431. 556. 732. 1089. 1271. 2315. 1809. S. 100. 1810. S. 1129. 1811. S. 473. 1614. 1812. S. 481. 897. 1338. 1813. S. 1338.

Digitized by Google

tionen gegen das Steuer-Provisorium *p*); — wegen Umschreibung der Dominikalrenten *q*); — wegen Rektifikation der Gewerbssteuer *r*); — wegen Einführung des Zoll-Patentwesens *s*); — wegen des Malzaufschlags *t*); — wegen Ueberlassung des Fleischaufschlags an die Gemeinden *u*); — wegen des Aufschlags von ausländischen Tabacksblättern *v*); — wegen des Stempelwesens *w*); — wegen des Mauthwesens *x*); — wegen Aufhebung einiger bisher bestandenen Staatsauflagen im Main- und Retzatkreise *y*).

§. 184.

II) Finanzverwaltungsorganismus.

Deßfalls sind zu bemerken: die Verordnungen wegen des Rechnungswesens der Staatsämter und Kreiscassen *z*); — wegen Herstellung der Lagerbücher und Zehntbeschreibungen, und der zu dem Ende angeordneten Li-

p) Reg. Bl. 1811. S. 1521. 1813. S. 513. 1274. 1814. S. 81. 849. 866. 1584. 1761.

q) Reg. Bl. 1812. S. 897. — *r*) Reg. Bl. 1814. S. 977

s) Reg. Bl. 1808. S. 833. 2309. 2863.

t) Reg. Bl. 1806. S. 377. 1807. S. 1273. 1577. 1808. S. 115. 425. 1809. S. 118. 1811. S. 274. 1129.

u) Reg. Bl. 1813. S. 129. — *v*) Reg. Bl. 1815. S. 505.

w) Das organische Edikt vom 18. December 1812. Reg. Bl. 1813. S. 65. 625. 1816. S. 113.

x) Die Verordnungen von 1811. S. 1345. 1386. 1670. 1812. S. 1865. 1813. S. 157. 258. 520. 867. 1814. S. 1617. fg.

y) Reg. Bl. 1811. S. 236. — *z*) Reg. Bl. 1807. S. 167.

Digitized by Google

quidations-Commissionen *a*); — wegen Behandlung des Ausstands- (Abgabenrückstands-) und Gefällnachlaßwesens *b*); — wegen der Competenz der Finanzkammer rücksichtlich des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gült-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle *c*); — wegen Locirung der während eines Concurses verfallenden Staatsabgaben *d*). Endlich noch im Betreffe des Staatsschuldenwesens die Organisation der Staatsschuldenliquidations- und Tilgungs-Commissionen *e*) — und die Einlieferung der gerichtlichen Depositen an die Staatsschuldentilgungs-Cassen *f*); — die Bekanntmachung wegen Aufnahme zweyer Lotterie-Anlehen *g*).

Siebentes Capitel.

Militärgewalt.

§. 185.

Von den Wehranstalten überhaupt.

Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in die aktive Armee und in die Nationalgarde III.

a) Reg. Bl. 1814. S. 513.

b) Reg. Bl. 1802. S. 441. 457. 473. 1810. S. 721. Retzatkr. Bl. 1811. Beil. zu Stück XXXI.

c) Reg. Bl. 1817. S. 531.

d) Reg. Bl. 1815. S. 201.

e) Reg. Bl. 1811. S. 1697. 1063.

f) Reg. Bl. 1811. S. 1794.

g) Reg. Bl. 1812. S. 425.

Digitized by Google

Classe *h*) (Bürgermilitär, oder Landwehr). Die Ergänzung oder Verstärkung der aktiven Armee geschieht durch die Militär-Conscription, ohne jedoch die freiwillige Anwerbung auszuschließen. Die Landwehr besteht aus denjenigen Einwohnern des Reichs, die in einer Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde ihren Wohnsitz haben, und darin besteuerte Gründe besitzen oder Gewerbe ausüben, dabey das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben. Dieselbe wird nie gegen den äussern Feind, sondern nur in Kriegszeiten zu Militärdiensten innerhalb der Grenzen ihres Gemeindebezirks und zu Escortirungen ausser demselben gebraucht *i*).

§. 186.

Von der Conscription; und der aktiven Armee überhaupt.

Die Conscription ist durch das Gesetz vom 29. März 1812. und durch die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung desselben regulirt *k*). Dieselbe ist allgemein, und kein Unterthan, welcher Religion oder Standes er sey, wenn er zum Kriegsdienste physisch geeignet ist, in den 4 Altersclassen, dem 20. bis 23. Jahre, davon befreit. Die Einreihung erfolgt nach dem Loose. Nur physische Untauglichkeit in den bestimmt vorgezeichneten

---

h) Zum Unterschiede von der Nat. Garde Ir Classe oder den der aktiven Armee zugetheilten Reserve-Bataillonen, der Nat. Garde IIr Classe oder den mobilen Legionen (anderwärts Landwehr genannt) Reg. Bl. 1813. S. 851. 1814. S. 1650.

i) Reg. Bl. 1813. S. 851.

k) Reg. Bl. 1812. S. 593. und 1017.

Fällen, und der Fall der ausserordentlichen gesetzlichen Begünstigung einer Familie, die schon mehrere Söhne *l*) unter den Fahnen verlohren hat, kann definitiv befreien. Doch kann bey gewissen Umständen und Verhältnissen eine vorläufige Befreiung aus persönlichen Rücksichten auf ein, für den Staats- und Kirchendienst den Wissenschaften oder Künsten sich widmendes, Individuum eintreten *m*), — oder auch eine Zurückstellung an das Ende der Reserve zum Besten einer Familie statt finden, welche die Unentbehrlichkeit des Conscribirten nach den gesetzlichen Erfordernissen zu begründen im Stande ist *n*). Auch wird in den dazu geeigneten Fällen die Stellung eines Ersatzmannes bewilliget *o*). Kein Baier kann in den Jahren der Militärpflichtigkeit in der Regel sich verheirathen oder ansässig machen; doch wird in den bestimmten ausserordentlichen Fällen auch vor Ablauf derselben die Entlassung ertheilt *p*). Gleiches findet auch in Rücksicht der auf 6 Jahre bestimmten Dienstzeit zum Besten der schon Eingereihten statt *q*). Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über den Organismus der Conscriptions- und Entlassungsgeschäfte, wegen der Verpflichtungen der Conscribirten, der Folgen der Widerspenstigkeit, ferner von den Obliegenheiten der Conscriptionsbeamten ꝛc. sind in den angeführten Gesetzen nachzulesen.

Es sind jedoch sowohl hierüber als über die Rechte und Verbindlichkeiten des Militärs überhaupt noch fol-

---

l) Conscr. Ges. art. 56.

m) ib. art. 58. — *n*) ib. art. 59.

o) ib. art. 69. fgg.

p) ib. art. 93. fgg. — *q*) ib. art. 166. fgg.

gende specielle Verordnungen zu bemerken: wegen der Taggelder beym Transporte der Conscribirten *r*); — wegen der verbotenen Vermögens-Ausantwortung an einen noch im Dienste stehenden Soldaten *s*); — die statt der bisherigen Kriegs-Artikel eingeführten militärischen Strafgesetze *t*); — ingleichen die Verordnung wegen der in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze *u*). — Ferner sind zu bemerken: die Reglements wegen Vorspanns- und Quartieranweisung für Militär-Individuen und Detaschements, ingleichen wegen Einquartierung und Verpflegung der inländischen Truppen in Friedenszeiten *v*); — wegen Unterbringung im Urlaub erkrankter Soldaten *w*); — in Betreff des Benehmens mit den Civilbehörden bey Truppendislokationen *x*); — über die der königl. Armee für ihre neuen Verdienste zugesicherten Belohnungen *y*); — wegen der Beiträge zur Militär-Wittwencasse *z*); — der Heirathserlaubniß für Militärpensionisten *a*); — die Organisation des Ca-

---

r) Reg. Bl. 1815. S. 809.

s) Reg. Bl. 1807. S. 1363. 1394. 1813. S. 1342. Wegen Ausantwortung des Vermögens der im russischen Feldzuge vermißten Soldaten Retzatkr. Bl. 1816. S. 1475.

t) Reg. Bl. 1813. S. 1049. fgg.

u) Reg. Bl. 1816. S. 387.

v) Reg. Bl. 1811. S. 705. 1617. 1665. 1808. S. 1401. 1408. 1766. 1809. S. 763. 1816. S. 819.

w) Retzatkr. Bl. 1817. S. 1131.

x) Reg. Bl. 1807. S. 1449. — *y*) Reg. Bl. 1809. S. 729.

z) Reg. Bl. 1806. S. 358. 1807. S. 730.

a) 1805. S. 1218.

Digitized by Google

deten-Corps und die Aufnahme darin betr. *b*); — endlich in Betreff des Salpeterwesens *c*). Man vergl. übrigens oben §. 125. wegen des Ressorts des Armee-Ministeriums.

§. 187.

Von der Landwehr.

Hierüber sind ausser den ältern Verordnungen über das im Jahr 1807. organisirte Bürgermilitär, welches auf die Städte und Märkte beschränkt war *d*), folgende zu bemerken: die org. Verordn. über die Errichtung einer N. G. vom 10. Juny 1813. *e*) und über den künftigen Bestand der Landesvertheidigungs-Anstalten in Baiern vom 21. Oct. 1814. *f*). Nach diesen organischen Verordnungen sind: der Dienst des Bürgermilitärs oder der Landwehr, die Verpflichtung zur Dienstleistung, die Befreiungen vom persönlichen Dienste, die Formation, Uniform und Bewaffnung, Rang und Verhältnisse dieser Wehranstalt gegen die Linien-Truppen ꝛc. genau vorgezeichnet, und in der letztern Verordnung, deren Formirung in zwey Abtheilungen bestimmt, wovon die erstere in der Regel die verheiratheten Männer bis zum zurückgelegten 40. Jahre, die zweyte die ältern Familienväter bis zum 60. Jahre, und die aus der zweyten Nationalgarde-Classe nach dem 40. Jahr ausgetretenen unverhei-

---

b) Reg. Bl. 1805. S. 850. 1808. S. 2813.

c) Reg. Bl. 1803. S. 449. 1807. S. 1108. 1815. S. 97.

d) conf. Reg. Bl. 1807 — 1812. und Lipowsky Bürgermil. Almanach für das Königreich Baiern. 1809. und 1810. München.

e) Reg. Bl. S. 849. — *f*) S. 1649.

Digitized by Google

ratheten Männer begreift. — Uebrigens sind noch zu bemerken: die Verordnungen wegen Erleichterung der Unterthanen bey der Uniformirung zur Landwehr *g*); — wegen der Vorschläge zu Officiersstellen, wegen des Oekonomiesystems der Landwehr, des Geschäftsgangs bey Besetzung der Officiersstellen, des militärischen Begräbnisses der Landwehrmänner, wegen Berücksichtigung der jüdischen Feiertage, und wegen der Siegel der Landwehrbataillone *h*); — über die Befreiung der Cavalleristen der Landwehr für ein Pferd von der Vorspannsconcurrenz *i*); — das Uniformreglement für die Landwehr *k*); — die Verpflichtung der Chirurgen *l*), und im Betreff der ärztlichen Untersuchung der Landwehrmänner *m*).

§. 188.

Von Militär- und Kriegslasten.

Hier ist von den Verpflichtungen des Staatsbürgers gegen das Heer, von Einquartierungen, Lieferungen, Frohnen (Spann- und Handdiensten), von Kriegslasten überhaupt, also auch von Leistungen der benannten Art gegen fremde Truppen, und von der gegenseitigen Uebertragung und Ausgleichung dieser Lasten unter den Mitgliedern einer Gemeinde (Kriegskosten-Peräquationswesen) die Rede.

Was die Verpflichtungen gegen die inländischen Truppen anlangt, so enthält hierüber §. 186. schon das Nö-

---

g) Reg. Bl. 1815. S. 769.

h) Reg. Bl. 1816. S. 291. 403. 475. 476. 477.

i) Reg. Bl. 1813. S. 895. — *k*) Reg. Bl. 1813. S. 1409.

l) ibid. S. 264. — *m*) Reg. Bl. 1815. S. 361.

Digitized by Google

thige. Nach dem allgemeinen Concurrenz**regulativ** für die Kriegslasten *n*) sind die Grundsätze

1) der **Einquartierungslast**, die mit **Naturalverpflegung** verbunden ist,

2) der Kriegsfrohnen (Spanndienste und **Handfrohnen**)

3) der Naturallieferungen ausführlich bestimmt.

Auch das Edikt über die besondern Umlagen für Gemeindebedürfnisse *o*) enthält im Art. 15. bis 19. dann 25., 28. ꝛc. die Grundsätze der gegenseitigen Leistungen und Uebertragungen in den Gemeinden. — Es sind damit zu vergleichen die Verordnungen wegen der Kriegskostenperäquation *p*); — wegen der Kriegskostenhaftscheine *q*); — wegen des Verbots der Geld- und Natural-Umlagen *r*); — wegen des Concurrenzfußes zu Kriegs- und Communalumlagen *s*); — wegen der Suspension der ältern Verträge über Kriegskostenbeiträge im Ansbachischen *t*).

---

n) Reg. Bl. 1809. S. 385.

o) Reg. Bl. 1812. S. 321.

p) Reg. Bl. 1811. S. 489.

q) Reg. Bl. 1815. S. 378.

r) Reg. Bl. 1808. S. 2554. 1810. S. 678. 1812. S. 338. Art. 45.

s) Reg. Bl. 1811. S. 905.

t) Reg. Bl. 1808. S. 183.

Digitized by Google

Achtes Capitel.

Gegenstände des äussern Hoheits- und Völkerrechts.

§. 189.

Verpflichtungen der Staatsbürger in Beziehung auf das Ausland.

Wir bemerken hier folgende Verordnungen:

Das allgemeine Reglement über die Auswanderungen *u*); — wegen Instruktion der Auswanderungsgesuche *v*); — daß die Strafe der verbotenen Auswanderung die unschuldigen Erben nicht treffe *w*); — wegen der Ersatzpflichtigkeit der auswandernden Staatsstipendiaten rücksichtlich der genossenen Stipendien *x*); — wegen der Verpflichtungen der Pfarrer in Beziehung auf verbotene Auswanderungen (S. oben S. 287.). Man vergleiche auch das Edikt über das Indigenat *y*); — wegen der Wanderungen ins Ausland und der deßfallsigen Dispensation *z*); — wegen des Nachsuchens und Tragens auswärtiger Civil-Uniformen, Decorationen und Titel *a*) (S. 287.); — wegen Verwendung der Ausländer im Staatsdienste *b*).

---

u) Reg. Bl. 1804. S. 636.; vergleiche ibid. S. 919. 1805. S. 142. 1811. S. 1001.

v) Retzakr. Bl. 1811. S. 104.

w) Reg. Bl. 1808. S. 1938.

x) Reg. Bl. 1812. S. 489. — *y*) Reg. Bl. 1812. S. 209.

z) Reg. Bl. 1815. S. 691. et remiss.

a) Reg. Bl. 1806. S. 284. — *b*) Reg. Bl. 1816. S. 547.

Digitized by Google

§. 190.

Weitere Verhältnisse zum Auslande.

Hier ist zu erwähnen: der Verordnung im Betreffe der Modalitäten bey der Auslieferung von Verbrechern an auswärtige Behörden *c*); — der Uebereinkunft zwischen Baiern und Würtemberg wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten *d*); — der Cartelconventionen mit Würtemberg *e*), mit dem Königreiche Sachsen *f*), mit Sachsen-Coburg-Saalfeld und mit Sachsen-Gotha und Altenburg *g*), mit dem Gesammthause Reuß *h*), mit Kurhessen *i*), mit Oesterreich *k*); ferner: der Verordnungen wegen Behandlung der fremden Deserteurs *l*), und wegen der Vermächtnisse an auswärtige Stiftungen *m*). — Von den verschiedenen Freizügigkeitsverträgen werden hier nur die neuern mit Preußen *n*), mit den Ysenburgischen Landen *o*), mit dem Großherzogthume Sachsen *p*), mit dem Großherzogthume Hessen *q*), mit Kurhessen *r*) erwähnt, und wegen der übrigen auf die ältern Regierungs-Blätter sich bezogen.

---

c) Reg. Bl. 1812. S. 378. — *d*) Reg. Bl. 1816. S. 751.
e) Reg. Bl. 1807. S. 1254. — *f*) Reg. Bl. 1811. S. 689.
g) Reg. Bl. 1812. S. 68, 2089. — *h*) *ibid.* S. 1585.
i) Reg. Bl. 1816. S. 339. — *k*) Reg. Bl. 1817. S. 691.
l) Reg. Bl. 1806. S. 393. — *m*) Reg. Bl. 1811. S. 1720.
n) Reg. Bl. 1817. S. 409. — *o*) Reg. Bl. 1813. S. 457.
p) Reg. Bl. 1816. S. 219. — *q*) ibid. S. 485.
r) Reg. Bl. 1817. S. 17.

Digitized by Google

Register.

Anm. Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

Absonderung der Kinder, 38.
Acceſſiſten, 235.
Ackerbau ſ. Staatswirthſchaft.
Adminiſtrativ-contentioſe Gegenſtände, 304.
Adoption, 43.
Advokaten in Baiern, 305. deren Penſions-Anſtalt, 241.
Akten, 52. S. Referiren. Regiſtraturen.
Aktenauszug, das weſentlichſte Stück einer Relation, 205.
Akten, General- und Special-, 224.
Allgemeine Verwaltungs-Normen und Geſchäfts-Notizen, einige, in Baiern, 271.
Analogie bey der Geſchäftsführung, 90. ein Sprachgeſetz, 137. aber ein ſubordinirtes, 142. fg.
Anſtellungs-Geſuche, 235.
Appellations-Gericht, Ober-, in Baiern, 255. 303.
Appellations-Gerichte, 263. 302.
Arbitrium, vernünftiges, bey der Geſchäftsführung, 76.
Archaismen in der Schreibart, 132.
Archiv- und Regiſtraturwiſſenſchaft, 53. 224.
Archiv, Begriff, 226. Note.
Armee-Miniſterium in Baiern, davon reſſortirende Behörden, 257.
Armen-Weſen, 321.
Aſſeſſoren der L. G. in Baiern ſ. Landgerichte.
Aufſchlags-Weſen und Aemter in Baiern, 269.

Digitized by Google

Ausland, Verhältnisse gegen dasselbe, 363.
Austrägal-Gerichte, 305.
Auswanderungs-Verbote, 278. 365.

B.

Baiern, Königreich, dessen Eintheilung, 276. Verfassung im Allg. ibid.
Barbarismen, 132. 138. 170.
Bau-Polizei s. Polizei.
Benehmen gegen die Parteien und Untergebenen, 119. — gegen Vorgesetzte, 122. 125.
Berichte, verschiedene Arten u. Erfordernisse derselben, 196. in Baiern, 271. fg.
Bergwerks-Verfassung in Baiern, 257. 270. 271. 304.
Bescheide s. Urtheil.
Beschleunigung eines Geschäfts, unbeschadet der Gründlichkeit, 71.
Besoldungen, in Baiern, 238. wieweit sie ein Exekut. Objekt, 239.
Bevölkerungs-Polizei, 319.
Brauer, 311.
Bundesakte, deutsche, 289. not.

C.

Canzellei-Geschäfte, 222. -Praxis s. Staatspr. -Styl s. Geschäftsstyl.
Cautelen, überflüssige, zu vermeiden, 190.
Censur, in Baiern aufgehoben, 278.
Centralisirte Stellen in Baiern, 254. Central-Staatskassa, 258.
Charakter der Schreibart, 154.
Clauseln s. Cautelen.
Commissarius, 84.
Competenz s. Zuständigkeit.
Communal-Wesen, 337.
Confiskationen, wo sie in Baiern statt finden, 278.
Consistorium, General-, in Baiern, 255.
Constitution in Baiern, 276.
Conscription, Militair-, 357.

Criminal-Relation, 213.
Cultur ſ. Landbau.
Curialien und Courtoiſien, Beobachtung des Ueblichen und Schicklichen dabey, 180.
Curialſtyl ſ. Geſchäftsſtyl.

D.

Dedikationen, eigenmächtige, 283.
Dekret, 186.
Dekretirkunſt, 52. 198.
Deutlichkeit des Styls, 143.
Domainen, 28. 353.
Dominium eminens, 278.
Dotalfundus, Veräuſſerungs-Erforderniß, 44.
Duplikate von communicabeln Schriften, 272.

E.

Edelmannsfreiheit in Baiern, 281.
Ehe- und andere Verträge der gemeinen Bürger und Bauern, deren ger. Aufnahme erforderlich, 45.
Ehedispenſationen, 349.
Ehefrau, Form ihrer Verſchreibungen für den Mann, 46.
Eheſcheidungsprozeſſe, 303. 349.
Eidesleiſtungen, über das anſtändige Benehmen dabey, 116.
Einfachheit in der Geſchäftsſprache, 176.
Einkindſchaft, gehört zu den gemiſcht freiwilligen Gerichtshandlungen, 43.
Einſeitigkeit, als Folge einer übereilten Vorbereitung, 90.
Emancipatio, ein actus jur. vol. mixtae, 38.
Entſcheidungsgründe, 208. 296.
Erfahrungen auch auſſer dem Hauptfache des Rechtsgeſchäftsmannes zu ſammeln, Beſtreben darnach, 64.
Etymologie, 137. ein ſubordinirtes Sprachgeſetz, 142.
Euphonie und **Eurythmie**, 153.
Excellenz-Prädikat, 274.
Excerpiren, ein Mittel der Informations-Einziehung, 96. Methode deſſelben, 98.

Digitized by Google

Exemplifikationen der Urkunden, 45.
Expeditions-Wesen, 223.

F.

Feuer-Polizei s. Polizei.
Fidei-Commisse in Baiern, 291.
Figuren der Rede, 156.
Finanzgewalt, 27. 353.
Finanz-Kammern in Baiern, 260. untere -Behörden, 269.
Fiskalat, General-, in Baiern, 258.
Fiskale, 305.
Fiskus, dessen befreiter Gerichtsstand, 297.
Formeln, zwecklose, 190.
Forst, Administration, General-, in Baiern, 256. -Behörden in den Kreisen, 270. - und Jagd-Polizei, 331.
Freizügigkeit im Innern von Baiern, 288.
Freizügigkeits-Verträge, 364.

G.

Gallizismen, 133.
Gehalt und Emolumente der Staatsdiener in Baiern, 238.
Geheime Gesellschaften, 288.
Gemeinde-Wesen in Baiern, 337.
Gemüthsstimmung, deren Einfluß auf die Geschäftsführung, 77.
Gendarmerie, 249. 253. 308.
General-Commissäre in den Kreisen in Baiern, 258.
Gerichtsbarkeitshandlungen, deren Eintheilung und Arten s. Praxis.
Gerichtsstand, befreiter, in Baiern, 296. des L. G. Personals, 297.
Geschäftsführung, jurist. s. Praxis.
-Pflege, allgemeine Regeln der öffentlichen, 54.
Geschäftsstyl, Eintheilung desselben in den niedern und höhern, 159. Arten des letztern: Hofstyl, 160. Gerichtsstyl, 161. er ist der Verbesserung bedürftig und fähig, 162. — mißverstandene Würde, 167. eigenthümliche Fehler, 171 fgg. — Einige geschäftsstylist. Produkte, 184. — der anordnenden — 186. der erzählenden Schreibart, 192.

Ge-

Geschäftsstyl in Baiern, deßfällige Notizen, 271 fg.

Geschäftsverwaltung der Reg. und Justizstellen in Baiern, und zwar Organismus des öffentl. Dienstes überhaupt: 1) Bedingungen der Erlangung des Staatsdienstes, 234. 2) R. und V. des Staatsdieners im Allgemeinen, 237. 3) Staatsämter: I) oberste Reichsstellen; Ministerium, Staatsrath, 246. Wirkungskreis des Min. des Hauses und des Aeussern, 247. der Justiz, 248. des Innern, 249. der Finanzen, 251. der Armee, 253. II) Stellen für die Verwaltung des Reichs unmittelbar unter dem Ministerium, 254. III) oberste Kreisstellen, 259. IV) untere Stellen in den Kreisen, und zwar A) für die Justiz, 263. B) für die Polizei und allg. Verwaltung, 268. C) Finanzunterbehörden, 269. — Allg. Normen und Grundsätze der Verwaltung, 271. —

Geschäftsverwaltung nach den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt: I) Staatsrechtl. Gegenstände überhaupt, 276. II) Justizgewalt, 295. III) Polizeigewalt, 307. IV) Kirchengewalt, 342. V) Finanzgewalt, 353. VI) Militärgewalt, 356. VII) Gegenstände des äussern Staats- und Völkerrechts, 363.

Gesetz-Blatt, 285. -Commission in Baiern, ib. gesetzgebende Gewalt, 21. 23. 284.

Gesinde-Wesen, 320.

Gesundheits-Polizei, 316.

Gewerbe s. Staatswirthschaft; sind in der Regel unveräusserlich, 334. -Verleihung, 335.

Gratifikationen, 240.

Gräzismen, 133.

Großjährigkeitstermin in Baiern, 40. n. g.

Grundstücke-Veräusserung, eine gemischt freiwill. ger. Handl. 44.

Gründe einer Resolution, wo deren Anführung räthlich, wo nothwendig, 187.

Gutsherrschaften, 289. deren Gerichte und Gerichtsbark. in Baiern, 291.

Digitized by Google

H.

Handel, 337.
Handlungen, persönliche, s. Praxis.
Hausir-Handels-Verbot, 309.
Hebammen-Wesen in Baiern, 316.
Heiraths-Consens für die baier. Staatsdiener, 244. s. auch unter Polizei.
Heroldenamt, Reichs-, in Baiern, 255.
Herrschaftsgerichte, 266.
Hochdeutsche Mundart, Begriff, 137. 138.
Hoheitsrechte, 21. über die Kirche s. Kirchengewalt.
Hypothekenbestellung, eine gemischt freiwill. Gerichtshandlung, 44.

J.

Jahrmärkte, 337.
Illiberalität im Dienst, 76. 81.
Indigenat, baierisches, dessen Erwerb, 286.
Informations-Einziehung; faktische, rechtliche, 85.
Instanzen-Zug, 302.
Instruktions-Verhandlungen, 195.
Instrumente, Vertrags-, 189.
Inquirenten, Warnung für dieselben, 91. 115.
Journalwesen, 227.
Juden-Sachen, 326.
Juristen, theor. und praktische, Begriffe, 50. **not. h.**
Justiz-Canzelleien der Mediatisirten, 266 fgg.
Justizgewalt, 23, 295.
Justizverwaltung in Baiern, 295. Organe derselben, 264. 265. 298. 299. 304.

K.

Kammergefälle, 29.
Kakophonie, 152.
Kassenwesen bey Gerichtsstellen, 227.
Kinder, deren Entlassung aus der väterl. Gewalt, eine gemischt freiw. ger. Handl. 38. deren Separation dergl. ib.
Kirchengewalt, 26. in Baiern u. Inbegriff der verschiedenen Rechte, die in ihr enthalten, 342.

König von Baiern, sein Haus, 282. Familiengesetz, ibid. Kirchengebet für denselben, Verbot eigenmächtiger Dedikationen, Kronämter, Orden, Standeserhöhungsgesuche ꝛc. 285.
Kronämter in Baiern s. König.
Kürze des Styls, 148. fehlerhafte, 151.

L.

Laboriosität, Warnung vor übertriebener, 57.
Landgerichte in Baiern, 6. 264. 299.
Landbau, 328.
Landwehr in B. 360.
Latinismen, 133.
Lebhaftigkeit des Styls, 156.
Lehens-Verfassung in Baiern, 292.
Lehrzeit der Handwerker, 336.
Leibeigenschaft, persönliche und dingliche, in Baiern aufgehoben, 277.
Leidenschaftlichkeit, Warnung davor, 121. 179.
Lieblingsgeschäfte, Hang dazu, ein Hinderniß der Geschäftsförderung, 71.
Lotterie s. Spielverbote.
Lotto, Gen. Administration in Baiern, 257.

M.

Majorate in Baiern, 290.
Maß und Gewicht, 312.
Mechanischer Dienst des Praktikers, 53. 63. 215 ff.
Mediatisirte, 288.
Medizinal-Wesen in Baiern, 255. s. auch Polizei.
Mercenärer Sinn im Dienste des Staats, 81. 239.
Militärgewalt, 30. in Baiern, 356.
Mittelmäßigkeit zu meiden, 62.
Mundist, der, soll keine bloße Schreibmaschine seyn, 223.
Mündlicher Vortrag, 105. 107. ff.
Münz-Wesen in Baiern, 312.

N.

Naturalisation, 286.

Negoziiren, Klugheit dabei und deren Grenzen, 126.
Neologismen in der Sprache, 134. 142.
Notarien, 55.

O.

Obervormundschafts-Führung, 43.
Oesterreich. Gesetzbuch, verlangt nicht die gerichtliche Aufnahme der Verträge, 47.
Ordnung in den Geschäften, 69. 93. 104. — der gesammelten Materialien in der Vorbereitung, 101.
Ort der Gerichtsgeschäfte, 104.
Ortsgerichte, 266. fg.

P.

Papier-Format, 274.
Partizipialconstruktion, fehlerhafte, 139.
Paßwesen, 309.
Pensions-Anstalten in Baiern, 240. fg.
Peräquation der Kriegslasten, 361.
Periodenbau, schwehrfälliger, eine Ursache der Undeutlichkeit, 146.
Persönliche Handlungen des Geschäftsmannes, 105. ff. 111. 113.
Pfarrer s. Kirchengewalt.
Pleonasmen, 149.
Polizei, schwehr zu definiren, 24. not.
Polizeigewalt, 24. 307. I. Sicherheitspolizei A) gegen schädliche Menschen, 308. B) Verkehrssicherheit, oder gegen Vervortheilung im Handel und Wandel, 311. C) gegen Natur und Elemente, 313. D) Feuer-, ibid. E) Bau-, 315. F) Gesundheits-P., 316. G) gegen schädliche Gegenstände aller Art, 318. II. Wohlfahrts-P. und zwar A) Bevölkerungs-, 319. B) Nahrungs- und Credit-, ib. C) Gesinde-, 320. D) Armen-, 321. E) Sitten-, 322. F) Unterrichts- und Bildungs-Polizei, 323. G) Judensachen, 326.
Polizei-Verwaltungs-Organe in Baiern, 249. 261. 268.
Postwesen in Baiern, 254. 339.

Digitized by Google

Praxis, Vorbereitungs-, 1. fg. juriſtiſche s. prakt. Rechtswiſſenſch. Umfang 16. Begriff und Eintheilung in öffentliche und Privatrechtspraxis, 17. fg. I. Staats-s. Canzellei-, 19. ff. II. Privatrechts-Praxis, 32. deren Gegenſtand 1) gerichtliche Geſchäfte und zwar Prozeß; dieſer: ſtreitiger oder nicht ſtreitiger (actus vol. jurid. l. merae l. mixtae) 33. fg. 2) auſſerger. Privatrechts-Praxis, 48.
Praxis, deren Verhältniß zur Theorie, 48. Eintheilung nach Verſchiedenheit der Mittel: Handlung, Rede, Schrift, 51.
Präjudizial-Verhältniſſe bey den Geſchäften, 93.
Preßfreiheit, 243. 278.
Proſaiſche Schreibart, 158.
Protokoll, Begriff, Erforderniſſe und Arten deſſelben, 192.
Provinzialismen, 133.
Prozeß ſ. Praxis.
Prüfungs-Concurs der Rechtspraktikanten in Baiern, 3.
Publicanda, 188.
Purismus, zu weitgetriebener, 135. unzeitiger, 163.

Q.

Quadranguliren der Akten, 225.
Quaſi-Emancipation, 40.

R.

Rechnungshof, oberſter, in Baiern, 256.
Rechtskenntniß, gründliche, deren Erhaltung während der Praxis, 61.
Rechtswiſſenſchaft, praktiſche, ſ. Praxis.
Rede ſ. mündlicher Vortrag.
Referirkunſt, 52. 198.
Regalien, nutzbare, 29.
Regeln, allgemeine, der öffentl. Geſchäftspflege, 54.
Regierungs-Blatt, baieriſches, 230. 284.
Regiſtratur, eine Art von Protokollen, 195.
Regiſtratur-Wiſſenſchaft, 53. 224.
Reglements, 188.
Regulative, ib.
Reinigkeit der Sprache, 132.

Digitized by Google

Relation, 199.
Rentämter in Baiern, 270
Reskript, 187.
Rezesse, 196.
Richtigkeit der Sprache, 157.
Rotulus der Akten, 225.

S.

Schenkungs-Verträge, 45.
Scherz, unzeitiger, in der Geschäftssprache, 177.
Schickliche, Fehler gegen das, im Geschäftsstyl, 174.
Schreibart, anordnende, erzählende in Geschäften, 184. s. auch Styl.
Schulden, Staats- — Tilg. Commission in Baiern, 258.
Schulwesen, 323.
Schutzpocken, 316.
Sentenz, deren äussere und innere Form, 210.
Siegelmäßigkeit in Baiern, 281. vergl. 275.
Solöcismen, 138. 170.
Specialgerichte, 304.
Spielverbote, 320.
Sponsalien-Sachen, 303. not. 10.
Sprachgebrauch, erster Gesetzgeber in der Sprache, 130. 137.
Sprichwörtliche Redensarten gehören in der Regel zu den unedeln Ausdrücken, 155.
Staatsbürger, dessen Stand, Rechte und Pflichten in Baiern, 278. 285.
Staatsdiener in Baiern, dessen R. und V. 234 — 245. Erfordernisse der Erlangung eines Staatsdienstes, 234. Stand, Charakter, Gehalt, 237. Funktionsverhältnisse, 242.
Staatsrath in Baiern, 246.
Staatswirthschaft begreift 1) Landbau, 328. 2) Gewerbe, 332. 3) Handel, 337.
Stadtgerichte in Baiern, 264. 298.
Stempelwesen, 30.
Steuern, 29. in Baiern, 277. 354.
Stiftungs-Wesen, 352.
Störungen, man gewöhne sich dabey zu arbeiten, 69.

Digitized by Google

Strafarbeitshaus-Administration, 256.
Straßenbau s. Wasserbau.
Styl, dessen Erfordernisse und Eigenschaften, 129. ff. das Mechanische des Styls, 132. fg. Charakter, 154. fg.

T.

Tabellen, Geschäfts-, 228. der Untergerichte in Baiern, 303. not. ∞)
Tadel von dem Vorgesetzten, Benehmen dabey, 124.
Tautologien, 149.
Termine zu richterl. Entschließungen, 302.
Tiraden, 148. 168.
Trauungen, 240. 349.
Tropen, 156.

U.

Umgang mit den Parteien, 78.
Umzugskosten, 240.
Urlaubsgesuche in Baiern, der Staatsdiener, 244. der Advokaten, 306.
Urtheile und Bescheide, 209. fg.

V.

Vergleiche, Anweisungen zum Verfahren dabey, 89.
- über künftige Alimenten, 45.

Vertrauen Anderer, wie wir es bey der Geschäftsverwaltung gewinnen, 80. 120.
- Selbst-, rechter Art, 62.

Verzichtleistungen s. Instrumente.
Voraus im Ansbach., 41.
Vorbereitung, 73. 83. fg.
Vorbereitungs-Praxis, 2. fgg. Regeln ihrer zweckmäßigen Einrichtung, 54. fgg.
Votum, decisivum, consultativum, 199.
Völkerrechts-Praxis, 32.

W.

Wandern der Handwerksbursche, 336.

Digitized by Google

Wasser-Bauwesen in Baiern, 339.
Wechselgerichte, 305.
Weitschweifigkeit im Styl, 148. 171.
Wißbegierde, verschieden von Neugier, 64.
Wissenschaftlichkeit, Bewahrung des Sinnes dafür, 54.
Wohlklang der Sprache, 152.
Würde und Anstand in der Geschäftsverwaltung, 115. des Styls, 154. mißverstandene, 167.

Z.

Zeit der Geschäfte, 103.
Zerstreuung, 66.
Zoll- und Mauth-Wesen, Organisation in Baiern, 256—270.
Zufällige, das, vom Wesentlichen zu unterscheiden, 73.
Zuständigkeits-Prüfung, 84.
Zweifelsucht, 75.

Verbesserungen:

Seite 19. lies: Canzelleien und Canzellei
- 63. u. 64. l. Wißbegierde st. Wißbegier
- 101. Z. 19. l. demselben st. derselben
- 114. Z. 5. von unten l. Aber die erst
- 159. Z. 14. l. 1793. st. 1795.
- 173. Z. 18. l. Ekel
- 188. Z. 20. post Anschlag adde oder Ausruf,
- 202. Z. 22. l. Rechtmäßigkeit
- 313. Z. 10. l. wegen st. gegen
- 342. ist in den ersten Abdrücken Viertes st. Fünftes Capitel stehen geblieben.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06526 9667

Digitized by Google